

RBBau

17. Austauschlieferung zur Ringbuchausgabe 1970

Herausgegeben vom **Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Hinweis:

Die mit den nachfolgend angeführten Erlassen des BMBau / BMVBW / BMVg vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen des Regelwerkes wurden bei der Überarbeitung berücksichtigt bzw. durch die Neufassung der RBBau ersetzt. Sie gelten insoweit mit der Bekanntgabe des Einführungserrlasses zur Ausgabe 2003 als aufgehoben.

1. Erlass BMBau vom 14. Juni 1995 zu Abschnitt K 7
Az.: B 1 I - B 1000 - 00
2. Erlass BMBau vom 11. Juli 1995 zu Abschnitt K 7
Az.: B 1 I - B 1000 - 00
3. Erlass BMBau vom 26. Okt. 1995 zu Abschnitt J
Az.: B 1 I - B 1000 - 00
4. Erlass BMBau vom 23. April 1996 zu Abschnitt C, Nr. 1.3 Wertgrenze 11
Az.: B I 1 - B 1052 - 21 / 23
5. Erlass BMBau vom 15. Aug 1996 zu Abschnitt J
Az.: B 1 I - B 1000 - 07
6. Erlass BMBau vom 18. März 1997 zu Anhang 19 (AVB)
Az.: B 1 I - B 1000 - 04
7. Erlass BMVBW vom 3. Dez. 1998 zu Abschnitt J
Az.: BS 30 - B 1000 - 07
8. Erlass BMVBW vom 25. Jan. 1999 zu Anhang 19 (AVB)
Az.: BS 30 - B 1000 - 04
9. Erlass BMVBW 16. Juli 1999 zu Anhang 20 / 7
Az.: BS 30 - B 1000 - 00
10. Erlass BMVBW vom 18. Dez. 2000 zu Abschnitt K 17 Veranschlagung von Nebenkosten bei Baumaßnahmen der Bundesressorts
Az.: BS 30 - B 1000 - 00
11. Erlass BMVBW vom 29. Okt.2001 Deregulierung RBBau Abschnitt E, F und K 12
Az.: BS 30 - B 1000 - 00
12. Erlass BMVBW vom 17. Dez. 2001 zu RBBau Muster 6 - Kostenermittlung -
Az.: BS 30 - B 1000 - 00
13. Erlass des BMVg vom 4. Dezember 2001 zu RBBau Abschnitt L 1
WV II 1 - Az.: 68-03-03- / 12
14. Erlass des BMVBW vom 20. Dezember 2001 zu RBBau Anhang 10 bis 15 - Änderung der HOAI und Euroeinführungsgesetz
Az.: BS 30 - B 1000 - 00
15. Erlass des BMVBW vom 21.03.2002 zu RBBau Anhang 10 bis 15 - Hinweise zu den Vertragsmustern (Nebenkosten)
Az.: BS 30 - B 1000 - 00

Anleitung zum Einordnen der Austauschblätter:

Abschnitt / Muster / Anhang der RBBau	Zu entfernen		Einzulegen	
	Seite (n)	Blatt- anzahl	Seite (n)	Blatt- anzahl
Zu entfernende bzw. einzulegende Seiten: Das vorhandene Grundwerk (16. Austauschlieferung) ist einschließlich der Registerblätter zu entfernen und durch die 17. Austauschlieferung zu ersetzen.				
insgesamt	0-596	-	0-427	-

Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes

RBBau

Ausgabe 2003

Grundwerk bis 17.
Austauschlieferung eingearbeitet

**Herausgegeben vom
Bundesministerium für
Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen**

Vorwort

Mit der 17. Austauschlieferung der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) liegt nunmehr das insgesamt überarbeitete Regelwerk für die Beantragung und Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Bundes für Große und Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie für die Bauunterhaltung vor.

Zentraler Bereich der Deregulierung der RBBau ist die mit Erlass vom 29. Oktober 2001 neu geordnete Veranschlagung der Kosten von Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und deren Einstellung in den Bundeshaushalt. Das Verfahren für die haushaltmäßige Anerkennung wird auf der Grundlage des § 24 der Bundeshaushaltsordnung durch die Umstellung von der Haushaltsunterlage - Bau - zur Entscheidungsunterlage - Bau - deutlich verkürzt.

Das neu eingeführte Verfahren für den Haushaltsvollzug wird inzwischen erfolgreich angewandt. Der Bund setzt dabei auch die in den „Gemeinsamen Grundsätzen“ von den Ländern und dem Bund vereinbarten Maßnahmen zur Deregulierung seiner Regelwerke fort.

Von allen Beteiligten, insbesondere der baudurchführenden Ebene der Bauverwaltung, wird künftig mehr eigenverantwortliches Handeln erwartet. In diesem Sinne sind auch die Prüfungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Vertragsmuster für die Beauftragung freiberuflicher Leistungen neu geordnet. Ziel ist eine wirtschaftliche und effiziente Aufgabenerledigung. Dabei ist es Sache der Länder, im Rahmen ihrer Organisations-, Personal- und Haushaltshoheit die Erledigung der Bauaufgaben des Bundes zu organisieren, weiterzuentwickeln sowie personell und sächlich auszustatten.

Ich danke allen, die durch Vorschläge, Hinweise und ihre tatkräftige Mitarbeit in den RBBau-Gremien zur Fortschreibung des Regelwerkes beigetragen haben. Angesichts schnell fortschreitender Veränderungen werden auch in Zukunft zeitgemäße und praxisgerechte Anpassungen und Ergänzungen erforderlich sein.

Prof. Dr. Michael Krautzberger
Ministerialdirektor
Leiter der Abteilung „Bauwesen und Städtebau“
im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Inhaltsverzeichnis

A	Organisation und Aufgaben	1
B	Eingliederung der Bauausgaben in den Bundeshaushaltsplan und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.....	5
C	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	9
D	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	13
E	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	15
F	Unterlagen entsprechend § 24 und § 54 BHO	19
G	Bauausführung.....	27
H	Bauübergabe und Baubestandsdokumentation	29
I	Behandlung von Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen	33
J	Rechnungslegung - Prüfung	37
K	Einzelgebiete	41
K 1	Baufachliche Gutachten über das Baugrundstück.....	41
K 2	Projektmanagement	43
K 3	Umweltschutz	47
K 4	Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen	49
K 5	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	51
K 6	Berichterstattung	53
K 7	Beteiligung bildender Künstler	55
K 8	Baunebenkosten	57
K 9	Grundsteinlegungen - Richtfeste - Durchschlagfeiern - Einweihungsfeiern	59
K 10	Behandlung und Aufbewahrung von Unterlagen.....	61
K 11	Versicherungen für bauliche Anlagen	63
K 12	Vergabe freiberuflicher Leistungen.....	65
K 13	Wettbewerbe.....	67
K 14	Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen.....	69
K 15	Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen	73
L	Ergänzende Richtlinien anderer Bundesbehörden und Dritter	77
L 1	Bauangelegenheiten des BMVg	77
L 2	Bauangelegenheiten des BMI.....	85
L 3	Durchführung von Baumaßnahmen Dritter	87
L 4	Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte	89
	Verzeichnis der Mustervordrucke	91
1	Rechnungslegungsliste	93
2	Mitteilung über Werterhöhung / Wertminderung auf Grund baulicher Maßnahmen	95
3	Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten	97
4	Haushaltsüberwachungsliste - Bau -	99
5	Übersicht über die bis zum Schluss des Haushaltsjahres geführten Baurechnungen.....	111
6	Kostenermittlung mit Anlagen	115

7	Erläuterungsbericht mit Anmerkungen und Anlagen 1 bis 2	139
8 A	Ausgabenanmeldung - Bau - AABau - 1A -	151
8 C	Baubedarfsnachweis - BBN -	153
8 D	Mittelanforderung - Bau - MABau -	155
9 A	Ausgabenanmeldung - Bau - AABau - 2A -	157
9 B	Ausgabenanmeldung - Bau - AABau - 2B -	159
11	Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen infolge von Lohn- oder Stoffpreissteigerungen nach RBBau E 5.2, Abs. 4	161
12	Stellenplan.....	165
13	Raumbedarfsplan.....	167
14	Niederschrift der Übergabeverhandlung	191
15	Bericht über Stand der Bearbeitung und finanzielle Lage	193
	<u>Kostenkontrolle während der Bauausführung</u>	
16	Umgliederung der Kostenberechnung in Kostenkontrolleneinheiten	195
17	Kostenkontrolleneinheit	197
18	Kostenübersicht	199
	Verzeichnis der Anhänge	201
1	Wiederherstellungswerte für Wohngebäude, Basisjahre 1913 / 1914 (einschließlich Umsatzsteuer)	203
3	Berechnung und Erstattung von Baunebenkosten für die Durchführung von Bauvorhaben Dritter.....	205
4	Richtlinie über die Bemessung des Versicherungsschutzes bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen.....	209
5	Gesetz zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministerien.....	211
6	Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze	213
7	Staatliche Bauverwaltung in den Ländern	215
8	Verträge mit freiberuflich Tätigen, Ermittlung der Nebenkostenpauschale	217
9	Vertragsmuster Entscheidungsunterlage - Bau -	219
10	Vertragsmuster - Gebäude.....	231
11	Vertragsmuster - Technische Ausrüstung	251
12	Vertragsmuster - Tragwerksplanung	277
12 / 1	Vertragsmuster - Prüfung der Tragwerksplanung	299
13	Vertragsmuster - Freianlagen	311
14	Vertragsmuster - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen.....	331
15	Vertragsmuster - Ingenieurvermessung.....	355
19	Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB -	385
20 / 1	Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Baufaufgaben - RiSBau -	391

20 / 5	Holzeinschläge auf Forstflächen zur Durchführung von Baumaßnahmen	415
20 / 6	Mietzinszahlung für die Nutzung von Räumen in bundeseigenen Liegenschaften durch die Baudurchführende Ebene	417
20 / 7	Grundsätze und Richtlinien für Bauaufgaben des Bundes im Ausland - GRB - A -	419
	Sachwortverzeichnis	421

Erläuterung von Begriffen und Abkürzungen

AABau	Ausgabenanmeldung - Bau -
Abs.	Absatz
AKG	Allgemeines Kriegsfolgegesetz
Anh.	Anhang
AO	Abgabenordnung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AtG	Atomgesetz
AVB	Allgemeine Vertragsbestimmungen
BA	Bauamt
BauGB	Baugesetzbuch
BBR	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BV	Bauverwaltung, in der Regel die Bezeichnung der Bauverwaltung in Bund und Ländern, Fachaufsicht führende und Baudurchführende Ebenen unabhängig von ihrer Organisationsform und landeseigenen Bezeichnung
BdE	Baudurchführende Ebene
BBN	Baubedarfnachweisung
BFR	Baufachliche Richtlinien
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMI	Bundesministerium des Innern
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BRKG	Bundesreisekostengesetz
DV	Datenverarbeitung
DVGW	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFB	Einheitliche Formblätter
Epl.	Einzelplan
EnEV	Energieeinsparverordnung
ES - Bau -	Entscheidungsunterlage - Bau -
EW -Bau -	Entwurfsunterlage - Bau -
EVM	Einheitliche Verdingungsmuster
FfE	Fachaufsicht führende Ebene
FVG	Finanzverwaltungsgesetz
GAEB gem.	Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GIF	Grundsätzliche Infrastrukturforderungen
GRB - A	Grundsätze und Richtlinien für Bauaufgaben des Bundes im Ausland
GRW	Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens
GW/Gw	Grundwasser
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HIS	Haushaltsinformationssystem
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HRB	Haushaltstechnische Richtlinien des Bundes
IT	Informationstechnik
KG	Kostengruppe

LAK	Liegenschaftsbezogenes Abwasserentsorgungskonzept
LISA	Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen LISA [®]
MABau	Mittelanforderung – Bau -
NATO	North Atlantic Treaty Organisation
ODSP	Organisations-, Dienstposten- und Stellenplan
OFD	Oberfinanzdirektion
OTI	Oberste Technische Instanz (BMVBW, BMVg)
PO	Prüfungsordnung
RBBau	Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
RFN	Raum- und Flächennormen der Bundeswehr
RiSBau	Richtlinien für die Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben
s.	siehe
STAN	Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen
TBD	Technischer Betriebsdienst
THW	Technisches Hilfswerk
Tit.	Titel
UBA	Universitätsbauamt
UFIS	Unterbringungs-Fachinformationssystem
Ust.	Umsatzsteuer
UStDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VBA	Staatliches Vermögens- und Bauamt
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VHB	Vergabehandbuch des Bundes (Vergabehandbuch für die Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen)
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VV-BHO	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
WBV	Wehrbereichsverwaltung
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
ZBWB	Zentralstelle für Bedarfsbemessung und wirtschaftliches Bauen
ZPO	Zivilprozessordnung

A Organisation und Aufgaben

1 Organisation

1.1 Die Gesamtverantwortung für das Bauwesen des Bundes in den Zuständigkeitsbereichen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, der Bundesvermögensverwaltung der Oberfinanzdirektion Berlin, der Bundesbaugesellschaft Berlin und der Bauverwaltungen der Länder obliegt dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW).

Oberste Technische Instanzen des Bundes sind:

- das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

für die zivilen Bauaufgaben,

- das Bundesministerium der Verteidigung

für die Verteidigungsbauaufgaben.

Die Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes, der obersten Bundesbehörden sowie die Bauangelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland - mit Ausnahme der Bauten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung - werden auf Grund des Gesetzes über die Bundesbauverwaltung (Art. 52 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes) vom 18. März 1975 und des dazugehörigen Änderungsgesetzes vom 11. März 1993 durch

das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

(ausgenommen die in § 3 Abs. 5 des Änderungsgesetzes vom 11. März 1993 genannten Bauangelegenheiten; mit den Bauaufgaben im Spreebogen Berlin ist die Bundesbaugesellschaft Berlin beauftragt), sowie die sonstigen Bauaufgaben des Bundes in Berlin durch

die Bundesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion Berlin

wahrgenommen.

Die sonstigen Bauaufgaben des Bundes werden im Wege der Organleihe auf Grund des § 8 (7) des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung vom 14. Dez. 2001 und den dazu geschlossenen Verwaltungsabkommen durch die Bauverwaltungen der Länder mit ihren eigenständigen Organisationseinheiten erledigt, die auf der Ebene der Fachaufsicht und der Baudurchführung tätig sind.

1.2 Diese Bauverwaltungen des Bundes und der Länder sind als fachkundige Organe der öffentlichen Hand für die ordnungsgemäße Erfüllung der im öffentlichen Interesse durchzuführenden staatlichen Bauaufgaben des Bundes zuständig.

Dementsprechend haben sie alle Aufgaben des staatlichen Bauens des Bundes, insbesondere die der Leitung, der Koordinierung und der Steuerung wahrzunehmen. Sie vergeben Leistungen nach Maßgabe des Abschnitts K 12 an freiberuflich tätige Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute. Auch hierbei bleiben sie jedoch - unbeschadet der Verantwortung der freiberuflich Tätigen für die ihnen übertragenen Leistungen - für die ordnungsgemäße Erledigung der Bauaufgaben verantwortlich. Die Verantwortung der Bauverwaltungen ist vor allem begründet durch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere

- | | | |
|--------------------|---|--|
| - § 7 BHO | - | Grundsatz der Wirtschaftlichkeit |
| - §§ 24 und 54 BHO | - | Grundregeln für die Veranschlagung und den Beginn von Baumaßnahmen |
| - § 55 BHO | - | Grundsätze des Wettbewerbs und des einheitlichen Verwaltungshandelns bei der Vergabe |
| - §§ 63 und 64 BHO | - | Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen bzw. Grundstücken. |

Bei der Durchführung der Bauaufgaben hat die Bauverwaltung die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der jeweiligen Bundes- und Ländergesetze sicherzustellen.

Die Bauverwaltung hat dafür zu sorgen, dass die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Fach- und Sachkenntnisse ihrer Beschäftigten den fachlichen Anforderungen und den Anforderungen der Verwaltungsverfahren entsprechen.

2 Aufgaben**2.1 Objektübergreifende Aufgaben**

Mit der Erfüllung der objektübergreifenden Aufgaben muss die Bauverwaltung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Baumaßnahmen gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften wirtschaftlich, gestalterisch, funktionell und technisch einwandfrei sowie in jeder Hinsicht ordnungsgemäß nach einheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung von eingeführten Leitfäden, Handbüchern und Arbeitshilfen der Obersten Technischen Instanzen durchgeführt werden können.

Objektübergreifende Aufgaben sind u. a.:

2.1.1 Aufstellung und Fortschreibung von Regelwerken mit Festlegungen, insbesondere über:

- Aufbau- und Ablauforganisation, Zuständigkeiten,
- Umfang und Inhalt von Bauunterlagen,
- Standardleistungsbuch,
- Vergabe- und Vertragswesen,
- Haushaltsvollzug, Kostenplanung und -kontrolle,
- Planungs- und Ausführungsstandards,
- Wettbewerbe - GRW,
- Bauten mit staatlichen Zuwendungen,
- Wertermittlungen von bebauten und unbebauten Grundstücken.

2.1.2 Erfassung und Auswertung aller aus der Durchführung der Baumaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf:

- Planungs- und Kostendaten (z. B. Investitions- und Folgekosten),
- Bauschäden,
- Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes und seiner Prüfungsämter,
- Vergabestatistik,
- Energieeinsparung,
- Umweltschutz.

2.1.3 Sonstige baufachliche Verwaltungstätigkeiten:

- Mitwirkung bei der Entwicklung von Bau- und Baunebenrecht, einschließlich Honorarordnungen,
- Mitwirkung bei der Aufstellung von Normen und technischen Regeln,
- Beiträge zu Vorlagen für Regierung und Parlament,
- Ausbildung und Fortbildung,
- Veröffentlichungen.

2.2 Objektbezogene Aufgaben

Objektbezogene Aufgaben umfassen für den Einzelfall die Bauherrenaufgaben und die Leistungen, die für die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen erforderlich sind.

2.2.1 Bauherrenaufgaben des Bedarfsträgers sind:

- Vorgabe des Zieles, das mit der Baumaßnahme erreicht werden soll,
- Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung der Bauaufgaben,
- Entscheidungen über die Durchführung der Baumaßnahme hinsichtlich Zeit, Qualität und Kosten.

2.2.2 Die Bauverwaltung erfüllt insbesondere die baufachlichen Bauherrenaufgaben. Dies sind z. B.:

- die Beratung der Bedarfsträger,
- Klärung der Voraussetzungen für die reibungslose Planung und Ausführung der Baumaßnahmen, Projektorganisation und Projektleitung,

- Wahrnehmung der baurechtlichen Belange auf Grund der Landesbauordnungen,
- Vorgabe baufachlich abgesicherter Termine und Kosten,
- Auswahl der zu Beteiligten,
- Bereitstellen erforderlicher Unterlagen und Erteilen notwendiger Auskünfte an die Beteiligten,
- Abschluss von Vereinbarungen mit rechtlichen und finanziellen Auswirkungen,
- Vergabe der Leistungen,
- Überwachung der Leistungserfüllung / Controlling,
- Verhandeln mit Behörden,
- Haushaltsführung und -überwachung,
- Rechtsgeschäftliche Abnahme und Übergabe,
- Leistung von Zahlungen,
- Wahrung von Rechtsansprüchen.

2.2.3 Die Bauverwaltung erbringt z. B. folgende Leistungen für die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen entsprechend den Leistungsbildern der HOAI und für die Bauunterhaltung. Dabei kann sie Aufgaben auf freiberuflich Tätige übertragen.

- Planung, Kostenermittlung und Bauausführung,
- Einholen der nach öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen (einschließlich Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen),
- Kostenkontrolle, Kostenfeststellung,
- Sicherstellung der Entsorgung der im Rahmen einer Baumaßnahme anfallenden Abfälle,
- Anträge auf behördliche Abnahme und Teilnahme hieran,
- Übergabe der Objekte,
- Überwachen der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel,
- Objektbetreuung und Dokumentation.

2.2.4 Weitere baufachliche Aufgaben sind ggf.:

- Mitwirkung bei Baumaßnahmen mit staatlichen Zuwendungen,
- Wertermittlungen von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- Baufachliche Beratung anderer Verwaltungen,
- Bereitstellung von Daten für das Liegenschafts- und Gebäudemanagement,
- Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Altlastenbeseitigung und Kampfmittelräumung,
- Erledigung der Aufgaben nach dem Allgemeinen Kriegsfolgegesetz (AKG).

B Eingliederung der Bauausgaben in den Bundeshaushaltsplan und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

1 Eingliederung in den Bundeshaushaltsplan

1.1 Im Bundeshaushaltsplan werden die Ausgaben zur Deckung des Baubedarfs im Geschäftsbereich jeder Obersten Bundesbehörde nach dem Gruppierungsplan veranschlagt.

Die nachstehend aufgeführten und in allen fünf Stellen festgelegten Titel sind in der Regel Festtitel.

Hauptgruppe 5 - Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst -

1.1.1 - freigehalten -

1.1.2 bei Titel 517 01^{*)}

die Ausgaben für die Instandhaltung Technischer Anlagen durch Auftragnehmer (Wartungsverträge);

1.1.3 bei Titel 519 01^{**)}

die Ausgaben für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen unabhängig von der Kostenhöhe; d. h.

die Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen, einschließlich Zubehör sowie der Gebäude, Grundstücke usw. des allgemeinen Kapital- und Sachvermögens; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf diesen Grundstücken.

1.1.4 bei Titel 521..

die Ausgaben für die Unterhaltung von Straßen und Wegen außerhalb der in B 1.1.3 genannten Grundstücke, zu der der Bund vertraglich verpflichtet ist; unabhängig von der Kostenhöhe.

1.1.5 bei Titel 539..

können auch die Ausgaben für Honorare für freiberuflich Tätige veranschlagt und verausgabt werden, die z. B. für Besondere Leistungen für die Programmplanung bei der Aufstellung der ES - Bau - erforderlich werden.

1.1.6 bei Titel 555.. bis 558..

nur bei Kap. 1412

die Ausgaben für Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, jedoch ohne Grunderwerb (vgl. B 1.1.8 und B 1.1.11); die Ausgaben für Baugrunduntersuchungen (vgl. B 1.1.7).

Hauptgruppe 6 - Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen -

1.1.7 bei Titel 632..

nur bei Kap. 1412 und 0807;

die Verwaltungskostenerstattung an die Länder für die Wahrnehmung der Bauangelegenheiten des Bundes.

Hierunter fallen auch die Ausgaben für freiberuflich Tätige; für Baugrunduntersuchungen, die zur Feststellung geeigneter Baugrundstücke oder im Zusammenhang mit der Planung baulicher Maßnahmen erforderlich werden, auch die Untersuchung von Bauwerken, bevor Ausgabemittel für den Grunderwerb oder für die Baumaßnahme im Haushaltsplan bereit gestellt werden können, für Wettbewerbe,

für Planungsleistungen nach § 9 Nr. 10-12 VOB / A und § 20 Nr. 2 Abs. 1 VOB / A, für die Wiederbeschaffung oder Ergänzung von Baubestandszeichnungen (Benutzungsplanskizzen), die verloren gingen oder deren Anfertigung aus sonstigen Anlässen erforderlich ist.

Hauptgruppe 7 - Baumaßnahmen -

1.1.8 bei Titel 711 01^{***)}

ausgenommen bei Kap. 1412;

^{*)} sowie andere Titel der Gruppe 517.

^{**)} sowie andere Titel der Gruppe 519.

^{***)} sowie Titel gleicher Zweckbestimmung.

B

die Ausgaben für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (ohne Grunderwerb) bis zu einer Kostengrenze von 1.000.000,- €.

Mehrere gleichartige oder aus gleichem Anlass oder aus technischen Gründen gleichzeitig auszuführende Baumaßnahmen auf dem selben oder benachbarten Grundstücken gelten als eine Baumaßnahme; die Zuordnung richtet sich dann nach den Gesamtkosten.

1.1.9 bei Titel 712 .. bis 799..

die Ausgaben für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (ohne Grunderwerb) im Zuständigkeitsbereich der Bundes- und der Bauverwaltungen der Länder, soweit die Gesamtkosten 1.000.000,- € übersteigen; die Ausgaben für Baugrunduntersuchungen (vgl. B 1.1.7).

Eine Baumaßnahme kann auch mehrere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und außerdem die Herrichtung vorhandener Gebäude und Anlagen auf dem selben oder benachbarten Grundstücken umfassen; sie ist dann stets einheitlich zu bezeichnen.

Soll für mehrere Bundesverwaltungen ein gemeinsames Dienstgebäude errichtet werden, sind die Kosten nur in e i n e m Einzelplan zu veranschlagen.

Hauptgruppe 8 - Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungen -

1.1.10 bei Obergruppe 81

die Ausgaben für Erwerb von verwaltungseigenen Telekommunikationsanlagen, einschließlich Endgeräten, *) soweit die Ausgaben nicht unter Hauptgruppe 7 veranschlagt sind.

1.1.11 bei Obergruppe 82

die Ausgaben für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken, einschließlich aller Nebenkosten, auch deren Kataster- und Vermessungskosten.

1.2 Muss eine Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung erstmalig hergerichtet werden, ist diese wie eine Kleine oder Große Neu-, Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme zu veranschlagen.

1.3 Sofern Ausgaben für bauliche Maßnahmen auch an anderen Stellen des Bundeshaushaltsplanes zu veranschlagen sind, gelten für sie diese Richtlinien entsprechend.

2 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Bauausgaben

2.1 Allgemeines

Baumaßnahmen im Sinne dieses Abschnitts sind Maßnahmen für die Bauunterhaltung und für Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Sie dürfen nur unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO) veranschlagt und durchgeführt werden.

2.1.1 Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes durch Dienststellen des Landes Bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel (Einnahmen, Ausgaben Verpflichtungsermächtigungen) durch Dienststellen des Landes ist nach Nr. 1.11 der VV zu § 34 BHO zu verfahren.

2.1.2 Anwendung der Datenverarbeitung

Siehe Abschnitt L 1 (Ergänzende Regelungen im Geschäftsbereich des BMVg).

Werden im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen automatisierte Verfahren eingesetzt, so sind die Vorschriften der Nr. 4 der Anlage zur VV zu Nr. 2.6 zu § 34 BHO zu beachten. Dies gilt auch für Verfahren des Landes im Rahmen der VV Nr. 1.11 zu § 34 BHO.

2.2 Zuweisung und Verteilung von Haushaltsmitteln

Die für den Einzelplan zuständigen Stellen verteilen die Haushaltsmittel an die mittelbewirtschaftenden Stellen. Diese weisen sie der Baudurchführenden Ebene zur Bewirtschaftung zu. Dabei ist, unter Beachtung evtl. Vorgaben der übergeordneten Mittelverteiler, wie folgt zu verfahren:

2.2.1 Bauunterhaltung

Zu Beginn eines Haushaltsjahres sind die Haushaltsmittel insgesamt für die Bauunterhaltung der Liegenschaften einer hausverwaltenden Dienststelle zuzuweisen, soweit ihr die Bauunterhaltung dafür obliegt; sie können bei Bedarf für eine bestimmte Liegenschaft zugewiesen werden. *)

Diese Stelle verteilt die Haushaltsmittel an die jeweiligen Bewirtschafter.

*) Für die Veranschlagung und Ausführung von Telekommunikationsanlagen ist nach Abschnitt D - soweit es sich um Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - bzw. E - soweit es sich um Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten handelt - zu verfahren.

Nach Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt können im laufenden Haushaltsjahr Verpflichtungen bis zu 40 v.H. des im Entwurf der Bundesregierung zum Bundeshaushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Ansatzes zu Lasten des folgenden Haushaltsjahres eingegangen werden. Die hausverwaltende Dienststelle erteilt über den vorgesehenen Ansatz unter Berücksichtigung des jeweiligen Verfahrensstandes Auskunft. Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es hierzu nicht (vgl. VV Nr. 3.1 zu § 16 und Nr. 4 zu § 38 BHO).

2.2.2 Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Haushaltsmittel sind der Baudurchführenden Ebene in der Regel für jede Baumaßnahme gesondert zuzuweisen. Mit der ersten Zuweisung soll die Gesamtsumme der haushaltsmäßig anerkannten Baukosten ausgewiesen werden, wenn das Eingehen von Verpflichtungen vorgesehen ist, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können (VV Nr. 9 zu § 16 BHO).

Die einzelnen Jahresbeträge sind entsprechend den Bauunterlagen aufzuteilen; Änderungen im Rahmen der Bewirtschaftung sind von der Baudurchführenden Ebene an den übergeordneten Mittelverteiler zu berichten.

Wird bei Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten die Kostengrenze nach D 1.1 überschritten, bleibt es bei der Eingliederung gemäß Abs. B 1.1.8, soweit es sich hierbei nicht um eine Überschreitung um mehr als 15 v.H. der Kostengrenze handelt. Über das Verfahren bei Überschreitungen darüber hinaus entscheidet die Oberste Technische Instanz im Benehmen mit dem zuständigen Bundesministerium.

2.2.3 Führung von Titelkonten

Für die Bewirtschaftung von Baumaßnahmen werden bei der Kasse Titelkonten geführt (vgl. J 1.1).

Die Titelkonten sind in Objektkonten je Baumaßnahme aufzuteilen.

2.3 Verantwortlichkeiten bei der Bewirtschaftung

2.3.1 Allgemeines

Mit der Zuweisung der Haushaltsmittel wird die Befugnis übertragen, im Rahmen der verfügbaren Beträge Maßnahmen zu treffen oder Verträge abzuschließen, die zu Einnahmen oder Ausgaben führen. Die Bewirtschaftungsbefugnis schließt die Befugnis ein, Kassenanordnungen durch den Beauftragten für den Haushalt oder dazu beauftragte Bedienstete zu erteilen.

2.3.2 Verträge

Verträge (einschließlich Nachtragsvereinbarungen) dürfen ohne Mitwirkung des Beauftragten für den Haushalt (bzw. ohne die von ihm mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Bediensteten) nicht abgeschlossen werden. Verträge sind ihm rechtzeitig zur Festlegung zuzuleiten. Er ist weiterhin über alle Änderungen zu unterrichten, die die Höhe der festgelegten Beträge beeinflussen.

2.3.3 Kassenanordnungen / -anweisungen

Kassenanordnungen und -anweisungen sind unter Verwendung der Vordrucke und Druckmuster des Bundes für den jeweiligen Kassenbereich zu erstellen und nach Unterschrift des Anordnungsbefugten dem Beauftragten für den Haushalt oder den mit diesen Aufgaben beauftragten Bediensteten zur Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste -Bau- zuzuleiten. Die Erstschriften der Kassenanordnungen und -anweisungen sind der Kasse zu übersenden, die Zweitschriften werden für die örtlichen Erhebungen und Teilprüfungen vorgehalten.

Die Haushaltsüberwachungsliste ist in regelmäßigen Abständen und am Schluss der Baumaßnahme mit den Objektkonten abzugleichen.

2.3.4 Feststellungen

Bei Erstellung der Kassenanordnungen und -anweisungen ist die Nr. 2 der Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 34 BHO zu beachten. Soweit es den Vorschriften des Landes entspricht, dem die anordnende Dienststelle angehört, können als Voraussetzung für eine prüfbare Erstellung Bescheinigungen der sachlichen, fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit von den dazu befugten Bediensteten - bei Bauabrechnungen mindestens Bedienstete des gehobenen technischen Dienstes, entsprechend eingestufte technische Angestellte oder entsprechend qualifizierte freiberuflich Tätige - durch folgende Feststellungsvermerke erteilt werden:

- a) für die sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung
" Sachlich und rechnerisch richtig "
- b) für die fachtechnische und rechnerische Feststellung
" Fachtechnisch und rechnerisch richtig "
- c) für die fachtechnische Feststellung

B

" Fachtechnisch richtig "

d) für die rechnerische Feststellung

" Rechnerisch richtig ".

Die Teilbescheinigung "Fachtechnisch richtig" ist auf den begründenden Unterlagen abzugeben, wenn an der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit mehrere Bedienstete beteiligt sind, die über die erforderliche Fachkenntnis auf dem jeweiligen technischen Gebiet verfügen. Soweit sich die fachtechnische Feststellung nur auf Teile der begründenden Unterlagen bezieht, muss zusätzlich der Umfang der Verantwortung erläutert werden. Der Feststeller der sachlichen Richtigkeit ist für die Richtigkeit der von der Teilbescheinigung erfassten Angaben nicht verantwortlich.

Begründende Unterlagen über die von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführten Bauunterhaltungsmaßnahmen (ausgenommen die begründenden Unterlagen über die von Technischen Diensten durchgeführten Maßnahmen) sind weder von der hausverwaltenden Dienststelle noch vom Mittelbewirtschafter fachtechnisch festzustellen. Sofern hausverwaltende Dienststellen über Technische Dienste verfügen, gilt B 2.3.4 ohne Einschränkung.

2.4 Nachweis der Haushaltsmittel

2.4.1 Bauunterhaltung

Festlegungen und Anordnungen sind vom Mittelbewirtschafter liegenschaftsbezogen nachzuweisen.

2.4.2 Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Haushaltsmittel sowie ihre Inanspruchnahme durch Festlegungen und Anordnungen sind bei der Baumaßnahme nachzuweisen.

2.4.3 Führen der Haushaltsüberwachungsliste -Bau-

Der Beauftragte für den Haushalt führt die Haushaltsüberwachungsliste -Bau- bei sämtlichen Baumaßnahmen, soweit er die Führung der HÜL nicht anderen Bediensteten übertragen hat.

2.4.4 Rechnungsmäßiger Nachweis: s. Abschnitt J

2.5 Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln

2.5.1 beim Bauunterhalt

Die Haushaltsmittel sind grundsätzlich nicht übertragbar, können jedoch durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden.

2.5.2 bei Kleinen und Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Noch nicht geleistete Ausgaben sind übertragbar (§ 19 BHO). Es können Ausgabereste gebildet werden. Die Inanspruchnahme der Ausgabereste bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen (§ 45 Abs. 3 BHO). Sie ist bei der zuständigen Obersten Bundesbehörde, die die Ausgabereste zugewiesen hat, zu beantragen.

Die in J 3.1 festgelegten Fristen bleiben hiervon unberührt.

C Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

1 Allgemeines

- 1.1 Zur Bauunterhaltung gehören alle konsumtiven Maßnahmen, die der Erhaltung der baulichen Anlagen, einschließlich der Technischen Anlagen (Betriebstechnik) und der Außenanlagen dienen, jedoch nicht Wartung und Inspektionen sowie die Herrichtung, die durch eine neue Zweckbestimmung erforderlich wird (vgl. B 1.1.3). Investive, wertsteigernde Maßnahmen sind nach Abschnitt D bzw. E durchzuführen.
- 1.2 Zur Bauunterhaltung in Liegenschaften des Bundes ist die hausverwaltende Dienststelle verpflichtet, soweit nicht diese Pflicht einem Dritten auferlegt ist oder eine Sonderregelung besteht. Die hausverwaltende Dienststelle ist ferner für die Bauunterhaltung derjenigen gemieteten oder gepachteten Liegenschaften zuständig, zu deren Unterhaltung sich der Bund verpflichtet hat. Die fachliche Verantwortung der Bauverwaltung für die ordnungsgemäße Instandhaltung bleibt unberührt.
- Die Bauunterhaltungspflicht beginnt mit dem Tag der Übernahme bzw. Teilübernahme von baulichen Anlagen (vgl. H 1), soweit nicht Gewährleistungsansprüche zu beachten sind.
- 1.3 Im Zuge der Bauunterhaltungsarbeiten können kleine bauliche Änderungen oder Ergänzungen bis zu 50.000,- € Kosten im Einzelfall je Objekt durchgeführt werden, wenn dadurch die Anlage in ihrer Substanz nicht wesentlich verändert wird. Es ist jedoch unzulässig, größere Maßnahmen dieser Art in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis zu 50.000,- € zu unterteilen.
- 1.4 Bei der Bauunterhaltung schutzbedürftiger baulicher Anlagen ist nach den "Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau -" (Anh. 20 / 1) zu verfahren. Die Schutzbedürftigkeit der baulichen Anlage legt die nutzende Verwaltung fest und macht ggf. die notwendigen Angaben nach den - RiSBau -.
- 1.5 Bei der Durchführung der Bauunterhaltungsarbeiten sind der Leitfaden Nachhaltiges Bauen und der Brandschutz-Leitfaden zu beachten.

2 Veranschlagung der voraussichtlich zu leistenden Ausgaben

- 2.1 Die Ausgaben für die Bauunterhaltung werden im Einzelplan der Verwaltung veranschlagt, der die Bauunterhaltung obliegt (vgl. 1.2).
- 2.2 Für die Veranschlagung der Ausgaben durch die Oberste Bundesbehörde kann von folgenden Kostenansätzen ausgegangen werden:
- die in der BBN nach den Dringlichkeitsstufen ausgewiesenen Kosten oder nach allgemeinen Bemessungsregeln, wie zum Beispiel bis 5,5 v.H. des Neubauwertes von 1936,^{*)}
 - für die Bauunterhaltung gemieteter oder gepachteter baulicher Anlagen und Grundstücke die geschätzten Kosten im Rahmen der vom Bund übernommenen Verpflichtung.
- 2.3 Für die Ermittlung der Ausgaben und ihre Einstellung in den Bundeshaushalt gilt Folgendes:
- 2.3.1 Die hausverwaltende Dienststelle hat jährlich für sämtliche von ihr zu unterhaltende Liegenschaften eine Ausgabenanmeldung - Bau - AABau -1A- in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Hierfür ist das Muster 8 A zu verwenden.
- Dem Vordruck entsprechend sind die nach C 2.2 ermittelten Kosten nachzuweisen:
- die geschätzte Summe der Ausgaben für die Bauunterhaltung der im Geschäftsbereich der hausverwaltenden Dienststelle zu betreuenden bundeseigenen Liegenschaften,
 - die geschätzte Summe für die Bauunterhaltung der gemieteten oder gepachteten Liegenschaften.

^{*)} Der Ermittlung des Neubauwertes 1936 ist der aufgerundete Preisindex 38 auf der Grundlage 1914 = 100, umgerechnet in €, zu Grunde zu legen - s. Anh. 1.

Zwei Ausfertigungen der AABau -1A- sind der zuständigen Bundesober- oder Bundesmittelbehörde zu dem von ihr zu bestimmenden Termin vorzulegen.

2.3.2 Die Bundesober- oder Bundesmittelbehörde fasst die ihr von den hausverwaltenden Dienststellen genannten Summen zusammen und verwendet dazu ebenfalls Muster 8 A, jedoch ohne Ausfüllen der Rückseite.

Die AABau -1A- ist der Obersten Bundesbehörde zu dem von ihr zu bestimmenden Termin vorzulegen.

2.3.3 Soweit nach § 12 BHO der Haushaltsplan für 2 Haushaltsjahre aufgestellt wird, sind die Nachweisungen und Meldungen nach Muster 8 A nach Haushaltsjahren getrennt aufzustellen.

3 Feststellung des Baubedarfs - Baubegehung -

3.1 Die Baubegehung

3.1.1 Zur gegenwartsnahen Feststellung der notwendigen Bauunterhaltungsarbeiten sind alle Liegenschaften in der Regel jährlich - zweckmäßig 3 Monate vor Beginn des Haushaltsjahres - zu begehen. Es genügen dafür auch Abstände von 2 Jahren, wenn in dieser Zeit nur routinemäßige Bauunterhaltung notwendig wird.

Wird bei der Baubegehung erkannt, dass die Nutzung öffentlich-rechtlichen Bestimmungen widerspricht, ist dies der nutzenden Verwaltung mitzuteilen.

Die Erfordernisse des vorbeugenden Brandschutzes für bauliche Anlagen sind zu beachten; ggf. ist eine Brandschau durchzuführen (vgl. K 4).

3.1.2 An der Baubegehung zur Feststellung der Bauunterhaltungsarbeiten haben teilzunehmen:

- die hausverwaltende Dienststelle,
- die nutzende Dienststelle,
- die Baudurchführende Ebene und - soweit notwendig - Sonderfachleute.

3.1.3 Die hausverwaltende Dienststelle vereinbart rechtzeitig mit den Beteiligten den Termin zur Begehung.

3.1.4 Die Bauunterhaltung, für deren Durchführung bauordnungsrechtliche, gestalterische oder ingenieurtechnische Kenntnisse erforderlich sind, ist von der Bauverwaltung zu erledigen.

Alle übrigen Bauunterhaltungsarbeiten können auch von der hausverwaltenden Dienststelle erledigt werden.

3.2 Baubedarfsnachweisung - BBN -

3.2.1 Anlässlich der Baubegehung fertigen die hausverwaltende Dienststelle und die Baudurchführende Ebene je Liegenschaft eine gemeinsame BBN nach Muster 8 C an.

3.2.2 Bei der Ermittlung der Kosten für die Bauunterhaltungsarbeiten, die von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführt werden sollen, berät die Baudurchführende Ebene die hausverwaltende Dienststelle.

3.3 Dringlichkeitsstufen

3.3.1 Bei der Baubegehung sind die Dringlichkeitsstufen für die Bauunterhaltungsarbeiten von den Vertretern der beteiligten Dienststellen gemeinsam festzulegen und in der BBN zu vermerken.

3.3.2 Die Dringlichkeit der Arbeiten ist wie folgt zu stufen:

Dringlichkeit A

Dringend notwendige Maßnahmen, die ausgeführt werden müssen.

Dringlichkeit B

Alle übrigen Maßnahmen.

3.3.3 Soweit der Bedarfsträger von der festgelegten Dringlichkeitsstufe abweicht, hat er dies zu dokumentieren.

4 Mittelanforderung - Bau - MABau -

4.1 Die hausverwaltende Dienststelle fertigt auf der Grundlage der BBN für ihren Geschäftsbereich die

Mittelanforderung - Bau - (MABau) nach Muster 8 D an.

4.2 Die MABau ist dreifach aufzustellen.

Die Erstausfertigung ist - spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres - der Bundesober- oder Bundesmittelbehörde zur Bemessung der Ausgabemittel vorzulegen. Die BBN braucht der MABau nicht beigelegt zu werden. Eine weitere

Ausfertigung der MABau übersendet die hausverwaltende Dienststelle der Bau-durchführenden Ebene.

5 Ausführung der Arbeiten

5.1 Die Arbeiten sind der Dringlichkeit nach auszuführen, soweit Ausgabemittel nach B 2.2 bereitgestellt sind.

Die Ausführungszeit der Arbeiten ist im Einvernehmen mit der nutzenden Dienststelle zu bestimmen.

5.2 Die Bauunterhaltungsarbeiten sind so rechtzeitig zu vergeben, dass sie vor Ablauf des Haushaltsjahres abgerechnet werden können.

5.3 Für Arbeiten, die zweckmäßigerweise in den Wintermonaten auszuführen sind, dürfen Aufträge zu Lasten des neuen Haushaltsjahres erteilt, Auszahlungen jedoch erst für das neue Haushaltsjahr vereinbart werden. Dies gilt auch für Arbeiten, die aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen frühzeitig vergeben werden müssen.

Es sollte davon ausgegangen werden, dass der während der Wintermonate auszuführende Anteil 40 v.H. aller Bauunterhaltungsarbeiten beträgt.

5.4 Die Fertigstellung von Bauunterhaltungsarbeiten größeren Umfanges soll der hausverwaltenden Dienststelle schriftlich angezeigt werden.

Hierbei sind die Verjährungsfristen für die Gewährleistung der Bauunterhaltungsarbeiten der hausverwaltenden Dienststelle mitzuteilen. Notwendige Fortschreibungen von Bestandszeichnungen sind vorzunehmen.

6 Unvorhergesehene Bauunterhaltungsarbeiten (Sofortmaßnahmen)

6.1 Ergeben sich Sofortmaßnahmen, deren Kosten nicht aus den verfügbaren Mitteln gedeckt werden können, beantragt die hausverwaltende Dienststelle die erforderliche Mittelverstärkung. Bei der Veranschlagung der Kosten berät die Bauverwaltung. Bezüglich der Durchführung solcher Maßnahmen vgl. 3.1.4

6.2 Wenn sofortiges Handeln zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben erforderlich ist und eine vorherige Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in über- oder außerplanmäßige Ausgaben nicht möglich ist, ist das BMF zu den getroffenen Maßnahmen unverzüglich nachträglich zu beteiligen.

Hierbei dürfen die zur Gefahrenabwehr getroffenen Maßnahmen das durch die Notlage gebotene Maß nicht überschreiten (s. § 116 Abs. 2 BHO).

D Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

1 Allgemeines

- 1.1 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen mit Kosten bis 1.000.000,- €, durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen.
- 1.2 Eine Teilung Großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis 1.000.000,- € ist unzulässig.
- 1.3 Bei der Planung und Ausführung schutzbedürftiger Baumaßnahmen ist nach den Vorschriften der "Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes - RiSBau -" (s. Anh. 20 / 1) zu verfahren. Die Schutzbedürftigkeit der baulichen Maßnahme legt der Bedarfsträger fest und macht ggf. die notwendigen Angaben nach - RiSBau -.
- 1.4 Bei der Durchführung der Baumaßnahmen sind der Leitfaden Nachhaltiges Bauen und der Brandschutz-Leitfaden zu beachten.

2 Ermittlung des Baubedarfs und Veranschlagung der Ausgaben

- 2.1 Für die Veranschlagung der Ausgaben und ihre Einstellung in den Bundeshaushalt gilt Folgendes:
- 2.1.1 Die hausverwaltende Dienststelle hat jährlich den Bedarf an Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für das **ü b e r n ä c h s t e** Haushaltsjahr festzustellen und jeweils in einer Bedarfsbeschreibung, getrennt nach Maßnahmen zu erfassen. Der Bedarfsträger hat in der Bedarfsbeschreibung darzulegen, warum die Maßnahme erforderlich ist und dass die Bedarfsdeckung durch eine bauliche Maßnahme die wirtschaftlichste Variante darstellt (vgl. E 2.3).
Die Bauverwaltung berät den Bedarfsträger fachlich bei der Aufstellung der Bedarfsbeschreibung.
- 2.1.2 Als Unterlage für die Veranschlagung der Ausgaben hat die hausverwaltende Dienststelle eine Ausgabenanmeldung - Bau - (AABau - 2A-) in vierfacher Ausfertigung aufzustellen. Hierfür ist das Muster 9 A zu verwenden. Die erforderlichen Kosten je Einzelmaßnahme sind von der Baudurchführenden Ebene auf der Grundlage der Bedarfsbeschreibung gemäß 2.1.1 zu ermitteln und der hausverwaltenden Dienststelle unmittelbar mitzuteilen.
Die hausverwaltende Dienststelle legt zwei Ausfertigungen der AABau - 2A - der zuständigen Bundesober- oder Bundesmittelbehörde zu dem von dieser bestimmten Termin vor. Die Baudurchführende Ebene erhält eine Ausfertigung.
- 2.2 Die Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen ist in der AABau - 2A - von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der nutzenden Verwaltung nach folgenden Stufen anzugeben:
- a) Dringlichkeitsstufe A
Dringend notwendige Maßnahmen, die im übernächsten Haushaltsjahr ausgeführt werden müssen.
- b) Dringlichkeitsstufe B
Alle übrigen Maßnahmen.
- 2.3 Die Bundesober- oder Bundesmittelbehörde fertigt für ihren Geschäftsbereich anhand der AABau - 2A - eine Zusammenstellung, die
Ausgabenanmeldung - Bau - (AABau - 2B -).
Hierfür ist das Muster 9 B zu verwenden.
In die AABau - 2B - sind nur die Beträge der beabsichtigten Baumaßnahmen aufzunehmen, zu denen das Einverständnis der Bundesober- bzw. Bundesmittelbehörde in der AABau - 2A - in Spalte 6 vermerkt ist.
Eine Ausfertigung der AABau - 2B - ist unter Beifügung je einer Ausfertigung der AABau - 2A - der Obersten Bundesbehörde zu dem von ihr zu bestimmenden Termin vorzulegen.
- 2.4 Ergeben sich je nach Vorlage der AABau - 2A - in der Zeit bis zur Mittelbereitstellung
- a) Änderungen hinsichtlich der in der AABau - 2A - festgelegten Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen oder
- b) ein zusätzlicher Bedarf an vordringlichen Maßnahmen,

D

hat die hausverwaltende Dienststelle dies ihrer vorgesetzten Behörde rechtzeitig als Nachtrag zur AABau - 2A - zu berichten.

Zwischenzeitlich notwendige Änderungen der AABau - 2B - auf Grund von Nachträgen der hausverwaltenden Dienststelle hat die Bundesober- oder Bundesmittelbehörde ihrer Obersten Bundesbehörde anzuzeigen.

- 2.5 Die Oberste Bundesbehörde teilt ihren nachgeordneten Behörden etwa 3 Monate vor Beginn jeden Haushaltsjahres anhand der ihr vorliegenden AABau - 2A - und - 2B - mit, in welcher Höhe voraussichtlich Ausgabemittel bereitgestellt werden können.

Auf Grund dieser Mitteilung hat die Bundesober- oder Bundesmittelbehörde in eigener Zuständigkeit darüber zu befinden, welche Baumaßnahmen voraussichtlich durchzuführen sind.

Auf der Grundlage der gebilligten Bedarfsbeschreibung (vgl. E 2.2) erteilt die zuständige Bundesbehörde der Fachaufsicht führenden Ebene den Auftrag zur Planung und Ausführung der Baumaßnahmen. Die gebilligte Bedarfsbeschreibung ist für alle Beteiligten bindend. Nachträgliche Änderungen bedürfen der Billigung der zuständigen Obersten Bundesbehörde.

3 Planung und Ausführung der Baumaßnahmen

- 3.1 Die Fachaufsicht führende Ebene ist für die Erteilung von Planungs- und Ausführungsaufträgen an die Baudurchführende Ebene allein zuständig. Sie bestimmt hierbei gleichzeitig Art und Umfang der Bauunterlagen. Sie kann sich in Einzelfällen eine Prüfung und Genehmigung vorbehalten (s. E 6.1.1)

- 3.2 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten führt die Baudurchführende Ebene in eigener Zuständigkeit durch. Sie trägt für diese Baumaßnahmen die Verantwortung und hat dafür einzustehen, dass vor allem das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachtet wird und die veranschlagten Kosten nicht überschritten werden.

Zur Beteiligung von freiberuflich Tätigen s. Abschnitt K 12.

Dies entbindet die Fachaufsicht führende Ebene nicht davon, die Art und Weise, wie die Baudurchführende Ebene die Arbeiten erledigt, zu überwachen.

- 3.3 Die Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung zu den Bauunterlagen (sinngemäß wie E 3.3) ist bei allen Baumaßnahmen erforderlich.

- 3.4 Die Baudurchführende Ebene hat das Datum der Aufstellung der Bauunterlagen, die Höhe der in der Kostenberechnung veranschlagten Kosten sowie die Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung der Fachaufsicht führenden Ebene anzuzeigen.

- 3.5 Beginn und voraussichtliche Ausführungszeit der Baumaßnahmen sind durch die Baudurchführende Ebene im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle und der nutzenden Verwaltung festzulegen.

E Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

1 Vorbemerkungen

- 1.1 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind bauliche Maßnahmen mit Kosten über 1.000.000,- € durch die neue Anlagen geschaffen, bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen.
- 1.2 Für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind in einer Entscheidungsunterlage - Bau - (ES - Bau -) zunächst der Bedarf, die Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung und die Kostenvorgabe im Sinne einer Kostenobergrenze, mit der obersten Instanz des Bedarfsträgers, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), und haushaltsbegründend mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) abzustimmen. Ziel ist es, im Regelfall nach einvernehmlicher Bedarfsfestschreibung und haushaltsmäßiger Anerkennung einer Kostenobergrenze eine weitere Befassung der ministeriellen Ebene mit der Abwicklung einer konkreten Baumaßnahme zu erübrigen.
- Eine weitere Befassung der Obersten Technischen Instanz (OTI) ist damit in der Regel nicht erforderlich.
- 1.3 Über die Entwurfsplanung einer Baumaßnahme ist eine Entwurfsunterlage - Bau - (EW - Bau -) aufzustellen.
- Sofern die EW - Bau - ergibt, dass die auf der Grundlage der ES - Bau - vorgegebene Kostenobergrenze trotz aller Bemühungen nicht eingehalten werden kann, ist zwischen der obersten Instanz des Bedarfsträgers, der OTI und dem BMF Einvernehmen über die Gesamtkosten herbeizuführen (s. auch E 3.3).
- Ergibt die Kostenberechnung zur EW - Bau - eine Unterschreitung der Kostenvorgabe, ist der eingesparte Betrag zurückzumelden.
- Nach erfolgtem Kostenabgleich zwischen ES - Bau - und EW - Bau -, Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung zur EW - Bau - und Bereitstellung der Ausgabemittel bzw. Verpflichtungsermächtigung kann mit der Baumaßnahme begonnen werden (s. auch G 1).
- 1.4 Haushaltsmittel für Baumaßnahmen, für die keine vom BMF anerkannten Unterlagen nach § 24 BHO vorliegen, sind gesetzlich nach § 24 Abs. 3 BHO gesperrt. Das Aufheben der Sperre ist nach § 36 BHO unter Beifügung der Unterlagen gemäß F 1 beim BMF zu beantragen.
- 1.5 Bei der Durchführung der Maßnahmen sind der Leitfaden Nachhaltiges Bauen und der Brandschutz-Leitfaden zu beachten.
- 1.6 Für Bauangelegenheiten des BMVg gilt L 1 ergänzend.
- 1.7 Bei der Planung und Ausführung schutzbedürftiger Baumaßnahmen ist nach den Vorschriften der "Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes - RiSBau -" (s. Anh. 20 / 1) zu verfahren. Die Schutzbedürftigkeit der baulichen Maßnahme legt der Bedarfsträger fest und macht ggf. die notwendigen Angaben nach - RiSBau -.

2 Verfahren zur Aufstellung der Entscheidungsunterlage - Bau - (ES - Bau -)

2.1 Zuständig für das Aufstellen der ES - Bau - ist der Bedarfsträger.

2.2 Bedarfsbeschreibung

Die Bedarfsbeschreibung besteht quantitativ aus:

- den Erläuterungen der bedarfsauslösenden Gründe,
- dem Stellenplan Muster 12 RBBau,
- dem Raumbedarfsplan Muster 13 RBBau,
- den qualitativen Bedarfsanforderungen (z. B. unter Berücksichtigung des Leitfadens Nachhaltiges Bauen) für jedes Bauteil / für jeden Raum und die Gesamtmaßnahme (Anforderungs-Raumbuch).

Die Bauverwaltung berät den Bedarfsträger fachlich bei der Aufstellung der Bedarfsbeschreibung.

In besonderen Fällen kann die oberste Instanz des Bedarfsträgers bei der Bedarfsermittlung eine Vorabstimmung mit dem BMF und der OTI herbeiführen. Gleiches gilt bei komplexen Ausbaumaßnahmen in einer Liegenschaft für die Erstellung einer liegenschaftsbezogenen Ausbauplanung.

- 2.3 Bedarfsdeckung
- 2.3.1 Die Aufstellung der ES - Bau - erfolgt auf der Grundlage der gemäß 2.2 aufgestellten Bedarfsbeschreibung. Die Bauverwaltung unterstützt hierbei den Bedarfsträger fachlich. In der ES - Bau - sind zwingend die realisierbaren Alternativen einer möglichen Bedarfsdeckung wie Eigenbau, Kauf, Miete usw. zu dokumentieren sowie kostenmäßig und funktional zu bewerten. Dies schließt nach Abstimmung mit der OTI und der Bauverwaltung ggf. auch die Erstellung einer Machbarkeitsstudie ein.
- 2.3.2 Schlägt der Bedarfsträger nach Auswertung der Alternativen zur Bedarfsdeckung eine Eigenbaulösung vor, sind der ES - Bau - die in Abschnitt F 1 aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- 2.4 Die von der obersten Instanz des Bedarfsträgers gebilligte ES - Bau - wird der zuständigen OTI zur fachlichen Genehmigung zugeleitet.
- Nach fachlicher Genehmigung übersendet die oberste Instanz des Bedarfsträgers die ES -Bau - dem BMF zur haushaltsmäßigen Anerkennung des Bedarfs und der Kostenobergrenze nach § 24 BHO .
- Die ES - Bau - kann in besonderen Fällen in einer gemeinsamen Beratung, an der alle Entscheidungsträger beteiligt sind, fachlich genehmigt und haushaltsmäßig anerkannt werden.
- 2.5 Soweit die OTI die fachliche Genehmigung der ES - Bau - und die Festsetzung der Kostenobergrenze der Fachaufsicht führenden Ebene der zuständigen Bauverwaltung überträgt, hat diese nach fachlicher Genehmigung und Festsetzung je eine Ausfertigung der zuständigen obersten Instanz des Bedarfsträgers (zur Einstellung der Baumaßnahme in den Haushalts-Voranschlag) sowie der OTI und der Baudurchführenden Ebene zu übersenden.
- 3 Verfahren zur Aufstellung der Entwurfsunterlage - Bau - (EW - Bau -)**
- 3.1 Wenn die ES - Bau - fachlich genehmigt und haushaltsmäßig anerkannt ist, bittet die oberste Instanz des Bedarfsträgers die OTI um Planung und Ausführung der Baumaßnahme.
- Die OTI erteilt den Auftrag zur Aufstellung der EW - Bau - und Ausführung der Baumaßnahme an die zuständige Bauverwaltung (Planungs- und Ausführungsauftrag) und legt ggf. hierbei ein Abweichen vom Regelverfahren (z. B. Vorlage Konzeptplanung, Vorentwurf, Delegation) fest.
- Die Bauverwaltung legt die Struktur der Projektorganisation fest. Falls es die Aufgabe erfordert, bildet die Bauverwaltung eine projektbezogene Arbeitsgruppe, die zur Klärung der Aufgabenstellung und zur Aufstellung der EW - Bau - beiträgt. Das Arbeitsergebnis ist aktenkundig zu machen. Bei bedeutenden Baumaßnahmen und Vorliegen der Voraussetzungen kann die Bauverwaltung gemäß RBBau Abschnitt K 13 einen Wettbewerb nach GRW 95 durchführen.
- 3.2 Bei der Aufstellung der EW - Bau - sind die materiellen Festlegungen der fachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau - bindend.
- 3.3 In der EW - Bau - sind die Ergebnisse der Planung nach den in den Leistungsphasen 2, 3 und 4 und, soweit in besonderen Fällen erforderlich, Teile aus der Leistungsphase 5 gemäß § 15 HOAI - oder nach Leistungsphasen vergleichbarer Fachbereiche - zu erbringenden Leistungen zu dokumentieren.
- Für die EW - Bau - ist der Preisstand zum Zeitpunkt der Aufstellung maßgebend. Im Übrigen gelten die VV zu § 54 BHO.
- Soweit der Bedarfsträger Änderungen und Ergänzungen bei der Einverständniserklärung zur EW - Bau - vorschlägt, sind diese von der Bauverwaltung zu prüfen, zu bewerten und einer Entscheidung zuzuführen.
- Ergibt die Kostenberechnung der EW - Bau -, dass die anerkannte Kostenobergrenze der ES - Bau - trotz aller Bemühungen nicht eingehalten werden kann, ist die gesamte EW - Bau - mit einem begründenden Nachweis für die Kostenüberschreitung und Vorschlägen zur Begrenzung des physischen Umfangs der Baumaßnahme über die OTI und die oberste Instanz des Bedarfsträgers dem BMF zur Herstellung des Einverständnisses zu übersenden. Mit der Ausführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn über die Gesamtkosten Einverständnis zwischen der obersten Instanz des Bedarfsträgers, der OTI und dem BMF besteht.
- Die EW - Bau - gilt als aufgestellt, wenn der Bedarfsträger die Entwurfspläne, das Anforderungsraumbuch, ggf. den Raumabgleich (Vergleich genehmigter Bedarf / Planung) und die Kostenberechnung nach DIN 276 durch Einverständniserklärung bestätigt hat.

- 3.4 Die Fachaufsicht führende Ebene unterrichtet die oberste Instanz des Bedarfsträgers, die OTI und das BMF über die Ergebnisse der EW - Bau - (s. F 2.6).
- 3.5 Die EW - Bau - wird Bestandteil der Unterlagen nach § 24 BHO.

4 Ausführungsplanung

- 4.1 Unter Beachtung der Hinweise im Planungs- und Ausführungsauftrag und der Bestimmungen in Abschnitt G kann die Bauverwaltung die Ausführungsplanung und die Leistungsverzeichnisse aufstellen und die Baumaßnahme ausführen, sofern die in den Unterlagen nach § 24 BHO angegebene Kostenobergrenze eingehalten und die Finanzierung der Baumaßnahme sichergestellt ist.

Die Verantwortung für die termingerechte Durchführung der Baumaßnahme und die Einhaltung der in der EW - Bau - festgelegten Qualitäten sowie für die Einhaltung der anerkannten Kostenobergrenze trägt die zuständige Bauverwaltung.

- 4.2 Bindung an die Unterlagen nach § 24 BHO

Die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte ES - Bau - sowie die EW - Bau - sind für die Ausführungsplanung und die Bauausführung grundsätzlich bindend. Jede erhebliche Abweichung von der EW - Bau - setzt die Genehmigung eines Nachtrages voraus (vgl. E 5.1 / § 54 BHO).

- 4.3 Der Bedarfsträger ist während der baulichen Durchführung über den Stand der Baumaßnahme zu unterrichten.

5 Nachträge zu Unterlagen nach § 24 BHO (ES - Bau - / EW - Bau -)

- 5.1 Die Aufstellung eines Nachtrages wird erforderlich, wenn zusätzliche Kosten zu veranschlagen sind oder erheblich von den Unterlagen nach § 24 BHO abgewichen werden soll. Derartige Abweichungen sind nur bei unabweisbarem Bedarf zulässig. Abweichungen sind erheblich, wenn die Grundlagen des Entwurfs, des konstruktiven Aufbaus, der Gestaltung, der Technischen Anlagen geändert werden sollen oder grundlegend von dem vorgesehenen Material abgewichen werden soll.

- 5.2 Sobald erkennbar wird, dass die anerkannte Kostenobergrenze aus Gründen, welche die Bauverwaltung nicht mehr beeinflussen kann, nicht eingehalten werden kann, sind die OTI, die oberste Instanz des Bedarfsträgers und das BMF sofort zu unterrichten. Hierbei behält sich die OTI eine Mitwirkung zum Zwecke der Einhaltung der Kostenobergrenze vor.

Ein erforderlicher Nachtrag ist von der Bauverwaltung unverzüglich der Instanz vorzulegen, die die Unterlagen nach § 24 BHO baufachlich genehmigt hat. Dabei sind in den einzelnen Abschnitten der Kostenberechnung nach Muster 6 die jeweils zu erwartenden Mehr- und Minderbeträge anzugeben und gegeneinander aufzurechnen. Eine eingehende Begründung ist der Kostenermittlung als Anlage beizufügen.

Etwaige Einsparungsmöglichkeiten sind darzulegen, ggf. mittels Planungs- und Ausführungsalternativen. Im Muster 6 sind jeweils diejenigen Spalten auszufüllen, auf die sich Änderungen auswirken. Dabei sind erforderlichenfalls Planungs- bzw. Ausführungsalternativen darzulegen. Gelingt es nicht, die Mehrkosten an anderer Stelle auszugleichen, ist die Bedarfsbeschreibung, ggf. unter Einschaltung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Bauverwaltung und des Bedarfsträgers, hinsichtlich einer Anpassung der qualitativen und / oder quantitativen Nutzerforderungen zu überprüfen und erneut zur baufachlichen Genehmigung und haushaltsmäßigen Anerkennung vorzulegen. Einsparungen und Kosten für Lohn- und Stoffpreissteigerungen sind gesondert aufzuführen.

Soweit ausschließlich Lohn- und Stoffpreissteigerungen die Kostenüberschreitung verursachen, genügt als Nachtrag ein vereinfachter Nachweis (Muster 11, Seiten 1-3 sind immer auszufüllen). In diesem Falle wird auf die Aufstellung des Musters 6 verzichtet.

- 5.3 Die Bauverwaltung hat eine Ausfertigung des Nachtrags der obersten Instanz des Bedarfsträgers über die OTI zu übersenden, der die Bereitstellung der Mittel oder Verpflichtungsermächtigungen und die erforderliche Zustimmung des BMF veranlasst.

Soweit sich die OTI im Ausnahmefall die baufachliche Genehmigung der EW - Bau - und Festsetzung der Kostenobergrenze vorbehalten hatte, ist sinngemäß nach E 2.4 zu verfahren.

6 Prüfen und Genehmigen von baufachlichen Unterlagen der ES - Bau -

6.1 Prüfung

6.1.1 Die Prüfung durch die Fachaufsicht führende Ebene erstreckt sich auf alle in den Unterlagen nach F 1 behandelten Einzelheiten.

Insbesondere zu beachten sind dabei:

- Übereinstimmung mit der genehmigten Bedarfsbeschreibung,
- Überprüfung der Variantenuntersuchung nach F 1.11,
- Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Lösungsvorschlags, auch unter Berücksichtigung der Folgekosten,
- Bewertung des architektonisch / städtebaulichen Konzepts, soweit die Unterlagen dies zulassen,
- Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen,
- Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen,
- Richtigkeit der Kostenermittlung.

6.1.2 Erweisen sich umfangreiche Änderungen oder Ergänzungen als erforderlich, sind die Unterlagen dem Aufsteller zur Überarbeitung zurückzugeben. Änderungen kleineren Umfangs können von der prüfenden Instanz selbst vorgenommen werden.

6.2 Genehmigung

6.2.1 Die Überprüfung durch die OTI beschränkt sich auf die grundsätzlich bedeutsamen Angaben und Daten der geprüften Unterlagen; sie schließt mit einer Genehmigung (baufachliche Genehmigung) ab.

6.2.2 Soweit die baufachliche Genehmigung der ES - Bau- und Festsetzung der Kostenobergrenze nach Abschnitt E 2.5 delegiert wurde, ist in Blatt 1 zu Muster 6 der Prüfvermerk der prüfenden Instanz durch den Zusatz "sowie genehmigt und festgesetzt" zu ergänzen.

6.3 Formale Behandlung

6.3.1 Für ihre Eintragungen in die Bauunterlagen verwendet die OTI rote und die prüfende Instanz blaue Farbe, dies auch dann, wenn ihr zugleich die baufachliche Genehmigung und Festsetzung übertragen worden ist.

Die geprüften und gebilligten Angaben sind in der ersten Ausfertigung der Unterlagen kenntlich zu machen.

7 Weitere Mitwirkung des Bedarfsträgers

Soweit die Mitwirkung des Bedarfsträgers nicht bereits im vorbeschriebenen Verfahren bestimmt ist:

7.1 bestätigt er auf dem Lageplan zur ES - Bau - die Wahl des Grundstücks (vgl. auch Abschnitt G 1.1),

7.2 erklärt er im Rahmen der Bedarfsbeschreibung nach E 2.1, dass die Baumaßnahme oder die durch eine Baumaßnahme betroffene bauliche Anlage gemäß "Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau - "schutzbedürftig oder nicht schutzbedürftig" ist und macht ggf. die notwendigen Angaben nach den RiSBau,

7.3 gibt er die in Muster 6 einzutragenden Kosten für die von ihm zu beschaffenden Ausstattungen (vgl. auch Anh. 24 zu HRB) an,

7.4 macht er die in der Anmerkung zu Anlage 1 zu Muster 7 [Bauaufwandskosten - Beitrag zu den entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen - § 24 BHO (1)] aufgeführten Angaben,

7.5 unterstützt er die Bauverwaltung bei der Vorbereitung von Verträgen für die Wartung *) gemäß Nr. 12 der VHB - Richtlinie zu § 10 VOB / A (vgl. auch K 15 Nr. 2.2).

*) Wartung ist mit Inspektion und Instandsetzung Teil der Instandhaltung. Außer Wartungsverträgen sind deshalb auch Verträge, die die Inspektion und / oder die Instandhaltung zum Ziel haben, erfasst.

F Unterlagen entsprechend § 24 und § 54 BHO

Hinweis:

Für das in Abschnitt E beschriebene Verfahren sind - mit Ausnahme der Machbarkeitsstudie und des baufachlichen Gutachtens nach K 1 - im Regelfall folgende Unterlagen zu erstellen, es sei denn, der Bedarfsträger, die OTI oder das BMF verlangen im Einzelfall abweichende Unterlagen. Für das Verfahren nach Abschnitt D s. D 3.1

1 Entscheidungsunterlage - Bau - (ES - Bau -)

Zur ES - Bau - gehören:

- Verfahren vgl. E 2 -

1.1 Bedarfsbeschreibung

- Formlose vollständige Erläuterung der bedarfsauslösenden Gründe, getrennt nach den Ursachen, z. B.:
- Zustand der gegenwärtigen Unterbringung,
- Aufgabenzuwachs,
- Personalzuwachs,
- Stellenplan nach Muster 12, einschließlich Teilzeitkräfte und Annexpersonal, soweit es raumbedarfsbegründend in Ansatz gebracht werden soll. Abweichungen gegenüber den im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellenplänen sind zu begründen, kw- und ku - Vermerke sind zu realisieren,
- Raumbedarfsplan nach Muster 13 mit qualitativen Bedarfsanforderungen als Anforderungsraumbuch. Abweichungen gegenüber den Höchstflächenvorgaben sind zu begründen. Sonderraumbedarf ist durch Stellskizzen zu ermitteln. Das anzustrebende Flächenverhältnis von NF zu BGF ist als Planungsvorgabe auf Grund von Orientierungswerten anzugeben,
- die im Einzelfall erforderlichen ergänzenden Angaben über Raumfunktionen, Betriebsabläufe, spezielle Nutzung von Räumen mit besonderen technischen Anforderungen und dgl.,
- Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete und Wertermittlung der Mietlösung nach der Kapitalwertmethode.

1.2 Erläuterung der Baumaßnahme

- gegliedert nach Muster 7 -,

diese soll auch Angaben darüber enthalten:

auf welcher Grundlage (Art der Bauausführung) die in der Kostenermittlung ausgewiesenen Beträge ermittelt worden sind, ggf. einschließlich Betriebskonzept, und

wie die Baumaßnahme in die übrige Infrastruktur (z. B. Verkehrsanlagen, Ver- und Entsorgung) einzubinden ist.

Die Erläuterung soll ferner enthalten:

überschlägliche Ermittlung der zu erwartenden Baunutzungskosten,

eine nachvollziehbare Begründung wichtiger Planungsvorgaben,

den Vermerk über das Ergebnis von Vorverhandlungen mit Bauaufsichtsbehörden oder anderen fachlich Beteiligten über die Genehmigung- bzw. Zustimmungsfähigkeit.

1.3 Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück nach K 1.

1.4 Übersichtsplan (z. B. Stadtplan o. ä., Topographische Karte M 1 : 25000) mit Darstellung der Lage des Grundstücks.

1.5 Auszug aus dem Liegenschaftskataster im Maßstab 1 : 1000 / 1 : 5000 mit Darstellung des Grundstückes und angrenzender Bebauung sowie Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung nach E 7.1

1.6 Zeichnerische Darstellungen (im Regelfall maßstäbliche Strichskizzen) eines Planungskonzeptes entsprechend den Leistungsphasen 1 und teilweise 2 des § 15 HOAI, einschließlich Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen.

Die Ausarbeitung von weiteren Plänen wird in der Regel nicht gefordert.

F

- 1.7 Soll / Ist - Vergleich nach Muster 13 (überschläglicher Flächenabgleich zum Raumbedarfsplan).
- 1.8 Flächenermittlung nach DIN 277 (überschläglich) auf der Grundlage von Kennwerten (Muster 6, Seite 1-3).
- 1.9 Kostenermittlung nach DIN 276, z. B. auf der Basis von Kostenkennwerten (Muster 6, Seiten 1-3).
- 1.10 **Machbarkeitsstudie**
Sofern die Unterlagen nach 1.2 bis 1.9 eine umfassende, zuverlässige Beurteilung der Baumaßnahme nicht ermöglichen, ist eine Machbarkeitsstudie erforderlich. Der Aufwand dafür richtet sich im Einzelfall nach den Erfordernissen einer verlässlichen Kostenermittlung.
Die Machbarkeitsstudie hat zum Ziel, noch vor dem ersten Bauplanungsschritt das zu planende Projekt nach dem Nutzungskonzept unter Beachtung aller baulichen, planungs- und baurechtlichen Gegebenheiten quantitativ, qualitativ und kostenmäßig so zu erfassen, dass die alternativen Möglichkeiten der Bedarfsdeckung sowie die Wirtschaftlichkeit der Baumaßnahme bewertet, sowie strategische Rahmenvorgaben für die Bauplanung und Baudurchführung, insbesondere unter Kosten- und Wirtschaftlichkeitsaspekten, festgelegt werden können.
- 1.11 **Kostenvergleichsbetrachtung** zwischen Mietlösung, Kauflösung und Eigenbaulösung, sowie ggf. erforderlicher Varianten zu Eigenbaulösungen, in Zweifelsfällen ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 7 BHO zu erstellen (s. K 5).
- 1.12 **Terminplan** für: Erstellen der Entwurfsunterlage - Bau -, Erstellen der Ausführungsplanung, Vergabe der Bauleistungen, Bauausführung und Übergabe.
- 1.13 **Haushaltsmittelansatz**, getrennt nach VE und Barmittelansatz sowie Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen.
- 1.14 **Schriftverkehr**
Die Veranlassung zur Aufstellung der Entscheidungsunterlage - Bau - und sonstige bedarfs- und kostenbegründende Unterlagen sind beizufügen.

2 **Entwurfsunterlage - Bau - (EW - Bau -)**

- Verfahren vgl. E 3 -

Das sind die Ergebnisse der Planung nach den Leistungsphasen 2, 3 und 4, § 15 HOAI oder vergleichbare Ergebnisse der Planung anderer Fachbereiche, die zur Erarbeitung einer abgeschlossenen Entwurfs- und Genehmigungsplanung der Baumaßnahme erforderlich sind.

Zur EW - Bau - gehören mindestens:

die genehmigte Entscheidungsunterlage - Bau - ,

- 2.1 bei Gebäuden folgende Entwurfsunterlagen:

2.1.1 **Pläne**

Pläne sind unter Beachtung der gültigen Normen, Richtlinien u. ä. anzufertigen, zu beschriften, zu falten und in Taschen oder Ordnern zusammenzustellen.

Lagepläne sowie Pläne für Um- und Erweiterungsbauten sind nach DIN 1356 farbig anzulegen.

- (1) **Übersichtsplan** (z. B. Stadtplan, topographische Karte Maßstab 1 : 25000 oder sonstige Karten).

Aus dem Übersichtsplan müssen die Lage der Baustelle zur Umgebung sowie die Verkehrsanbindungen und alle sonstigen für die Baustelle oder den Bau seiner Lage nach wichtigen Umständen ersichtlich sein. In ihm sind auch die Anschlussmöglichkeiten an Technische Anlagen, Straßen, Wege oder dgl. einzutragen, falls sie nicht im Lageplan dargestellt werden können.

- (2) **Katasterplan**

- (3) **Lageplan** - in der Regel Maßstab 1 : 500 -, in dem die gewählte Lösung für die bauliche Aufgabe und deren Beziehung zum vorhandenen Bestand und ggf. zu weiteren geplanten Baumaßnahmen dargestellt ist (das gewählte Höhenbezugssystem ist anzugeben).

Es sind darzustellen:

Maßstab, Nordpfeil und Hauptwindrichtung,

Grenzen und Bebaubarkeit des Baugrundstücks, Bebauung der Nachbargrundstücke, Höhenangaben - Linien / Koten - zum Grundstück, besondere

Geländegegebenheiten (Böschungen und dgl.), vorhandene und zu erhaltende Baumgruppen, am Grundstück vorbeiführende Straßen und Wege sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,

vorhandene und zu errichtende bauliche Anlagen mit Angabe ihrer Nutzung, Geschosszahl und Dachform; Einfriedungen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, Flächen für Fußgänger, Fahrzeugverkehr und Grünflächen,

die für die Mengenermittlung der Außenanlagen wichtigen Maße,

ggf. Angaben zu geologischen und hydraulischen Verhältnissen, zu Baustoffen, Altlasten und Kampfmitteln.

- (4) Entwurfs- und Genehmigungspläne, in der Regel Pläne im Maßstab 1 : 100 und ggf. Ausführungspläne im Maßstab 1 : 50.

Es sind darzustellen: Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes, alle Ansichten, Dachaufsichten und die erforderlichen Schnitte für jedes Gebäude bzw. Bauwerk.

Die Pläne sollen enthalten:

- Nordpfeil und Maßstab,
- die Raumnummern, Bezeichnung der Raumnutzung (unmissverständliche Abkürzungen genügen) sowie die Höhenordinate der Oberkante Erdgeschoss - Fußboden,
- alle Maße zum Nachweis der Rauminhalte und der Raumflächen,
- die Flächen der Räume,
- die Darstellung der Einbauten,
- erforderlichenfalls Angaben zu:

Baustoffen und Bauarten, Gründung der geplanten Gebäude und, soweit erforderlich, die Gründung benachbarter baulicher Anlagen, die Anordnung der Sanitär-Objekte und Wasserzapfstellen sowie die Anordnung der sonstigen Technischen Anlagen mit Querschnitten der Kanäle, Schächte, Schornsteine usw., den Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis, Geländeschnitt, der die vorhandenen und künftigen Höhen erkennen lässt, Geländehöhenplan, der, insbesondere bei umfangreichen Erdarbeiten, den Zustand des Baugeländes vor Beginn der Bauarbeiten höhenmäßig zu erfassen hat.

2.1.2 Erläuterungsbericht ¹⁾ mit Anlagen 1 und 2

Der Erläuterungsbericht ist textlich kurz gefasst und allgemein verständlich nach der Gliederung des Musters 7 aufzustellen. Die Baumaßnahme ist jedoch so ausreichend zu beschreiben, dass eine zweifelsfreie Beurteilung aller wesentlichen Teile möglich ist.

Planungsergebnisse und -entscheidungen sind stets nachvollziehbar zu begründen.

Dem Erläuterungsbericht sind Anlage 1 zu Muster 7 (Baunutzungskosten) und Anlage 2 zu Muster 7 (energieökonomische Gebäudekennwerte) beizufügen.

Die Flächen und Rauminhalte sind auf Grund der in den Bauplänen dargestellten Hauptnutz-, Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsflächen rechnerisch nachzuweisen. Sie sind entsprechend DIN 277 zu berechnen.

2.1.3 Nachweise über Wärme-, Schall- und Brandschutz; Ergebnisse der Tragwerksplanung entsprechend der in § 64 Absatz (3) HOAI zu den Leistungsphasen 2 und 3 aufgeführten Grundleistungen.

2.1.4 Kostenberechnung nach Muster 6

Bei der Ermittlung der Kosten ist eine anerkannte Kostenermittlungsmethode anzuwenden (die angewandte Methode ist im Muster 6 anzugeben). Soweit beim Bauen im Bestand die Kosten nicht nach einer anerkannten Methode ermittelt werden können, sind sie nach Einzelleistungen zu ermitteln.

Werden mehrere Bauwerke, die verschiedenen Bauwerksgruppen (vgl. Bauwerkszuordnungskatalog) zuzuordnen sind, als eine Baumaßnahme veranschlagt, sind die Kosten getrennt zu ermitteln. Eine getrennte Ermittlung ist in der Regel auch bei Baukörpern durchzuführen, die als selbstständige Anlagen gelten (vgl. Muster 6).

¹⁾ Bei Bauangelegenheiten des BMVg vgl. L 1.

F

- 2.2 bei den Technischen Anlagen folgende Entwurfsunterlagen:
Dies sind gemäß DIN 276 die Technischen Anlagen des Bauwerks (KG 400) sowie deren Teile in den Kostengruppen Herrichten und Erschließen (KG 200) und Außenanlagen (KG 500).
- 2.2.1 Pläne
wie 2.1.1
Zusätzlich sind darin bzw. gesondert darzustellen:
die wesentlichen Bestandteile der Technischen Anlagen und die Führung und Anordnung von wesentlichen Leitungen, Kabeln, Kanälen, Rohren, Schächten usw. in Gebäuden und Außenanlagen,
die Schaltschemata, soweit sie zum Verständnis von Funktionsabläufen erforderlich sind.
- 2.2.2 Erläuterungsbericht
wie 2.1.2
Zusätzlich soll er die technische Ausrüstung nach Größe, Ausbaustandard usw. eindeutig beschreiben; die notwendigen Angaben enthalten über den Nachweis der Wirtschaftlichkeit, die gewählte Lösung (z. B. Anlagenkonzeption, Energieträger, Nutzungsdauer, Gleichzeitigkeitsfaktor, Leistungsreserve), Varianten, Zustand und Leistung ggf. vorhandener und weiterverwendbarer Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Anschlussmöglichkeiten.
Für die Übertragungswege von Einrichtungen der Informationstechnik (hier: für Einrichtungen der DV) ist das IT-Konzept dem Erläuterungsbericht beizufügen.
Dem Erläuterungsbericht sind die die Telekommunikationsanlagen und Übertragungsnetze (Daten, Sprache, Text und Bild) betreffenden Teile der IT-Rahmenkonzepte beizufügen.
Planungsergebnisse und -entscheidungen sind stets nachvollziehbar zu begründen.
- 2.2.3 Kostenberechnung
wie 2.1.4
Zusätzlich ist zu beachten:
Bei Technischen Anlagen sind die Teilleistungen so aufzugliedern, dass die Angemessenheit der Kosten beurteilt werden kann.
Der Kostenberechnung sind überschlägige Bedarfsermittlungen mit Angabe von Leistungswerten (z. B. Wärme, Kälte, Luftmengen, Wasser, Brennstoffe, elektrische Energie) beizufügen.
- 2.3 bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen folgende Entwurfsunterlagen:
Ingenieurbauwerke umfassen insbesondere Bauwerke und Anlagen:
- des konstruktiven Ingenieurbauwes,
 - der Ver- und Entsorgung mit Flüssigkeiten, Feststoffen und Gasen,
 - der Wasserwirtschaft,
 - des Wasserbauwes,
 - zur Abfallbeseitigung,
 - des Erd- und Grundbauwes,
 - für Untertageanlagen.
- Verkehrsanlagen umfassen Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs.
Folgende Entwurfsunterlagen sind beizufügen:
- 2.3.1 Pläne
- Übersichtsplan (wie 2.1.1),
 - Katasterplan (wie 2.1.1),
 - Lageplan Maßstab 1 : 500, evtl. 1 : 1000,
 - Baupläne,
 - allgemein wie 2.1.1 (4)
- Längsschnitte Maßstab 1 : 500/50, evtl. 1 : 1000/100,
charakteristische Querschnitte Maßstab 1 : 50, evtl. 1 : 20,

dabei sind alle Höhen auf das aktuelle, amtliche Höhenbezugssystem zu beziehen.

Zusätzlich sind zu beachten bei:

- Abwasseranlagen
 - Darstellungsgrundsätze der DIN 2425 Teil 1
 - Planwerke für die Versorgungswirtschaft, z. B. für die Wasserwirtschaft und für Freileitungen, Rohrnetzpläne der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung
 - Entwurfsgrundsätze der DIN 19 525
 - Abwasserwesen, Richtlinien für die Entwurfsbearbeitung
 - Lage und Höhe vorhandener und geplanter Leitungen mit zugehörigen Anlagen (z. B. Hebeanlage, Rückhaltebecken, Kläranlage, Abscheider)
 - Höhe der Geländeoberfläche und der Rohrsohle, Schachtabstände und Leitungsgefälle, Dimensions- und Baustoffangaben, Ausweisung von Schutz-zonen
- Wasserversorgungsanlagen
 - Darstellungsgrundsätze der DVGW
 - Arbeitsblätter W 121-123
 - Entwurfsgrundsätze der DIN 2000
 - Zentrale Trinkwasserordnung
 - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau und Betrieb der Anlagen
 - Lage und Höhe vorhandener und geplanter Versorgungsleitungen mit zugehörigen Anlagen (z. B. Übergabeschächte, Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Schieber), Höhe der Geländeoberfläche und der Leitungssohle, Ausweisung der Schutz-zonen, Dimensions- und Baustoffangaben
- Verkehrsanlagen
 - Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 1985) in Verbindung mit Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (UVS), Ausgabe 1995 und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (LBP) Ausgabe 1998
 - Richtlinien für die Planung und Ausführung von Verkehrsanlagen (RV 95)
 - Entwurfselemente (Radien, Querneigung), Kilometrierung, Begrenzungslinien der Verkehrsflächen, Regelquerschnitte mit Konstruktionsaufbau, Entwässerungseinrichtungen, Böschungen, Gebäude- und Grabenhöhen, Kunstbauwerke, Schutz-zonen

2.3.2 Erläuterungsbericht

- wie 2.1.2

Zusätzlich:

- Planungskonzept, einschließlich Untersuchung alternativer Lösungen, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit,
- öffentlich-rechtliche Verfahren und Auflagen,
- Baugrundverhältnisse,
- Zustand und Leistung vorhandener Anlagen,
- Planungen anderer Bau-träger.

Die wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge und Bedingungen und die Entscheidung für die gewählte Lösung sind zu begründen sowie nachvollziehbar darzustellen.

2.3.3 Kostenberechnung

Die Ermittlung der Kosten ist, soweit möglich, nach Muster 6 vorzunehmen.

Der Kostenberechnung sind beizufügen:

- überschlägige Ermittlungen für Anlagen der Ver- und Entsorgung oder dgl.,

F

- unverbindlich eingeholte Vorschläge für Spezialausführungen und -einrichtungen (soweit erforderlich).
- 2.3.4 Fachspezifische Berechnungen und Bemessungen
- 2.4 bei Freianlagen (Außenanlagen) folgende Entwurfsunterlagen:
Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume in Verbindung mit Bauwerken
- 2.4.1 Pläne
 - wie 2.1.1
 - Zusätzlich:
 - Geländemodellierung mit alten und neuen Höhenlinien sowie sonstigen Höhenangaben, geologische Besonderheiten,
 - verbleibender, erhaltungswürdiger Vegetationsbestand, zu rodender Bestand, einschließlich Forstflächen (ggf. mit Angabe der Wuchshöhe),
 - wesentliche Vegetationsbestände der angrenzenden Grundstücke,
 - Neupflanzungen, einschließlich Forstflächen (ggf. mit Angabe der Wuchshöhe), Rasen- und Wiesenflächen,
 - zugehörige bauliche Anlagen (z. B. Wege, Be- und Entwässerung, Beleuchtung).
- 2.4.2 Erläuterungsbericht
 - wie 2.1.2
 - Zusätzlich:
 - wesentliche Absichten und Inhalt der Planung,
 - öffentlich-rechtliche Verfahren und Auflagen,
 - Schutzmaßnahmen für vorhandene Vegetation,
 - Bodenarten, GW-Stand, Oberbodenbewirtschaftung - Bodenbearbeitung und -verbesserung,
 - Aussaaten, wesentliche Pflanzarbeiten und -größen - zugehörige bauliche Anlagen,
 - Pflegemaßnahmen.
 - Die wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge und Bedingungen und die Entscheidung für die gewählte Lösung sind zu begründen sowie nachvollziehbar darzustellen.
- 2.4.3 Kostenberechnung
Die Ermittlung der Kosten ist nach Muster 6 vorzunehmen.
- 2.5 Der Entwurfsunterlage - Bau - sind beizufügen:
 - Erlasse und Verfügungen, mit denen die Aufstellung der Entwurfsunterlage - Bau - gefordert worden ist,
 - die Einverständniserklärung des Bedarfsträgers,
 - die Ergebnisse der öffentlich-rechtlichen Verfahren.
- 2.6 Dem Bericht nach Abschnitt E 3.3 sind beizufügen:
 - die aktualisierte Kostenberechnung nach Muster 6,
 - der Erläuterungsbericht nach Muster 7,
 - die Ergebnisse des öffentlich-rechtlichen Verfahrens und
 - die Einverständniserklärung des Bedarfsträgers.

3 Ausführungsplanung

- Verfahren vgl. E 4 -

Das sind diejenigen Teile der Leistungsphasen 5 und 6 bzw. vergleichbarer Leistungsphasen der jeweiligen Fachbereiche der HOAI, die zur vollständigen Darstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind.

Zur Ausführungsplanung gehören:

- 3.1 bei Gebäuden
 - 3.1.1 ggf. die fortgeschriebenen Entwurfs- / Genehmigungspläne nach F 2.1.1 (3)
 - 3.1.2 Ausführungszeichnungen Maßstab 1 : 50 bis 1 : 1
 - 3.1.3 Leistungsverzeichnisse mit Mengenerrechnungen
 - 3.1.4 geprüfte Standsicherheitsnachweise mit statischen Berechnungen und zugehörigen Zeichnungen
 - 3.1.5 Nachweise der Energieeffizienz nach der Energieeinsparverordnung (EnEV), Schall- und Brandschutz ggf. fortgeschrieben
 - 3.1.6 sonstige Berechnungen.
 - 3.2 Technische Anlagen (Betriebstechnik),
 - 3.3 Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen und
 - 3.4 bei Freianlagen
- sinngemäß nach 3.1 aufzustellen.

4 Bauunterlagen für Um- und Erweiterungsbauten

Bei der Aufstellung von Bauunterlagen für Um- und Erweiterungsbauten ist sinngemäß nach F 1 bis F 3 zu verfahren.

G Bauausführung

1 Beginn von Baumaßnahmen

1.1 Mit der Bauausführung kann begonnen werden wenn:

- die haushaltsmäßigen Voraussetzungen getroffen sind (z. B. die gesetzliche Sperre nach § 24 Abs. 3 BHO aufgehoben wurde) und der Bauverwaltung die erforderlichen Haushaltsmittel von der mittelverwaltenden Dienststelle zugewiesen wurden oder erforderliche Verpflichtungsermächtigungen erteilt wurden,
- erforderlichenfalls die verbindliche Mitteilung der für den Grunderwerb zuständigen Stelle vorliegt, dass der Bebauung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen,
- alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt, die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Anzeigen erstattet und die erforderlichen Genehmigungen / Zustimmungen (z. B. bauaufsichtliche Genehmigung / Zustimmung, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligungsbescheid) erteilt worden sind,
- zumindest alle Pläne und Berechnungen vorliegen, die die Ausführung der Rohbauarbeiten und die technische Ausrüstung beeinflussen.

1.2 Die ersten Ausschreibungen sollen grundsätzlich alle Leistungen umfassen, die die Gesamtkosten wesentlich bestimmen, um beurteilen zu können, ob die veranschlagten Kosten voraussichtlich einzuhalten sind.

1.3 Werden die veranschlagten Kosten an einer Stelle überschritten, kann mit der Bauausführung nur dann begonnen werden, wenn die Überschreitung an anderer Stelle durch Einsparungen ausgeglichen werden kann. Andernfalls entscheidet die Oberste Technische Instanz im Einvernehmen mit der obersten Instanz des Bedarfsträgers und dem BMF. Der Sachverhalt, einschließlich der finanziellen Auswirkung ist zu dokumentieren.

Für das Aufstellen eines Nachtrages vgl. E 5

1.4 Die Ausführung einer Baumaßnahme beginnt mit dem Abschluss des ersten Bauvertrages.

1.5 Den Beginn der Bauarbeiten hat die Baudurchführende Ebene der hausverwaltenden Dienststelle und der Fachaufsicht führenden Ebene schriftlich mitzuteilen.

1.6 Bauleistungen dürfen erst ausgeschrieben werden, wenn die komplette Ausführungsplanung des auszuscheidenden Fachlozes aufgestellt ist.

1.7 Nach den Bauordnungen der Länder ist für genehmigungspflichtige Bauvorhaben ein Bauschild anzubringen mit der Bezeichnung des Bauvorhabens und den Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, des verantwortlichen Bauleiters und der Bauunternehmer. Bei Baumaßnahmen des Bundes, die der Zustimmung der höheren Bauaufsichtsbehörden bedürfen, ist entsprechend zu verfahren. Dabei ist als Bauherr „Bundesrepublik Deutschland,“ auf dem Bauschild anzugeben.

2 Kostensteuerung und Kostenkontrolle (Planung, Steuerung und Kontrolle der Ausgaben)

2.1 Die Baudurchführende Ebene ist zur Kostenkontrolle und Kostensteuerung gemäß K 2 verpflichtet.

2.2 Vor der ersten Ausschreibung gliedert die Baudurchführende Ebene die Kostenberechnung in vergabeorientierte Kostenkontrolleneinheiten (Muster 16). Bei Ausschreibung der ersten Leistungen legt die Baudurchführende Ebene Muster 17 an und stellt das Ergebnis der Ausschreibung den in der entsprechenden Kostenkontrolleneinheit in Muster 16 ausgewiesenen Beträgen gegenüber. Die Gesamtübersicht über alle Mehr- oder Minderkosten ist in Muster 18 laufend fortzuschreiben.

3 Kontinuierliches Bauen

Die Baumaßnahmen des Bundes sind grundsätzlich kontinuierlich durchzuführen. Zu diesem Zweck ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen und technischen Möglichkeiten sowie des wirtschaftlich Vertretbaren dafür Sorge zu tragen, dass Bauarbeiten auch im Winter aus- oder weitergeführt werden können. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig zu treffen.

Ggf. ist bei der Aufstellung der ES - Bau - festzulegen, in welchem Umfang Schutzvorkehrungen vorgesehen werden sollen. Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, welche Schutzvorkehrungen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Termine erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind.

Die notwendigen Kosten sind bei den Kostengruppen 397, 497 und 597 (Muster 6) zu veranschlagen. Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht zur ES - Bau - (Muster 7) darzulegen.

Für die Durchführung von Bauunterhaltungsarbeiten während der Wintermonate vgl. C 5.3.

4 Kulturhistorische Funde

4.1 Für die Behandlung kulturhistorischer Funde sind die Länder zuständig. Die finanziellen Aufwendungen, die bei der Freilegung, Sicherung und Bergung der Funde entstehen sowie die damit verbundenen Mehrkosten bei der Durchführung der Baumaßnahmen und alle persönlichen und sächlichen Kosten, die den zuständigen Behörden der Länder bei der Betreuung der Funde erwachsen (z. B. Kosten für wissenschaftliche Mitarbeiter, Reisekosten, Geräte und dgl.), sind deshalb von den Ländern zu tragen.

4.2 Wenn die beschleunigte Bergung eines kulturhistorischen Fundes vor Beginn einer Baumaßnahme des Bundes oder während der Bauarbeiten erforderlich wird und zu diesem Zeitpunkt dem Land noch keine eigenen Ausgabemittel dafür zur Verfügung stehen, können die Ausgabemittel für die Freilegung, Sicherung und Bergung sowie für die damit verbundenen Mehrkosten bei der Durchführung der Baumaßnahme vom Bund vorgelegt werden. Die Vorlage durch den Bund setzt voraus, dass die Erstattung durch das Land von den zuständigen Landesbehörden schriftlich zugesagt ist. Die Beträge sind bis spätestens zur Rohbaufertigstellung der betreffenden Baumaßnahme zu erstatten.

Diese Einnahmen sind dem Titel für die betr. Baumaßnahme zuzuführen.

H Bauübergabe und Baubestandsdokumentation

1 Bauübergabe

1.1 Die Bauverwaltung hat das Bauwerk / die bauliche Anlage dem Bedarfsträger zu übergeben. Die Übergabe hat stattzufinden, sobald das Bauwerk / die bauliche Anlage zweckentsprechend genutzt werden kann; eine Teil-Übergabe ist zulässig. Mit der Übergabe / Teil-Übergabe geht das Bauwerk / die bauliche Anlage insgesamt bzw. teilweise in die Verantwortung des Bedarfsträgers über.

1.2 Die Verantwortung geht ebenfalls auf den Bedarfsträger über, wenn er das Bauwerk / die bauliche Anlage zweckentsprechend nutzt, ohne dass eine förmliche Übergabe stattgefunden hat; es sei denn, Bauverwaltung und Bedarfsträger haben sich schriftlich in anderer Weise vereinbart. In diesem Fall sind die nach 1.3 beschriebenen Unterlagen dem Bedarfsträger anlässlich eines besonderen Termins unverzüglich zu übergeben.

1.3 Bei der Übergabe / Teil-Übergabe ist eine gemeinsame Niederschrift nach Muster 14 anzufertigen, in der etwaige Beanstandungen, Änderungen und Ergänzungen zu vermerken sind.

Die Form der mit der Niederschrift zu übergebenden Unterlagen - vorzugsweise in elektronischer Form - ist rechtzeitig vorher zwischen Bedarfsträger und Baudurchführender Ebene zu vereinbaren.

Zwei Ausfertigungen der Niederschrift verbleiben bei der Baudurchführenden Ebene, wovon eine der Baurechnung beizufügen ist. Die hausverwaltende Dienststelle (nutzende Verwaltung) und der Eigentümer (z. B. Bundesvermögensamt), soweit er nicht gleichzeitig hausverwaltende Dienststelle ist, sowie die Fachaufsicht führende Ebene erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.

Die Erledigung der in der Niederschrift vermerkten Restarbeiten und Mängel ist allen an der Übergabe beteiligten Dienststellen in einem abschließenden Schreiben anzuzeigen. Eine Durchschrift davon ist der Baurechnung beizufügen.

In der Niederschrift ist zu vermerken, dass der von der hausverwaltenden Dienststelle benannte Betreiber in die Funktion der Technischen Anlagen eingewiesen wurde (vgl. K 15 Nr. 2.4).

1.3.1 Der Niederschrift sind folgende Unterlagen beizufügen:

- systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen der Baumaßnahme (s. Nr. 2 Baubestandsdokumentation),
- Auflistung der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
- öffentlich-rechtliche Abnahmebescheinigungen,
- EU-Konformitätsbescheinigungen,
- gesetzlich erforderliche Genehmigungsbescheide,
- Ausrüstungs-, Inventar- oder Geräteverzeichnis,
- Energiebedarfs- bzw. Wärmebedarfsausweis,
- Zusammenstellung über die der Baudurchführenden Ebene während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordenen Auflagen, Rechte und Pflichten, soweit darüber die für den Grunderwerb zuständige Stelle nach F 1.1 keine Angaben gemacht hat. In diese Übersicht sind insbesondere aufzunehmende Angaben über:
 - Befristung oder Widerruflichkeit von wasserrechtlichen Bescheiden,
 - Auflagen, Rechte und Pflichten für Zufahrtsstraßen, Wege, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (auch außerhalb der Bundesanlagen),
 - einmalige Erschließungsbeiträge für Straßen und Wege nach dem BauGB,
 - Anschlussgebühren für die Abwasserbeseitigung,
 - Anschlussgebühren für eine öffentliche oder private Wasserversorgung und Rohrnetzkostenbeiträge,
 - Anschlusskosten für Stromversorgung, Gasversorgung usw.,
 - Zusammenstellung der Auflagen der Brandschutzbehörden, soweit sie die Nutzung betreffen,
 - Nachweise über Schadstoffe in Baustoffen,
 - sonstige behördliche Auflagen.

- 1.3.2 Bei Technischen Anlagen hat die Bauverwaltung zusätzlich zu übergeben:
- Anlagen- und Funktionsbeschreibungen,
 - Prüfbücher mit dem Ergebnis der vor der Inbetriebnahme durchgeführten Abnahmeprüfungen,
 - Betriebsanweisungen, einschließlich Bedienungs- und Instandhaltungsanleitungen der Anlagenhersteller,
 - Liste der Anlagen, die einer Überwachungspflicht auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterliegen, einschließlich der vorgesehenen Prüftermine,
 - Aufstellung von Bauteilen, die der Wartung bedürfen,
 - Auflistung aller Technischen Anlagen,
 - Fristenpläne für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten,
 - Zusammenstellung von Vorschriften für Arbeitsschutz und Unfallverhütung.
- 1.3.3 Des Weiteren erbringt die Bauverwaltung z. B. folgende Leistungen auf besondere Anforderung der hausverwaltenden Dienststelle:
- vorbereitete Energielieferverträge,
 - vorbereitete Instandhaltungsverträge,
 - aktualisierter Energiebedarfsausweis auf der Grundlage von Ist-Werten.

2 Baubestandsdokumentation

2.1 Die digitale Dokumentation der von der Bauverwaltung durchgeführten Baumaßnahmen (Baubestandsdokumentation) ist die einheitliche Grundlage für die Durchführung von zukünftigen Bauaufgaben, Bauunterhaltungsmaßnahmen und von sonstigen baufachlichen Beurteilungen. In der Baubestandsdokumentation werden alle von der Bauverwaltung während der gesamten Nutzungsphase der Bauwerke und baulichen Anlagen durchgeführten baulichen Veränderungen dauerhaft nachgewiesen.

Es ist Aufgabe und Verpflichtung des Bedarfsträgers alle Übrigen, nicht von der Bauverwaltung beauftragten, baulichen Veränderungen in die Baubestandsdokumentation einpflegen zu lassen. Die Veränderungen sind im Primärnachweis zu führen. Bedarfsträger und Bauverwaltung haben sich über den Standort des Primärnachweises zu verständigen.

Die den Primärnachweis führende Stelle hat für die Aktualität und die Richtigkeit der digitalen Baubestandsdokumentation zu sorgen. Änderungen sind zeitnah einzupflegen, damit die Baubestandsdokumentation mit den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen übereinstimmt. Angaben aus Bauunterlagen dürfen nur nach vorheriger Feststellung ihrer Übereinstimmung mit der Örtlichkeit übernommen werden.

Soweit der Bund einheitliche Anforderungen an die Datenstrukturierung, Datenhaltung und Datenbereitstellung stellt, sind sie zu beachten und anzuwenden.

Die Bauverwaltung veranlasst nach Fertigstellung der von ihr durchgeführten Baumaßnahmen die Baubestandsdokumentation (s. 1.3.1 - zeichnerische Darstellungen der Baumaßnahme).

Die den Primärnachweis führende Stelle stellt der hausverwaltenden Dienststelle Daten aus der Baubestandsdokumentation nach 2.1 für ihre Aufgaben zur Verfügung.

Aus der digital geführten Baubestandsdokumentation können aktuelle zeichnerische Darstellungen und Fachdaten zu einzelnen baulichen Anlagen abgeleitet werden.

2.2 Baubestandsdokumentation von Gebäuden

Die Baubestandsdokumentation der Gebäude richtet sich nach den einschlägigen Regelwerken (z. B. Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation - BFR GBestand).

Beizufügen sind: Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraumes, die erforderlichen Ansichten, Dachaufsichten und Schnitte (auch durch Treppenhäuser) für jedes Gebäude in der Regel im Maßstab 1 : 100. Diese zeichnerischen Darstellungen sollen, damit sie zugleich als Pläne im Rahmen des Liegenschaftsmanagements benutzt werden können, folgende Angaben für jeden Raum enthalten:

- Raumnummer, Raumbezeichnung,
- Rohbaumaße, Wanddicken,
- Raumlängen, -breiten und -höhen,
- Treppen und Rampen mit Steigungsverhältnis,
- Wand-, Decken- und Fußbodenflächen,
- Innenwand- und Deckenbekleidungen, Fußbodenbelagsarten,
- Fenster- und Türanzahl je Fensterart,
- Fenster- und Türflächen (lichte Öffnungen).

Brandschutzpläne (Grundrisse, Schnitte mit Darstellung der Fluchtwege, der Brandabschnitte und aller Einrichtungen für den vorbeugenden Brandschutz)

- Brandschutzkonzept (Kurzbeschreibung)

2.3 Bestandsdokumentation von Außenanlagen

Art und Umfang der Unterlagen sind in den Baufachlichen Richtlinien Vermessung - BFR Verm- und den Regelwerken des Bundes festgelegt (z. B. Arbeitshilfen Abwasser für Daten zu abwassertechnischen Anlagen, Arbeitshilfen Boden- und Grundwasserschutz - BoGwS - für Daten zu Boden- und Grundwasserkontaminationen).

Die Baubestandsdokumentation der Außenanlagen enthält u. a. folgende der in herkömmlichen Lageplänen des Maßstabs 1 : 500 dargestellten Objekte, deren Darstellungsweise in den BFR Verm. festgelegt ist:

- Nutzungs-, Verwaltungseinheiten, Schutzbauten und Schutzgebiete / -bereiche,
- Grenzen des Baugrundstücks,
- Bauliche Anlagen mit Höhenkoordinaten der Oberkanten Erdgeschossfußboden, Nutzung, Geschosszahl und Dachform,
- Freianlagen,
- Einfriedungen,
- Verkehrsanlagen,
- Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Lageplan Brandschutz,
- Umweltbewertung.

2.4 Technische Anlagen

Baubestandszeichnungen für:

- Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen,
- Wärmeversorgungsanlagen,
- Lufttechnische Anlagen,
- Starkstromanlagen,
- Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen,
- Förderanlagen,
- Nutzungsspezifische Anlagen,
- Anlagen der Gebäudeautomation.

2.5 Sofern für Gebäude und Technische Anlagen noch keine digitale Bestandsdokumentation vorliegt, sind die vorhandenen Bestandsunterlagen weiterzuführen. Für Pflege und Aktualisierung dieser Unterlagen gilt die Nr. 2.1 sinngemäß. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist die Übernahme in die digitale Bestandsdokumentation anzustreben, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

3 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Spätestens ein Vierteljahr vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche hat die Baudurchführende Ebene - unter Beteiligung der hausverwaltenden Dienststelle und der nutzenden Verwaltung - die Liegenschaft zu begehren. Hier-

H

über ist eine Niederschrift anzufertigen; festgestellte Mängel sind darin zu vermerken. Die Mängelbeseitigung ist durch die Baudurchführende Ebene unverzüglich zu veranlassen.

Treten in der Verjährungsfrist Mängel auf, hat die nutzende Verwaltung die Baudurchführende Ebene unverzüglich zu unterrichten.

I

I Behandlung von Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen

Bei Abtretungen und Pfändungen ist zu beachten:

1 Abtretungen

- 1.1 Mit der Abtretung verliert der bisherige Gläubiger die Befugnis, über die Forderung zu verfügen.
- 1.2 Nach Eingang der schriftlichen oder mündlichen Mitteilung von einer Abtretung ist an den bisherigen Gläubiger keine Zahlung mehr zu veranlassen. Die Dienststelle der Bauverwaltung, der die Abtretungserklärung zugegangen ist, hat sofort die zuständige Kasse anzuweisen, keine Zahlung an den bisherigen Gläubiger mehr zu leisten. An den neuen Gläubiger darf erst gezahlt werden, wenn entweder der bisherige Gläubiger die Abtretung schriftlich angezeigt hat oder eine von dem bisherigen Gläubiger ausgestellte Abtretungsurkunde ausgehändigt ist.
- 1.3 Dem neuen Gläubiger können alle Einwendungen entgegengesetzt werden, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren.
- 1.4 Insbesondere kann mit einer Forderung, die dem Bund gegen den bisherigen Gläubiger zusteht, auch gegenüber dem neuen Gläubiger aufgerechnet werden. Das gilt nur dann nicht, wenn die Forderung erst nach Kenntnis der Abtretung der Gegenforderung erworben wurde oder wenn die Forderung erst nach diesem Zeitpunkt und später als die Gegenforderung fällig geworden ist.
- 1.5 Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Abtretung rechtswirksam, ohne dass es einer Zustimmung bedarf. Die vielfach von den Abtretungsempfängern geforderte Anerkennung der Abtretung ist daher insoweit rechtlich bedeutungslos. Ihr kann jedoch die Bedeutung eines Verzichts auf Einwendungen zukommen. Es besteht daher die Gefahr, dass bei vorbehaltloser Anerkennung der Abtretung in Höhe des abgetretenen Betrages gezahlt werden muss, obwohl dem bisherigen Gläubiger Einwendungen entgegengesetzt werden könnten.
- 1.6 Unbeschadet der Pflichten nach Nr. 1.2 hat die Dienststelle der Bauverwaltung, der eine Abtretungserklärung zugegangen ist, zu veranlassen, dass die Abtretung unter Verwendung des Formblattmusters EFB - Abtr 1^{*)} angezeigt wird. Der Eingang dieser Abtretungsanzeige ist unter Verwendung des Formblattmusters EFB-Abtr 2^{*)} zu bestätigen.

2 Pfändungen

- 2.1 Durch die Zustellung eines gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (§§ 829, 835, 836 ZPO) wird im Wege der Zwangsvollstreckung eine Forderung von dem bisherigen Gläubiger (im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss "Schuldner" genannt) auf einen neuen Gläubiger (im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss "Gläubiger" genannt) überwiesen mit der Maßgabe, dass der bisherige Gläubiger die Verfügungsbefugnis verliert. Eine Zustimmung des Schuldners (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss "Drittschuldner" genannt) ist nicht notwendig.
- 2.2 Mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist, soweit die Forderung gepfändet ist, nur noch an die im Beschluss bezeichnete Stelle zu zahlen. Die rechtlichen Auswirkungen der Pfändung und Überweisung entsprechen im Übrigen denen der Abtretung. Das gilt entsprechend für Pfändungsbeschlüsse (Pfändungsverfügungen) des Finanzamtes (§§ 309, 314 AO).

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen / Pfändungsverfügungen bestimmt sich nach Landesrecht. Ist danach das Bauamt nicht zuständig, hat es die Annahme zu verweigern.

Die Dienststelle der Bauverwaltung, der der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugegangen ist, hat sofort die zuständige Kasse anzuweisen, dass keine Zahlung an den bisherigen Gläubiger geleistet wird.
- 2.3 Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses enthält regelmäßig die Aufforderung an den Drittschuldner, dem neuen Gläubiger binnen 2 Wochen zu erklären (§ 840 ZPO, § 316 AO):
 - (1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei,
 - (2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen,

^{*)} vgl. Vergabehandbuch - VHB - Teil III

(3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

2.4 Wenn nicht innerhalb dieser Frist festgestellt werden kann, ob aufrechenbare Forderungen (auch Steuerforderungen des Bundes) bestehen, empfiehlt es sich, die Forderung zunächst nur "vorbehaltlich der Geltendmachung etwaiger Gegenansprüche" anzuerkennen.

2.5 Eine fristgerechte Beantwortung ist notwendig, um etwaige Schadensersatzansprüche des neuen Gläubigers auszuschließen. Eine sorgfältige Prüfung vor Abgabe der Erklärung ist notwendig, um die in gleicher Weise wie bei der Abtretung möglichen nachteiligen Rechtsfolgen unzutreffender Mitteilungen zu vermeiden.

2.6 Schon vor der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann eine Benachrichtigung über eine bevorstehende Forderungspfändung zugestellt werden (Vorphändung) mit der Aufforderung, nicht an den bisherigen Gläubiger (als "Schuldner" bezeichnet) zu zahlen. Die Vorphändung verbietet die Zahlung an den bisherigen Gläubiger, berechtigt aber nicht zur Zahlung an denjenigen, der die Vorphändung veranlasst hat. Ihre Rechtswirksamkeit ist auf die Dauer von 3 Wochen, vom Tage der Zustellung ab gerechnet, beschränkt (§ 845 ZPO).

3 Reihenfolge

3.1 Bei Vorliegen mehrerer Abtretungen oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie beim Zusammentreffen von Abtretungen mit Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen ist grundsätzlich die zeitliche Reihenfolge in der Weise maßgebend, dass die zeitlich früher erfolgte Abtretung oder der früher zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (dem eine Vorphändung insoweit gleichgestellt ist) vor später erfolgten Abtretungen und später zugestellten Pfändungen zu befriedigen ist. Bei Pfändungen für mehrere Gläubiger kann, und auf Verlangen eines Gläubigers, dem die Forderung überwiesen wurde, muss sogar unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluss zuerst zugestellt ist, der geschuldete Betrag bei dem Amtsgericht des Leistungsortes unter Anzeige an die Gläubiger hinterlegt werden (§ 853 ZPO, § 320 AO). Im Hinterlegungsantrag ist der Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu erklären.

3.2 Es ist notwendig, den Zeitpunkt des Eingangs einer Abtretungsanzeige oder eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nach Tag und Uhrzeit auf der Urkunde zu vermerken, da dieser Zeitpunkt von erheblicher Bedeutung ist. Ferner ist eine Liste über die Abtretungen und Pfändungen anzulegen, aus der die Höhe der abgetretenen bzw. gepfändeten Beträge, die Reihenfolge und die geleisteten Zahlungen zu ersehen sind. Die Pfändungsverfügungen der Vollstreckungsbehörde der Finanzämter, Stadtsteuerämter usw. stehen den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen der Gerichte gleich.

3.3 Zur Vermeidung von Missverständnissen wird nochmals betont, dass im Gegensatz zu den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen sich die Rangfolge der Abtretungsgläubiger nach dem Zeitpunkt der Abtretungen richtet, nicht danach, wann die Abtretungsanzeige eingeht.

4 Anweisung

4.1 Bei der Anweisung von Zahlungen ist zu beachten, dass nur ein Hinweis etwa in der Form "Zahlbar an:" oder "Konto-Nr.:" lediglich die Bedeutung der Angabe eines die Kasse nicht bindenden Zahlungsweges hat und daher nicht ausschließt, dass die Kasse an den bisherigen Gläubiger zahlt. Das Vorliegen einer Abtretung oder Pfändung muss in der Anweisung selbst klar zum Ausdruck gebracht werden, wobei der neue Gläubiger als Empfangsberechtigter zu bezeichnen ist. Zweckmäßig ist folgende Fassung der Anweisung:

4.2 Bei Abtretungen

" Die Kasse wird angewiesen, aufgrund der beigefügten Abtretungserklärung

der vom an

(bisheriger Gläubiger) (neuer Gläubiger)

€ in Worten zu zahlen."

4.3 Bei Pfändungen

" Die Kasse wird angewiesen, aufgrund des beigefügten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts

vom Geschäftszeichen an
(bisheriger Gläubiger) (neuer Gläubiger)

€ in Worten zu zahlen."

4.4 Die Unterlagen für die Abtretung bzw. Pfändung sind der Kassenanweisung als Belege beizufügen.

J Rechnungslegung - Prüfung

1 Rechnungsmäßiger Nachweis

1.1 Die ausgeführten Anordnungen (Zahlungen und Verpflichtungen) sind durch die zuständigen Kassen nachzuweisen. Von der Kasse werden Titelfonten geführt. Sie umfassen die einem Titelverwalter zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eines Titels.

Die Titelfonten sind auf Mittelverteilerbene in Objektkonten je Maßnahme / Teilmaßnahme aufzuteilen.

1.2 Jährliche Rechnungslegung

Die Bundeskassen legen auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher Rechnung.

Rechnungsnachweisungen sowie Anlagen zu Rechnungsnachweisungen, Kontoauszüge der Titel / Objektkonten, Nachweisung der nicht abgewickelten Abschlagszahlungen sowie besondere Prüfungsunterlagen (Nachweis über die zugewiesenen Haushaltsmittel) stehen beim Bundesamt für Finanzen zur Verfügung und werden auf Anforderung dem zuständigen Prüfungsamt des Bundes zur Verfügung gestellt.

1.3 Maßnahmenrechnungslegung

Die für die fachtechnische und rechnerische Prüfung zuständige Stelle fordert die für ihre Prüfungen notwendigen begründenden Unterlagen sowie die besonderen Prüfungsunterlagen von der anordnenden Stelle, Rechnungsnachweisungen, Kontoauszüge der Titel / Objektkonten usw. bei der Bundeskasse bzw. vom Bundesamt für Finanzen an. Nach Abschluss der fachtechnischen und rechnerischen Prüfung sind die Unterlagen zur weiteren Behandlung und Aufbewahrung gemäß K 10 an die anordnende Stelle, die Bundeskasse bzw. an das Bundesamt für Finanzen zurückzusenden. Die für die fachtechnische und rechnerische Prüfung zuständige Stelle unterrichtet das zuständige Prüfungsamt des Bundes vom Abschluss der fachtechnischen und rechnerischen Prüfung.

2 Belege und Unterlagen

2.1 Rechnungslegungsunterlagen

Die Rechnungslegungsunterlagen für eine Baumaßnahme sowie für die in einem Haushaltsjahr in einer Liegenschaft durchgeführten Bauunterhaltungsarbeiten bestehen aus den

- besonderen Prüfungsunterlagen gemäß J 2.2, soweit sie nach Art und Umfang der Maßnahme in Betracht kommen,
- Rechnungsbelegen gemäß J 2.3

Die anordnende Stelle ordnet die Rechnungslegungsunterlagen nach der Ordnung der Rechnungslegungsliste für die Abgabe an die für die fachtechnische und rechnerische Prüfung zuständige Stelle.

Die Rechnungslegungsunterlagen sind der für die fachtechnische und rechnerische Prüfung zuständigen Stelle auf Anforderung im Original oder in einer beglaubigten Ausfertigung vorzulegen.

Bis zur Abgabe an die für die fachtechnische und rechnerische Prüfung zuständige Stelle und nach Rückgabe sind die Unterlagen bei der anordnenden Stelle gegen Verlust, Beschädigung und gegen nachträgliche Veränderungen gesichert aufzubewahren. Dabei sind auch die Vorschriften über den Datenschutz zu beachten. Die Aufbewahrungsfristen ergeben sich gemäß K 10.

2.2 Besondere Prüfungsunterlagen

Die besonderen Prüfungsunterlagen sind vom Bewirtschafter bzw. der anordnenden Stelle gesondert zu sammeln, fortlaufend gemäß Zusammenstellung zu nummerieren und zur Abgabe an die für die fachtechnische und rechnerische Prüfung zuständige Stelle sicher aufzubewahren.

2.2.1 Die besonderen Prüfungsunterlagen bestehen

- bei der Bauunterhaltung:
 - aus der Baubedarfsnachweisung (BBN),
- bei Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten:
 - aus der Ausgabenanmeldung - Bau -,

- bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten:
aus der baufachlich genehmigten, haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau - und der mit der Einverständniserklärung des Nutzers versehenen EW -Bau - (Unterlagen gemäß § 24 BHO) nebst Nachträgen, einschließlich des Erlasses über haushaltsmäßige Anerkennung, sowie dem Planungs- und Ausführungsauftrag, ggf. der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen.

2.2.2 Besondere Prüfungsunterlagen sind ferner - soweit erstellt -:

- Ausführungsunterlagen zur baufachlichen Genehmigung der Baumaßnahme,
- die Genehmigungen und Zustimmungen nach der Landesbauordnung,
- die Haushaltsmittelzuweisungen,
- die Niederschrift über die Übergabeverhandlung gemäß H 1.3,
- das Geräteverzeichnis gemäß H 1.3.1,
- das Gewährleistungsverzeichnis gemäß H 1.3.1,
- Planungs- und Kostendaten nach K 6, soweit im Einzelfall gefordert,
- die Flächenberechnung nach DIN 277 bei Wohnungsbauten,
- die Angaben über die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken (vgl. G 1.1),
- das Bautagebuch.

Wenn freiberuflich Tätige beteiligt waren, sind beglaubigte Zweitschriften der mit ihnen geschlossenen Verträge sowie die zugehörigen Rechnungen beizufügen.

2.3 Rechnungsbelege

2.3.1 Die Rechnungsbelege bestehen aus den Kassenanordnungen / -anweisungen, den begründenden Unterlagen und dem Zahlungsnachweis.

2.3.2 Die Rechnungsbelege sind den Maßnahmen / Teilmaßnahmen zuzuordnen, bei denen die Ausgaben entsprechend der Kostenberechnung, bei Maßnahmen im Bauunterhalt entsprechend der Gliederung der BBN, nachgewiesen werden. Für jede Maßnahme / Teilmaßnahme ist eine Rechnungslegungsliste (Muster 1) zu führen. Teilmaßnahmen sind bei Großen Baumaßnahmen nach Bedarf einzurichten für Herrichten und Erschließen, Bauwerk, Außenanlagen, Ausstattung, Kunstwerke und Baunebenkosten; bei Maßnahmen der Bauunterhaltung und bei Kleinen Baumaßnahmen ist entsprechend zu verfahren. Soweit zweckmäßig, können Außenanlagen z. B. untergliedert werden in Freianlagen, Verkehrsanlagen u. a.

2.3.3 Zu den begründenden Unterlagen gehören:

2.3.3.1 die Abschlags-, Teilschluß- bzw. Schlussrechnung gemäß § 14 B Nr. 2 VHB, einschließlich Übersichtsblatt zur Kassenanordnung,

2.3.3.2 die Vergabe- und Vertragsunterlagen gemäß den Richtlinien, Einheitlichen Verdingungsmustern und Einheitlichen Formblättern des Vergabehandbuches wie:

- die Aufforderung zur Angebotsabgabe,
- Ergebnisse der Verdingungsverhandlung,
- Wertung der Angebote,
- Vergabevermerk nach § 30 VOB / A,
- Gegenüberstellung der Angebotspreise (Preisspiegel),
- Vorlage- und Genehmigungsschreiben zur Auftragserteilung / Aufhebung der Ausschreibung,
- Verdingungsunterlagen, bestehend aus den EVM, der Leistungsbeschreibung und ggf. den Anlagen,
- Auftragschreiben, Bestellscheine,
- Nachtragsvereinbarungen,
- wichtiger Schriftverkehr für Vergabe und Vertragsabwicklung (Vermerke, Begründungen usw.).

2.3.3.3 die Berechnungsunterlagen für die Kostenansätze, wie:

- Aufmassblätter bzw. Eingabebelege bei Ermittlung mittels EDV,
- Mengenerrechnungen,

- Abrechnungszeichnungen und -skizzen,
 - Stundenlohnzettel (§ 15 Nr. 3 VOB / B),
 - Liefer- und Wiegescheine.
- 2.3.3.4 der Nachweis über den Verbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,
- 2.3.3.5 die Abnahmebescheinigung und ggf. die Vermerke über die Mängelbeseitigung,
- 2.3.3.6 die Prüfungszeugnisse über die Untersuchung von Baustoffen und / oder Bauteilen.
- 2.3.4 Die Kassenanordnungen zu Rechnungen sind als Belege zu kennzeichnen und innerhalb der Maßnahme / Teilmaßnahme fortlaufend zu nummerieren.
Dient eine Unterlage mehreren Rechnungsbelegen als begründende Unterlage, so ist sie dem Hauptbeleg beizufügen. In den weiteren Belegen ist hierauf zu verweisen.

3 Vorlage der Rechnungslegungsunterlagen

- 3.1 Der Bewirtschafter / anordnende Stelle hat die Rechnungslegungsunterlagen für die Vorlage bei der für die fachtechnische und rechnerische Prüfung zuständigen Stelle zu folgenden Terminen bereitzuhalten:
- 3.1.1 Für Maßnahmen der Bauunterhaltung zum
1. Februar jeden Jahres.
- 3.1.2 Für Kleine Baumaßnahmen
drei Monate,
- 3.1.3 für Große Baumaßnahmen
zehn Monate
- nach Übergabe des Bauwerkes / der baulichen Anlage an den Bedarfsträger.
- 3.2 Die für die fachtechnische und rechnerische Prüfung zuständige Stelle kann abweichend von J 3.1 kürzere Zeiträume bestimmen.
- 3.3 Für Verträge, die nicht zeitgerecht abgerechnet werden können (z. B. bei Streitfällen oder bei Restarbeiten und nicht direkt erforderlichen Folgearbeiten gemäß H 1.1), ist eine Teilmaßnahme "Abschluss der Baumaßnahme" anzulegen. Dort sind die Rechnungsbelege zu sammeln, die nicht zusammen mit der ursprünglichen Teilmaßnahme vorgelegt werden können. Die Vorlage dieser Rechnungsbelege ist im Einvernehmen mit der für die fachtechnische und rechnerische Prüfung zuständigen Stelle sobald als möglich vorzunehmen. Die für die fachtechnische und rechnerische Prüfung zuständige Stelle ist über Art und Umfang der dort nachzuweisenden Ausgaben zu unterrichten.
- 3.4 Die Rechnungslegung ist parallel zur Abrechnung der Verträge durchzuführen. Zur Beschleunigung der Rechnungslegung ist Folgendes zu beachten:
Die Rechnungslegungsunterlagen vorzeitig abgerechneter Teilmaßnahmen sind nach J 2.3 zu ordnen und unabhängig von den Terminen nach J 3.1 für die Teilvorlage bei der für die fachtechnische und rechnerische Prüfung zuständigen Stelle bereitzuhalten.
- 3.5 Soweit die Durchführung einer Maßnahme / Teilmaßnahme mehr als drei Haushaltsjahre in Anspruch nimmt, sind zweckmäßige Bauabschnitte für eine Zwischenrechnungslegung festzulegen. Nach Abrechnung eines Bauabschnittes ist die Rechnungslegung hierfür unverzüglich unter Beachtung von J 2.3 abzuschließen; die Rechnungslegungsunterlagen sind für die Teilvorlage bei der für die fachtechnische und rechnerische Prüfung zuständigen Stelle bereitzuhalten.
Über alle Teilvorlagen sind Zusammenstellungen zu führen, aus denen sich ein Nachweis über die Rechnungslegung der Baumaßnahme ergibt.
- 3.6 Über alle Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind dem Bundesrechnungshof und - im Zuständigkeitsbereich der Länder - der für die fachtechnische und rechnerische Prüfung zuständigen Stelle zum 1. Juli jeden Jahres von der dem Bewirtschafter übergeordneten Stelle Übersichten nach Muster 5 vorzulegen. Sie sind getrennt nach den Einzelplänen des Bundeshaushaltsplanes aufzustellen und müssen alle Baurechnungen, die dem Bundesrechnungshof noch nicht vorgelegt worden sind, enthalten, soweit deren Unterlagen nach Nr. 1.1, Abschnitt K 10 aufzubewahren sind.

4 Fachtechnische und rechnerische Prüfung der Bauausgaben

- 4.1 Für die fachtechnische und rechnerische Prüfung der Bauausgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Länder gilt die Richtlinie für die Durchführung der fachtechnischen und rechnerischen Prüfung von Bauausgaben des Bundes (RFP). Die fachtechnische und rechnerische Prüfung wird in der Regel von den dafür zuständigen Stellen in den Ländern durchgeführt.
- 4.2 Die Prüfung von Bauausgaben im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung und der Oberfinanzdirektion Berlin obliegt den zuständigen Prüfungsämtern des Bundes. Für sie gilt die Prüfungsordnung des Bundesrechnungshofes (PO-BRH).

5 Behandlung von Prüfungsmitteilungen / -niederschriften

- 5.1 Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes und der Prüfungsämter des Bundes oder Prüfungsniederschriften der für die fachtechnische und rechnerische Prüfung zuständigen Stellen sind nur innerhalb der Verwaltung, nicht den Auftragnehmern gegenüber maßgebend.
- 5.2 Die geprüfte Stelle (Bewirtschafter / anordnende Stelle) hat den Auftragnehmern gegenüber die sich aus den Prüfungsmitteilungen / Prüfungsniederschriften ergebenden Folgerungen im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung nach Maßgabe von Nr. 5.3 zu ziehen. Sie darf sich dabei nicht auf eine Prüfungsmitteilung / Prüfungsniederschrift, sondern nur auf den ihr zu Grunde liegenden Sachverhalt und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen berufen. Hat die geprüfte Stelle Bedenken, die Verantwortung für eine nach der Prüfungsmitteilung / Prüfungsniederschrift als erforderlich angesehene Maßnahme zu übernehmen, so hat sie die Prüfungsmitteilung / Prüfungsniederschrift mit eingehender Stellungnahme unter Beigabe der Akten und Belege der Fachaufsicht führenden Ebene vorzulegen. Teilt diese die Bedenken der geprüften Stelle, ist der zuständigen Obersten Bundesbehörde zu berichten.
- 5.3 Rückforderungen können ohne Einverständnis des Auftragnehmers nur durchgesetzt werden, wenn sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen. An rechtswirksame Vereinbarungen ist die Verwaltung gebunden, auch wenn die Vereinbarungen für die Verwaltung unvorteilhaft oder unter Nichtbeachtung von Verwaltungsvorschriften abgeschlossen worden sind.
- Soweit eine Anspruchsgrundlage nicht besteht, ist in geeigneten Fällen der Versuch zu machen, z. B. die Rückzahlung durch nachträgliche Vereinbarung, auf gutlichem Wege zu erreichen.

K Einzelgebiete

K 1 Baufachliche Gutachten über das Baugrundstück

Hinweis:

Bei der Auswahl von Grundstücken, die bebaut werden sollen, ist die Bauverwaltung - bei Forstliegenschaften auch die zuständige Forstdienststelle - zu beteiligen.

- 1 Die Bauverwaltung hat auf Anforderung über das Grundstück - auch bei unentgeltlicher Überlassung - ein baufachliches Gutachten aufzustellen, das folgende Angaben zu enthalten hat:
- 1.1 Lage
- 1.1.1 Allgemein
Landschaftscharakter, Lage im bzw. zum Ort, Himmelsrichtung, Nachbarschaft und Umgebung, etwa störende Anlagen, Ausbau und Belastbarkeit angrenzender Verkehrsflächen, Beeinträchtigung durch unterirdische Hohlräume (Bergbau-Zivilschutz -Stollen o. ä.), öffentliche Verkehrseinrichtungen und -verbindungen usw., derzeitige Nutzung des Grundstückes, klimatische Verhältnisse.
- 1.1.2 Insbesondere
Tal-, Hang- oder Höhenlage, Höhen innerhalb des Grundstücks, Straßen- bzw. Wege-, evtl. auch Wasserstraßen-, Bahnanschlüsse usw.
- 1.2 Grundbuchliche Eintragungen
Grundstücksgröße, Eigentümer, dingliche Belastungen, Bau- und Nutzungsbeschränkungen.
- 1.3 Baugrundverhältnisse:
- Schichtenfolge, Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes,
 - Grundwasserverhältnisse mit Angabe der wichtigsten Wasserstände (langfristige Grenz- und Mittelwerte), Grundwasserstockwerke, Hangwasser,
 - evtl. baustoffschädigende Bestandteile im Baugrund und Grundwasser,
 - Besonderheiten des Baugrundes (z. B. Bergsenkungen, Standsicherheit von Böschungen, vorhandene Bauwerke, kulturhistorische Funde und Leitungen),
 - frühere Nutzung des Grundstücks und ggf. Art der hieraus vorhandenen, das Grundwasser oder die künftige Nutzung gefährdenden Stoffe (Altlasten), Kampfmittel,
- Bei der Beschreibung und Beurteilung der Baugrundverhältnisse sind, soweit möglich, bereits vorhandene Unterlagen und Erfahrungen auszuwerten, insbesondere:
- Karten (z. B. topographische, geologische und hydrogeologische Karten, Baugrundkarten),
 - Unterlagen der Wasserwirtschaftsverwaltung und geologischer Landesämter,
 - örtliche Erfahrungen.
- Sind die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichend oder bestehen sonstige Zweifel, so sind Bodenaufschlüsse (Bohrungen, Sondierungen) nach DIN 1054 vorzunehmen. Art und Umfang sind vom Einzelfall abhängig.
- 1.4 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen
Zulässige Bebauung, Bauweise, Bauart, Baubeschränkungen und Ausnahmeregelungen, zu erwartende Auflagen aufgrund bau-, wasser-, gewerberechtl. Vorschriften usw., Höhe der Erschließungsbeiträge und Kosten von Folgemaßnahmen. Natur-, Landschafts- und Denkmalschutz sind besonders zu beachten.
- 1.5 Erschließung:
- Abwasserbeseitigung mit Angabe der Entfernung zur Anschluss- bzw. Einleitungsstelle und ggf. zu erwartender öffentlich-rechtlicher Auflagen,
 - Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) mit Angabe der Entfernung zur Anschluss- bzw. Entnahmestelle und ggf. zu erwartender öffentlich-rechtlicher Auflagen,
 - Versorgung mit Fernwärme, Gas und Strom,

- Anschluss von Fernmelde- und Informationstechnischen Anlagen an das öffentliche oder andere Netze,
 - Verkehrsanlagen, ggf. einschließlich der zu erwartenden öffentlich-rechtlichen Auflagen.
- 1.6 Vorhandene bauliche Anlagen
Zustand und Nutzung, Eignung für die vorgesehene Verwendung, voraussichtlicher Kostenaufwand für zu erwartende Instandsetzungsarbeiten, denkmalwerte Aufbauten.
- 1.7 Gesamtbeurteilung
Zusammenfassende baufachliche und wirtschaftliche Beurteilung des Grundstückes für die vorgesehene Bebauung einschließlich späterer Erweiterungsmöglichkeiten, ggf. unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Baugrundverhältnisse auf die Gründung und Erschließung.
- 1.8 Wertermittlung
Der Wert des Baugrundstücks ist nach den geltenden Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken - Wertermittlungs-Richtlinien (WertR 2002) - zu ermitteln.
- 2 Dem Gutachten ist ein Plan (Stadtplan, Topographische Karte oder sonstige Karte) beizufügen, aus dem die Grenzen des Baugrundstückes sowie wesentliche Merkmale (insbesondere die Anschlussstellen nach 1.5) hervorgehen.
- 3 Eingliederung der Ausgaben für Untersuchungen und Gutachten
Die Ausgaben sind zu bestreiten:
- in Verbindung mit dem Grunderwerb und, wenn keine Baumittel zur Verfügung stehen, aus den Mitteln des gleichen Titels wie der Grunderwerb (vgl. B 1.1.11-Obergruppe 82),
 - in Verbindung mit der Baumaßnahme und, wenn Ausgabemittel zur Verfügung stehen, aus dem Bautitel (vgl. B 1); Darstellung der "Baunebenkosten" in der Kostenermittlung (vgl. auch K 8).

K 2 Projektmanagement

1 Begriffe

Projekt (DIN 69 901)

- 1.1 Projektmanagement (DIN 69 901)
Die Gesamtheit von Führungsaufgaben, -organisation, -techniken und -mitteln für die Abwicklung des Projektes.
- 1.2 Projektleitung (DIN 69 901)
Für die Dauer eines Projektes geschaffene Organisationseinheit, welche für Planung, Steuerung und Überwachung dieses Projektes verantwortlich ist.
- 1.3 Projektleiter (DIN 69 901)
Für die Projektleitung verantwortliche Person.
Der Projektleiter steuert das Projekt zum Erfolg. Er gliedert das Projekt in Teilprojekte, definiert Zielvorgaben innerhalb des vorgegebenen Rahmens, vergibt ggf. Aufgaben an fachlich Beteiligte (z. B. Projektsteuerer, Planer) und überwacht das Erreichen der Ziele. Bei nicht mehr korrigierbaren Abweichungen legt er geänderte Ziele und Maßstäbe im Rahmen der Zielvorgaben des Gesamtprojektes fest.
Dazu gehören folgende Leistungen:
- Zieldefinition,
 - Kontrollieren (Einhalten der Vorgaben und Maßstäbe, Überwachen der Vertragserfüllung, Erreichen der Ziele),
 - Informieren (der Projektleitung und der Projektbeteiligten),
 - Koordinieren (der Beteiligten).
- 1.4 Projektsteuerung
Projektsteuerung ist die Wahrnehmung delegierter Auftraggeberfunktionen in organisatorischer, rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht im Sinne von § 31 HOAI.
Aufgabe der Projektsteuerung ist das Erreichen der vorgegebenen Ziele im Rahmen der festgesetzten Maßstäbe. Dies verlangt gezieltes Steuern und Eingreifen bei Abweichungen, Anweisungen und Initialisierung notwendiger Schritte zur Einhaltung der Ziele, Entwickeln von Alternativen, Beratung der Projektleitung.

2 Projektablauf

- 2.1 Mit der Erteilung des Auftrages zur Aufstellung der EW - Bau - geht das Projektmanagement auf die Bauverwaltung über. Ihr obliegt die Gesamtkontrolle des Projektes.
- 2.2 Die Projektorganisation dient als Instrument zur Erfüllung der Aufgabenstellung. Sie ermöglicht eine straffe, aber dennoch flexible Führung der Gesamtbaumaßnahme.
Sie hat folgende Ziele:
- Einleitung und Durchsetzung von Maßnahmen und Entscheidungen zur Einhaltung genehmigter Planziele, rechtzeitige Beteiligung der genehmigenden Behörden,
 - Eindeutige Zuordnung von Aufgaben und Kompetenzen, d. h. Vermeidung unklarer Führungsverhältnisse und Verantwortungsbereiche,
 - Förderung der Zusammenarbeit der Projektbeteiligten,
 - Zweckmäßige, rationelle Arbeits-, Informations- und Entscheidungsabläufe,
 - Einwandfreie, problembezogene Koordination aller Projektbeteiligten in den Entscheidungsprozessen,
 - Früherkennung und Anzeige abweichender Tendenzen zur Einhaltung von Terminen, Kosten und Qualitätsstandards,
 - Einhaltung der vereinbarten Organisationsformen,
 - Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen, Schadensersatz, Rechnungslegung.
- Die Projektorganisation ist in einem Organigramm darzustellen, ggf. in einem Projekthandbuch.
- 2.3 Das haushaltsmäßig anerkannte Kostenziel der ES - Bau - ist als Kostengrenze einzuhalten. Die Kostenobergrenze muss in jeder Projektphase eingehalten werden.

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Planung zu legen. Sie hat sich insofern von Anfang an am Kostenziel zu orientieren (kostenorientierte Planung). In der Kostenberechnung während der Bauausführung sind die Kosten detailliert nach auszuschreibenden Leistungsbereichen oder Bauelementen zu gliedern, so dass die Bildung von Kostenkontrolleinheiten möglich ist. Ziel der Kostenkontrolle während der Bauausführung ist die ständig aktuelle Prognose der Endabrechnungsgesamtkosten. Dabei ist die Entwicklung der Mengen besonders zu beachten. (Muster 16-18).

Der Mittelbedarf ist aus der Terminplanung abzuleiten und in Jahresabschnitte aufzuteilen. Zur Steuerung und Sicherung des Mittelabflusses ist eine weitere Aufgliederung bei Bedarf durchzuführen.

Bei erkennbarer Überschreitung der Kostengrenze ist nach Abschnitt E Nr. 5 zu verfahren.

- 2.4 Die Terminplanung erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung der Entscheidungsunterlage - Bau -.

Die Bauverwaltung unterstützt den Bedarfsträger auf Anforderung.

Die Terminpläne dienen der zeitlichen Steuerung des Projektes. Ihr Detaillierungsgrad hat der Aufgabe zu entsprechen. Sie sind in den Phasen des Projektes entsprechend zu aktualisieren.

Im Grobterminplan (Meilensteine) werden die Phasen in Handlungsabschnitte unterteilt. Er dient u. a. zur terminlichen Abstimmung von wesentlichen Planungs-, Prüfungs-, Genehmigungs- und Ausführungsvorgängen und zur Steuerung des Personalbedarfs.

Im Feinterminplan werden einzelne Arbeitspakete definiert und gesteuert.

Terminpläne sind den jeweiligen Bauunterlagen gemäß Abschnitt D, E und F beizufügen. Ihre Einzelziele sind den Verträgen mit freiberuflich Tätigen sowie den Verträgen über Bauleistungen zu Grunde zu legen.

- 2.5 Zur Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsansprüchen eines Bauvorhabens und um Erkenntnisse für künftige Maßnahmen zu erhalten, sollte der Planungs- und Bauprozess sowie der Zustand des Gebäudes in Bezug auf Investitions-, Betriebskosten, notwendige Bauunterhaltungsmaßnahmen etc. analysiert werden.

3 **Qualitäts-, Termin- und Kostenplanung**

Zur Sicherung von Qualitäts-, Termin- und Kostenzielen sind auf der Grundlage des Haushaltsrechts bei allen Baumaßnahmen Qualitäts-, Termin- und Kostenplanungen durchzuführen. Sie sind wesentlicher Bestandteil des durch die Bauverwaltung im Rahmen der Gesamtverantwortung durchzuführenden Planungs-, Steuerungs- und Informationsprozesses.

Bei der Beteiligung von freiberuflich Tätigen ist sicherzustellen, dass deren Arbeitsergebnisse von der Bauverwaltung im elektronischen Datenaustauschverfahren übernommen werden können.

Qualitäts-, Termin-, Kostenplanung und -kontrolle beginnt mit der Aufstellung der Bedarfsbeschreibung und setzt sich bis zum Betrieb und Unterhalt der Gebäude fort.

- 3.1 Qualitätsplanung

Die Qualitätsplanung (Standardfestlegung) ist schon bei der Aufstellung der Bedarfsbeschreibung durchzuführen, da sie erheblichen Einfluss auf Kosten und Termine hat. Die Qualitätsplanung ist weiterhin detailliert im Erläuterungsbericht festzulegen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.

- 3.2 Terminplanung

Die Terminplanung erfolgt erstmals im Zusammenhang mit der Aufstellung der Entscheidungsunterlage - Bau - durch den Bedarfsträger. Die Bauverwaltung unterstützt den Bedarfsträger auf Anforderung.

Für die fortlaufende Aktualisierung und Abstimmung ist die jeweils für den Verfahrenstakt (im Planungs- und Durchführungsablauf) zuständige Instanz verantwortlich.

Zeit- und Ablaufpläne sind mit Darstellung des frühesten und spätesten Beginns der Aktivitäten und Abhängigkeiten, die Einflüsse auf Planungen, baufachliche Prüfungen bzw. Genehmigungen, Ausschreibungen und Durchführung haben, aufzustellen und fortzuschreiben; sie sollen auch enthalten:

- Dauer der Planung,
- Zeitpunkt der Vergabe von Leistungen,
- Dauer von Ausführungszeiten,

- Termin der Übergabe an den Nutzer.

Sie sind den jeweiligen Bauunterlagen gemäß Abschn. D und E beizufügen.

Die Festlegungen in den Zeit- und Ablaufplänen sind den Verträgen mit freiberuflich Tätigen sowie den Verträgen über Bauleistungen zu Grunde zu legen.

3.3

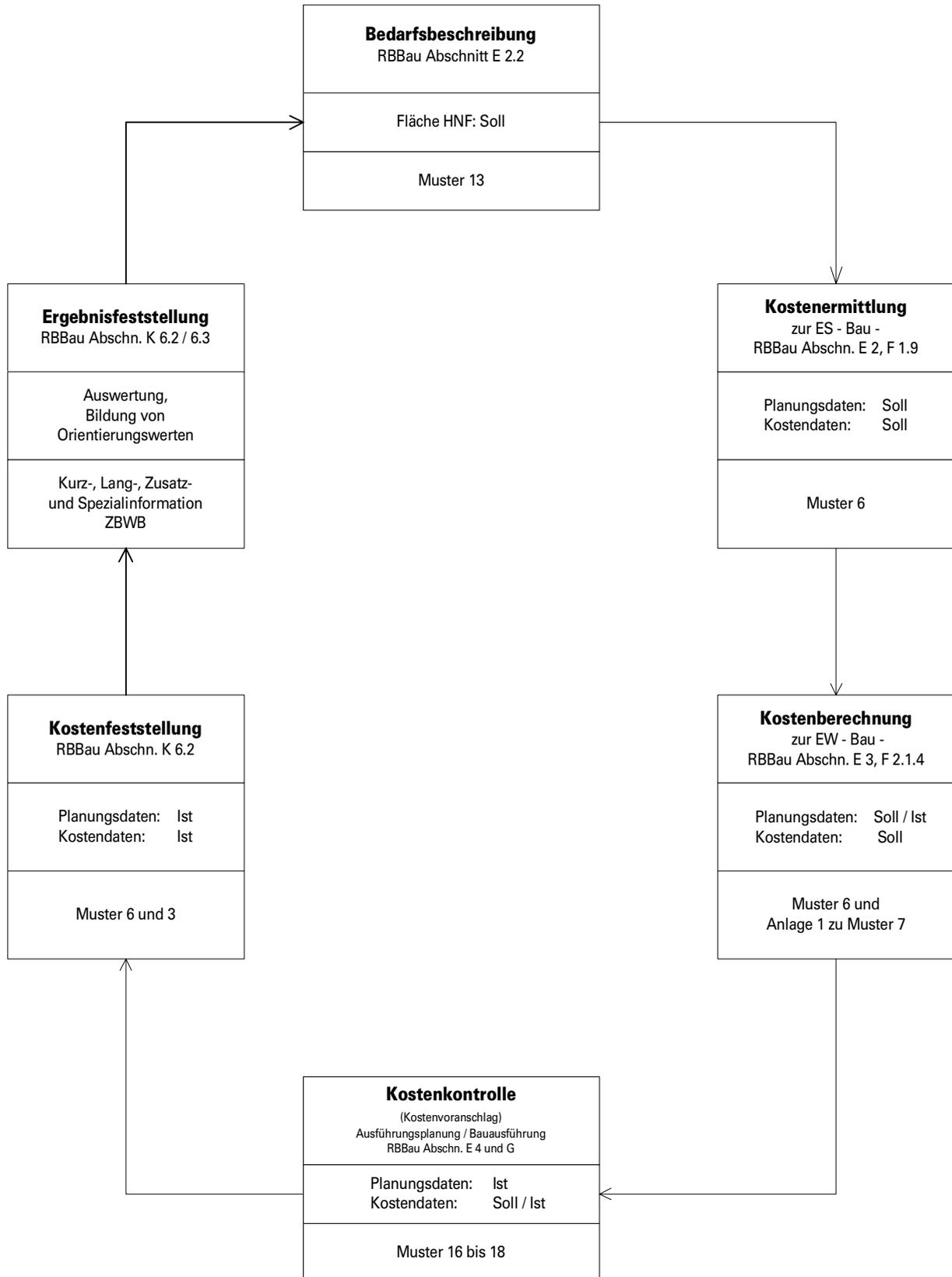
Kostenplanung und -kontrolle

Die auf der Grundlage von konkreten Nutzerforderungen (Bedarfsbeschreibung) ermittelten und haushaltsmäßig anerkannten Kosten bilden die Kostenobergrenze; sie sind bei der Vorbereitung, Planung und Ausführung von Baumaßnahmen als Kostenziel einzuhalten.

Kostenermittlungen sind entsprechend den jeweiligen Bearbeitungsphasen von Baumaßnahmen (s. Abs. 4) aufzustellen.

Kostenkontrolle hat mindestens auf der Grundlage der Muster 16-18 zu erfolgen.

4 Ablaufschema zum Haushaltsvollzug Großer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten



K 3 Umweltschutz

Ziel und Zweck des Umweltschutzes ist es, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, umweltschädigende Belastungen zu vermeiden, eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen und auf sparsamen Umgang mit Rohstoffen und Energien zu achten.

Der Umweltschutz im Bauwesen ist unverzichtbarer Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und des ökologischen Systems. Soweit der Bund gesetzlich eine Vorbildfunktion zu erfüllen hat, ist dieser Verpflichtung Rechnung zu tragen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen, Unterhaltung und Betrieb von baulichen Anlagen sowie deren Beseitigung sind auch der Leitfaden Nachhaltiges Bauen, die Arbeitshilfen Boden- und Grundwasserschutz sowie die Arbeitshilfen Abwasser zu beachten.

K 4 Vorbeugender Brandschutz für bauliche Anlagen

In baulichen Anlagen des Bundes und in vom Bund angemieteten baulichen Anlagen ist dem vorbeugenden Brandschutz besondere Beachtung zu schenken.

Grundlage für die Anforderungen an den Brandschutz bilden die Bauordnungen der Länder und die sonstigen, zum vorbeugenden Brandschutz ergangenen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Darüber hinaus ist für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden der Brandschutzleitfaden zu beachten.

Können Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz aus zwingenden Gründen nicht erfüllt werden, so sind entsprechende Ersatzmaßnahmen vorzusehen, die in jedem Einzelfall von der Obersten Technischen Instanz zu genehmigen sind.

Wegen des Abschlusses von Feuerversicherungen vgl. K 11.

K 5 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

- 1 Die Verpflichtung, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten, ergibt sich aus § 7 (1) BHO. Für das Bauwesen folgt daraus, dass bei der Planung von Maßnahmen alternative Lösungsmöglichkeiten der Bedarfsdeckung und die Kosten, einschließlich der Folgekosten, zu untersuchen sind (vgl. Nr. 2.1 der Verwaltungsvorschriften - VV - zu § 7 BHO).
- 2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Bauwesen sind Optimierungen von Planungskonzepten und Wirtschaftlichkeitsberechnungen in Form von betriebswirtschaftlichen Kostenvergleichen über Bauteile und Technische Anlagen. Sie sind Hilfsmittel bei der Entscheidungsfindung über Planungsalternativen, dienen als Nachweis der Wirtschaftlichkeit für die gewählte Lösung und sind während der Planung und Durchführung kontinuierlich abzugleichen (Erfolgskontrolle).
- 3 Bei der Beurteilung von Planungsalternativen müssen auch die Faktoren berücksichtigt werden, die nicht in Kosten ausdrückbar sind, wie z. B. Gestaltung, Erschließung und Funktion.
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind:
 - im Stadium der Bedarfsbeschreibung durch den Bedarfsträger (die Bauverwaltung berät den Bedarfsträger dabei fachlich, vgl. E 2.2 RBBau),
 - im Stadium der Planung von der Baudurchführenden Ebeneaufzustellen.
- 4 Soweit keine anderweitigen Weisungen durch die Fachaufsicht führende Ebene vorliegen, bestimmt die Baudurchführende Ebene Gegenstand und Umfang der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Sie trägt die Verantwortung für ihre Angemessenheit und Richtigkeit.
- 5 Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind aufzustellen, wenn die wirtschaftlichen Auswirkungen von Alternativen der Bedarfsdeckung nicht auf einfachere Weise - z. B. durch Erfahrungswerte, Daten der Gebäudedatenblätter der Zentralstelle für Bedarfsbemessung und wirtschaftliches Bauen (ZBWB) - beurteilt werden können. Auf die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die für die Planungsentscheidungen ausschlaggebend sind, ist in dem Erläuterungsbericht zur ES - Bau - hinzuweisen.

K 6 Berichterstattung

1 **Bericht über den Stand der Bearbeitung und die finanzielle Lage (Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) ^{*)}**

Die Bauverwaltung berichtet aus ihrem Haushaltsvollzugssystem der Obersten Technischen Instanz des Bundes und den zuständigen obersten Bundesbehörden über den Stand der Bearbeitung und finanziellen Lage der Baumaßnahmen. Diese Berichte werden möglichst in elektronischer Form jeweils zum

5. Mai

und

5. November

vorgelegt.

- 1.1 Die für den Bericht über den Stand der Bearbeitung und der finanziellen Lage notwendigen Daten sind im Muster 15 dargestellt.
- 1.2 Die Meldungen sollen zur Information über den Stand der jeweiligen Baumaßnahme dienen. Daher sollen mit diesen Übersichten keine Anträge oder Berichterstattungen verbunden werden, auf die eine Entscheidung erwartet wird. Derartige Anträge oder Berichte müssen stets gesondert vorgelegt werden.
- 1.3 Die Berichterstattung beginnt mit der Erstellung der ES - Bau - und endet mit Ablauf des Jahres der Rechnungslegung.

2 **Planungs- und Kostendaten fertiggestellter Bauwerke und Baumaßnahmen (> 500.000,00 €), einschl. Lichtbilddokumentation**

- 2.1 Für fertiggestellte Bauwerke und Baumaßnahmen ist die Ergebnisfeststellung auf den Erhebungsformularen der Zentralstelle für Bedarfsbemessung und Wirtschaftliches Bauen (ZBWB Freiburg, Hugstetter Straße 53, 79106 Freiburg, poststelle@zbwbfr.fv.bwl.de) aufzustellen, sofern im Planungsauftrag nicht ausdrücklich darauf verzichtet wurde.
- 2.2 Unmittelbar nach Übergabe eines Gebäudes / Fertigstellung einer Baumaßnahme, wenn zu erwarten ist, dass sich die Kosten nicht wesentlich ändern, sind die Erhebungsformulare von der Bauverwaltung aufzustellen. Eine spätere erneute Vorlage mit den endgültigen Abrechnungssummen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Bei allen Baumaßnahmen sind diese Erhebungsformulare zeitnah der ZBWB in Freiburg zur Auswertung vorzulegen. Eine Ausfertigung dieser Erhebungsformulare ist der Rechnungslegung (Abschnitt J) beizufügen.
- 2.3 Mit diesen Erhebungsformularen sind zur dokumentarischen Erfassung der baulichen Anlagen ggf. Lichtbilder als Papierpositive in Farbe 18 / 24 cm oder in digitaler Form der ZBWB zu übersenden.
Auf den Zustimmungsvorbehalt der Bedarfsträger / nutzenden Verwaltung bei schutzbedürftigen baulichen Anlagen der Bundeswehr und der NATO Infrastruktur wird hingewiesen.

3 **Grundlagen für die Veranschlagung für Ausgaben für die Bauunterhaltung**

Soweit nach Abschnitt C 2.2 a) 2. Teilsatz Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung veranschlagt werden sollen, ist Muster 2 anzuwenden.

4 **Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten**

Zur Erfassung der jährlichen Verbrauchswerte und Betriebskosten ist das Muster 3 zu verwenden, das von der nutzenden Verwaltung über die Bauverwaltung der Betriebsüberwachungsstelle zu übergeben ist. Der Berichtstermin ist zum 01.05. jeden Jahres.

Die Angaben im Muster 3 sind auf Grundlage der DIN 18 960 von der nutzenden Verwaltung aufzustellen, alle weiteren Angaben werden von der Bauverwaltung gemacht.

Die Betriebsüberwachungsstelle fasst die Angaben zusammen, nimmt die Auswertung nach K 15 Nr. 4 vor und unterrichtet die nutzende Verwaltung. Solange ein EDV-Programm zur Jahresbetriebskostenauswertung noch nicht eingeführt ist, kann Muster 3 Verwendung finden, wenn folgende Angaben ergänzend erhoben, ausgewertet und berichtet werden:

^{*)} Nur für zivile Baumaßnahmen.

K 6

- Anzahl der Beschäftigten,
- Anzahl des eingesetzten betriebstechnischen Personals,
- Gesamterfassung aller Tätigkeiten zur Bedienung, Wartung und Inspektion sowie Aufteilung der Jahreskosten für eigenes und fremdes Personal,
- Differenzierung der Instandsetzungskosten, bezogen auf den Betreiber, auf die Baukonstruktion, auf die Technischen Anlagen und auf die Außenanlagen.

K 7 Beteiligung bildender Künstler

- 1 Bei Baumaßnahmen des Bundes sind Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstler zu vergeben, soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen dieses rechtfertigen. Als Leistungen bildender Künstler kommen Kunstwerke in und an Gebäuden, für die Ausstattung einzelner Diensträume sowie in gärtnerischen Anlagen u. dgl. in Betracht. Hierzu gehört auch die Anfertigung von Entwürfen für Kunstwerke oder künstlerisch gestaltete Bauteile, deren Herstellung zusätzliche handwerkliche Leistungen Dritter erforderlich macht.
- 2 Kosten für künstlerische Leistungen sind bereits bei der Aufstellung der Entscheidungsunterlage - Bau - festzulegen. Die künstlerische Idee ist bei der Aufstellung der Entwurfsunterlage - Bau - in die Bauplanung einzubeziehen und bei der Bauausführung zu verwirklichen. Zu diesem Zweck können frühzeitig Gestaltungsvorschläge von Künstlern eingeholt werden.
Für die Auswahl von Künstlern kann die Bauverwaltung Vorschläge einer Berufsvertretung der bildenden Künstler einholen.
- 3 Bei bedeutenden Baumaßnahmen sind in der Regel Wettbewerbe durchzuführen; bezüglich der Kosten hierfür s. K 13.
Die Oberste Technische Instanz kann sich bei bedeutenden Baumaßnahmen mit dem Planungs- und Ausführungsauftrag die Entscheidung über die Auswahl der Künstler und darüber vorbehalten, welcher Gestaltungsvorschlag in die weitere Planung einzubeziehen ist.
Sofern die Oberste Technische Instanz nichts anderes bestimmt, hat die Fachaufsicht führende Ebene den zur Ausführung vorgesehenen Entwurf bzw. das Ergebnis des Wettbewerbs der Obersten Technischen Instanz zur Entscheidung über die Ausführung vorzulegen.
- 4 Die Entscheidung über die künstlerische Ausgestaltung obliegt der Bauverwaltung. Sie hat vor der Entscheidung den mit der Planung beauftragten freiberuflich Tätigen, den Nutzer / Bedarfsträger und in angemessenem Umfang bildende Künstler bzw. Kunstsachverständige zu beteiligen.
- 5 Die Art der künstlerischen Ausgestaltung und das vorgesehene Material sind im Erläuterungsbericht zur Entwurfsunterlage - Bau - zu beschreiben. Dabei sind die Höhe der Ausgaben für die Herstellung und / oder den Einbau von Kunstwerken / künstlerisch gestalteten Bauteilen anzugeben.
- 6 Die Ausgaben für Leistungen bildender Künstler (Nr. 1) müssen im angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Bauwerks - Kostengruppe 300 - stehen. Die Honorare sind als Baunebenkosten - Kostengruppe 700 - (vgl. K 8) in der Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage - Bau - im Einzelnen zu veranschlagen.
Ausgaben, die dadurch entstehen, dass zur Verwirklichung der künstlerischen Leistung Arbeiten des Künstlers und ggf. Dritter für die Herstellung und den Einbau von Kunstwerken oder für die Herstellung künstlerisch gestalteter Bauteile erforderlich werden, sind als Kosten der Kostengruppe 620 zu veranschlagen. Diese Ausgaben sind nicht in den Ansatz nach Nr. 6 Abs. 1 einzubeziehen. Die auf Grund der Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage - Bau - genehmigten Summen dürfen nicht überschritten werden.
Die Ausgaben sind zweckgebunden.

K 8 Baunebenkosten

1 In Kostengruppe 700 der Kostenermittlung - Muster 6 - sind Baunebenkosten wie folgt in Ansatz zu bringen bzw. nachrichtlich aufzuführen:

für Kostengruppe 710 - **Bauherrenaufgaben,**

für Kostengruppe 720 - **Vorbereitung der Objektplanung,**

für Kostengruppe 730 - **Architekten- und Ingenieurleistungen,**

für Kostengruppe 740 - **Gutachten, Beratung und Vermessung soweit nicht Grunderwerb,**

für Kostengruppe 750 - **Leistung der bildenden Künstler, die Kosten sind entsprechend K 7 Nr. 6 zu ermitteln.**

für Kostengruppe 770 - **Allgemeine Baunebenkosten**

sind in Ansatz zu bringen:

- Versicherungen baulicher Anlagen (vgl. K 11),
- besondere Materialprüfungen (nur Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über den in den ATV oder sonst vertraglich vorgeschriebenen Umfang hinausgehen),
- Grundsteinlegung, Richtfest und Durchschlagfeier (vgl. K 9),
- Bewachung der Baustelle, soweit dies nicht zu den Vertragspflichten der Auftragnehmer gehört,
- Lichtbilder,
- Gebühren.

für Kostengruppe 790 - **Sonstige Baunebenkosten:**

- Bauschild (vgl. G 1.7),
- Baugrunduntersuchungen (vgl. K 1).

Den Ländern werden die Baunebenkosten (Kostengruppe 710-740) für die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes nach der mit jedem Land dazu getroffenen besonderen Vereinbarung erstattet bzw. vergütet. Sie sind im Muster 6 nachrichtlich aufzuführen.

Für die Bundesvermögensabteilung bei der OFD Berlin werden die Kosten der Kostengruppe 710-740 bei den entsprechenden Titeln ihres Einzelplans als persönliche und sächliche Ausgaben für jedes Haushaltsjahr ausgebracht. Sie sind im Muster 6 nachrichtlich aufzuführen.

2 Bei Bauaufgaben des Bundes, die vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) durchgeführt werden, sind die Anteile der Baunebenkosten, die bis zur haushaltsmäßigen Anerkennung der Baumaßnahme nach § 24 BHO entstehen, bei Titel 539 99 - Vermischte Verwaltungsausgaben - im Einzelplan des Nutzerressorts auszubringen. Die nach der haushaltsmäßigen Anerkennung einer Baumaßnahme anfallenden Baunebenkosten sind beim Bautitel der Baumaßnahme auszubringen. Die im Rahmen der Durchführung Kleiner Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen anfallenden Baunebenkosten sind in den jeweiligen Titeln 711 01 bzw. 519 01 zu veranschlagen.

K 9 Grundsteinlegungen - Richtfeste - Durchschlagfeiern - Einweihungsfeiern**1 Grundsteinlegungen**

- 1.1 Grundsteinlegungen sind nur auf Anordnung der Obersten Technischen Instanz vorzusehen.
- 1.2 Die zu erwartenden Ausgaben sind unter Baunebenkosten zu veranschlagen (vgl. K 8). In der Regel können nur die Ausgaben für einfache Ausschmückung des Platzes sowie für die Beschaffung und den Einbau der Behälter sowie Urkunde veranschlagt werden.

2 Richtfeste

- 2.1 Ausgaben für Richtfeste dürfen in der Regel bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten veranschlagt werden.
Besteht eine umfangreiche Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden oder Bauabschnitten, die in verschiedenen Zeitabschnitten errichtet werden, so können Richtfeste im Rahmen der insgesamt genehmigten Ausgaben abgehalten werden.
- 2.2 Bei Veranschlagung der Ausgaben für ein Richtfest ist als Anhalt davon auszugehen, dass für sämtliche zur Zeit des Richtens am Bau voraussichtlich beschäftigten Arbeitskräfte der Bundestariflohn eines Spezialfacharbeiters der Berufsgruppe III (Zimmerergeselle) bei vierstündiger Arbeitszeit gerechnet wird.
- 2.3 Eine Überschreitung der veranschlagten Ausgaben ist unzulässig.
- 2.4 Das Richtfest soll dem Handwerksbrauch entsprechen. Barauszahlungen sind unzulässig. Darbietungen während der Richtfeier dürfen nur dem ortsüblichen Brauch entsprechen, für darüber hinausgehende Darbietungen (z. B. Kabarett-Vorführungen usw.) dürfen Ausgabemittel nicht in Anspruch genommen werden.
- 2.5 Die Zahl der Gäste ist im Verhältnis zu der Zahl der teilnehmenden Handwerker gering zu halten. Sollte der Bedarfsträger eine Erweiterung der Gästeliste für erforderlich halten, sind die Mittel dafür gesondert bereitzustellen. Die Bewirtung der Gäste ist aus den veranschlagten Ausgaben für das Richtfest mitzubestreiten.
- 2.6 Die Richtfestkosten sind durch Rechnungen nachzuweisen.

3 Durchschlagfeiern

Für Durchschlagfeiern bei größeren und schwierigeren Untertagebaumaßnahmen gilt Nr. 2 sinngemäß.

4 Einweihungsfeiern

Durchführung und Umfang von Einweihungsfeiern bestimmt die zuständige Oberste Bundesbehörde. Bauausgabemittel dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.

K 10 Behandlung und Aufbewahrung von Unterlagen

Unterlagen im Sinne dieses Abschnitts sind Akten, Schriftstücke, Karteien, Karten, Pläne, Bild- und Filmmaterialien sowie sonstige Informationsträger im Original, einschließlich Mikrofilme und Magnetschichtspeicher, die Originale ersetzen.

Die Unterlagen sind gegen Beschädigung, Abhandenkommen und gegen Einsicht durch Unbefugte geschützt aufzubewahren. Zur Sicherung digitaler Datenbestände sind geeignete technische Maßnahmen vorzusehen.

In besonderen Fällen sind zusätzlich Zweitschriften zu fertigen.

Für nachstehend aufgeführten Unterlagen gelten folgende Aufbewahrungsfristen und -stellen:

Bezeichnung der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Aufbewahrungsstelle
1	2	3
1 Baurechnungen		
1.1 Rechnungslegungsunterlagen über Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gemäß J 2	5 Jahre nach dem Abschluss der Prüfung durch den BRH bzw. 7 Jahre nach Rechnungslegung gemäß J 3	Baudurchführende Ebene
1.2 Rechnungslegungsunterlagen über Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gemäß J 2 1.3 Rechnungslegungsunterlagen über Bauunterhaltungsarbeiten.	5 Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem Rechnung gemäß J 3 gelegt worden ist.	wie vor
1.4 Vergabeunterlagen Die unberücksichtigt gebliebenen Angebote der drei mindestfordern- den Bieter; einschließlich der hierzu gehörenden Unterlagen. Soweit der Auftrag nicht dem mindestfordern- den Bieter erteilt worden ist, sind alle preisgünstigeren Angebote auf- zubewahren.	Entsprechend der in den Nrn. 1.1 - 1.3 genannten Fristen.	wie vor
2 Unterlagen für die Grundstücksakte hierzu gehören alle Unterlagen, die bei der Übergabe eines Bauwerks nach Abschnitt H der zuständigen Verwaltungsdienststelle zu über- geben sind.	3 Jahre nach Veräußerung der Liegenschaft bzw. Beseitigung des Bauwerks.	zuständige Verwaltungsdienst- stelle
3 Sonstige Unterlagen		
3.1 Pläne, die der Bauausführung ent- sprechen.	3 Jahre nach Veräußerung der Liegenschaft bzw. Beseitigung des Bauwerks.	Baudurchführende Ebene
3.2 Flächenberechnungen, die der Bau- ausführung entsprechen.	wie vor	wie vor
3.3 Die genehmigte Entscheidungsun- terlage - Bau - , einschließlich der Entwurfsunterlage - Bau - .	wie vor	wie vor
3.4 Wichtige Unterlagen zur fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Bau- geschehens (z. B. gerichtliche Ent- scheidungen, Vergleiche, Gutachten, Verfügungen, Berichte, Bautage- buch, Zweitschriften von Mengen-, Wärmebedarfs-, Festigkeitsberechnungen mit Anlagen, abfallrechtliche Nachweise u. dgl.).	wie vor	wie vor
3.5 Unterlagen über die öffentlich-recht- liche Behandlung gemäß K 14	wie vor	wie vor
3.6 Zweitschriften der Verträge mit frei- beruflich Tätigen.	wie vor	wie vor
3.7 Die Haushaltsüberwachungslisten - Bau - .	wie vor	wie vor

K 11 Versicherungen für bauliche Anlagen

- 1 Der Bund ist Selbstversicherer.
Im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher Anlagen, die in der Verwaltung des Bundes stehen, sind deshalb - außer in den Fällen der Nr. 2 - keine Versicherungsverträge (z. B. für Bauwesen, Feuer, Diebstahl, Haftpflicht, Transport, Wasserschaden, Glas usw.) abzuschließen.
- 2 Sofern ausnahmsweise ein Versicherungszwang auf Grund von Landesgesetzen oder Ortstatuten besteht, sind Verträge über Feuer- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Soweit für derartige Versicherungen Kosten während der Bauzeit anfallen, sind sie als Baunebenkosten zu veranschlagen und abzurechnen (vgl. K 8).

K 12 Vergabe freiberuflicher Leistungen

- 1 Die Bauverwaltung kann Leistungen an freiberuflich Tätige zur Erledigung der ihr übertragenen Bauaufgaben vergeben.
Sind freiberuflich Tätige bei Aufstellung der Entscheidungsunterlage - Bau - eingeschaltet, sollen diese in der Regel nicht mit den weiteren Leistungen zur Planung und Ausführung der Baumaßnahme beauftragt werden.
- 2 Art und Umfang der Beauftragung richtet sich nach der Struktur der nach E 3.1 festzulegenden Projektorganisation.
- 3 Bei großen Baumaßnahmen, funktional oder technisch komplizierter Art, kann die Koordinierung der Baumaßnahme einem freiberuflich Tätigen (z. B. einem Büro für Projektsteuerung und Projektmanagement) übertragen werden, dessen Vergütung in der Regel auch ein Erfolgshonorar für die Einhaltung von Kosten und Terminen enthält.
Soweit Leistungen an einen Generalplaner vergeben werden, ist dies mit der Obersten Technischen Instanz abzustimmen.
- 4 Die Bauverwaltung kann die Durchführung von Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und Bauunterhaltungsmaßnahmen auf freiberuflich Tätige übertragen, die auf der Grundlage von Rahmenverträgen für umfangreiche Liegenschaftsbereiche tätig werden. Hierbei haben die freiberuflich Tätigen alle Verträge mit Auftragnehmern für die Bauverwaltung unterschriftsreif zu erarbeiten und Zahlungsbelege kassenreif festzustellen. Vergabeentscheidungen und die kassenmäßige Abwicklung verbleiben bei der Bauverwaltung.
- 5 Bei der Vergabe von Leistungen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer den in § 2 Abs. 2 Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) genannten Wert (Schwellenwert)
 - 5.1 nicht erreicht, sind
 - § 4, Abs. 2 - Diskriminierungsverbot,
 - § 11 - Ausschlusskriterien,
 - § 12 - Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit,
 - § 13 - Fachliche Eignung,
 der VOF anzuwenden.
 - 5.2 erreicht oder übersteigt, sind die einschlägigen Bestimmungen der VOF anzuwenden.
 - 5.3 Die Aufträge sind im leistungsbezogenen Wettbewerb an den Bewerber zu vergeben, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet (§ 16 i.V.m. § 24 VOF). Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.
 - 5.4 Freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang in Leistungspositionen eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, sind auf der Grundlage der VOL zu vergeben.
- 6 Die Bauverwaltung hat die Aufträge über freiberufliche Leistungen, vor deren Aufnahme, auf der Grundlage der Musterverträge (Anh. 9-15) und der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), Anh. 19, schriftlich zu erteilen. Dabei sind insbesondere der Umfang der Leistungen und die Höhe der Vergütung zu vereinbaren. Die Höhe der Vergütung ergibt sich nach der HOAI und den einschlägigen Gebührenordnungen. Soweit hierin keine Bestimmungen getroffen sind, ist eine Vergütung zu vereinbaren, die angemessen und üblich ist.
- 7 Die Bauverwaltung hat bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen die Fachaufsicht in geeigneter Form wahrzunehmen.
- 8 Die Bauverwaltung überwacht die Vertragserfüllung der freiberuflich Tätigen auf der Grundlage der AVB. Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, hat die Bauverwaltung unverzüglich die nach § 633 ff. BGB (verweigerter, verspäteter und mangelhafter Leistung des Unternehmers) erforderlichen Schritte einzuleiten.
- 9 Werden freiberuflich Tätige mit der Objektüberwachung beauftragt, soll ihnen auch die Befugnis zur Feststellung der zahlungsbegründenden Unterlagen nach Abschnitt B 2.3.4 übertragen werden.

K 12

- 10 Die durch den freiberuflich Tätigen festgestellten Rechnungsbeträge sind durch den Anordnungsbefugten im Rahmen seiner Zuständigkeit und Verantwortung (vgl. Nr. 2 der VV zu § 34 BHO) unter Verwendung der eingeführten Vordrucke und Druckmuster zur Zahlung anzuordnen.
- 11 Soweit Leistungen mit DV durch den freiberuflich Tätigen erbracht werden, sind die Dateninhalte, Formate und Schnittstellen vertraglich festzulegen.

K 13 Wettbewerbe

- 1 Bei Großen Baumaßnahmen des Bundes können zur Förderung der Baukultur und zur Lösung der Aufgabe Wettbewerbe veranstaltet werden.
Für die Durchführung von Wettbewerben auf dem Gebiet des Bauwesens finden die "Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens - GRW 1995 - " Anwendung.
Über die Durchführung entscheidet die Oberste Technische Instanz des Bundes.
- 2 Ausgaben für Wettbewerbe bildender Künstler sind nicht auf die unter K 7 Nr. 6 zu berechnenden Ausgaben für die Leistungen der Künstler anzurechnen und unter der Kostengruppe 751 des Musters 6 zu veranschlagen.

K 14 Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen

Die Durchführung von baulichen Maßnahmen unterliegt den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Bundes und des jeweiligen Landes.

1 Allgemeines

- 1.1 Nach Maßgabe des anwendbaren Landesrechts bedürfen die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen keiner Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landes, wenn die Leitung der Entwurfsarbeiten, die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung - auch bei Einschaltung freiberuflich Tätiger - der Baudurchführenden Ebene des Bundes oder des Landes übertragen ist und diese mindestens mit einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist (Zustimmungsverfahren). Soweit es die jeweiligen Landesvorschriften zulassen, sind Angehörige der Bauverwaltung mit einer dieser Laufbahn entsprechenden Vorbildung den Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst gleichgestellt.

Sofern eine Baudurchführende Ebene nicht über geeignetes Personal verfügt, ist das Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

- 1.2 Bauliche Anlagen, die der Landesverteidigung, dem Bundesgrenzschutz und dem Zivilschutz dienen, sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Landes vor Baubeginn schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Welche baulichen Anlagen der Landesverteidigung dienen, bezeichnet im Einzelfall (spätestens mit Erteilung des Planungs- und Ausführungsauftrages) die für die Baumaßnahme zuständige Oberste Technische Instanz.

- 1.3 Maßnahmen zur Erkundung und Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen können weiteren Bestimmungen, wie z. B. des Bodenschutzrechts oder des Abfallrechts, unterliegen, die neben baurechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

2 Entwurfsarbeiten, Bauüberwachung

- 2.1 Das Zustimmungsverfahren (1.1) und die Kenntnissgabe (1.2) entbinden nicht von der Einhaltung materiell-rechtlicher Anforderungen; auch die baulichen Anlagen des Bundes müssen den materiellen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die mit der Erledigung der Bauaufgaben betraute Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) trägt hierfür die Verantwortung.

- 2.2 Ist beabsichtigt, von öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften abzuweichen, so sind die hierfür notwendigen Ausnahmen und Befreiungen rechtzeitig zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Bei Kenntnissgaben können Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen nur nach § 29 ff BauGB in Betracht kommen.

- 2.3 Macht die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen, die der Landesverteidigung, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zivilschutz dienen, Abweichungen von den Vorschriften des BauGB oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erforderlich, ist hierfür nach § 37 (2) BauGB nur die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde notwendig; diese hat die Gemeinde zu hören. Wird die Zustimmung versagt oder widerspricht die Gemeinde dem beabsichtigten Bauvorhaben, so entscheidet das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde.

- 2.4 Mit der Bauausführung darf bei zustimmungsbedürftigen baulichen Anlagen erst nach Erteilung der Zustimmung begonnen werden. In den Fällen des 3.4 ist die dort vorgesehene Entscheidung der Obersten Technischen Instanz einzuholen.

Bei baulichen Anlagen, die nur der Kenntnissgabe bedürfen, darf mit der Bauausführung nach Ablauf der in der Landesbauordnung bezeichneten Frist nach Eingang der Kenntnissgabe bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde begonnen werden, sofern diese keine Einwände erhoben hat.

- 2.5 Der Baubeginn ist - soweit nach jeweiligem Landesrecht erforderlich - der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

3 Verfahren

- 3.1 Zur Vermeidung von Änderungen und Verzögerungen bei der Planung ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde frühzeitig zu beteiligen. Soweit es erforderlich ist, sind zu diesem Zeitpunkt auch Gemeinden sowie Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereich berührt wird, zu hören. Die Verhandlungen mit den dafür zuständigen Behörden sind durch die Bauverwaltung zu führen. Das Ergebnis ist

schriftlich zu vermerken; nötigenfalls sind Vorbescheide oder Teilzustimmungen einzuholen.

- 3.2 Der Antrag auf Zustimmung oder die Kenntnissgabe ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten, sobald der Planungs- und Ausführungsauftrag erteilt wurde.

Hierbei ist der Bedienstete der Baudurchführenden Ebene, dem die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung übertragen worden ist bzw. wird, mit Namen, Amts- oder Dienstbezeichnung zu benennen.

- 3.3 Erteilt die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Zustimmungsverfahren der mit der Leitung und Durchführung der Baumaßnahmen beauftragten Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) Auflagen, die in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht unangemessen erscheinen und kann eine Einigung darüber nicht erzielt werden, so ist der Obersten Technischen Instanz zu berichten.

- 3.4 Sofern eine Zustimmung befristet oder widerruflich erteilt wird, entscheidet die Oberste Technische Instanz über den Baubeginn. Ihr ist unverzüglich zu berichten. Dies gilt auch, wenn eine beantragte Zustimmung nicht erteilt wird.

Macht die zuständige Bauaufsichtsbehörde auf Grund einer Kenntnissgabe Bedenken geltend, so ist die Weisung der Obersten Technischen Instanz einzuholen.

4 Bauvorlagen

- 4.1 Dem Antrag auf Zustimmung oder der Kenntnissgabe sind die Bauvorlagen beizufügen, die für die Beurteilung der Baumaßnahme notwendig sind. Art und Inhalt der Bauvorlagen bestimmen sich nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Die Bauvorlagen sind entsprechend den Vorschriften der Länder (Bauordnungen) zu unterschreiben.

- 4.2 Den Bauvorlagen sind Vorbescheide, Teilzustimmungen, oder dergleichen beizufügen.

5 Führung der Akten über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen

Für jede Baumaßnahme ist von der für die Durchführung verantwortlichen Baudurchführenden Ebene eine besondere Akte (Bauaufsichtsakte vgl. Nr. 6) zu führen, die alle Vorgänge über die bauaufsichtliche Behandlung der Baumaßnahme enthalten muss.

In dieser Akte sind alle Anträge mit den zugehörigen Unterlagen (Zweitschriften) an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden oder andere Stellen (vgl. 3.1) sowie der geführte Schriftwechsel mit diesen und alle Bescheide (im Original) abzulegen.

Diese Akte ist nach Maßgabe von K 10 Nr. 3.5 aufzubewahren.

6 Hinweise zur Führung der Bauaufsichtsakte

- 6.1 Verantwortlich für die Führung der Bauaufsichtsakte ist der mit der Leitung der Entwurfsarbeiten und der Bauüberwachung beauftragte Bedienstete der Baudurchführenden Ebene.

- 6.2 Die Aktenführung ist wie folgt zu strukturieren:

- 6.2.1 Bauordnungsrechtliche Vorgänge wie z. B.:

- Baugenehmigungsverfahren,
- Zustimmungsverfahren,
- Kenntnissgabeverfahren,
- Ausnahmen und Befreiungen,
- Tragwerksplanung und Prüfung,
- Wärmeschutz, Schallschutz,
- Brandschutz,
- u.s.w.

- 6.2.2 Planungsrechtliche Vorgänge wie z. B.:

- Bauleitplanung,
- Planfeststellungsverfahren,
- Anträge nach § 29 ff. BauGB,
- u.s.w.

- 6.2.3 Vorgänge sonstiger Bereiche wie z. B.:
- nach Wasserrecht,
 - Denkmalschutz,
 - Kulturhistorische Funde,
 - Landschaftsschutz,
 - Immissionsschutz,
 - Verfahren nach Luftverkehrsgesetz,
 - Verfahren nach Bundeswaldgesetz,
 - Abfallwirtschaft,
 - u.s.w.

K 15 Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen

1 Allgemeines

Als Technische Anlagen im Sinne der RBBau gelten sämtliche maschinen- und elektrotechnischen Anlagen und Einrichtungen, die der unmittelbaren Ver- und Entsorgung von Gebäuden, Bauwerken und Liegenschaften dienen bzw. den Bedarf ihrer Nutzer an Wärme, Kälte, Luft, Elektrizität, Wasser, sonstigen Medien, Transportleistungen, Kommunikationsmitteln, Sicherheitseinrichtungen, Verpflegungseinrichtungen und dgl. decken.

Technische Anlagen bedürfen angesichts der vielseitigen Beeinflussbarkeit der Verbrauchskosten und der Notwendigkeit, den Schadstoffaustrag in die Umwelt zu begrenzen bzw. zu vermeiden, einer besonderen Betriebsführung und Betriebsüberwachung. Zur Sicherstellung eines zuverlässigen und wirtschaftlichen Betriebs haben die für die Betriebsführung verantwortlichen hausverwaltenden Dienststellen und die für die Betriebsüberwachung und Bauunterhaltung zuständigen Stellen der Bauverwaltung eng zusammenzuarbeiten.

2 Vorbereitende Maßnahmen für den Betrieb

2.1 Ver- und Entsorgungsverträge

Die Baudurchführende Ebene klärt zu Beginn der Planung von Baumaßnahmen die Bedingungen für die Ver- und Entsorgung, berät die hausverwaltende Dienststelle über die erforderlichen Verträge und bereitet diese, einschließlich der Ausschreibung, fachtechnisch vor.

Die Vertragsentwürfe und Vertragsänderungen bedürfen der Einwilligung der Betriebsüberwachung.

Dies gilt auch für Verträge über den Bezug von Energie und Medien für anzumietende oder angemietete Gebäude.

Lieferung von Medien zur Versorgung, die unter die Bestimmungen des liberalisierten Marktes fallen, sind mit den zuständigen Betriebsüberwachungsstellen abzustimmen. Die Bauverwaltung organisiert diese Betriebsüberwachungsstellen in eigener Zuständigkeit.

Abschluss und Abwicklung der Verträge obliegen der hausverwaltenden Dienststelle.

2.2 Wartungs- und Instandhaltungsverträge

Die Baudurchführende Ebene schafft die Voraussetzungen für die Instandhaltung der Technischen Ausrüstung und bereitet die erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsverträge ^{*)} (z. B. Instandhaltungsverträge für Telekommunikations- und Gefahrenmeldeanlagen) vor.

Im Einvernehmen mit der Baudurchführenden Ebene und der hausverwaltenden Dienststelle legt die Betriebsüberwachung Art und Umfang der Inspektion und Wartung fest. Bei Abschluss von Wartungsverträgen / Instandhaltungsverträgen ist entsprechend 2.1 zu verfahren.

2.3 Betrieb der Technischen Anlagen

Lebensdauer, Wirtschaftlichkeit und sicherer Betrieb der Anlagen hängen maßgeblich von der Qualität der Betriebsführung ab. Mit der Aufstellung der Entwurfsunterlage - Bau - arbeitet die Bauverwaltung einen Vorschlag über den wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen aus.

Mit der Übernahme der Technischen Anlagen ist die hausverwaltende Dienststelle dafür verantwortlich, dass die Aufgaben der Betriebsführung rechtzeitig wahrgenommen und sachgerecht erfüllt werden.

2.4 Übergabe der Technischen Anlagen und Aufnahme des Betriebes

Ergänzend zu Abschnitt H ist zu beachten:

Der Anlagenerrichter hat den Betreiber vor Übergabe unter Beteiligung der Baudurchführenden Ebene in die Funktion der Anlage einzuweisen (s. VOB / C, Abschnitte 3 und 4 der entsprechenden DIN-Normen). Die Baudurchführende Ebene benachrichtigt die Betriebsüberwachung rechtzeitig über den Termin der Einweisung. Über die Einweisung fertigt die Baudurchführende Ebene eine Niederschrift.

^{*)} Die Vertragsmuster mit Bedarfsliste und Leistungskatalog nach VHB Teil VI sowie Nr. 12 der Richtlinie zu § 10 VOB / A sind zu beachten.

Die Baudurchführende Ebene hat den für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung bestellten Fachkräften^{*)} die Funktion der Anlage zu erläutern.

Der hausverwaltenden Dienststelle ist, soweit erforderlich, ergänzend zu den Musterbetriebsanweisungen eine auf die Nutzung des Gebäudes oder Bauwerks abgestellte Betriebsanweisung durch die Baudurchführende Ebene zu übergeben.

3 Betriebsführung von Technischen Anlagen

Die Betriebsführung von Technischen Anlagen ist Aufgabe der hausverwaltenden Dienststelle. Diese trägt die Verantwortung dafür, dass die Technischen Anlagen nach den Grundsätzen der Sicherheit, der technischen Zuverlässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Umweltverträglichkeit und der sparsamen Energieverwendung betrieben werden.

Der Abschluss, die Abwicklung und die notwendige Anpassung der Wartungs- und Instandhaltungsverträge obliegen der hausverwaltenden Dienststelle.

Zur Betriebsführung gehören u. a.:

- Beschaffung von Betriebsanweisungen,
- Einhaltung der sicherheits- und umweltrelevanten Auflagen,
- Veranlassung von erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen,
- Veranlassung von Wartung und Instandhaltung entsprechend abgeschlossener Verträge,
- Feststellung und Beseitigung von Mängeln und Schäden (vgl. Abschnitte C u. D),
- Aufzeichnung des Verbrauchs von Energie, Medien und deren Kosten sowie Meldung an die Betriebsüberwachung bis spätestens 1. März des Folgejahres,
- Schulung des Betriebspersonals,

Veränderungen an Technischen Anlagen sollen nur im Einvernehmen mit der Bauverwaltung vorgenommen werden.

4 Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen

Die Betriebsüberwachung hat die Anwendung und Einhaltung der Grundsätze für die Betriebsführung zu überprüfen sowie die fachtechnische Beratung der hausverwaltenden Dienststelle mit dem Ziel wahrzunehmen, die Wirtschaftlichkeit des Betriebes sicherzustellen.

Aus der Betriebsüberwachung gewonnene Erfahrungen sollen verwertet und bei der Planung neuer Anlagen berücksichtigt werden.

Die Bauverwaltung organisiert die Betriebsüberwachung im Rahmen ihrer jeweiligen Organisationsform in eigener Zuständigkeit.

4.1 Betriebsüberprüfung

Zustand und Betrieb der Anlagen sind regelmäßig in Verbindung mit den Baubegleichen nach C 3.1 und auf der Grundlage der von der Obersten Technischen Instanz eingeführten Arbeitsmittel zur Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen zu überprüfen.

Die Betriebsüberwachung fertigt über das Ergebnis der Überprüfung einen Bericht, in dem festgestellte Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge aufzunehmen sind.

Technische Abteilungen von hausverwaltenden Dienststellen bedeutender Liegenschaften können mit Zustimmung der Obersten Technischen Instanz die Betriebsüberwachung in eigener Zuständigkeit ausüben.

4.2 Objektbezogene Auswertung des Energie- und Medienverbrauchs sowie der Betriebskosten

Die Betriebsüberwachung hat die von der hausverwaltenden Dienststelle nach Nr. 3 zu führenden Verbrauchsaufzeichnungen zu überprüfen und eine Soll-Ist-Verbrauchskontrolle anhand des Musters 3 mit Hilfe eingeführter DV-Programme durchzuführen.

Der hausverwaltenden Dienststelle sollen dazu Obergrenzen für den Energie- und Medienverbrauch vorgegeben werden.

^{*)} Nach den "Richtlinien für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst in den Verwaltungen und Betrieben des Bundes" und nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz).

Die Betriebsüberwachung informiert die hausverwaltende Dienststelle jährlich bis zum 31. Oktober des Folgejahres über die objektbezogenen Auswertungsergebnisse und stellt die Verbrauchsentwicklung in einem Soll-Ist-Vergleich dar.

Der hausverwaltenden Dienststelle sind notwendig werdende Anpassungen der Energielieferverträge an den tatsächlichen Bedarf sowie Vorschläge für bauliche und betriebliche Maßnahmen, die zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit und zur Reduzierung des Energieverbrauchs führen, mitzuteilen. Dazu gehören Vorschläge, z. B. für eine ausreichende Ausstattung der Technischen Anlagen mit Messeinrichtungen^{*)}.

4.3 Objektübergreifende Auswertung des Energie- und Medienverbrauchs sowie der Betriebskosten

Neben der objektbezogenen Auswertung nach Nr. 4.2 sind mit dem jeweiligen eingeführten Energie- und Medieninformationssystem besondere Liegenschaftsbetriebsvergleiche unterteilt nach Bauwerken (vgl. Hauptgliederung des Bauwerkszuordnungskatalogs, Erläuterungen zu Muster 6 oder anderen gemeinsamen Merkmalen) aufzustellen.

Aus der Betriebsüberwachung gewonnene Erkenntnisse sind, nach Liegenschaften gegliedert, in einem jährlichen Bericht zusammenzufassen, der insbesondere folgende Punkte behandeln soll:

- Verbrauchs-^{**)} und Kostenwerte bezogen auf:
 - Hauptnutzfläche nach DIN 277,
 - Personenzahl,
- Entwicklung der Ver- und Entsorgungspreise und -kosten,
- Darstellung von Verbrauchs- und Kostenentwicklungen (Wärme, Strom und Wasser).

Die Betriebsüberwachung bzw. die Technische Abteilung der hausverwaltenden Dienststelle einer bedeutenden Liegenschaft leitet den Bericht der Obersten Technischen Instanz und der zuständigen obersten Bundesbehörde bis zum 31. Oktober des Folgejahres zu.

^{*)} Die Ausstattung der Technischen Anlagen mit Messeinrichtungen ist nach den Empfehlungen des AMEV EnMess vorzusehen.

^{**)} Wärmegradtagszahl bereinigt.

L Ergänzende Richtlinien anderer Bundesbehörden und Dritter

L 1 Bauangelegenheiten des BMVg

Für die Durchführung von Bauaufgaben des BMVg gilt ergänzend Folgendes:

Zu A Organisation und Aufgaben

Zu A 1 Der Bedarfsträger für Verteidigungsbauaufgaben wird in der Obersten Instanz durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), in der Mittelinstanz durch die Wehrbereichsverwaltung (WBV) als federführende Dienststelle und in der Ostsinstanz durch die hausverwaltende Dienststelle vertreten.

Die Durchführung der Verteidigungsbauaufgaben erfolgt:

- grundsätzlich durch die Bauverwaltungen der Länder,
- auf dem Gebiet des Wasserbaues durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes; die Durchführung richtet sich nach der RBBau in Verbindung mit den allgemeinen Dienstvorschriften des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (VV - WSV 2111, in der jeweils gültigen Fassung),
- auf dem Gebiet des Straßenbaues durch die Straßenbauverwaltungen der Länder.

Den Bauverwaltungen der Länder obliegt jedoch die Durchführung:

- von Straßenbaumaßnahmen innerhalb von Anlagen der Bundeswehr,
- von Baumaßnahmen für Erschließungsstraßen bis zum Anschluss an eine klassifizierte Straße, soweit zwischen BMVg und BMVBW in Ausnahmefällen keine abweichende Regelung vereinbart wird.
- in besonderen Fällen durch die im Einvernehmen zwischen BMVg und der beteiligten obersten Bundes- bzw. Landesbehörde zu bestimmende Fachverwaltung.

Das Verfahren bei der Durchführung der Verteidigungsbaumaßnahmen durch die zuvor genannten Verwaltungen richtet sich nach deren Vorschriften und ihren besonderen Vereinbarungen mit dem BMVg.

Stehen Bauaufgaben des BMVg mit Bauaufgaben der Länder im Zusammenhang, stimmen die Verwaltungen die Durchführung untereinander ab.

Zu B Eingliederung der Bauaufgaben in den Bundeshaushaltsplan und Bewirtschaftung der Bauausgaben

Zu B 2.1 Allgemeines

Die Haushaltsmittel für Bauunterhaltungsmaßnahmen nach Abschnitt C werden von der WBV der hausverwaltenden Dienststelle zugewiesen. Sie stellt den Bauverwaltungen auf der Grundlage einer unter Einbeziehung des Nutzers gemeinsam erstellten Prioritätenliste die erforderlichen Haushaltsmittel für die durch die Bauverwaltungen durchzuführenden Bauunterhaltungsmaßnahmen objektbezogen zur Verfügung. Bei Zuweisung an die Bauverwaltungen wird die WBV nachrichtlich beteiligt.

Zu C Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Zu C 3.1.4 Baubegehung

Technisch einfache Arbeiten ^{*)} sollen von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführt werden, sofern sie über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Arbeiten, die ingenieurtechnische Kenntnisse erfordern, können im Einvernehmen mit den Bauverwaltungen den hausverwaltenden Dienststellen übertragen werden, sofern sie über qualifiziertes Personal des gehobenen bzw. höheren Dienstes verfügen. Für Baubegehungen der Außenanlagen sind ggf. andere als die unter C 3.1.1 genannten Zeitabstände einzuhalten.

Zu C 3.2 Baubedarfsnachweisung - BBN -

Technisch einfache Arbeiten, die von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführt werden, sind in der gemeinsam aufzustellenden BBN an erster Stelle als "Kleiner Baubedarf" und die Kosten dafür als Pauschale aufzuführen.

^{*)} Technisch einfache Arbeiten sind insbesondere Instandhaltung an Fenstern, Installationen und dgl. sowie einfache Leistungen der Gewerke Mauer-, Putz-, Fliesen-, Anstricharbeiten und dgl. Bezüglich Verschönerungsarbeiten durch die Truppe vgl. Erlass BMVg Fü S V 6 - Az 40-20-10 / 11 vom 28.06.1996 / WV / U III 1 - Az 68-03-05 / 00 vom 29.10.1996.

Zu D Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**Zu D 1 Allgemeines**

Für die Zuordnung ist die Kostenhöhe der jeweiligen baulichen Maßnahme maßgebend, unabhängig davon, ob innerhalb einer Liegenschaft / Teilliegenschaft weitere Kleine oder Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zur selben Zeit durchgeführt werden. Eine Teilung Großer Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten bis 1.000.000,- € ist unzulässig.

Die Bestimmungen für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten auch für besonders dringende Maßnahmen des NATO Sicherheits-Investitionsprogramms (NSIP) in von der Bundeswehr genutzten Anlagen soweit sie mit nationalen Mitteln vorfinanziert werden.

Zu D 2 Ermittlung des Baubedarfs und Veranschlagung der Ausgaben

Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden von der hausverwaltenden Dienststelle im Unterbringungs-Fachinformationssystem (UFIS) erfasst. Aufstellung und Vorlage der AABau - 2A - und - 2B - entfallen.

Die Fortschreibung der Investitionskosten und der Terminplanung für die Bau durchführung erfolgt durch die WBV in gemeinsamen Besprechungen mit der militärischen und zivilen Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz und den Bauverwaltungen.

Die Anpassung an die aktuelle Entwicklung obliegt der Dienststelle, die mit dem jeweiligen Bearbeitungsschritt der Baumaßnahme befasst ist. Die Bauverwaltungen informieren zeitnah die WBV.

Die WBV ist für die Terminverfolgung zuständig.

Der Infrastrukturbedarf ist auf der Grundlage der Infrastrukturforderung der militärischen bzw. zivilen Infrastrukturdienststelle in der Bauunterlage (analog E 2 und F 1, ggf. in vereinfachter Form) im Einzelnen zu erläutern und zu begründen. Die Bauunterlage muss alle relevanten Detailangaben enthalten, die eine vollständige Kostenermittlung, eine zügige Prüfung und Anerkennung sowie eine rationelle Bauplanung ermöglichen.

Die Bauunterlage, Teil I-IV, ist von der hausverwaltenden Dienststelle mit der fachlichen Unterstützung der Bauverwaltungen zu erstellen. Soll von der Infrastrukturforderung abgewichen werden, beteiligt sie die den Bedarf fordernde Dienststelle.

Die Prüfung und Anerkennung der Bauunterlage, Teil I-IV, erfolgt durch die WBV. Sie beteiligt die jeweilige militärische oder zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz.

Fachbehörden und interne / externe Fachleute besonderer Fachrichtungen sind bei der Aufstellung und Anerkennung der Bauunterlage, Teil I-IV, einschließlich der Aufsichtsbehörde für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei der WBV frühestmöglich zu beteiligen.

Die WBV leitet die anerkannte Bauunterlage, Teil I-IV an die Fachaufsicht führende Ebene der Bauverwaltungen zur Erstellung des Teils V (Pläne und Kostenermittlung). Diese bestimmt Art und Umfang des Teils V der Bauunterlage.

Änderungen der anerkannten Bauunterlage sind nur aus erheblichen Gründen zulässig (s. E 5.1). Sie bedürfen der Anerkennung der WBV und der militärischen bzw. zivilen Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz, ggf. auch der beteiligten Fach- und Aufsichtsbehörde / Fachleute besonderer Fachrichtungen.

Zu D 3 Planung und Ausführung der Baumaßnahmen

Das Einverständnis zur Bauunterlage erteilt bei:

- Baumaßnahmen bis 125.000 € die hausverwaltende Dienststelle,
- Baumaßnahmen über 125.000 € die Wehrbereichsverwaltung.

Die hausverwaltende Dienststelle beteiligt dabei den Kasernenkommandanten (KasKdt) / Dienststellenleiter. Die WBV beteiligt die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz.

Ist eine Überschreitung der Kostengrenze für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zu erwarten, ist dies der WBV von den Bauverwaltungen frühzeitig mitzuteilen, damit das Verfahren nach Abschnitt E RBBau eingeleitet werden kann.

Zu E 1 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**Zu E 1 Vorbemerkungen**

Unter Beachtung von K 1 sind die Bauverwaltungen (Fachaufsicht führende Ebene und Baudurchführende Ebene) bei der Auswahl von Standorten und Grundstücken rechtzeitig von der WBV zu beteiligen, damit die Bauabsichten auch bezüglich des Städtebaues und der Erschließung (Verkehr und Technische Anlagen) im Benehmen mit den Fachbehörden erschöpfend beurteilt werden können. Dies hat im Einzelnen, wie in der Gesamtschau, zu allen im Standort vorhandenen bundeseigenen Liegenschaften, zu allen von der Bundeswehr bereits genutzten Gebäuden und Anlagen und - soweit übersehbar- zukünftigen Bauvorhaben der Bundeswehr zu geschehen.

Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind von der WBV im Unterbringungs-Fachinformationssystem (UFIS) zu erfassen.

Die Fortschreibung der Investitionskosten- und der Terminplanung für die Baudurchführung erfolgt unter Leitung des BMVg durch die WBV in gemeinsamen Besprechungen mit der militärischen und zivilen Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz und den Bauverwaltungen.

Die Anpassung an die aktuelle Entwicklung obliegt der Dienststelle, die mit dem jeweiligen Bearbeitungsschritt der Baumaßnahme befasst ist. Die Bauverwaltungen informieren zeitnah die WBV.

Die WBV ist für die Terminverfolgung zuständig.

Für nationale Anteile an Maßnahmen im Rahmen des NATO Sicherheits-Investitions-Programms gelten die Regelungen des Infrastrukturverfahrens entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Anerkennung von national zu finanzierenden Anteilen bis 1 Mio. € und für alle Nachträge das BMVg zuständig ist.

Um bei umfassenden Liegenschaftsentwicklungen eine möglichst frühzeitige Beteiligung des BMF zu sichern, beteiligt das BMVg das BMF bei allen liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzepten, bei denen die Kosten aller Baumaßnahmen auf mehr als 25 Mio. € geschätzt werden. Hierzu legt die WBV Unterlagen auf Anforderung des BMVg vor, nachdem die Bauverwaltungen und die zuständigen Fachbehörden / Fachleute beteiligt wurden. Sie bestehen in der Regel aus:

1. Informationen des Bedarfsträgers zur heutigen und künftigen Nutzung der Liegenschaft (stationierte Einheiten, militärisches und ziviles Personal).
2. Beschreibung der bisher durchgeführten Baumaßnahmen (Zustandsbericht), erarbeitet durch die Wehrbereichsverwaltung unter Beteiligung der Bauverwaltungen.
3. Erläuterung der mittel- und längerfristig geplanten Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, einschließlich zu erwartender Kosten, erarbeitet durch die Wehrbereichsverwaltung zusammen mit der Fachaufsicht führenden Ebene der Bauverwaltungen (vgl. E 2.3.1).
4. Farbig angelegten Lageplänen der Gesamtliegenschaft, in der Regel im Maßstab 1 : 1000, in der Vorher- und Nachherdarstellung, welche unter Berücksichtigung von Ziffern 2 und 3 durch die Bauverwaltungen zu erarbeiten sind.

Bei der Planung von Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob Einzelvorhaben so zu koordinieren sind, dass sie als ein Projekt abgewickelt werden können. Hierbei sind die geeigneten Vergabemöglichkeiten darzustellen.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen nachgefordert werden.

Zu E 2 Verfahren zur Aufstellung der Entscheidungsunterlage - Bau - (ES - Bau -)

Die WBV stellt die ES - Bau - unter Beteiligung der Baudurchführenden Ebene der Bauverwaltung auf. Zuvor ist sicherzustellen, dass der Bedarf nicht anders gedeckt werden kann und ein evtl. erforderlicher Grunderwerb möglich ist.

Falls die Aufgabe es erfordert, bilden WBV, militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz und Bauverwaltung eine projektbezogene Arbeitsgruppe unter Federführung der WBV. Das Arbeitsergebnis ist aktenkundig zu machen.

Fachbehörden, interne / externe Fachleute besonderer Fachrichtungen und die Aufsichtsbehörde für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei der WBV sind bei der Aufstellung der ES - Bau - frühestmöglich zu beteiligen.

Sofern über Alternativen / Varianten als Ergebnis von Machbarkeitsstudien / Nutzungskonzepten zu entscheiden ist, beteiligt die WBV die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz.

Zu E 2.2 Bedarfsbeschreibung

Die ES - Bau - wird anhand der Infrastrukturforderung der militärischen bzw. zivilen Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz unter Beachtung

- der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. K 5),
- der Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen (STAN) bzw. Organisations-, Dienstposten- und Stellenpläne (ODSP) der unterzubringenden Dienststelle,
- der Raum- und Flächennormen der Bundeswehr (RFN) ZDv 73 / 1 und
- der sonstigen mit dem BMF abgestimmten Grundlagen (z. B. Grundsätzliche Infrastrukturforderungen (GIF)) aufgestellt. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist zu prüfen.

Im Rahmen der Erstellung der Infrastrukturforderung kann sich die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz unter Beteiligung der WBV von der Bauverwaltung fachlich unterstützen lassen.

ES - Bau -, Teil I-IV für Baumaßnahmen, für die - auch teilweise - keine GIF bzw. keine RFN vorliegen oder bei denen sich der Bedarf nicht vollständig aus diesen GIF bzw. RFN ergibt, sind dem BMVg zur Abstimmung des Raum- und Flächenbedarfs vorzulegen. Bei Abweichungen von den GIF oder RFN ist ebenso zu verfahren.

In besonderen Fällen kann BMVg eine Vorabstimmung über den Bedarf mit dem BMF herbeiführen.

Zu E 2.3 Bedarfsdeckung

Die WBV leitet die ES - Bau -, Teil I-IV, zur Aufstellung der fachlichen Unterlagen (Teil V der ES - Bau -) an die Fachaufsicht führende Ebene der Bauverwaltung, nachrichtlich zweifach an das BMVg. Die Baudurchführende Ebene der Bauverwaltung erstellt die Unterlagen nach F 1.2-1.10 und 1.12-1.14. Der Soll-Ist-Vergleich gemäß F 1.7 baut auf Teil IV der ES - Bau - auf. Die Kostenvergleichsbetrachtung (F 1.11) wird von der Wehrbereichsverwaltung erstellt.

Die Fachaufsicht führende Ebene der Bauverwaltung übersendet die von ihr geprüfte und festgestellte ES - Bau - (1.-3. Ausfertigung) der WBV. Die WBV und die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz bestätigen die Übereinstimmung der fachlichen Unterlagen mit der Bedarfsbeschreibung mit dem Aufstellungsvermerk (Muster 7).

Die ES - Bau - ist der Aufsichtsbehörde für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei der WBV zur Stellungnahme zuzuleiten.

Die ES - Bau - bedarf nur dann der Zustimmung der militärischen bzw. zivilen Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz, wenn von der Infrastrukturforderung abgewichen wird.

Die WBV legt die ES - Bau - mit ihrem Aufstellungsvermerk (Muster 7) dem BMVg zur Überprüfung (insbesondere Bedarf, Konzeption, Kosten), Genehmigung und Festsetzung vor und beteiligt die Bauverwaltung und die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz nachrichtlich.

BMVg erwirkt die haushaltsmäßige Anerkennung durch BMF.

Nach der haushaltsmäßigen Anerkennung beauftragt BMVg die Fachaufsicht führende Ebene der Bauverwaltung mit der weiteren Durchführung der Baumaßnahme (Bauplanung und Bauausführung). Die WBV und die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz werden nachrichtlich beteiligt.

Zu E 3 Verfahren zur Aufstellung der Entwurfsunterlage - Bau - (EW - Bau -)

Die Baudurchführende Ebene der Bauverwaltung stellt die Entwurfsplanung auf. Sie beteiligt dabei die WBV. Diese beteiligt die militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz, interne Fachbehörden / Fachleute besonderer Fachrichtungen und die Aufsichtsbehörde für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei der WBV. Soweit erforderlich, sind wesentliche Ergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. WBV, militärische bzw. zivile Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz und die Aufsichtsbehörde für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz erklären ihr Einverständnis zur EW - Bau -.

Zu E 5 Nachträge zu Unterlagen nach § 24 BHO (EW - Bau -)

Prüfung, Festsetzung und Genehmigung der nachfolgenden Nachträge obliegt der Fachaufsicht führenden Ebene der Bauverwaltung.

Die haushaltsmäßige Anerkennung von Nachträgen obliegt bis zu einer Kosten- grenze von 1 Mio. € der WBV, wenn

- der anerkannte Raum- und Flächenbedarf einschließlich Standardfestlegung nicht überschritten wird und

- zusätzliche Ausgaben zu veranschlagen sind, die nicht mehr als 15 % der durch BMF anerkannten Baukosten betragen.

Bei Überschreitung der vorgenannten Grenzen sind die Unterlagen gemäß E 3.3 Abs. 4 vorzulegen.

Nachträge, die ausschließlich auf Lohn- und Preissteigerungen beruhen (Muster 11), werden von der WBV haushaltsmäßig anerkannt, wenn sie nicht mehr als 15 % der durch BMF anerkannten Baukosten oder 1 Mio. € betragen.

Die Summe aller Nachträge darf nicht mehr als 15 % der durch BMF anerkannten Baukosten betragen. Dabei sind bereits zurückgemeldete Teilbeträge ebenso zu berücksichtigen wie vom BMF anerkannte Nachträge.

Die WBV berichtet BMVg in jedem Einzelfall über die von ihr anerkannten Nachträge.

Zu F Bauunterlagen

Zu F 1 Entscheidungsunterlage - Bau -

Sie besteht aus:

Teil I

Allgemeine Beschreibung des geforderten Bauvorhabens im Ganzen, z. B. nach Art, Größe, Verwendungszweck, Standort (Lageplan) und in diesem Zusammenhang notwendiger sonstiger Baumaßnahmen für die Bundeswehr, erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und Folgeeinrichtungen sowie auftretender Verkehrsbedürfnisse (ggf. Kartenunterlagen hierzu).

In jedem Falle sind der geforderte Fertigstellungstermin und die von der militärischen bzw. zivilen Infrastrukturdienststelle in der Mittelinstanz vorläufig geschätzten Kosten der Baumaßnahme anzugeben. Ferner sind die Ergebnisse, welche sich aus der Beteiligung der Bauverwaltung gemäß L 1 zu E 2 ergeben, beizufügen. Auf Maßnahmen, die von anderen Verwaltungen durchzuführen bzw. von anderen Kostenträgern (ggf. teilweise) zu finanzieren sind, ist hinzuweisen.

Teil II

Infrastrukturforderung mit Erläuterung und Begründung der Baumaßnahme im Einzelnen.

Grundsätzlich sind Skizzen zur Erläuterung und Darstellung der geforderten funktionalen Zusammenhänge, der Zusammengehörigkeit von Raumgruppen, der besonderen Anforderungen an die Lage und der Betriebsabläufe beizufügen. Mit dem BMF nicht abgestimmter Raumbedarf ist zu kennzeichnen.

Teil III

Stärke- und Ausrüstungsnachweis (STAN) oder Organisations-, Dienstposten- und Stellenplan (ODSP) für die unterzubringenden Einheiten und Dienststellen.

Teil IV

Raumbedarfsplan für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, der nach Anlage 1 der RFN ZDv 73 / 1 aufzustellen ist. Kostenvergleichsbetrachtung gemäß Abschnitt F 1.11. (einschließlich qualitativer Bedarfsanforderungen vgl. E 2.2.)

Bei Umbaumaßnahmen ersetzen die Baubestandszeichnungen als Benutzungsplanskizzen den Raumbedarfsplan. In diese Benutzungsplanskizzen nach H 2 ist die zukünftige Belegung einzutragen.

Bestehen für die Art der beantragten Baumaßnahmen oder deren Teile durch BMF anerkannte Musterforderungen, ist in dem Raumbedarfsplan von Einzelerläuterungen abzusehen und auf die Musterforderung oder die betreffenden Teile der Musterforderung zu verweisen.

Teil V

Die im Regelfall von der Bauverwaltung aufzustellenden baufachlichen Unterlagen gemäß F 1.2 bis F 1.10 und F 1.12 bis 1.14.

Liegt eine grundsätzliche Infrastrukturforderung vor, sind die entsprechenden Auszüge aus der GIF bzw. Muster- / Standardplanung zu verwenden. Katasterkarten sind in der Regel nicht beizufügen.

Die Angaben über die Raumausstattungsätze entfallen, sofern sie nicht in Ausnahmefällen besonders zu fordern sind.

Wird eine baufachliche Unterlage für den Neubau und / oder die Sanierung der Außenanlagen erstellt, ist für den Teil Abwasser das Liegenschaftsbezogene Abwasserentsorgungskonzept (LAK) zugrunde zu legen.

- Zu F 3 **Ausführungsplanung**
Wird für vegetationstechnische Arbeiten eine Anwuchs- bzw. Nachpflege erforderlich, sind die dazu notwendigen Leistungen in die Verdingungsunterlagen aufzunehmen und als Leistungen eines zusätzlichen Vertrages mitauszuloben.
Dieser gesonderte Vertrag kann auch von der Bundeswehrverwaltung abgeschlossen werden (vgl. Anh. 13, Abschnitt 5 der Hinweise).
- Zu G Bauausführung**
Den Beginn der Bauarbeiten hat die Bauverwaltung der hausverwaltenden Dienststelle mitzuteilen.
Wenn der im Unterbringungs- und Fachinformationssystem (UFIS) festgelegte Fertigstellungstermin nicht eingehalten werden kann, hat die Bauverwaltung unter Benennung eines neuen Termins die WBV sofort zu verständigen.
Stand und Fortgang der Ausführung der Baumaßnahme sind mit der WBV und den Dienststellen der Bundeswehr bei Bedarf zu erörtern.
Bei Technischen Anlagen ist vor der Abnahme eine Abnahmeprüfung nach den jeweiligen Bestimmungen oder auf Grund einer Forderung in der ES - Bau - durchzuführen. An der Abnahmeprüfung ist das Technische Dezernat der WBV und der Technische Betriebsdienst (TBD) der hausverwaltenden Dienststelle zu beteiligen.
Die Bauverwaltung hat bis zur formgerechten Übergabe eines Bauwerkes an die Bundeswehrverwaltung - vgl. H 1 - das Hausrecht auf der Baustelle. Die Dienststellen der Bundeswehr sind berechtigt, die Baustellen zu besichtigen. Vorgehene Besichtigungen sind der Bauverwaltung durch die WBV anzumelden.
- Zu H Bauübergabe und Baubestandsdokumentation**
- Zu H 1 **Bauübergabe**
Bei der Übernahme der Bauten hat die WBV die Aufsichtsbehörde für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz und das Technische Dezernat bei der WBV, die zuständigen Infrastrukturdienststellen der Mittelinstanz sowie ggf. weitere betroffene Dienststellen der Bundeswehr zu beteiligen. Das Technische Dezernat hat die Übergabereife der Anlagen, einschließlich der Dokumentation und der Einweisung des TBD zu prüfen und zu bestätigen.
Soweit abweichend vom Regelfall gemäß H 1.3 die Übergabe von Papierplänen vereinbart wird, sind der hausverwaltenden Dienststelle 2 Ausfertigungen der Baubestandszeichnungen zu übergeben.
- Zu H 2 **Baubestandsdokumentation**
Werden infolge baulicher Maßnahmen Änderungen der Bestandszeichnungen notwendig, sind sie der hausverwaltenden Dienststelle in gleicher Form bzw. Anzahl auszuhändigen.
Die Baubestandsdokumentation der Außenanlagen besteht aus geografischen Daten sowie den damit verknüpften Fachdaten. Sie ist mit dem Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen LISA[®] durch die Bauverwaltungen als die für den Primärnachweis verantwortliche Stelle (z. B. Leitstellen Vermessung, Abwasser, BoGwS und POL) zu führen. Die Bauverwaltungen stellen den Dienststellen des BMVg die Bestandsdaten in den digitalen Austauschformaten des LISA bereit.
- Zu J Rechnungslegung - Prüfung**
- Zu J 1 **Rechnungsmäßiger Nachweis**
Im DV-Verfahren der Bundeswehrekassen werden die Titelkonten liegenschaftsbezogen und - in den erforderlichen Fällen - vorhabenbezogen geführt.
Die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Rechnungsnachweisungen werden zentral aus dem HIS-Datenbestand erstellt und über die Bundeswehrekassen der Bauverwaltung und den Prüfungsämtern zugeleitet.
Der rechnungsmäßige Nachweis für die Baumaßnahmen wird sowohl bei der zuständigen Kasse als auch bei den bewirtschaftenden Dienststellen (Bauverwaltung, hausverwaltende Dienststelle) geführt. Die Kassenanordnung für die Zahlung und Buchung wird bei der Kasse aufbewahrt. Die begründenden Unterlagen (grundsätzlich Originale) sind mit dem Entwurf der Kassenanordnung fest zu verbinden und bleiben bei der anordnenden Dienststelle. Soweit Bundeswehrekassen zuständig sind, richtet sich der Nachweis nach den Vorschriften dieser Kassen.
In dem Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR) werden auch Daten der Haushaltsmittelbewirtschaftung (Haushaltsmittel / Festlegungen, Verpflichtungsermächtigungen, Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen) erfasst und dem Haushaltsinformationssystem (HIS) für weitere Auswertungen zugeführt.

Zu K 1 Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück

Die zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Anforderungen aufzustellenden Liegenschaftsbezogenen Abwasserentsorgungskonzepte (LAK) gemäß Arbeitshilfe Abwasser sind als baufachliches Gutachten nach K 1 zu behandeln.

Zu K 3 Umweltschutz

Bei der Durchsetzung von Vorhaben der Landbeschaffung und des Bauwesens ist von der WBV, ggf. unter Mitwirkung der Bauverwaltung, für umwelterhebliche Infrastrukturvorhaben der Bw eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung / Umweltverträglichkeitsprüfung (UVU / UVP)^{*)} vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffsfolgen der Anwuchs- sowie der Nachpflege bedürfen.

Zu K 7 Beteiligung bildender Künstler

Die Kosten für die Aufträge an bildende Künstler müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Baumaßnahme und ihrer Bedeutung stehen und dürfen 1 % der Kosten nach Muster 6, Kostengruppe 300 nicht übersteigen.

Baumaßnahmen von besonderer Bedeutung, wie Krankenhäuser, Kommando- und Verwaltungsgebäude und Schulen sowie Bw-spezifische Gebäude (Wirtschafts-, Stabs- und Lehrsaalgebäude, Heime) können künstlerisch ausgestaltet werden.^{**)}

Die Entscheidung über die künstlerische Ausgestaltung von Baumaßnahmen wird, soweit sie sich das BMVg nicht vorbehalten hat, durch die Bauverwaltung im Einvernehmen mit der WBV getroffen. Die WBV handelt im Einvernehmen mit den militärischen bzw. zivilen Infrastrukturdienststellen.

Zu K 14 Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen

Arbeitssicherheit und Immissionsschutz

Zuständig für die Arbeitssicherheit und den Immissionsschutz, für den Strahlenschutz und für die Unfallverhütung, soweit BMVg sich diese vorbehalten hat, sind auf Grund erlassener Rechtsvorschriften (z. B. GewO, AtG, BImSchG, ArbSchG) das BMVg und die Aufsichtsbehörde für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei der WBV.

Geprüfte Bauunterlagen für Technische und Sonstige Anlagen, die der öffentlich-rechtlichen Prüfung unterliegen, sind von der Fachaufsicht führenden Ebene der Bauverwaltung der Aufsichtsbehörde für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz bei der WBV zuzuleiten.

Zu K 15 Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Technischen Anlagen**Zu 1 Allgemeines**

Die Betriebsführung wird grundsätzlich vom Technischen Betriebsdienst der hausverwaltenden Dienststelle und die Betriebsüberwachung (Fachaufsicht) vom Technischen Dezernat der WBV ausgeübt.

Zu 2 Vorbereitende Maßnahmen für den Betrieb

Das Verfahren für den Abschluss von Verträgen richtet sich nach den im Bereich der Bundeswehr getroffenen Regelungen.

Zu 3 Betriebsführung

Technische Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Bauverwaltung und dem Technischen Dezernat der WBV wesentlich verändert werden.

Aufzeichnung und Meldung des Verbrauchs von Energie und Medien, deren objektbezogene Überwachung sowie die Ermittlung und Auswertung der Betriebskosten, richten sich nach den im Bereich der Bundeswehr getroffenen Regelungen.

Zu 4 Betriebsüberwachung

Die WBV unterrichtet die Bauverwaltung auf Grund der Auswertung von Betriebsüberprüfungen von grundsätzlich bedeutsamen Feststellungen über Mängel der Planung, Bauausführung und der betrieblichen Nutzung.

^{*)} BMVg Allgem. Umdruck Nr. 164 BMVg WV IV 3 - Az 63-10-00 / 2 vom 04.07.2002 und BMVg WV IV 3 -Az 63-25-00/510 vom 31.01.2003.

^{**)} BMVg WV / U III 1 - Az 68-03-03 / 19 K7 vom 15.08.1996.

L 2 Bauangelegenheiten des BMI

1 Für die Durchführung von Baumaßnahmen des BMI gilt ergänzend Folgendes:

Zu A Aufgaben und Organisation

- Zu A 1 (1) Oberste Instanz ist das Bundesministerium des Innern.
- (2) In der Mittelinstanz sind die Bundesober- und Mittelbehörden federführende Dienststellen.
- (3) Ortinstanz ist die hausverwaltende Dienststelle.

Zu C Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

- Zu C 1.3 Allgemeines
Im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfs durch kurzfristig umzusetzende Sicherheitsmaßnahmen des Bundes sind mit Zustimmung der Obersten Instanz Abweichungen von bis zu 100.000,- € zulässig.

- Zu C 3.1.4 Baubegehung
Technisch einfache Arbeiten ^{*)} sollen von der hausverwaltenden Dienststelle durchgeführt werden, sofern sie über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt.

- Zu C 4 Auf die Aufstellung einer MABau wird verzichtet.

Zu D 4 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

- Zu D 1 Allgemeines
Für die Zuordnung ist die Kostenhöhe der jeweiligen baulichen Maßnahme maßgebend, unabhängig davon, ob innerhalb einer Liegenschaft / Teilliegenschaft weitere Kleine oder Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zur selben Zeit durchgeführt werden.

Die Bestimmungen für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten auch für besonders dringende Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe, soweit sie mit Bundesmitteln finanziert bzw. vorfinanziert werden.

- Zu D 2 Ermittlung des Bedarfs und Veranschlagung der Ausgaben

Für den Bundesgrenzschutz gilt Folgendes:

Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden im Plan über die Bewirtschaftung der Bauausgaben bei Kapitel 0625 Titel 711 01 erfasst und jährlich fortgeschrieben. Aufstellung und Vorlage der AABau - 2A - und - 2B - entfallen.

- Zu D 3 Planung und Ausführung der Baumaßnahmen

Das Einverständnis zur Bauunterlage erteilt bei:

- Baumaßnahmen bis 125.000 € die hausverwaltende Dienststelle,
- Baumaßnahmen über 125.000 € die Mittelbehörde.

Zu E Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

- Zu E 1 Vorbemerkungen

Um bei umfassenden Entwicklungen von großen Liegenschaften eine möglichst frühzeitige Beteiligung des BMF zu sichern, Fehlplanungen zu vermeiden, beteiligt das BMI das BMF bei allen liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzepten, bei denen die Kosten aller Baumaßnahmen auf mehr als 20 Mio. € geschätzt werden.

Hierzu sind durch die Mittel- bzw. Oberbehörden mit Unterstützung der zuständigen Bauverwaltungen liegenschaftsbezogene Ausbau- und Nutzungskonzepte zu erstellen. Diese bestehen in der Regel aus:

1. Allgemeine Angaben zur Liegenschaft (Lage, Größe, Flurstücksangaben, Verkehrswert - soweit ermittelt bzw. bekannt -; örtliche Bebauungspläne, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Altlasten etc.)
2. Lagepläne der Gesamtliegenschaft
3. Übersicht über derzeitige und künftige Nutzung der Liegenschaft / der Gebäude (Art der Nutzung, Org.-einheiten, eigenes Personal, andere Nutzer)
4. Beschreibung der bisher durchgeführten Baumaßnahmen und getätigten Investitionen

^{*)} Technisch einfache Arbeiten sind insbesondere Instandhaltung an Fenstern, Installationen und dgl. sowie einfache Leistungen der Gewerke Mauer-, Putz-, Fliesen-, Anstricharbeiten.

5. Erläuterung und Begründung der mittelfristig und langfristig geplanten Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Grobkostenschätzungen, Prioritäten, vorgesehener Realisierungszeitraum)

6. Anerkannter und künftiger Raum- und Flächenbedarf, Raumabgleich

Zu E 2.2 Bedarfsbeschreibung

Soweit haushaltsmäßig anerkannte Raumprogramme bzw. Muster - Bauunterlagen für Typenbauten des THW vorliegen, können diese anstelle eines Raumbedarfsplanes Bestandteil der Bedarfsbeschreibung werden.

Zu E 5 Nachträge zu Unterlagen nach § 24 BHO (EW - Bau -):

- Prüfung, Festsetzung und Genehmigung der nachfolgenden Nachträge obliegt der Fachaufsicht führenden Ebene der Bauverwaltung.
- Die haushaltsmäßige Anerkennung von Nachträgen obliegt bis zu einer Kostengrenze von 1 Mio. € der Mittel- bzw. Oberbehörde, wenn
 - der anerkannte Raum- und Flächenbedarf nicht überschritten wird und
 - zusätzliche Ausgaben zu veranschlagen sind, die nicht mehr als 15 % der durch BMF anerkannten Baukosten betragen.

Bei Überschreitung der vorgenannten Grenzen sind die Unterlagen gemäß Abschnitt E 3.3 Abs. 3 vorzulegen.

Die Summe aller Nachträge darf nicht mehr als 15 % der durch BMF anerkannten Baukosten betragen. Dabei sind bereits zurückgemeldete, nicht benötigte Teilbeträge ebenso zu berücksichtigen, wie vom BMF anerkannte Nachträge.

Die Mittel- bzw. Oberbehörden berichten BMI in jedem Einzelfall über die von ihr anerkannten Nachträge.

Zu H 2 Baubestandszeichnungen zugleich Benutzungspläne

Soweit abweichend vom Regelfall gemäß H 1.3 die Übergabe von Papierplänen vereinbart wird, sind der hausverwaltenden Dienststelle 2 Ausfertigungen der Baubestandszeichnungen zu übergeben.

Werden infolge baulicher Maßnahmen Änderungen der Baubestandszeichnungen notwendig, sind sie der hausverwaltenden Dienststelle in gleicher Form und Anzahl auszuhändigen.

Zu K 7 Beteiligung bildender Künstler

Die Kosten für Aufträge an bildende Künstler müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Baumaßnahme und ihrer Bedeutung stehen und dürfen 1 % der Kosten nach Muster 6, Kostengruppe 300 nicht übersteigen.

Zu K 15 Betriebsführung und Betriebsüberwachung von Betriebstechnischen Anlagen

Zu K 15.4 Abweichende Regelungen nur im Einvernehmen mit BMVBW und vorbehaltlich gesonderter organisatorischer und / oder gesetzlicher Regelungen zur Neuordnung des Zivil- und Katastrophenschutzes.

2 Bauangelegenheiten des erweiterten Katastrophenschutzes

Abweichende Regelungen nur im Einvernehmen mit BMVBW und vorbehaltlich gesonderter organisatorischer und / oder gesetzlicher Regelungen zur Neuordnung des Zivil- und Katastrophenschutzes.

L 3 Durchführung von Baumaßnahmen Dritter

- 1 Soweit die Bauverwaltungen der Länder / das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung für Baumaßnahmen Dritter tätig werden, deren Durchführung im Interesse des Bundes liegt, haben sie vertragliche Vereinbarungen mit den Dritten zu treffen. Darin müssen die Aufgaben eindeutig beschrieben, die Rechte und Pflichten der Beteiligten bestimmt und klargestellt werden, inwieweit Verfahrensregelungen für die Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes (RBBau / VHB) anzuwenden sind. Außerdem sind Regelungen für die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten sowie über die Haftung vorzusehen.
- 2 Die Vergütung ist nach Anh. 3 zu vereinbaren.

L 4 Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte

Die Erledigung von Bauaufgaben der Gaststreitkräfte erfolgt gemäß:

- den Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und den jeweiligen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung der Baumaßnahmen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Gaststreitkräfte gemäß Artikel 49 des Zusatzabkommens zum Nato - Truppenstatut (ABG 1975) in der jeweils gültigen Fassung.
- den Richtlinien zur Ausführung der Verwaltungsabkommen - ABG 1975 - über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Gaststreitkräfte nach Artikel 49 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) - RiABG in der jeweils gültigen Fassung.

Im Übrigen gelten die Regelungen der RBBau entsprechend.

Verzeichnis der Mustervordrucke

Hinweis: Die Muster bilden inhaltlich den Standard des Verwaltungshandelns für den Regelfall ab

Muster Nr.	Bezeichnung	Formblatt- bezeichnung	Seite
1	Rechnungslegungsliste	- 1 / 03 -	93
2	Mitteilung über Werterhöhung / Wertminderung auf Grund baulicher Maßnahmen	- 2 / 03 -	95
3	Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten	- 3 / 03 -	97
4	Haushaltsüberwachungsliste - Bau -	- 4 / 03 -	99
5	Übersicht über die bis zum Schluss des Haushaltsjahres geführten Baurechnungen	- 5 / 03 -	111
6	Kostenermittlung mit Anlagen	- 6 / 03 -	115
7	Erläuterungsbericht mit Anmerkungen und Anlagen 1 bis 2	- 7 / 03 -	139
8 A	Ausgabenanmeldung - Bau - AABau - 1A -	- 8 A / 03 -	151
8 C	Baubedarfsnachweis - BBN -	- 8 C / 03 -	153
8 D	Mittelanforderung - Bau - MABau -	- 8 D / 03 -	155
9 A	Ausgabenanmeldung - Bau - AABau - 2A -	- 9 A / 03 -	157
9 B	Ausgabenanmeldung - Bau - AABau - 2B -	- 9 B / 03 -	159
10	freigehalten		
11	Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen infolge von Lohn- oder Stoffpreissteigerungen nach RBBau E 5.2, Abs. 4	- 11 / 03 -	161
12	Stellenplan	- 12 / 03 -	165
13	Raumbedarfsplan	- 13 / 03 -	167
14	Niederschrift der Übergabeverhandlung	- 14 / 03 -	191
15	Bericht über Stand der Bearbeitung und finanzielle Lage	- 15 / 03 -	193
16	Kostenkontrolle während der Bauausführung	Umgliederung der Kostenberechnung in Kostenkontrolleinheiten	- 16 / 03 - 195
17		Kostenkontrolleinheit	- 17 / 03 - 197
18		Kostenübersicht	- 18 / 03 - 199

Muster 3 - Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten

Bezeichnung der Liegenschaft, Anschrift, Telefon ¹⁾	Jährliche Verbrauchswerte und Betriebskosten für das Jahr 20.....
--	--

Liegensch.-Kenn-Nr.-LKNR ²⁾	Hauptnutzfläche HNF ⁸⁾	Gradtagzahl Gt	BRla ⁸⁾
Nutzende Verwaltung ³⁾	m ²		m ³
Baumaßn.-Nr. ⁴⁾	Zahl der Beschäftigten ¹²⁾		Energieträger Wärme ¹¹⁾
Anzahl der Bauwerke ZBW	Anschlussleistung ⁹⁾		Höchstleistung ¹⁰⁾
Baudienststelle ⁵⁾	Wärme	kW	h/a
Bauw.Zuordnung-Nr. BWZ ⁶⁾	Wärme	W/m ²	h/a
Mo / Jahr Übergabe T1	Strom	kW	h/a
Mo / Jahr Veränderung ⁷⁾	Strom	W/m ²	h/a

Kostengruppen gemäß DIN 18 960 ¹³⁾		Einheit	Arbeitspreis € / Einheit	Ist-Kosten / Verbrauch ¹⁶⁾				Soll / Verbr. Einheit / a ¹⁴⁾
				Leistungspr. / Grundpreis € / Einheit	Messpreis € / Einheit	Kosten / Jahr € / a ¹⁵⁾	Verbr. / Jahr Einheit / a ¹⁷⁾	
1	2	3	4	5	6	7	8	
311 Abwasser ¹⁸⁾	m ³							
311 Wasser	m ³							
312 Wärme / Fernwärme -Kälte ^{*)}	MWh							
314 Strom	kWh	HT						
		NT						
315-319 sonst. Ver- u. Entsorgung ¹⁹⁾	-							
320 Reinigung + Pflege	-							
330 Bedienung ²¹⁾	mit	Eigenpersonal				Für das Bauwerk eingesetztes Betr.-Personal	Pers. Anz.	
		Fremdpersonal						
340 Wartung ²¹⁾	mit	Eigenpersonal				Ingenieur		
		Fremdpersonal						
350 Inspektion ²¹⁾	mit	Eigenpersonal				Meister		
		Fremdpersonal						
Summe 311 bis 350	-					Techniker		
360 Kontroll- / Sicherheitsdienste	-							
410 Instands. Baukonstruk.	-	Betreiber						
		Bauverwaltung						
420 Instands. Techn. Anlg.	-							
430 Instands. Außenanlagen	-							
Baunutzungskosten	-							

Veränderung gegenüber dem Vorjahr	Verbrauch	Kosten	Preis	Die Jahreskosten für Wärme, Strom, Wasser und Abwasser betragen insgesamt Die Kosten veränderten sich gegenüber dem Vorjahr um	
	%	%	%		
	Wasser				€
	Wärme				%
Strom					

Bemerkungen: ²⁰⁾	Zusammengestellt und ausgewertet: Betriebsüberwachungsstelle	Datum
-----------------------------	---	-------

Fett markierte Felder sind von der Bauverwaltung auszufüllen

^{*)} Wärme bezogen auf die angenommene Gradtagzahl Gtm = 3883 Kd / a.

Muster 3
- 3 / 03 -

Das Formblatt entspricht weitgehend der DIN 18 960 Teil 1. Die Betriebskosten für Abwasser, Wasser und Strom zur Gesamterzeugung von Wärme und Kälte werden wegen des nicht vertretbar messtechnischen Aufwandes in diesem Formblatt unter den Kostengruppen 311 und 314 erfasst. Unter 314 ist nicht der Strom für Heizzwecke erfasst.

Zu 410 Bauunterhaltungskosten im Rahmen des "Kleinen Bauunterhalts" die der Betreiber mit Fremdfirmen ausführen lässt.

Bei Bauunterhaltung mit eigenem Personal sind anteilige Personal- und Materialkosten getrennt unter 410 anzugeben.

Zu 410 und 420. Die Bauunterhaltungskosten sind nach RBBau C 2.2. anzugeben und in bauliche und betriebstechnische Maßnahmen zu unterteilen.

Die Angaben zu 310 bis 410 und 430 sowie zu den entsprechenden Unterpunkten (bei vorhandenen Messeinrichtungen) sind von der nutzenden Verwaltung, alle weiteren Angaben von der Bauverwaltung zu machen.

Anmerkungen

- | | |
|--|--|
| <p>1) Gehören zur Liegenschaft mehrere beheizte Bauwerke, so sind jeweils von einer Heizzentrale versorgte Gebäude oder Gebäudeteile in Übersichten zu erfassen. Ist der Energieverbrauch einzelner Bauwerke feststellbar, so sind für diese eigene Übersichten zusätzlich aufzustellen. (Beiblatt).</p> <p>2) Angaben sind nur bei Liegenschaften des BMVg einzutragen.</p> <p>3) Die Angaben sind dem Nutzerkatalog (s. Erläuterungen zu Muster 6) zu entnehmen.</p> <p>4) Vorbehalten für Verwaltungen, die zur Erfassung von Daten eine bes. Kenn-Nr. benötigen.</p> <p>5) Die Angaben sind dem Katalog über die Bauverwaltungen (s. Erläuterungen zu Muster 6) RBBau zu entnehmen.</p> <p>6) Die Angaben sind dem Bauwerkszuordnungskatalog (s. Erläuterungen zu Muster 6) zu entnehmen. (Anh. 10 EVA).</p> <p>7) Datumsangabe dann, wenn Umbauten oder Erweiterungen der Gebäude, Veränderungen der Heizanlage oder Nutzungsänderungen erheblich sind.</p> <p>8) Die Flächen und Raum-Inhalte sind auf volle m² / m³ aufzurunden. Bezugsgrößen sind HNF, NFa gemäß Bauwerkszuordnungskatalog, RBBau.</p> <p>9) Anschlussleistungen sind die vom EVU bereitgestellten und vertraglich zugesicherten Leistungen, bei Eigenerzeugung die installierte Erzeugerleistung.</p> <p>10) Die den Abnehmern in Rechnung gestellten Höchstleistungen sind einzutragen.</p> <p>11) Für die Kostengruppe 312 ist die Energieart entsprechend einzugeben. Die abgelesene Einheit ist einzutragen. Bei mehreren Energieträgern in dieser Kostengruppe sind die Angaben zeilenweise zu unterteilen. Folgende Abkürzungen sind zu verwenden: Fernwärme = FW; Heizöl = HEL; Gas = Gas; Kohle = KHL; Flüssiggas = FLG; Holz = HLZ; Strom = ELT.</p> | <p>12) Anzahl der Vollzeitbeschäftigten (VZ), die in dem Jahr beschäftigt waren.</p> <p>13) Die entsprechenden Kosten enthalten auch die anteiligen Kosten des verwaltungseigenen Personals / Techniker.</p> <p>14) Der Soll-Verbrauch wird von der Betriebsüberwachung der Bauverwaltung festgelegt.</p> <p>15) Die Kosten sind aus den Jahresrechnungen der Versorgungsunternehmen bzw. anteilig dem Jahresverbrauch der Brennstoffrechnungen zu entnehmen. Bei mehreren Energieträgern Einzelsummen in Spalte 6 eintragen.</p> <p>16) Die Einzelpreise sind den Jahresrechnungen zu entnehmen. Liegt nur ein Einheitspreis vor, so ist dieser in Spalte 3 einzutragen. Alle Kostenangaben einschließlich Umsatzsteuer und Ausgleichsabgabe.</p> <p>17) Der Verbrauch wird durch Zählerablesung bzw. Messung für ein Jahr bestimmt. Werden in einer Heizungsanlage mehrere Energiearten eingesetzt, ist der Wärmeverbrauch jeder einzelnen Energieart zu ermitteln und in Spalte 7 getrennt einzutragen.</p> <p>18) Die Angaben beziehen sich auf Schmutzwasser.</p> <p>19) U. a. werden die Kosten für Regenwasserentsorgung hier angeben.</p> <p>20) Angabe zu betriebsbeeinflussenden Umständen, wie besondere betriebstechnische Anlagen (z. B. Klimaanlage) und Gebäudenutzung (z. B. 24-Std.-Dienstbetrieb). Zeitpunkt und Investitionssumme energiesparender Maßnahmen.</p> <p>21) Bei Arbeiten mit Eigenpersonal nur anteilige Personalkosten angeben.</p> |
|--|--|

Beispiel für die Berechnung des Gesamtwärmeverbrauchs für Anlagen nach Anmerkung 16)

Lfd. Nr.	Energieträger	Heizwert Hw	Brennstoffverbrauch in kg · l · m ³	Wärmeverbrauch in MWh
1	2	3	4	5
1	Heizöl EL	10 kWh / l	15000 l	150,000
2	Erdgas L	9 kWh / m ³	125000 m ³	1 125,000
3				
			Summe Wärmeverbrauch	1 275,000

Vermerk: Die Umschlagseiten 1 - 4 der HÜL - Bau - sind im Original auf Karton 250 g / qm herzustellen

(Baumant / Bauaktenzeichen)

Nr. der HÜL:
(B)AB-Nr.:

Zweckbestimmung:

(Baumaßnahme)

Nr. der HÜL:

(B)AB / - Nr.:

Haushaltsüberwachungsliste - Bau -

für die / das Haushaltsjahr(e) 20

(Baumt / Bauaktenzeichen)

Anschrift und Ruf-Nr. der Bauleitung:

Zweckbestimmung:

Zahlende Kasse:

Verbuchungsstelle:

Epl.: Kap.: Tit.: UT.: Buchungsabschnitt:

Formblatt

Bearbeiter der Baumaßnahme:	Kostenberechnung(en)									
	aufgestellt:				genehmigt:					
	Kosten- berech- nung	am	Summe		von	am	Genehmigungs- summe		Insgesamt genehmigter Betrag	
			€	ct.			€	ct.	€	ct.
Nr. der Nachträge										

Fortsetzung: s. Rückseite

Anleitung: s. S. 108

(Bauamt / Bauaktenzeichen)

Nr. der HÜL
HÜL
(B)AB - Nr.:

Haushaltsüberwachungsliste - Bau -

Haushaltsjahr 20

Baumaßnahme:

Zahlende Kasse:

Verbuchungsstelle:

Epl.

Kap.:

Titel:

UT.:

Buchungs-
abschnitt:

Formblatt:

Bearbeiter der Baumaßnahme:

Ausgabemittelzuweisung bzw. Ausgabeermächtigungen / Erteilte Verpflichtungsermächtigungen

Verfügung		Aktenzeichen	Ausgabemittelzuweisungen bzw. Ausgabeermächtigungen		Erteilte Verpflichtungsermächtigungen	
vom	durch		Im Einzelnen €	Insgesamt €	Im Einzelnen €	Insgesamt €
1	2	3	4	5	6	7

Monatliche Übersicht

Stand Ende	In Anspruch genommene					Noch verfügbar an				Betriebsmittel angefordert für den Monat €	
	Ausgabemittel - monatlich -		Ausgabemittel - insgesamt -		Verpflichtungs- ermächtigungen - insgesamt -	Ausgabemitteln		Verpflichtungs- ermächtigungen			
	€	ct.	€	ct.		€	ct.	€	ct.		
8	9		10		11		12		13		14
Januar 20											
Februar											
März											
April											
Mai											
Juni											
Juli											
August											
September											
Oktober											
November											
Dezember											
Hj.-Jahr 20											

Nur ausfüllen, wenn der "Umschlagdeckel zur HÜL" nicht geführt wird (z. B. bei BU-Maßnahmen)

Muster 4
- 4 / 03 -

Seite 2

Lfd. Nr.	Auftrag / Auszahlungsanordnung		Grund der Eintragung		Festgelegt		Erteilte Auszahlungsanordnungen		nachrichtl.: Abschlagsauszahlungen	
	Tag	Auftrag Nr.	Empfänger	Art der Arbeiten	€	ct	€	ct	€	ct
1	2a	2b	3a	3b	4		5		6	
I.	Es sind verfügbar:									
			zu übertragen:							
II.										
			zu übertragen:							

Form 4 / 03 (Titelbogen zur HÜL - Bau -) Seite 2

Muster 4
- 4 / 03 -

Seite 2

Lfd. Nr.	Auftrag / Auszahlungsanordnung		Grund der Eintragung		Festgelegt		Erteilte Auszahlungsanordnungen		nachrichtl.: Abschlagsauszahlungen	
	Tag	Auftrag Nr.	Empfänger	Art der Arbeiten	€	ct	€	ct	€	ct
1	2a	2b	3a	3b	4		5		6	
I.	Es sind verfügbar:									
			zu übertragen:							
II.										
				zu übertragen:						

Form 4 / 03 (Einlegebogen zur HÜL - Bau -) Seite 2

Muster 4
- 4 / 03 -

Seite 2

Lfd. Nr.	Auftrag / Auszahlungsanordnung		Grund der Eintragung		Festgelegt		Erteilte Auszahlungsanordnungen		nachrichtl.: Abschlagsauszahlungen	
	Tag	Auftrag Nr.	Empfänger	Art der Arbeiten	€	ct	€	ct	€	ct
1	2a	2b	3a	3b	4		5		6	
I.	Es sind verfügbar:									
			zu übertragen:							
II.										
				zu übertragen:						

Form 4 / 03 (Einlegebogen zur HÜL - Bau -) Seite

- Anleitung zu Muster 4 -

1. **Allgemeines**
 - 1.1. Die Haushaltsüberwachungsliste - Bau - ist jeweils für ein Haushaltsjahr zu führen. Sie ist - **soweit sie nicht DV-gestützt geführt wird** - mit Heftfaden zu heften.
 - 1.2. Werden Teil-Baumaßnahmen entsprechend der für sie aufgestellten Teil-Kostenberechnungen getrennt abgerechnet, sind dafür getrennte Haushaltsüberwachungslisten zu führen.
2. **zur Titelseite:**
 - 2.1. Für Baumaßnahmen, für die keine Kostenberechnung vorliegt (z. B. bei BU-Maßnahmen), kann auf die Führung des "Umschlags zur HÜL-Bau" verzichtet werden. Ausgabemittelzuweisungen bzw. Ausgabeermächtigungen sowie die Angaben über die Mittelüberwachung sind dann auf der Titelseite einzutragen.
 - 2.2. **zu "Nr. der HÜL":**
 - 2.2.1 Bei der großen Anzahl der vom Haushaltssachbearbeiter der Baudurchführenden Ebene zu führenden Haushaltsüberwachungslisten empfiehlt es sich, jeder einzelnen Haushaltsüberwachungsliste eine besondere Nummer zuzuordnen.
Diese Nummer ist als "Nr. der HÜL" zu vermerken.
 - 2.2.2 Die "Nr. der HÜL" ist auf allen Auftragserteilungen, Kassenanweisungen u. dgl. - und zwar auf dem Entwurf und auf der Reinschrift - neben der laufenden Nummer der Anschreibung in der Haushaltsüberwachungsliste mit zu vermerken (z. B. 114 / 27 = laufende Nummer 27 der Anschreibungen in der Haushaltsüberwachungsliste Nr. 114).
 - 2.3. entfallen
 - 2.4. **zum Abschnitt "Monatliche Übersicht":**
 - 2.4.1 In den Spalten 10 bis 13 sind die Beträge von Beginn des Haushaltsjahres jeweils fortzuschreiben.
 - 2.4.2 In Spalte 12 ist die Summe der Spalte 5 abzüglich Summe der Spalte 10, in Spalte 13 die Summe der Spalte 7 abzüglich Summe der Spalte 11 einzutragen.
3. **zum "Abschnitt I.":**
 - 3.1. Der Gesamtbetrag der haushaltsmäßig anerkannten Kosten ist in **Spalte 4** einzutragen. Anerkannte Nachträge sind ebenfalls einzutragen. Die jeweilige Gesamtsumme ist auf die nächste Seite zu übertragen.
 - 3.2. Die Eintragungen in **Spalte 4** sind auf die **Spalten 7 bis 12** aufzugliedern. Abrundungsbeträge sind in **Spalte 13** anzuschreiben.
 - 3.3. Etwaige Ausgleichs zwischen den in den **Spalten 7 bis 13** eingetragenen verfügbaren Beträgen sind in rot abzusetzen bzw. in schwarz anzuschreiben. In Spalte 14 ist jeweils zu vermerken, durch wen die Abweichung genehmigt wurde.
4. **zum "Abschnitt II.":**
 - 4.1. In **Spalte 4** sind alle festgelegten Beträge, die künftig auszuzahlen sind, einzutragen. Als festgelegt gelten alle Beträge, über die durch Auftragserteilungen - Verträge, Auftragsschreiben, Bestellscheine, genehmigte Massenüberschreibungen u. dgl. - verfügt worden ist.
Die Eintragungen in Spalte 4 sind auf die Spalten 7 bis 12 aufzugliedern.
 - 4.2. In **Spalte 5** sind alle Ausgaben aufgrund von Kassenanweisungen - einschließlich Abschlagsauszahlungen - einzutragen. Die in Spalte 5 eingetragenen Beträge sind in Spalte 4 in rot abzusetzen.
 - 4.3. Abschlagsauszahlungen sind zusätzlich in Spalte 6 nachrichtlich zu vermerken.
Bei Schlussauszahlungen sind die abgerechneten Abschlagsauszahlungen in Spalte 6 in rot abzusetzen. Gegenseitige Hinweise können in den Spalten 13 und 14 vermerkt werden.
 - 4.4. Bei Schlussauszahlungen ist der anzuweisende Restbetrag (d. h. der festgestellte Rechnungsbetrag verringert um die abgerechneten Abschlagsauszahlungen) in **Spalte 4** in rot und in **Spalte 5** in schwarz einzutragen.
 - 4.5. Wenn der in **Spalte 5** einzutragende Schlussauszahlungsbetrag - zuzüglich der in **Spalte 6** in rot zu vermerkenden abgerechneten Abschlagsauszahlungen - höher bzw. geringer als der zu der Schlussauszahlung gehörende festgelegte Betrag (Spalte 4) ist, ist der Unterschiedsbetrag in Spalte 4 und in den Spalten 7 bis 12 in schwarz bzw. in rot einzutragen. Das hat zur Folge, dass die Eintragungen in den Spalten 7 bis 12 - nach dem Abschluss der Baumaßnahmen - die in Spalte 5 angeschriebenen Ausgaben aufgeteilt auf die einzelnen Abschnitte ergeben.
 - 4.6. Die Eintragungen in den **Spalten 7 bis 12** müssen stets die Summe der Eintragungen in den Spalten 4 und 5 ergeben.
 - 4.7. Die in den **Spalten 4 bis 12** angeschriebenen Beträge sind monatlich aufzurechnen (Dreizeilenabschluss; § 42 Abs. 6 RWB).
 - 4.8. Die **Eintragungen in Spalte 5** sind mehrmals im Laufe des Haushaltsjahres - möglichst monatlich, mindestens aber vierteljährlich - sowie am Ende des Haushaltsjahres mit der zahlenden Kasse abzustimmen.
 - 4.9. Die **Spalten 13 und 14** sind für zusätzliche Vermerke vorgesehen, z. B. über abgesetzte Umsatzsteuerbeträge nach der Umsatzsteuerverordnung zum Truppenvertrag (TV - UStVO) oder dgl.

Form 4 / 03 (Titelbogen zur HÜL - Bau -) Seite 4

Monatliche Übersicht

Stand Ende 20 /	In Anspruch genommene						Noch verfügbar an						Betriebsmittel angefordert für den Monat €
	Ausgabemittel - monatlich -		Ausgabemittel - insgesamt -		Verpflichtungs- ermächtigungen - insgesamt -		Ausgabemitteln		Verpflichtungs- ermächtigungen		€		
	€	ct	€	ct	€	ct	€	ct	€	ct			
1	2		3		4		5		6		7		
Summe der Vorjahre													
Januar 20													
Februar													
März													
April													
Mai													
Juni													
Juli													
August													
September													
Oktober													
November													
Dezember													
Hj. 20.....													
Januar 20													
Februar													
März													
April													
Mai													
Juni													
Juli													
August													
September													
Oktober													
November													
Dezember													
Hj. 20													
Januar 20.....													
Februar													
März													
April													
Mai													
Juni													
Juli													
August													
September													
Oktober													
November													
Dezember													
Hj. 20													

Form 4 / 03 (Titelbogen zur HÜL - Bau -) Seite 3

**Muster 5 - Übersicht über die bis zum Schluss des Haushaltsjahres geführten
Baurechnungen**

Übersicht
über die
bis zum Schluss des Haushaltsjahres 20
geführten Baurechnungen

Übersicht

Fachaufsicht führende Ebene

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Baumaßnahme und Lage (Ort)	Baudurchführende Ebene	Hj.	Epl.	Kap.	Tit.	Haushaltsmäßig anerkannte Summe lt. Kostenermittlung €
1	2	3	4	5	6	7	8

Erläuterungen:

1. Die Bezeichnung der Baumaßnahme - Spalte 2 - muss der Zweckbestimmung des Haushaltes entsprechen.
2. Unter Spalte 3 ist die Baudurchführende Ebene anzugeben, die für die Mittelbewirtschaftung und Zahlungsanordnung verantwortlich ist.
3. Unter Spalte 4 sind bei Baumaßnahmen, über die zusammenhängend für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr Rechnung gelegt wird, alle Haushaltsjahre aufzuführen, in denen von Beginn bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme Ausgaben geleistet worden sind bzw. werden.
4. Unter Spalte 10 sind jeweils die in der Rechnungslegungsliste nachgewiesenen und mit den Titelbüchern abgestimmten Ausgaben eines Haushaltsjahres aufzuführen.
5. Für jeden Einzelplan ist eine besondere Übersicht aufzustellen. Aufzunehmen sind alle großen Baumaßnahmen des Bundes, über die zusammenhängende Baurechnungen zu legen sind.
 Große Baumaßnahmen sind in die Übersicht aufzunehmen, sobald sie haushaltsmäßig anerkannt sind, und solange zu führen, bis die jeweilige Baurechnung vom Bundesrechnungshof geprüft ist, oder gemäß K 10 Abs. 1.1, Spalte 2 die Aufbewahrungsfrist für die Rechnungslegungsunterlagen abgelaufen ist.

über die bis zum Schluss des Haushaltsjahres 20
geführten Baurechnungen

Verfügbare Mittel	Erteilte Auszah- lungsanord- nungen Einnahmen	Baumaßnah- men fertig	Fachtn. u. rechnerische Prüfung beendet	Baurechnung wird dem BRH vorgelegt		Bemerkungen
				am	von	
€	€	am	am	am	von	
9	10	11	12	13	14	15

Aufgestellt:

....., den 20

.....
(Unterschrift) (Amtsbezeichnung)

Muster 6 - Kostenermittlung mit Anlagen
Kostenermittlung

der Entscheidungsunterlage - Bau -
der Entwurfsunterlage - Bau -
des Nachtrages zur

der Baumaßnahme
des Bauwerks

Baumaßnahme	Anzahl der Bauwerke	<input type="checkbox"/> Programmkosten <input type="checkbox"/> Kostenermittlung zur ES - Bau - <input type="checkbox"/> Kostenberechnung zur EW - Bau - <input type="checkbox"/> Kostenanschlag <input type="checkbox"/> Nachtrag zur Nr:
Bauwerk		

Allgemeine Angaben

Bauwerkszuordnung	BWZ	<input type="text"/>	Bauverwaltung / Aufsteller	BV	<input type="text"/>
Objekt-Nr. Bund	ONB	<input type="text"/>	Nutzende Verwaltung	N	<input type="text"/>
Kenn-Nr. Baumaßnahme	KNB	<input type="text"/>	Aufstellung der ES - Bau -	M / J	<input type="text"/>
Baumaßnahmen-Nr.	BM	<input type="text"/>	Baufachl. Genehmigung der ES - Bau -	M / J	<input type="text"/>
Nur bei Maßnahmen des Bundesministers der Verteidigung			Auftrag z. Aufst. d. EW - Bau - u. Ausführung	M / J	<input type="text"/>
Liegenschafts-Kenn-Nr.	LKNR	<input type="text"/>	Aufstellung der EW - Bau -	M / J	<input type="text"/>
Infrastrukturvorhaben	IV	<input type="text"/>	Baubeginn	M / J	<input type="text"/>
			Übergabe	M / J	<input type="text"/>

Bauverwaltung / Aufsteller	(Datum, Unterschrift)
Nutzende Verwaltung	(Datum, Unterschrift)
Prüfende Instanz	(Datum, Unterschrift)
Oberste Technische Instanz	(Datum, Unterschrift)

Muster 6

03 / 03 - Anmerkungen -

Anmerkungen zu Muster 6 - Kostenermittlung

BWZ - Bauwerkszuordnungs-Nr.

Die Angaben sind dem Bauwerkszuordnungskatalog zu entnehmen.

BA - Bauverwaltung / Aufsteller

Die Angaben sind dem Katalog über die Bauverwaltungen zu entnehmen.

N - Nutzende Verwaltung

Die Angaben sind dem Nutzerkatalog zu entnehmen.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauwerken, so sind die Blätter 1. bis 3. des Formblattes als summarisches Titelblatt und je ein Formblatt für jedes Bauwerk aufzustellen.
Für Programmkosten und Kostenermittlung zur ES - Bau - sind die Blätter 1. bis 3. zu verwenden.

Es sind die Gesamtbeträge zur ersten Gliederungsebene anzugeben.

Für Kostenberechnung, Kostenanschlag und Nachtrag zur Kostenermittlung zur ES - Bau - sind alle Blätter zu verwenden.

Es sind die Summen der Teilbeträge mindestens bis zur zweiten Gliederungsebene anzugeben.

Für die Ergebnisfeststellung ist entsprechend K 6 Pkt. 2 zu verfahren.

Es sind dann die Summen der Teilbeträge bis zur dritten Gliederungsebene anzugeben.

Zu Blatt 3 - Zusammenstellung -

In der Spalte „Zur Aufrundung“ ist ein Betrag anzugeben, der die Gesamtkosten auf 1000,- € nach oben aufrundet (vgl. HRB^{*)} - Nr. 4.12 - Rundung -)

Zu Kostengruppe 100 - Grundstück:

Kosten für das Grundstück sind von der zuständigen Stelle anzugeben.

Zu Kostengruppe 600 - Ausstattung und Kunstwerke:

Kosten für die Ausstattung (allgemeine Ausstattung 61, besondere und sonstige Ausstattung 612 bzw. 619) sind von der für die Beschaffung zuständigen Stelle anzugeben. Von der Bauverwaltung ist nur die Ausstattung zu veranschlagen, die fest mit dem Bauwerk verbunden ist (619).

Zu Kostengruppe 700 - Baunebenkosten:

Die Veranschlagung in der Kostengruppe 700 ist gemäß K 8 - Baunebenkosten - vorzunehmen.

Kosten für Lichtbilder zum Zwecke der Dokumentation sind im Planungs- und Ausführungsauftrag besonders zu beauftragen und unter 799 zu veranschlagen.

^{*)} Haushaltstechnische Richtlinien des Bundes.

Planungsdaten

2. Seite

Bauart / Bauweise:

Bauart	1 Mauerwerksbau	2 Massenbetonbau	Bauweise	1 Ortbauweise
	3 Stahlbetonskelettbau	4 Großtafelbau		2 Fertigbauweise
	5 Raumzellenbau	6 Stahlskelettbau		3 Mischbauweise
	7 Holzbau			

Es ist eine dreistellige Schlüsselzahl einzutragen. Die beiden ersten Ziffern stehen für die Bauart, die dritte für die Bauweise. Soweit nur eine Bauart vorkommt, ist als zweite Ziffer eine Null einzutragen. Beim Zusammentreffen mehrerer Bauarten ist die erste Stelle für die überwiegende, die zweite Stelle für die sekundäre Bauart zu verwenden. Beispiel: Stahlbetonskelettbau in Ortbauweise - Eintrag: 301

Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277: Alle Flächen sind auf volle m², alle Rauminhalte auf volle m³ zu runden. Es bedeutet gemäß DIN 277:

- Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen
- Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen
- Bereich c: nicht überdeckt.

Flächen des Baugrundstücks	m ²
Bebaute Fläche	
Unbebaute Fläche	
Fläche des Baugrundstücks	

Untergeschossanzahl	
Obergeschossanzahl	
Bauart / Bauweise	

DIN 277	Grundflächen	Flächen m ²	v.H. ^{*)}
	Hauptnutzfläche, laut Bauantrag genehmigt		—
HNF 1	Wohnen und Aufenthalt		
+ HNF 2	Büroarbeit		
+ HNF 3	Produktion / Experimente		
+ HNF 4	Lagern / Verteilen / Verkaufen		
+ HNF 5	Bildung / Unterricht / Kultur		
+ HNF 6	Heilen / Pflegen		
= HNF a	Hauptnutzfläche a		
+ NNF a	Nebennutzfläche a		
= NF a	Nutzfläche a		
+ FF a	Funktionsfläche a		
+ VF a	Verkehrsfläche a		
= NGF a	Netto-Grundfläche a		
+ KGF	Konstruktions-Grundfläche		
= BGF a	Brutto-Grundfläche a		
+ BGF b	Brutto-Grundfläche b		
+ BGF c	Brutto-Grundfläche c		
= BGF a	Brutto-Grundfläche		
DIN 277	Rauminhalte	Rauminhalt m ³	v.H.
BRI a	Brutto-Rauminhalt a		
+ BRI b	Brutto-Rauminhalt b		
+ BRI c	Brutto-Rauminhalt c		
= BRI	Brutto-Rauminhalt		

Verhältniszahlen m ³ / m ²	
BRI a / ^{*)}	
BRI a / BGF a	
Verhältniszahlen m ² / m ²	
VF a / NF a	

^{*)} Bezugsgrößen sind HNFa, NFa oder NGFa gemäß Bauwerkszuordnungskatalog.

Kosten nach DIN 276 - Zusammenstellung

Angewandte Kostenermittlungsmethode:

KG	Kostengruppen	€	v.H.	€/m ² *)
200	Herrichten und Erschließen			
300	Bauwerk - Baukonstruktionen ohne besonders nachzuweisende Kosten (312 u. a.)			
312 ff	Besonders nachzuweisende Kosten 312, 313, 321, 323, 326, und 327			
400	Bauwerk - Technische Anlagen			
	Zwischensumme KG 300 bis 400			
500	Außenanlagen			
610	Ausstattung ohne 611, 612			
620	Kunstwerke			
700	Baunebenkosten ohne 710, 720, 730, 740			
zur Aufrundung				
Summe				

bei Nachtrag zur Kostenermittlung zur hausm.anerk, ES - Bau -

Summe der Kostenermittlung, einschließlich des 1. bis Nachtrages			
--	--	--	--

nachrichtlich:

100	Baugrundstück			
611	Allgemeine Ausstattung			
612	Besondere Ausstattung			
710 ff	Baunebenkosten 710, 720, 730, 740 **)			

Frei für Vermerke / besondere Hinweise:

*) Bezugsgrößen sind HNFA, NFA oder NGFA gemäß Bauwerkszuordnungskatalog.
 **) Vergleiche K 8.

Baumaßnahme / Bauwerk:

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276		€
100	Grundstück (siehe auch K1) *)	Summe	
110	Grundstückswert		
120	Grundstücksnebenkosten		
130	Freimachen		
200	Herrichten und Erschließen	Summe	
210	Herrichten		
211	Sicherungsmaßnahmen		
212	Abbruchmaßnahmen		
213	Altlastenbeseitigung		
214	Herrichten der Geländeoberfläche		
219	Herrichten, Sonstiges		
220	Öffentliche Erschließung		
221	Abwasserentsorgung		
222	Wasserversorgung		
223	Gasversorgung		
224	Fernwärmeversorgung		
225	Stromversorgung		
226	Telekommunikation		
227	Verkehrerschließung		
229	Öffentliche Erschließung, Sonstiges		
230	Nichtöffentliche Erschließung		
240	Ausgleichsabgaben		

*) Nachrichtliche Kostenangaben.

Baumaßnahme / Bauwerk:

	Kostengruppen (KG) nach DIN 276		€
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	Summe	
310	Baugrube		
311	Baugrubenherstellung		
312	Baugrubenumschließung *)		
313	Wasserhaltung *)		
319	Baugrube, Sonstiges		
320	Gründung		
321	Baugrundverbesserung *)		
322	Flachgründungen		
323	Tiefgründungen *)		
324	Unterböden und Bodenplatten		
325	Bodenbeläge		
326	Bauwerksabdichtungen *)		
327	Drainagen *)		
329	Gründungen, Sonstiges		
330	Außenwände		
331	Tragende Außenwände		
332	Nichttragende Außenwände		
333	Außenstützen		
334	Außentüren und -fenster		
335	Außenwandbekleidungen außen		
336	Außenwandbekleidungen innen		
337	Elementierte Außenwände		
338	Sonnenschutz		
339	Außenwände, Sonstiges		
340	Innenwände		
341	Tragende Innenwände		
342	Nichttragende Innenwände		
343	Innenstützen		
344	Innentüren und -fenster		
345	Innenwandbekleidungen		
346	Elementierte Innenwände		
349	Innenwände, Sonstiges		

*) Besonders nachzuweisende Kostengruppen.

Alternativ zu Blatt 5. und 6.:

Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten nach Leistungsbereichen entsprechend Standardleistungsbuch für das Bauwesen (StLB) gemäß Pkt. 4.2 und 4.4 DIN 276 (KG 310 bis 380 entfallen)

5 A Seite

Baumaßnahme / Bauwerk:

KG StLB-Nr.	KG nach DIN 276 / Gewerke		€
300	Bauwerk - Baukonstruktionen	Summe	
370	Baukonstruktive Einbauten		
371	Allgemeine Einbauten		
372	Besondere Einbauten		
379	Baukonstruktive Einbauten, Sonstiges		
380	Grundkonstruktionen		
38002	Erdarbeiten		
38006	Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten		
38008	Wasserhaltungsarbeiten		
38010	Drainarbeiten		
38012	Mauerarbeiten		
38013	Beton- und Stahlbetonarbeiten		
38014	Naturwerkstein-, Betonwerksteinarbeiten		
38016	Zimmer- und Holzbauarbeiten		
38017	Stahlbauarbeiten		
38018	Abdichtungsarbeiten gegen Wasser		
38020	Dachdeckungsarbeiten		
38021	Dachdichtungsarbeiten		
38022	Klempnerarbeiten		
38023	Putz- und Stuckarbeiten		
38024	Fliesen- und Plattenarbeiten		
38025	Estricharbeiten		
38027	Tischlerarbeiten		
38028	Parkettarbeiten und Holzpflasterarbeiten		
38029	Beschlagarbeiten		
38030	Rollladenarbeiten, Rollabschlüsse, Sonnenschutz- und Verdunklungsanlagen		
38031	Metallbauarbeiten und Schlosserarbeiten		
38032	Verglasungsarbeiten		
38034	Maler- und Lackierungsarbeiten		
38035	Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbaukonstruktionen		
38036	Bodenbelagsarbeiten		
38037	Tapezierarbeiten		
38039	Trockenbauarbeiten		

Baumaßnahme / Bauwerk:

	KG nach DIN 276 / Gewerke		€
350	Decken		
351	Deckenkonstruktion		
352	Deckenbeläge		
353	Deckenbekleidungen		
359	Decken, Sonstiges		
360	Dächer		
361	Dachkonstruktionen		
362	Dachfenster, Dachöffnungen		
363	Dachbeläge		
364	Dachbekleidungen		
369	Dächer, Sonstiges		
370	Baukonstruktive Einbauten		
371	Allgemeine Einbauten		
372	Besondere Einbauten		
379	Baukonstruktive Einbauten, Sonstiges		
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen		
391	Baustelleneinrichtung		
392	Gerüste		
393	Sicherungsmaßnahmen		
394	Abbruchmaßnahmen		
395	Instandsetzungen		
396	Recycling, Zwischendeponierung, Entsorgung		
397	Schlechtwetterbau		
398	Zusätzliche Maßnahmen		
399	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, Sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

KG StLB-Nr.	KG nach DIN 276 / Gewerke		€
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen		
391	Baustelleneinrichtung		
392	Gerüste		
393	Sicherungsmaßnahmen		
394	Abbruchmaßnahmen		
395	Instandsetzungen		
396	Recycling, Zwischendeponierung, Entsorgung		
397	Schlechtwetterbau		
398	Zusätzliche Maßnahmen		
399	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, Sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

	KG nach DIN 276 / Gewerke		€
400	Bauwerk - Technische Anlagen	Summe	
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen		
411	Abwasseranlagen		
412	Wasseranlagen		
413	Gasanlagen		
414	Feuerlöschanlagen		
419	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen, Sonstiges		
420	Wärmeversorgungsanlagen		
421	Wärmeerzeugungsanlagen		
422	Wärmeverteilnetze		
423	Raumheizflächen		
429	Wärmeversorgungsanlagen, Sonstiges		
430	Lufttechnische Anlagen		
431	Lüftungsanlagen		
432	Teilklimaanlagen		
433	Klimaanlagen		
434	Prozesslufttechnische Anlagen		
435	Kälteanlagen		
439	Lufttechnische Anlagen, Sonstiges		
440	Starkstromanlagen		
441	Hoch- und Mittelspannungsanlagen		
442	Eigenstromversorgungsanlagen		
443	Niederspannungsschaltanlagen		
444	Niederspannungsinstallationsanlagen		
445	Beleuchtungsanlagen		
446	Blitzschutz- und Erdungsanlagen		
449	Starkstromanlagen, Sonstiges		
450	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen		
451	Telekommunikationsanlagen		
452	Such- und Signalanlagen		
453	Zeitdienstanlagen		
454	Elektroakustische Anlagen		
455	Fernseh- und Antennenanlagen		
456	Gefahrenmelde- und Alarmanlagen		
457	Übertragungsnetze		
459	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

	KG nach DIN 276 / Gewerke		€
460	Förderanlagen		
461	Aufzugsanlagen		
462	Fahrtreppen, Fahrsteige		
463	Befahranlagen		
464	Transportanlagen		
465	Krananlagen		
469	Förderanlagen, Sonstiges		
470	Nutzungsspezifische Anlagen		
471	Küchentechnische Anlagen		
472	Wäscherei- und Reinigungsanlagen		
473	Medienversorgungsanlagen		
474	Medizintechnische Anlagen		
475	Labortechnische Anlagen		
476	Badetechnische Anlagen		
477	Kälteanlagen		
478	Entsorgungsanlagen		
479	Nutzungsspezifische Anlagen, Sonstiges		
480	Gebäudeautomation		
481	Automationssysteme		
482	Leistungsteile		
483	Zentrale Einrichtungen		
489	Gebäudeautomation, Sonstiges		
490	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen		
491	Baustelleneinrichtung		
492	Gerüste		
493	Sicherungsmaßnahmen		
494	Abbruchmaßnahmen		
495	Instandsetzungen		
496	Recycling, Zwischendeponierung und Entsorgung		
497	Schlechtwetterbau		
498	Zusätzliche Maßnahmen		
499	Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen, Sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

	KG nach DIN 276 / Gewerke		€
500	Außenanlagen	Summe	
510	Geländeflächen		
511	Geländebearbeitung		
512	Vegetationstechnische Bodenbearbeitung		
513	Sicherungsbauweisen		
514	Pflanzen		
515	Rasen		
516	Begrünung unterbauter Flächen		
517	Wasserflächen		
519	Geländeflächen, Sonstiges		
520	Befestigte Flächen		
521	Wege		
522	Straßen		
523	Plätze, Höfe		
524	Stellplätze		
525	Sportplatzflächen		
526	Spielflächen		
527	Gleisanlagen		
529	Befestigte Flächen, Sonstiges		
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen		
531	Einfriedigungen		
532	Schutzkonstruktionen		
533	Mauern, Wände		
534	Rampen, Treppen, Tribünen		
535	Überdachungen		
536	Brücken, Stege		
537	Kanal- und Schachtbauarbeiten		
538	Wasserbauliche Anlagen		
539	Baukonstruktionen in Außenanlagen, Sonstiges		
540	Technische Anlagen in Außenanlagen		
541	Abwasseranlagen		
542	Wasseranlagen		
543	Gasanlagen		
544	Wärmeversorgungsanlagen		
545	Lufttechnische Anlagen		
546	Starkstromanlagen		
547	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen		
548	Nutzungsspezifische Anlagen		
549	Technische Anlagen in Außenanlagen, Sonstiges		

Baumaßnahme / Bauwerk:

	KG nach DIN 276 / Gewerke		€
550	Einbauten in Außenanlagen		
551	Allgemeine Einbauten		
552	Besondere Einbauten		
559	Einbauten in Außenanlagen, Sonstiges		
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen		
591	Baustelleneinrichtung		
592	Gerüste		
593	Sicherungsmaßnahmen		
594	Abbruchmaßnahmen		
595	Instandsetzungen		
596	Recycling, Zwischendeponierung und Entsorgung		
597	Schlechtwetterbau		
598	Zusätzliche Maßnahmen		
599	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen, Sonstiges		
600	Ausstattung und Kunstwerke	Summe	
610	Ausstattung ^{*)}		
611	Allgemeine Ausrüstung		
612	Besondere Ausstattung		
619	Ausstattung, Sonstiges		
620	Kunstwerke		
621	Kunstobjekte ^{*)}		
622	Künstlerisch gestaltete Bauteile und Bauwerke		
623	Künstlerisch gestaltete Bauteile der Außenanlagen		
629	Kunstwerke, Sonstiges ^{*)}		
700	Baunebenkosten	Summe	
710	Bauherrenaufgaben ^{**)}		
711	Projektleitung		
712	Projektsteuerung		
713	Betriebs- und Organisationsberatung		
719	Bauherrenaufgaben, Sonstiges		

^{*)} Angaben sind nur erforderlich, wenn die Beschaffung durch die Baudurchführende Ebene vorgenommen wird.
^{**)} Nachrichtliche Kostenangaben soweit gemäß K 8 diese Kosten in einem anderen Titel veranschlagt werden.

Baumaßnahme / Bauwerk:

	KG nach DIN 276 / Gewerke		€
720	Vorbereitung der Objektplanung ^{*)}		
721	Untersuchungen		
722	Wertermittlungen		
723	Städtebauliche Leistungen		
724	Landschaftsplanerische Leistungen		
725	Wettbewerbe		
729	Vorbereitung der Objektplanung, Sonstiges		
730	Architekten- und Ingenieurleistungen ^{*)}		
731	Gebäude		
732	Freianlagen		
733	Raumbildende Ausbauten		
734	Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen		
735	Tragwerksplanung		
736	Technische Ausrüstung		
739	Architekten- und Ingenieurleistungen, Sonstiges		
740	Gutachten und Beratung ^{*)}		
741	Thermische Bauphysik		
742	Schallschutz und Raumakustik		
743	Bodenmechanik, Erd- und Grundbau		
744	Vermessung		
745	Lichttechnik, Tageslichttechnik		
749	Gutachten und Beratung, Sonstiges		
750	Kunst		
751	Kunstwettbewerbe		
752	Honorare		
759	Kunst, Sonstiges		
770	Allgemeine Baunebenkosten		
771	Prüfungen, Genehmigungen		
772	Bewirtschaftungskosten		
773	Bemusterungskosten		
774	Betriebskosten während der Bauzeit		
779	Allgemeine Baunebenkosten, Sonstiges		
790	Sonstige Baunebenkosten		

^{*)} Nachrichtliche Kostenangaben soweit gemäß K 8 diese Kosten in einem anderen Titel veranschlagt werden.

Erläuterungen zu Muster 6
Katalog der Bauverwaltungen

00010	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	05000	Nordrhein-Westfalen
00100	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung	05011	Rechenzentrum der Finanzverwaltung NRW
00101	Abteilung I	05020	Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW
	Raumordnung und Städtebau	05090	Landesinstitut für Bauwesen, Aachen
00102	Abteilung II	05300	OFD Münster - Bauabteilung -
	Bau- und Wohnungswesen	05100	Außenstelle Düsseldorf
00103	Abteilung III	05200	Außenstelle Köln
	Bundesbauten Ausland und Bonn		Bau- und Liegenschaftsbetrieb
00104	Abteilung IV		Nordrhein-Westfalen (BLB NRW)
	Bundesbauten Berlin	05101	BLB NRW Niederlassung Duisburg
00105 ^{*)}	GCI - Gebäude- und Liegenschaftsbetreuung, Controlling-Institution	05102	BLB NRW Niederlassung Düsseldorf
		05106	BLB NRW Niederlassung Krefeld
00200	Bundesvermögensverwaltung	05202	BLB NRW Niederlassung Aachen
	Abteilung Sondervermögen	05204	BLB NRW Niederlassung Bonn
	- Bauverwaltung -	05208	BLB NRW Niederlassung Köln
00300	Bundesbaugesellschaft Berlin mbH	05342	BLB NRW Niederlassung Dortmund
		05345	BLB NRW Niederlassung Soest
01000	Schleswig-Holstein	05351	BLB NRW Niederlassung Bielefeld
01550	GMSH-Hauptniederlassung Kiel	05352	BLB NRW Niederlassung Detmold
01552	GMSH-Zweigniederlassung Flensburg	05382	BLB NRW Niederlassung Münster
01553	GMSH-Zweigniederlassung Itzehoe	05384	BLB NRW Niederlassung Recklinghausen
01554	GMSH-Zweigniederlassung Kiel		
01556	GMSH-Zweigniederlassung Lübeck	06000	Hessen
02000	Hamburg	06100	OFD Frankfurt am Main
02100	Behörde für Bau und Verkehr	06101	Staatsbauamt Bad Arolsen
02110	Bundesbauabteilung	06102	Staatsbauamt Bad Hersfeld
		06103	Staatsbauamt Darmstadt
03000	Niedersachsen	06104	Staatsbauamt Frankfurt am Main I
03100	OFD Hannover	06015	Staatsbauamt Frankfurt am Main II
	Staatliches Baumanagement Niedersachsen	06107	Staatsbauamt Friedberg
	Dienststelle:	06108	Staatsbauamt Fulda
03101	Braunschweig I	06109	Staatsbauamt Gießen
03102	Braunschweig II	06111	Staatsbauamt Schwalmstadt
03103	Bückeburg	06112	Staatsbauamt Kassel
03104	Celle	06114	Staatsbauamt Marburg
03105	Elbe-Weser	06116	Staatsbauamt Wetzlar
03106	Emden	06117	Staatsbauamt Wiesbaden
03107	Göttingen		
03108	Hannover I	07000	Rheinland-Pfalz
03109	Hannover II	07100	OFD Koblenz / Geschäftsbereich Bundesbau
03110	Harz	07160	Landesbetrieb
03111	Hildesheim		Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)
03112	Lingen		Zentrale Mainz
03113	Lüneburg	07161	Niederlassung des LBB Idar-Oberstein
03114	Mittelweser	07162	Niederlassung des LBB Kaiserslautern
03115	Munster	07163	Niederlassung des LBB Koblenz
03116	Oldenburg	07164	Niederlassung des LBB Landau
03117	Osnabrück	07165	Niederlassung des LBB Mainz
03118	Wilhelmshaven	07166	Niederlassung des LBB Trier
04000	Bremen	07167	Niederlassung des LBB Diez
04100	Senator für Bau,- Umwelt und Verkehr		
	Geschäftsbereich Bundesbau		
04110	Bremer Baubetrieb,		
	Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen		
04111	Bauleitung Bremen		
04112	Bauleitung Bremen Nord		
04113	Bauleitung Bremerhaven		

^{*)} Voraussichtlich bis 31.12.2003.

Muster 6

- 6 / 03 -

Erläuterungen zu Muster 6

Katalog der Bauverwaltungen

08000	Baden-Württemberg	09850	Regierung von Mittelfranken
08000	Finanzministerium Baden-Württemberg	09851	Staatliches Hochbauamt Ansbach
08101	VBA Freiburg	09852	Staatliches Hochbauamt Nürnberg I
08102	VBA Konstanz	09853	Universitätsbauamt Erlangen
08103	VBA Konstanz Außenstelle Rottweil	09854	Staatliches Hochbauamt Nürnberg II
08111	UBA Freiburg		
08161	BA Freiburg	09860	Regierung von Unterfranken
		09861	Staatliches Hochbauamt Aschaffenburg
08200	OFD Karlsruhe	09862	Staatliches Hochbauamt Bad Kissingen
08201	VBA Karlsruhe	09863	Staatliches Hochbauamt Würzburg
08202	VBA Mannheim	09864	Universitätsbauamt Würzburg
08203	VBA Pforzheim		
08211	UBA Heidelberg	10000	Saarland
08261	BA Baden-Baden	10101	Landesamt für Bau- und Liegenschaften
08262	BA Heidelberg		
08263	BA Baden-Baden Außenstelle Karlsruhe	11000	Berlin
		11100	OFD Berlin
08300	OFD Stuttgart	11101	Bundesbauamt Berlin I
08301	VBA Heilbronn	11102	Bundesbauamt Berlin II
08302	VBA Ludwigsburg		
08303	VBA Ravensburg	12000	Brandenburg
08304	VBA Tübingen	12100	OFD Cottbus
08305	VBA Schwäbisch Gmünd	12101	Liegenschafts- u. Bauamt Potsdam
08306	VBA Stuttgart	12102	Liegenschafts- u. Bauamt Cottbus
08314	VBA Ulm	12103	Liegenschafts- u. Bauamt Frankfurt (Oder)
08312	UBA Stuttgart-Hohenheim	12104	Liegenschafts- u. Bauamt Bernau
08361	BA Ulm Außenstelle Ravensburg		
08362	BA Schwäbisch Hall	13000	Mecklenburg-Vorpommern
08363	BA Reutlingen Außenstelle Stuttgart	13100	OFD Rostock
08364	BA Reutlingen	13101	Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg Vorpommern, Geschäftsbereich Schwerin
08365	BA Ulm	13102	Landesbauamt Rostock
		13103	Landesbauamt Greifswald
09000	Bayern	13104	Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg Vorpommern, Geschäftsbereich Neubrandenburg
09700	Oberste Baubehörde		
		14000	Sachsen
09701	OFD München	14100	OFD Chemnitz
09710	Regierung von Oberbayern	14101	Vermögens- und Hochbauamt Bautzen
09711	Staatliches Hochbauamt Ingolstadt	14102	Vermögens- und Hochbauamt Dresden
09712	Staatliches Hochbauamt München I	14103	Staatshochbauamt Dresden
09713	Staatliches Hochbauamt Rosenheim	14104	Vermögens- und Hochbauamt Chemnitz
09714	Staatliches Hochbauamt Traunstein	14105	Vermögens- und Hochbauamt Zwickau
09715	Staatliches Hochbauamt Weilheim	14106	Vermögens- und Hochbauamt Leipzig
09716	Universitätsbauamt München	14107	Staatshochbauamt Leipzig
09717	Bauamt Technische Universität München	14108	Vermögens- und Hochbauamt Radeberg
09718	Staatliches Hochbauamt Freising		
09719	Staatliches Hochbauamt Landsberg	15000	Sachsen-Anhalt
09791	Staatliches Hochbauamt München II	15100	OFD Magdeburg / Landesbauabteilung - Zentrale
		15101	Staatshochbauamt Dessau der OFD Magdeburg
09720	Regierung von Niederbayern	15102	Staatshochbauamt Halberstadt der OFD Magdeburg
09722	Staatliches Hochbauamt Landshut	15103	Staatshochbauamt Halle der OFD Magdeburg
09723	Staatliches Hochbauamt Passau	15104	Staatshochbauamt Magdeburg der OFD Magdeburg
		15105	Staatshochbauamt Merseburg der OFD Magdeburg
09770	Regierung von Schwaben	15106	Staatshochbauamt Schönebeck der OFD Magdeburg
09771	Staatliches Hochbauamt Augsburg	15107	Staatshochbauamt Stendal der OFD Magdeburg
09772	Staatliches Hochbauamt Kempten		
09773	Staatliches Hochbauamt Krumbach	16000	Thüringen
		16100	OFD Erfurt
09801	OFD Nürnberg	16101	Staatsbauamt Erfurt
09830	Regierung der Oberpfalz	16102	Staatsbauamt Gera
09831	Staatliches Hochbauamt Amberg	16103	Staatsbauamt Suhl
09832	Staatliches Hochbauamt Regensburg		
09834	Universitätsbauamt Regensburg		
09835	Regierung der Oberpfalz - Baudienststelle Grafenwöhr		
09840	Regierung von Oberfranken		
09841	Staatliches Hochbauamt Bamberg		
09842	Staatliches Hochbauamt Bayreuth		

Erläuterungen zu Muster 6
Nutzerkatalog

00	00	00	Bundesverwaltung (unmittelbar)
	01	01	Bundespräsidialamt
	02	01	Deutscher Bundestag
	03	01	Bundesrat
	04	01	Bundeskanzleramt
	04	05	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
	04	06	Bundesarchiv
		10	Presse- und Informationsamt
	05	01	Auswärtiges Amt
		10	Botschaften, Konsulate
		11	Deutsche Schulen im Ausland
		12	Zentralverwaltung des Goethe-Institut Inter Nationes
		13	Deutsches Archäologisches Institut
	06	01	Bundesministerium des Innern
		06	Bundesdisziplinaranwalt beim Bundesverwaltungsgericht
		07	Bundesbeauftragter für den Datenschutz
		08	Statistisches Bundesamt
		09	Bundesamt für Verfassungsschutz
		10	Bundeskriminalamt
		11	Bundesakademie für öffentliche Verwaltung
		12	Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
		14	Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehem. DDR
		15	Bundesverwaltungsamt
		16	Bundesamt für Kartografie und Geodäsie
		17	Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung
		18	Bundesinstitut für Sportwissenschaft
		23	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
		25	Bundesgrenzschutz
		26	Beschaffungssamt des BMI
		28	Zivilschutz
		29	Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
		33	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
		35	Bundeszentrale für politische Bildung
	07	01	Bundesministerium der Justiz
		10	Bundesgerichtshof
		11	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
		12	Bundesverwaltungsgericht
		13	Bundesfinanzhof
		14	Bundespatentgericht
		15	Deutsches Patent- und Markenamt
		16	Bundesdisziplinargericht
		17	-

Muster 6**- 6 / 03 -****Erläuterungen zu Muster 6****Nutzerkatalog**

	08	01	Bundesministerium der Finanzen	
		10	Zollverwaltung	
		11	Bundesvermögensverwaltung	
		12	Bundesamt für Finanzen	
		13	Bundeswertpapierverwaltung	
		14	Zollkriminalamt	
		15	Allgemeines Grundvermögen	
		16	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	
		17	-	
		18	Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen	
		19	-	
		20	Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung Münster mit Außenstellen in Plessow und Sigmaringen	
		09	01	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
			10	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
			11	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
			12	Bundesagentur für Außenwirtschaft (BfA I)
			13	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
			14	Bundeskartellamt
			15	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
			16	Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
	17		Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	
	18	Bundesarbeitsgericht		
	10	01	Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	
		10	Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft	
		11	Bundessortensamt	
		12	-	
		13	Bundesanstalt für Milchforschung	
14		Bundesforschungsanstalt für Fischerei		
15		Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft		
16		Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft		
17		Bundesanstalt für Getreide-, Kartoffel- und Fettforschung		
18		Bundesanstalt für Fleischforschung		
19		Bundesforschungsanstalt für Ernährung		
20		Bundesanstalt (Bundesamt) für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit		
21		Bundesinstitut für Risikobewertung		
22		Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin		
23		-		
24		-		
25		Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere		
26	Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL)			
27	Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen			
12	01	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen		
	03	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - Bundeswasserstraßen		
	05	Bundesamt für Güterverkehr		
	08	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie		
	11	Bundesanstalt für Straßenwesen		
	12	Kraftfahrt-Bundesamt		
	13	Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten		
	14	Deutscher Wetterdienst		
	16	Luftfahrt-Bundesamt		
	21	Eisenbahn-Bundesamt		
27	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung			

Erläuterungen zu Muster 6 Nutzerkatalog

14	01	Bundesministerium der Verteidigung *)	
	10	Verwaltung **)	
	11	Heer **)	
	12	Luftwaffe **)	
	13	Marine **)	
	14	Sanitätswesen **)	
	15	Streitkräftebasis	
	16	Entwicklung und Erprobung **)	
	17	Gemeinsame Anlage **) ***)	
	18	NATO-Infrastruktur ****)	
	19	Gesellschaften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
	15	01	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
		04	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
		05	Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information
		06	Paul-Ehrlich-Institut
		07	Bundesversicherungssamt
		08	Bundessozialgericht
		10	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
		11	Robert-Koch-Institut
12		-	
16		01	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
		10	Umweltbundesamt
	11	Bundesamt für Naturschutz	
	12	Bundesamt für Strahlenschutz	
17	01	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
	03	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften	
	04	Bundesamt für den Zivildienst	
19		Bundesverfassungsgericht	
20		Bundesrechnungshof	
23	01	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
30	00	Bundesministerium für Bildung und Forschung	
	02	Deutsches Historisches Institut in London (DHI London)	
	02	Deutsches Historisches Institut in Washington D.C. (DHI Washington)	
	02	Deutsches Historisches Institut in Warschau (DHI Warschau)	
	02	Deutsches Institut für Japanstudien in Tokyo (DIJ Tokyo)	
	02	Orient Institut Beirut der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft e.V. (OI Beirut)	
	03	Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)	
	11	Deutsches Historisches Institut in Rom (DHI Rom)	
	12	Deutsches Historisches Institut in Paris (DHI Paris)	
	13	Kunsthistorisches Institut Florenz (KHI)	

*) Einschließlich Nato, ohne ausländische Streitkräfte.

**) Einschließlich national finanzierte Bauabschnitte in Anlagen der NATO-Infrastruktur.

***) Z. B. Pol-Anlagen, Fernmeldesysteme.

****) Ohne national finanzierte Abschnitte.

Muster 6**- 6 / 03 -****Erläuterungen zu Muster 6****Nutzerkatalog**

	36		Zivile Verteidigung
		04	Zentralstelle für Zivilschutz im Bundesverwaltungsamt
		20	Akademie für zivile Verteidigung
		30	Katastrophenschutz und Sanitätsmittellager
		40	Öffentlicher Zivilschutz, einschließlich Schutzbauwerke
		50	Forschungs- und Erprobungsbauaufgaben des Zivilschutzes
	50	00	Bundesverwaltung (mittelbar)
		01	Stiftung Preußischer Kulturbesitz
		02	Bundesanstalt Deutsche Bibliothek
		10	Sonstiges
01			Landesverwaltung Schleswig-Holstein *)
02			Landesverwaltung Hamburg *)
03			Landesverwaltung Niedersachsen *)
04			Landesverwaltung Bremen *)
05			Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen *)
06			Landesverwaltung Hessen *)
07			Landesverwaltung Rheinland-Pfalz *)
08			Landesverwaltung Baden-Württemberg *)
09			Landesverwaltung Bayern *)
10			Landesverwaltung Saarland *)
11			Landesverwaltung Berlin *)
12			Landesverwaltung Brandenburg *)
13			Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern *)
14			Landesverwaltung Sachsen *)
15			Landesverwaltung Sachsen-Anhalt *)
16			Landesverwaltung Thüringen *)
30	00	00	Baumaßnahmen Dritter - Bund -
		10	Ausländische Streitkräfte
		11	Amerikanische Streitkräfte
		12	Belgische Streitkräfte
		13	Britische Streitkräfte
		14	Französische Streitkräfte
		15	Kanadische Streitkräfte
		16	Niederländische Streitkräfte
		20	Bundesunmittelbare Körperschaften
		21	Bundesanstalt für Arbeit
		22	Bundesanstalt für Güterfernverkehr
		23	Sozialversicherungsträger
		30	Anlagen des Sondervermögens des Bundes
		31	Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
		40	Wirtschaftsbetriebe des Bundes
		41	Gesellschaft für Lagereibetriebe
		42	-
		43	Gutsbezirke und gemeindefreie Bezirke
50	00	00	Baumaßnahmen Dritter - Land -

*) Zur Unterteilung der mittelbaren und unmittelbaren Verwaltungen ist eine besondere Kennzahl vorzusehen.

Erläuterungen zu Muster 6
Bauwerkszuordnungskatalog - (numerische Reihenfolge)

1 Parlamentsgebäude, Gerichtsgebäude, Verwaltungsgebäude (öffentliche Hand und Sonstige)	Bezugsgröße		
11 Parlamentsgebäude 12 Gerichtsgebäude 13 Verwaltungsgebäude *)	HNFa HNFa HNFa	131 Verwaltungsgebäude mit normaler technischer Ausstattung *) 132 Verwaltungsgebäude mit höherer technischer Ausstattung *) 133 Gesundheitsämter 134 Polizeidienstgebäude 135 Rechenzentren	
2 Gebäude für wissenschaftliche Lehre und Forschung			
21 Hörsaalgebäude 22 Institutsgebäude für Lehre und Forschung 23 Institutsgebäude für Forschung und Untersuchung	HNFa HNFa HNFa	221 Institutsgebäude 1 222 Institutsgebäude 2 223 Institutsgebäude 3 224 Institutsgebäude 4 225 Institutsgebäude 5	(laut Rahmenplan für den Hochschulbau)
3 Gebäude des Gesundheitswesens			
31 Gebäude für Untersuchung und Behandlung (nicht stationär) 32 Krankenhäuser und Universitätskliniken für Akutranke 33 Sonderkrankenhäuser 34 Pflegeheime 35 Gebäude für Rehabilitation 36 Gebäude für Erholung 37 Gebäude für Kur, Genesung	HNFa NFa HNFa HNFa HNFa HNFa HNFa		
4 Schulen			
41 Allgemeinbildende Schulen 42 Berufliche Schulen 43 Sonderschulen 44 Kindertagesstätten 45 Weiterbildungseinrichtungen	HNFa HNFa HNFa HNFa HNFa		
5 Sportbauten			
51 Hallen (ohne Schwimmhallen) 52 Schwimmhallen 53 Gebäude für Sportplatz- und Freibadeanlagen 54 Sportplatzanlagen (Außenanlagen) 55 Freibadeanlagen (Außenanlagen) 56 Sondersportanlagen	HNFa HNFa HNFa HNFa HNFa HNFa		

*) Anteil der Kosten für Technische Anlagen gegenüber Baukonstruktionen (Kostengr. 300 DIN 276).
 (131) bis zu 25 v.H.
 (132) mehr als 25 v.H.

Muster 6**- 6 / 03 -****Erläuterungen zu Muster 6
Bauwerkszuordnungskatalog - (numerische Reihenfolge)**

6 Wohnbauten, Gemeinschaftsstätten	Bezugsgröße	
61 Wohnhäuser 62 Wohnheime	HNFa HNFa	611 Einfamilienwohnhäuser 612 Mehrfamilienwohnhäuser 621 Altenwohnheime 622 Personalwohnheime 623 Studentenwohnheime 624 Behindertenwohnheime 625 Sportlerwohnheime 626 Schülerwohnheime
63 Gemeinschaftsunterkünfte 64 Betreuungseinrichtungen 65 Verpflegungseinrichtungen 66 Beherbergungsstätten	HNFa HNFa HNFa HNFa	
7 Gebäude für Produktion, Werkstätten, Lagergebäude		
71 Produktionsstätten 72 Verkaufsstätten 73 Werkstätten 74 Gebäude für Wartung und Pflege 75 Gebäude für Lagerung 76 Garagengebäude 77 Gebäude für öffentliche Bereitschaftsdienste 78 Zentrale Wirtschaftsgebäude	NGFa NGFa NGFa NGFa NGFa HNFa HNFa	711 Land- und forstwirtschaftliche Produktionsstätten 712 Gewerbliche Produktionsstätten
8 Bauwerke für technische Zwecke		
81 Bauwerke für Energieerzeugung 82 Bauwerke für Lenkung, Steuerung, Überwachung, Nachrichtenübermittlung 83 Bauwerke für Versorgung mit Elektrizität, Wärme, Kälte, Gas, Öl 84 Bauwerke und Anlagen für die Versorgung mit Wasser 85 Bauwerke und Anlagen für die Abwasserbeseitigung 86 Bauwerke für die Abfallbeseitigung 87 Straßenbauten, Wege, Plätze, Gehwege (Außenanlagen) 88 Wasserbauten 89 Sonderbauwerke	NGFa NGFa NGFa NGFa NGFa NGFa NGFa NGFa NGFa	
9 Bauwerke anderer Art		
91 Gebäude für kulturelle und musische Zwecke 92 Empfangsgebäude bei Verkehrsanlagen 93 Gebäude für Tierhaltung Ausstellung 94 Gebäude für Pflanzenhaltung Forschung 95 Schutzbauwerke und Schutzbauten 96 Justizvollzugsanstalten 97 Friedhofsanlagen	HNFa NGFa HNFa HNFa NGFa HNFa NGFa	911 Sakralbauten 912 Ausstellungsgebäude 913 Bibliotheksgebäude 914 Veranstaltungsgebäude 915 Gemeinschaftshäuser 916 Schlösser, Burgen 961 Zellengebäude 962 Freigängerhäuser

Erläuterungen zu Muster 6
Bauwerkszuordnungskatalog - (alphabetische Reihenfolge)

In der Aufstellung sind alle 2- und 3-stelligen Begriffe der numerischen Gliederung enthalten sowie Beispiele (erkennbar an dem Bindestrich zwischen Nummer und Begriff) von Bauwerksgruppen, die nur in Oberbegriffen dargestellt sind, jedoch häufig anfallen.

86	Abfallbeseitigung, Bw. für ...	915	Gemeinschaftshäuser	82	Nachrichtenübermittlung, Bw. für...
85	Abwasserbeseitigung, Bw.+Anl. für...	63	Gemeinschaftsunterkünfte	222	- Naturwissenschaften, Institut für sonst....
131		37	Genesung, Gebäude für...		
222	- Agrarwissenschaften, Institut für...	221	- Geographie, Institutsb. für...		
41	Allgemeinbildende Schulen	12	Gerichtsgebäude	83	Öl, Bw. für Versorgung mit...
64	- Altentagesstätten	221	- Gesellschaftswiss., Institut für...		
621	Altenwohnheime	133	Gesundheitsämter	11	Parlamentsgebäude
64	- Altenzentren	712	Gewerbliche Produktionsstätten	622	Personalwohnheime
221	- Architektur, Institutsb. für.			94	Pflanzenhaltung, Gebäude für ...
912	- Archive	88	Hafenanlagen	74	Pflege, Gebäude für...
131	- Arbeitsämter	77	- Hafenmeistereien	34	Pflegeheime
45	- Ausbildungsstätten DED	51	Hallen (ohne Schwimmhallen)	131	- Pfortengebäude (Kliniken, JVA)
912	Ausstellungsgebäude	21	Hörsaalgebäude	225	- Pharmazie, Inst. für...
		223	- Hüttenwesen, Institut für...	223	- Physik, Institutsb. für...
131	- Bankgebäude			87	Plätze (Außenanlagen)
131	- Bauämter	221	- Informatik., Institutsb. für...	134	Polizeidienstgebäude
77	- Bauhöfe	222	- Ingenieurwiss., Institut für sonst.	131	- Postämter
222	- Bauingenieurwesen, Institut für...	221	Institutsgebäude 1	71	Produktionsstätten
31	Behandlung (nicht stat.), Gebäude für...	222	Institutsgebäude 2	221	- Raumplanung, Institutsb. für...
66	Beherbergungsstätten	223	Institutsgebäude 3	135	Rechenzentren
624	Behindertenwohnheime	224	Institutsgebäude 4	35	Rehabilitation, Gebäude für...
77	Bereitschaftsdienste, Gebäude für öffentliche ...	225	Institutsgebäude 5		
223	- Bergbau, Institut für...	23	Institutsgebäude für Forschung und Untersuchung	914	- Saalbauten
42	Berufliche Schulen	22	Institutsgebäude für Lehre und Forschung	911	Sakralbauten
64	Betreuungseinrichtungen	64	- Jugendzentren	37	- Sanatorien
913	Bibliothekengebäude	96	Justizvollzugsanstalten	89	Sonderbauwerke
225	- Biologie, Institut für...			33	Sonderkrankenhäuser
916	Burgen	83	Kälte, Bw. für Versorgung mit ...	43	Sonderschulen
225	- Chemie, Institut für...	74	- KFZ-Wasch- und Pflegestat.	56	Sondersportanlagen
132	- Eichämter	44	Kindertagesstätten	64	- Sozialgebäude
611	Einfamilienwohnhäuser	914	- Konzertgebäude	625	Sportlerwohnheime
83	Elektizität, Bw. für Versorg. mit ...	32	Krankenhäuser für Akutranke	54	Sportplatzanlagen (Außenanlagen)
223	- Elektrotechnik, Institut für...	91	Kulturelle Zwecke, Gebäude für...	53	Sportplatzanlagen, Gebäude für...
92	Empfangsgebäude bei Verkehrsanlagen	221	- Kulturwissenschaften, Institut für...	221	Sprachwissenschaften, Institut für...
81	Energieerzeugung, Bw. für...	37	Kur, Gebäude für...	916	Schlösser
36	Erholung, Gebäude für...	37	- Kurmittelhäuser	626	Schülerwohnheime
36	- Erholungsheime	89	Lärmschutzbauwerke	95	Schutzbauten
222	- Ernährungswissensch., Institut für...	75	Lagerung, Gebäude für...	95	Schutzbauwerke
77	- Feuerwehren	132	- Landesvermessungsämter	52	Schwimmhallen
131	- Finanzämter	711	Landwirtschaftliche Produktionsstätten	131	- Statistische Ämter
77	- Flussmeistereien	82	Lenkung, Bw. für...	23	- Sternwarten
711	Forstwirtschaftliche Produktionsstätten	914	- Lichtspieltheater	82	Steuerung, Bw. für...
222	- Forstwissenschaften, Institut für...	223	- Maschinenbau, Institut für...	87	Straßenbauten (Außenanlagen)
55	Freibadeanlagen (Außenanlagen)	23	- Materialprüfungsanstalten	77	- Straßenmeistereien
53	Freibadeanlagen, Gebäude für	221	- Mathematik, Institutsb. für...	64	- Studentenhäuser
962	Freigängerhäuser	23	- Max-Planck-Institute	623	Studentenwohnheime
97	Friedhofsanlagen	224	- Medizin, Institut für klin. theor....	914	- Theatergebäude
77	- Fuhrparks	225	- Medizin, Inst. für vorklinische...	77	- THW-Höfe
912	- Galerien	612	Mehrfamilienwohnhäuser	93	Tierhaltung, Gebäude für ...
76	Garagengebäude	37	- Müttergenesungsheime	132	- TÜV-Gebäude
83	Gas, Bw. für Versorg. mit ...	912	- Museen		
		91	Musische Zwecke,	82	Überwachung, Bw. für...
				32	Univ.-kliniken für Akutranke
				31	Untersuchung (nicht stat.), Gebäude für....

Muster 6**- 6 / 03 -**

87	Gehwege (Außenanlagen)	Gebäude für...	23	Untersuchungs-Anstalt (chem., bakt., forstl.)	
83	Wärme, Bw. für Versorgung mit ...	914	Veranstaltungsgebäude	961	Zellengebäude
74	- Wäschereigebäude	223	- Verfahrenstechnik, Institut für...	74	- Zentraldesinfektionsgebäude
74	Wartung, Gebäude für...	72	Verkaufsstätten	78	Zentrale Wirtschaftsgebäude
88	Wasserbauten	131	- Vermessungsämter	78	- Zentralküchen
84	Wasserversorgung, Bw. und Anl. für...	222	- Vermessungswesen, Institut für...	74	- Zentralsterilisationsgebäude
87	Wege (Außenanlagen)	65	Verpflegungseinrichtungen	78	- Zentralversorgungsgebäude (bei BWZ 63)
45	Weiterbildungseinrichtungen	78	- Versorgungszentren Medizin	131	- Zollämter
73	Werkstätten	13	Verwaltungsgebäude		
221	- Wirtschaftswissensch., Institut für...	132	Verwaltungsgebäude mit höherer technischer Ausstattung		
61	Wohnhäuser	132	Verwaltungsgebäude mit normaler technischer Ausstattung		
62	Wohnheime	45	- Volkshochschulen		

Muster 7 - Erläuterungsbericht mit Anmerkungen und Anlagen 1 bis 2

Seite

Erläuterungsbericht (F 1.2 / F 2.1.2)

der Baumaßnahme
des Bauwerks

Baumaßnahme	Anzahl der Bauwerke	<input type="checkbox"/> Entscheidungsunterlage - Bau - <input type="checkbox"/> Entwurfsunterlage - Bau - <input type="checkbox"/> Nachtrag zur Nr.
Bauwerk		

Allgemeine Angaben

Dienstliche Veranlassung (E 2 / E 3) ^{*)}			
Städtebauliche / architektonische Wettbewerbe ^{*)}			
Leistungen Dritter (freiberuflich Tätiger, K 12) ^{*)}			
Stand rechtlicher Vorklärung (K14) ^{*)}			
	Mittelbedarf	Ausgabemittel	Verpflichtungs-Ermächtigungen
Bearbeitungszeit		1. Jahr 20 €
ES - Bau - Monate	2. Jahr 20 €
EW - Bau - Monate	3. Jahr 20 €
Bauzeit Monate	4. und folgende €

Anlage 1 - Nutzungskosten im Hochbau Anlage 2 - Energiewirtschaftliche Kenndaten

Baudurchführende Ebene / Aufsteller	(Datum, Unterschrift)
Nutzende Verwaltung	(Datum, Unterschrift)
Fachaufsicht führende Ebene	(Datum, Unterschrift)
Oberste Technische Instanz	(Datum, Unterschrift)

^{*)} Ggf. Angaben auf besonderer Anlage.

Muster 7

- 7 / 03 -

Anmerkungen zu Muster 7 - Erläuterungsbericht -

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauwerken, die voneinander unterschiedliche Qualitäten aufweisen, so ist für jedes Bauwerk ein gesonderter Erläuterungsbericht unter Verwendung des Formblattes aufzustellen. Das Blatt 1 ist als summarisches Titelblatt für die gesamte Baumaßnahme zusätzlich zu verwenden.

Baubeschreibung

Die Baubeschreibung ist kurz gefasst aufzustellen.

Die **Beschreibung des Entwurfs** soll Angaben enthalten u. a. über Entwurfsidee, Entwurfsanforderung, äußere Gestaltung, Modul, Rastersystem, Installationsführung, Veränderbarkeit, Erweiterungsmöglichkeiten. Sie ist zu ergänzen durch Hinweise auf besondere äußere Bedingungen, die besondere Auswirkungen auf den Entwurf und damit auf die Kosten sowie die Nutzungskosten im Hochbau der Baumaßnahme haben. Besondere äußere Bedingungen können u. a. entstehen aus:

- Lage und Beschaffenheit des Baugrundstücks,
- Öffentlichem Recht (z. B. Bebauungsplan, Bauordnung, einschl. Brandschutz, Bausatzung),
- Privatrecht (z. B. Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte, Nachbarrecht),
- Bedarf des Nutzers (vgl. auch Bedarfsbeschreibung - Muster 13 RBBau -).

Die **Beschreibung der Kostengruppen** soll Angaben enthalten über deren Konstruktion, einschl. Material und Eigenschaften. Sie ist zu ergänzen durch eine Begründung der Wahl der Konstruktion, einschl. Material, soweit diese wesentlichen Einfluss auf die Kosten sowie die Nutzungskosten im Hochbau der Baumaßnahme hat; dabei ist, wie bei der Beschreibung des Entwurfs, hinzuweisen auf den Einfluss besonderer äußerer Bedingungen. Die Beschreibung der Kostengruppen ist in der Gliederungstiefe der Kostenermittlung nach Muster 6 zu gliedern (vgl. DIN 276). Die Beschreibungen können je nach Erfordernis für die Entscheidungsunterlage - Bau - in der ersten bzw. für die Entwurfsunterlage - Bau - in der zweiten Kostengliederungsebene zusammengefasst werden unter Verwendung der Gliederungsnummern, zu denen Angaben gemacht werden müssen.

Die Gliederung der Kostengruppe 300 kann gemäß DIN 276, Ziffer 4.2 alternativ ausführungsorientiert nach dem Standardleistungsbuch (StLB) erfolgen.

100 Grundstück (bezüglich der erforderlichen Angaben siehe K 1)

110 Grundstückswert

120 Grundstücksnebenkosten

130 Freimachen

200 Herrichten und Erschließen

210 Herrichten

211 Sicherungsmaßnahmen

212 Abbruchmaßnahmen

213 Altlastenbeseitigung

214 Herrichten der Geländeoberfläche

219 Sonstiges

220 Öffentliche Erschließung

221 Abwasserentsorgung

222 Wasserversorgung

223 Gasversorgung

224 Fernwärmeversorgung

225 Stromversorgung

226 Telekommunikation

227 Verkehrserschließung

229 Öffentliche Erschließung, Sonstiges

230 Nichtöffentliche Erschließung

240 Ausgleichsabgaben

Anmerkungen

Gliederung der Kosten in drei Ebenen gemäß Pkt. 4.1 DIN 276 „Kosten im Hochbau“ (KG 380 frei).

Ausführungsorientierte Gliederung der Kosten nach Leistungsbereichen entsprechend dem Standardleistungsbuch für das Bauwesen (StLB) gemäß Pkt. 4.2 DIN 276 "Kosten im Hochbau" (KG 310 - 360) entfallen.

300 Bauwerk-Baukonstruktionen

- 310 Baugrube
 - 311 Baugrubenherstellung
 - 312 Baugrubenumschließung
 - 313 Wasserhaltung
 - 319 Baugrube, Sonstiges
- 320 Gründung
 - 321 Baugrundverbesserung
 - 322 Flachgründung
 - 323 Tiefgründung
 - 324 Unterböden u. Bodenplatten
 - 325 Bodenbeläge
 - 326 Bauwerksabdichtungen
 - 327 Drainagen
 - 329 Gründung, Sonstiges
- 330 Außenwände
 - 331 Tragende Außenwände
 - 332 Nichttragende Außenwände
 - 333 Außenstützen
 - 334 Außentüren u. -Fenster
 - 335 Außenwandbekleidungen außen
 - 336 Außenwandbekleidungen innen
 - 337 Elementierte Außenwände
 - 338 Sonnenschutz
 - 339 Außenwände, Sonstiges
- 340 Innenwände
 - 341 Tragende Innenwände
 - 342 Nichttragende Innenwände
 - 343 Innenstützen
 - 344 Innenfenster und -türen
 - 345 Innenwandbekleidung
 - 346 Elementierte Innenwände
 - 349 Innenwände, Sonstiges
- 350 Decken
 - 351 Deckenkonstruktionen
 - 352 Deckenbeläge
 - 353 Deckenbekleidungen
 - 359 Decken, Sonstiges
- 360 Dächer
 - 361 Dachkonstruktionen
 - 362 Dachfenster, Dachöffnungen
 - 363 Dachbeläge
 - 364 Dachbekleidungen
 - 369 Dächer, Sonstiges
- 370 Baukonstruktive Einbauten
 - 371 Allgemeine Einbauten
 - 372 Besondere Einbauten
 - 379 Bes. Einbauten, Sonstiges
- 390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen
 - 391 Baustelleneinrichtung
 - 392 Gerüste
 - 393 Sicherungsmaßnahmen
 - 394 Abbruchmaßnahmen
 - 395 Instandsetzung
 - 396 Recycling, Zwischendeponierung u. Entsorgung
 - 397 Schlechtwetterbau
 - 398 Zusätzliche Maßnahmen
 - 399 Zusätzliche Maßnahmen für Baukonstruktionen, Sonstiges

300 Bauwerk-Baukonstruktionen

- 370 Baukonstruktive Einbauten
 - 371 Allgemeine Einbauten
 - 372 Besondere Einbauten
 - 379 Baukonstruktive Einbauten, Sonstiges
- 380 Grundkonstruktionen
 - 38002 Erdarbeiten
 - 38006 Verbau-, Rahmen- und Einpressarbeiten
 - 38008 Wasserhaltungsarbeiten
 - 38010 Drainerarbeiten
 - 38012 Mauerarbeiten
 - 38013 Beton- und Stahlbetonarbeiten
 - 38014 Naturwerkstein-, Betonwerksteinarbeiten
 - 38016 Zimmer- und Holzbauarbeiten
 - 38017 Stahlbauarbeiten
 - 38018 Abdichtungsarbeiten gegen Wasser
 - 38020 Dachdeckungsarbeiten
 - 38021 Dachdichtungsarbeiten
 - 38022 Klempnerarbeiten
 - 38023 Putz- und Stuckarbeiten
 - 38024 Fliesen- und Plattenarbeiten
 - 38025 Estricharbeiten
 - 38027 Tischlerarbeiten
 - 38028 Parkettarbeiten und Holzpflasterarbeiten
 - 38029 Beschlagarbeiten
 - 38030 Rolladenarbeiten, Rollabschlüsse, Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen
 - 38031 Metallbauarbeiten und Schlosserarbeiten
 - 38032 Verglasungsarbeiten
 - 38034 Maler- und Lackierarbeiten
 - 38035 Korrosionsschutzarb. an Stahl- und Aluminiumbaukonstruktionen
 - 38036 Bodenbelagarbeiten
 - 38037 Tapezierarbeiten
 - 38039 Trockenbauarbeiten
- 390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen
 - 391 Baustelleneinrichtungen
 - 392 Gerüste
 - 393 Sicherungsmaßnahmen
 - 394 Abbruchmaßnahmen
 - 395 Instandsetzungen
 - 396 Recycling, Zwischendeponierung und Entsorgung
 - 397 Schlechtwetterbau
 - 398 Zusätzliche Maßnahmen
 - 399 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, Sonstiges

Muster 7

- 7 / 03 -

Anmerkungen

400 Bauwerk - Technische Anlagen

- 410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen
- 411 Abwasseranlagen
 - 4111 Abwasserleitungen / Abläufe
 - 4112 Grundleitungen / Abläufe
 - 4113 AW-Sammel- und -behandlungsanlagen
 - 4114 Abscheider
 - 4115 Hebeanlagen
 - 4119 Abwasseranlagen, Sonstiges
- 412 Wasseranlagen
 - 4121 Wassergewinnungsanlagen
 - 4122 Wasseraufbereitungsanlagen
 - 4123 Druckerhöhungsanlagen
 - 4124 Wasserleitungen
 - 4125 Dezentrale Wassererwärmer
 - 4126 Sanitärobjekte
 - 4127 Wasserspeicher
 - 4129 Wasseranlagen, Sonstiges
- 413 Gasanlagen
 - 4131 Gaslagerungs- und Erzeugungsanlagen
 - 4132 Übergabestationen
 - 4133 Druckregelanlagen
 - 4134 Gasleitungen
 - 4139 Gasanlagen, Sonstiges
- 414 Feuerlöschanlagen
 - 4141 Sprinkleranlagen
 - 4142 CO₂ - Löschanlagen
 - 4143 Löschwasseranlagen
 - 4144 Wandhydranten
 - 4145 Feuerlöschgeräte
 - 4149 Feuerlöschanlagen, Sonstiges
- 419 Abwasser-, Wasser-, -Gasanlagen, Sonstiges
 - 4191 Installationsblöcke
 - 4192 Sanitärzellen
- 420 Wärmeversorgungsanlagen
 - 421 Wärmeerzeugungsanlagen
 - 4211 Brennstoffversorgungsanlagen
 - 4212 Wärmeübergabestationen
 - 4213 Heizkesselanlagen
 - 4214 Wärmepumpenanlagen
 - 4215 Solaranlagen
 - 4216 Wassererwärmungsanlagen
 - 4217 Mess-, Steuer-, -und Regelanlagen
 - 4219 Wärmeerzeugungsanlagen, Sonstiges
 - 422 Wärmeverteilnetze
 - 4221 Verteiler
 - 4222 Rohrleitungen
 - 4229 Wärmeverteilnetze, Sonstiges
 - 423 Raumheizflächen
 - 4231 Heizkörper
 - 4232 Flächenheizsysteme
 - 4239 Raumheizflächen, Sonstiges
 - 429 Wärmeversorgungsanlagen, Sonstiges
 - 4291 Schornsteinanlagen
- 430 Lufttechnische Anlagen
 - 431 Lüftungsanlagen
 - 4311 Zuluftanlagen
 - 4312 Abluftanlagen
 - 4313 Wärmerückgewinnungsanlagen
 - 4314 Zuluftleitungen
 - 4315 Abluftleitungen
 - 4316 Mess-, -Steuer-, -Regelanlagen
 - 4319 Lüftungsanlagen, Sonstiges
 - 432 Teilklimaanlagen
 - 4321 Zuluftanlagen
 - 4322 Abluftanlagen
 - 4323 Wärmerückgewinnungsanlagen
 - 4324 Zuluftleitungen
 - 4325 Abluftleitungen
 - 4326 Mess-, -Steuer-, -Regelanlagen
 - 4329 Teilklimaanlagen, Sonstiges
 - 433 Klimaanlagen
 - 4331 Zuluftanlagen
 - 4332 Abluftanlagen
 - 4333 Wärmerückgewinnungsanlagen
 - 4334 Zuluftleitungen
 - 4335 Abluftleitungen
 - 4336 Mess-, Steuer-, -Regelanlagen
 - 4339 Klimaanlagen, Sonstiges
 - 434 Prozesslufttechnische Anlagen
 - 4341 Farbnebel-Abscheideanlagen
 - 4342 Prozess-Fortluftanlagen
 - 4343 Absauganlagen
 - 4349 Prozesslufttechnische Anlagen
 - 435 Kälteanlagen
 - 4351 Kälteerzeugungsanlagen
 - 4352 Rückkühlanlagen
 - 4353 Pumpen, Verteiler
 - 4354 Rohrleitungen
 - 4355 Mess-, Steuer-, -Regelanlagen
 - 4359 Kälteanlagen, Sonstiges
 - 439 Lufttechnische Anlagen, Sonstiges
 - 4391 Lüftungsdecken
 - 4392 Kühldecken
 - 4393 Raumgeräte
 - 4394 Abluftfenster
- 440 Starkstromanlagen
 - 441 Hoch- und Mittelspannungsanlagen
 - 4411 Schaltanlagen
 - 4412 Transformatoren
 - 4419 Hoch- und Mittelspannungsanlagen, Sonstiges
 - 442 Eigenstromversorgungsanlagen
 - 4421 Rotierende Anlagen
 - 4422 Statische Anlagen mit Wechselrichter
 - 4423 Zentrale Batterieanlagen
 - 4424 Photovoltaikanlagen
 - 4429 Eigenstromversorgungsanlagen, Sonstiges
 - 443 Niederspannungsschaltanlagen
 - 4431 Niederspannungshauptverteiler
 - 4432 Blindstromkompensationsanlage
 - 4433 Maximumüberwachungsanlage
 - 4439 Niederspannungsanlagen, Sonstiges

Anmerkungen

- | | |
|---|---|
| <p>444 Niederspannungsinstallationsanlagen
 4441 Kabel und Leitungen
 4442 Unterverteiler
 4443 Verlegesysteme
 4449 Niederspannungsinstallationsanlagen, Sonstiges</p> <p>445 Beleuchtungsanlagen
 4451 Ortsfeste Leuchten für Allgemeinbeleuchtung
 4452 Ortsfeste Leuchten für Sicherheitsbeleuchtung
 4459 Beleuchtungsanlagen, Sonstiges</p> <p>446 Blitzschutz- u. Erdungsanlagen
 4461 Auffangeinrichtungen, Ableitungen
 4462 Erdungen
 4463 Potentialausgleich
 4469 Blitzschutz- und Erdungsanlagen, Sonstiges</p> <p>449 Starkstromanlagen, Sonstiges
 4491 Frequenzumformer
 4492 Trenntransformatoren, Kleinspannungstransformatoren</p> <p>450 Fernmelde- und informationstechn. Anlagen
 451 Telekommunikationsanlagen
 4511 Telekommunikationsanlagen
 4519 Telekommunikationsanlagen, Sonstiges</p> <p>452 Such- und Signalanlagen
 4521 Personenrufanlagen
 4522 Lichtruf -und Klingelanlagen
 4523 Türsprech- und Türöffneranlagen
 4529 Such- und Signalanlagen, Sonstiges</p> <p>453 Zeitdienstanlagen
 4531 Uhrenanlagen
 4532 Zeiterfassungsanlagen
 4539 Zeitdienstanlagen, Sonstiges</p> <p>454 Elektroakustische Anlagen
 4541 Beschallungsanlagen
 4542 Konferenz- und Dolmetscheranlagen
 4543 Gegen- und Wechselsprechanlagen
 4549 Elektroakustische Anlagen, Sonstiges</p> <p>455 Fernseh- und Antennenanlagen
 4551 Fernseh- und Rundfunkempfangsanlagen
 4552 Fernseh- und Rundfunkverteilanlagen
 4553 Fernseh- und Rundfunkzentrale
 4554 Video-Anlagen
 4555 Funk-, Sende- und Empfangsanlagen
 4556 Funkzentralen
 4559 Fernseh- und Antennenanlagen, Sonstiges</p> <p>456 Gefahrenmelde- und Alarmanlagen
 4561 Brandmeldeanlagen
 4562 Überfall-, Einbruchmeldeanlagen
 4563 Wächterkontrollanlagen
 4564 Zugangskontrollanlagen
 4565 Raumbenachrichtigungsanlagen
 4569 Gefahrenmelde- und Alarmanlagen, Sonstiges</p> | <p>457 Übertragungsnetze
 4571 Übertragungsnetze
 4579 Übertragungsnetze, Sonstiges</p> <p>459 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Sonstiges
 4591 Verlegesysteme
 4592 Personenleitsysteme
 4593 Parkleitsysteme</p> <p>460 Förderanlagen
 461 Aufzugsanlagen
 4611 Personenaufzüge
 4612 Lastenaufzüge
 4613 Kleingüteraufzüge
 4619 Aufzugsanlagen, Sonstiges</p> <p>462 Fahrtreppen, Fahrsteige</p> <p>463 Befahranlagen</p> <p>464 Transportanlagen
 4641 Automatische Warentransportanlagen
 4642 Kleingüterförderanlagen
 4643 Rohrpostanlagen
 4649 Transportanlagen, Sonstiges</p> <p>465 Krananlagen</p> <p>469 Förderanlagen, Sonstiges</p> <p>470 Nutzungsspezifische Anlagen
 471 Küchentechnische Anlagen
 4711 Großküchenanlagen
 4712 Haushalts- / Stationsküchen
 4713 Teeküchen
 4719 Küchentechnische Anlagen, Sonstiges</p> <p>472 Wäscherei -und Reinigungsanlagen
 4721 Wäschereianlagen
 4722 Chemischreinigungsanlagen
 4723 Medizinische Gerätereinigungsanlagen
 4724 Bettenreinigungsanlagen
 4725 Sterilisationsanlagen
 4729 Wäscherei- und Reinigungsanlagen, Sonstiges</p> <p>473 Medienversorgungsanlagen
 4731 Techn. und med. Gase (Zentrale)
 4732 Druckluftherzeugungsanlagen
 4733 Vakuumherzeugungsanlagen
 4734 Leitungen für Gase und Vakuum
 4735 Flüssigchemikalien (Zentralen)
 4736 Leitungen für Flüssigchemikalien
 4739 Medienversorgungsanlagen, Sonstiges</p> <p>474 Medizintechnische Anlagen
 4741 Diagnosegeräte
 4742 Behandlungsgeräte
 4743 OP-Einrichtungen
 4744 Hebeeinrichtung für Behinderte
 4749 Medizintechnische Anlagen, Sonstiges</p> <p>475 Labortechnische Anlagen</p> |
|---|---|

Muster 7

- 7 / 03 -

Anmerkungen

- 476 Badetechnische Anlagen
 - 4761 Schwimmbeckenanlagen
 - 4762 Saunaanlagen
 - 4763 Medizinische Badeanlagen
 - 4764 Whirlpools
 - 4769 Badetechnische Badeanlagen, Sonstiges
 - 477 Kälteanlagen
 - 4771 Kälteerzeugungsanlagen
 - 4772 Kälteverteilungen
 - 4779 Kälteanlagen, Sonstiges
 - 478 Entsorgungsanlagen
 - 4781 Abfallentsorgungsanlagen
 - 4782 Sonderabfallentsorgungsanlagen
 - 4783 Recyclinganlagen
 - 4784 Kompostierungsanlagen
 - 4789 Entsorgungsanlagen, Sonstiges
 - 479 Nutzungsspezifische Anlagen, Sonstiges
 - 4791 Bühnentechnische Anlagen, Obermaschinen
 - 4792 Bühnentechnische Anlagen, Untermaschinen
 - 4793 Fahrzeugwaschanlagen
 - 4794 Betankungsanlagen
 - 4795 Blockheizkraftwerksanlagen
 - 4796 Sonderanlagen
 - 480 Gebäudeautomation
 - 481 Automationssysteme
 - 482 Leistungsteile
 - 483 Zentrale Einrichtungen
 - 489 Gebäudeautomation, Sonstiges
 - 490 Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen
- 540 Technische Anlagen in Außenanlagen
 - 541 Abwasseranlagen
 - 542 Wasseranlagen
 - 543 Gasanlagen
 - 544 Wärmeversorgungsanlagen
 - 545 Lufttechnische Anlagen
 - 546 Starkstromanlagen
 - 547 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
 - 548 Nutzungsspezifische Anlagen
 - 549 Technische Anlagen in Außenanlagen, Sonstiges
 - 550 Einbauten in Außenanlagen
 - 551 Allgemeine Einbauten
 - 552 Besondere Einbauten
 - 559 Einbauten in Außenanlagen, Sonstiges
 - 590 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen
 - 591 Baustelleneinrichtung
 - 592 Gerüste
 - 593 Sicherungsmaßnahmen
 - 594 Instandsetzungen
 - 595 Recycling, Zwischendeponierung und Entsorgung
 - 596 Schlechtwetterbau
 - 597 Zusätzliche Maßnahmen
 - 599 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen, Sonstiges

600 Ausstattung und Kunstwerke

- 610 Ausstattung^{*)}
 - 611 Allgemeine Ausstattung
 - 612 Besondere Ausstattung
 - 619 Ausstattung, Sonstiges
- 620 Kunstwerke
 - 621 Kunstobjekte^{*)}
 - 622 Künstlerisch gestaltete Bauteile und Bauwerke
 - 623 Künstlerisch gestaltete Bauteile der Außenanlagen
 - 629 Kunstwerke, Sonstiges^{*)}

700 Baunebenkosten

- 710 Bauherrenaufgaben
 - 711 Projektleitung
 - 712 Projektsteuerung
 - 713 Betriebs- u. Organisationsberatung
 - 719 Bauherrenaufgaben, Sonstiges
- 720 Vorbereitung der Objektplanung
 - 721 Untersuchungen
 - 722 Wertermittlungen
 - 723 Städtebauliche Leistungen
 - 724 Landschaftsplanerische Leistungen
 - 725 Wettbewerbe
 - 729 Vorbereitung der Objektplanung, Sonstiges

500 Außenanlagen

- 510 Geländeflächen
 - 511 Geländebearbeitung
 - 512 Vegetationstechnische Bodenbearbeitung
 - 513 Sicherungsbauweisen
 - 514 Pflanzen
 - 515 Rasen
 - 516 Begrünung unterbauter Flächen
 - 517 Wasserflächen
 - 519 Geländeflächen, Sonstiges
- 520 Befestigte Flächen
 - 521 Wege
 - 522 Straßen
 - 523 Plätze, Höfe
 - 524 Stellplätze
 - 525 Sportplatzflächen
 - 526 Spielplatzflächen
 - 527 Gleisanlagen
 - 529 Befestigte Flächen, Sonstiges

^{*)} Angaben sind nur erforderlich, wenn die Beschaffung durch die Baudurchführende Ebene vorgenommen wird.

Anmerkungen

- 530 Baukonstruktionen in Außenanlagen
 - 531 Einfriedigungen
 - 532 Schutzkonstruktionen
 - 533 Mauern, Wände
 - 534 Rampen, Treppen, Tribünen
 - 535 Überdachungen
 - 536 Brücken, Stege
 - 537 Kanal- und Schachtbauanlagen
 - 538 Wasserbauliche Anlagen
 - 539 Baukonstruktionen in Außenanlagen, Sonstiges
- 730 Architekten- und Ingenieurleistungen
 - 731 Gebäude
 - 732 Freianlagen
 - 733 Raumbildende Ausbauten
 - 734 Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen
 - 735 Tragwerksplanung
 - 736 Technische Ausrüstung
 - 739 Architekten- und Ingenieurleistungen, Sonstiges
- 740 Gutachten und Beratung
 - 741 Thermische Bauphysik
 - 742 Schallschutz und Raumakustik
 - 743 Bodenmechanik, Erd- und Grundbau
 - 744 Vermessung
 - 745 Lichttechnik, Tageslichttechnik
 - 749 Gutachten und Beratung, Sonstiges
- 750 Kunst
 - 751 Kunstwettbewerbe
 - 752 Honorare
 - 759 Kunst, Sonstiges
- 770 Allgemeine Baunebenkosten
 - 771 Prüfungen, Genehmigungen
 - 772 Abnahmen
 - 773 Bewirtschaftungskosten
 - 774 Bemusterungskosten
 - 775 Betriebskosten während der Bauzeit
 - 779 Allgemeine Baunebenkosten, Sonstiges
- 790 Sonstige Baunebenkosten

Anlage 1 zu Muster 7

(Bezeichnung der Baumaßnahme) *)	Nutzungskosten im Hochbau Beitrag zu den entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen - BHO § 24 (1) -
(Bezeichnung des Bauwerkes)	

Planungsdaten (DIN 276, 277, 18 960)

**)	m ²	BRla	m ³	Gt
Wärmeleistung	MW	Elektrische Anschlussleistung	kW	

Betriebskosten

1		2	3	4	5	6	7	8
Kostengruppen gemäß DIN 18 960		Einheit	Kosten / ***) (€ / m ² / a)	Kosten / Einheit (€)	Kosten / Jahr (€ / a)	Anteil (v.H.)	Verbr. / Jahr (Einheit / a)	Verbr. / ***) (Einh. / m ² / a)
311	Abwasser	m ³						
311	Wasser	m ³						
312	Wärme/Fernwärme/-kälte ***)	MWh						
314	Strom	MWh						
313, 315-319	sonst. Ver- u. Entsorgung							
320	Reinigung u. Pflege							
330	Bedienung							
340 / 350	Wartung und Inspektion							
Summe	311 bis 350							
360	Kontroll-, Sicherheitsdienste							
Instandsetzungskosten								
410	Instandsetzung Baukonstruk.							
420	Instandsetzung techn. Anlg.							
430	Instandsetzung Außenanlg.							
Bauunterhaltungskosten (RBBau C 2.2) Summe 410-430						€		
Nutzungskosten						€	€	

Aufgestellt (ohne Angaben zu 311 bis 319 sowie Instandsetzungskosten):
Nutzende Verwaltung

(Ort, Datum, Unterschrift)

*) Bei Baumaßnahmen des BMVg ist die Liegenschafts-Kenn-Nr. einzutragen.
 **) Bezugsgrößen sind HNFa NfA oder NFGa gemäß Bauwerkszuordnungskatalog sowie Kurzinformation der ZBWB.
 ***) Nichtzutreffendes streichen.

Muster 7

- 7 / 03 -

Anmerkungen zu Muster 7 Anlage 1 - Nutzungskosten im Hochbau -

Das Formblatt ist für jedes Bauwerk auszufüllen, wobei für Wiederholungsbauten, bei denen die geforderten Angaben weitgehend übereinstimmen, das Formblatt nur für ein Bauwerk aufzustellen ist. Besteht ein Bauwerk aus mehreren Baukörpern, die sich in ihrer Nutzungsart so voneinander unterscheiden, dass sie als selbstständige Anlage gelten, ist für jeden Baukörper ein Formblatt auszufüllen.

Zusätzlich ist für eine aus mehreren Bauwerken / Baukörpern bestehende Baumaßnahme ein Formblatt auszufüllen, wobei die addierten Werte einzutragen und die Werte der Kostengruppen 329 (in 320 enthalten) 360 und 430 zu ermitteln sind.

Das Formblatt entspricht weitgehend der DIN 18 960, Teil 1 (August 1999). Die Betriebskosten für Abwasser, Wasser und Strom zur Gesamterzeugung von Wärme und Kälte werden wegen des nicht vertretbaren messtechnischen Aufwandes in diesem Formblatt unter den Kostengruppen 311 und 314 erfasst. Die Trennung zwischen Eigenbetrieb und Fremdversorgung wird nicht für erforderlich gehalten. Soweit Eigenbetrieb durchgeführt wird, ist in der betreffenden Zeile der Betriebskosten zu Spalte 3 ein „E,“ einzutragen.

Die Angaben zu den Planungsdaten sind identisch mit Muster 6, Seite 2. Die zutreffenden Werte sind zu übernehmen.

Die Kosten / Jahr sind, einschließlich Umsatzsteuer und evtl. Ausgleichsabgaben, zu errechnen, wobei die gespaltenen Preise, wie Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis zu berücksichtigen sind; sie können auch auf Grund von Vergleichen mit Liegenschaften ähnlicher Nutzung bzw. durch Anwendung vorliegender spezifischer Verbraucherwerte ermittelt werden.

Die Bauunterhaltungskosten sind nach RBBau C 2.2 anzugeben.

Die Angaben zu 320, 330, 340 / 50, 360, und 430 sowie die nachrichtlichen Angaben der Personalkosten sind von der hausverwaltenden Dienststelle, alle weiteren Angaben von der Bauverwaltung zu machen.

Die Kostengruppen 320, 330, 340 / 50, 360 und 430 schließen Eigen- und Fremdpersonalkosten ein; nachrichtlich sind anzugeben die Personalkosten bei Einsatz von verwaltungseigenem Personal.

Gt = mittlere Gradtagszahl (s. VDI 2067).

Anlage 2 zu Muster 7

(Bezeichnung der Baumaßnahme)	Energiewirtschaftliche Gebäudekenndaten zur Entwurfsunterlage - Bau -
(Bezeichnung des Bauwerkes / Baukörpers)	

Hauptnutzfläche - HNFm²

Gesamt Wärme- / Kälte- / Strombedarf	(kW)	
Norm-Wärmebedarf / Heizlast (DIN 4701) ^{*)}	Q_N	
Wärmebedarf / Heizlast für RLT-Anlagen (Gesamtvolumenstrom $V = \dots \text{m}^3 / \text{s}$)	Q_{LA}	
Kühllast nach VDI 2078	Q_K	
Strombedarf	Q_S	

Spezifischer Wärme- / Kälte- / Strombedarf	(W / m²)	
Spezifischer Wärmebedarf / Spezifische Heizlast	$Q_{N : HNF}$	
Spezifischer Wärmebedarf / Spezifische Heizlast für RLT-Anlagen ^{**)}	$Q_{LA : HNF}$	
Spezifische Kühllast ^{**)}	$Q_{K : HNF}$	
Spezifischer Strombedarf	$Q_{S : HNF}$	

Hinweis: Weitere Kenndaten, insbesondere Wärmedurchgangskoeffizienten, s. Wärmebedarfsausweis und Energiebedarfsausweis nach EnEV.

^{*)} Soweit für Räume nicht RLT-Anlagen vorgesehen sind.

^{**)} Nur für Räume, für welche Lüfterwärmung bzw. -kühlung vorgesehen ist.

Muster 8 A - Ausgabenanmeldung - Bau - AABau - 1A -

Bauunterhaltung

AABau - 1A -	
Ausgabenanmeldung - Bau -	
Epl. Kap. Tit.	
..... 519 01	
Haushaltsjahr	Vorlagetermin:
20.....20
Aufsteller	
.....	
.....	

An

.....

in

.....

Für das Haushaltsjahr 20 wird zur Aufstellung des Haushaltsplanes folgender Bedarf angemeldet:

- | | | | |
|---|----------------|--|---|
| 1 für die bundeseigenen Liegenschaften nach C 2.2 a (allg. Bemessungsgrundlage) | Mittelbedarf = | | € |
| 2 für die buneseigenen Liegenschaften nach C 2.2 a (auf der Grundlage von 5,5 v.H. des Neubauwertes von 1936) | Mittelbedarf = | | € |
| 3 für gemietete, gepachtete Liegenschaften oder Anlagen Mittelbedarf nach umseitiger Aufstellung | Mittelbedarf = | | € |
| | | <hr style="border-top: 1px solid black;"/> | |
| | zus.: | <hr style="border-top: 1px solid black;"/> | € |

Die unter 2 angegebene Summe der Neubauwerte 1936 aller bundeseigenen Liegenschaften stimmt mit den Mitteilungen nach Muster 2 überein.

(Ort) (Datum)

.....

I. A.
Unterschrift

.....

Muster 8 A**- 8 A / 03 -**

2. Seite

Ifd. Nr.	Bezeichnung *) der gemieteten / gepachteten Liegenschaften oder Anlagen	je Liegenschaft geschätzte Kosten €
1	2	3

*) Seite 2 Muster 8 A ist nur für die Ermittlung der Ausgaben durch die hausverwaltende Dienststelle auszufüllen (C 2.3.1).

Bauunterhaltung

BBN	
(Baubedarfsnachweisung)	
Epl.	Kap. Tit.
Haushaltsjahr 20	
für	
(Bezeichnung)	
.....	
der	
.....	
Liegenschaft)	
.....	
in	
(Ort)	
.....	
(Straße)	
für	
(bundeseigen, gemietet oder gepachtet)	
Baubegehung am 20	
*)	
(Bezeichnung der	
.....	
Dienststellen)	
Aufgestellt:	
.....	
(Ort) (Datum)	
I. A.	
(Unterschriften und	
.....	
I. A.	
Amtsbezeichnungen)	

*) Hausverwaltende Dienststelle und Baudurchführende Ebene, Abkürzung "Verw" bzw. "BdE".

Muster 8 D - Mittelanforderung - Bau - MABau -

Bauunterhaltung

<p style="text-align: center;">MABau</p> <p style="text-align: center;">Mittelanforderung - Bau -</p> <p>Epl. Kap. Tit. 519 01</p> <p>Haushaltsjahr 20</p> <p>Vorlagetermin: 1.12.20.....</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p style="text-align: center;">(hausverwaltende Dienststelle)</p>

An

(Bundesober- bzw. Bundesmittelbehörde)

in

Für die bei den Baubegehungen ermittelten Arbeiten werden
an Ausgabemitteln im Hj 20... benötigt:

1. für	= ^{*)}	-----	€	
(hausverwaltende Dienststelle)				
2. für	= ^{**)}	-----	€	
(Baudurchführende Ebene der Bauverwg.)				
3. ^{***)}	= ^{**)}	-----	€	
4. ^{***)}	= ^{**)}	-----	€	
ZUS.: = ^{**)}			-----	€
			-----	€

Um getrennte Bereitstellung der Ausgabemittel wird gebeten.

(Ort) (Datum)

I. A.

(Unterschrift) (Amtsbezeichnung)

*) 7 bis 8.
) 5 bis 6.
) Bei mehreren BdE der Bauverwg. entsprechend getrennt.

Muster 9 A - Ausgabenanmeldung - Bau - AABau - 2A -

Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

AABau - 2A Ausgabenanmeldung - Bau - Epl. Kap. Tit. Haushaltsjahr 20 Vorlagetermin: 20..... (hausverwaltende Dienststelle)
--

An

.....
(Bundesober- bzw. Bundesmittelbehörde)

in
für das Haushaltsjahr 20..... wird zur Aufstellung des Haushaltsplanes folgender Bedarf angemeldet:

- a) für bundeseigene Liegenschaften *) = €
- b) für gemietete oder gepachtete Liegenschaften *) = €
- ZUS.: = €

.....
(Ort) (Datum)

I. A.

.....
(Unterschrift) (Amtsbezeichnung)

Gesehen und zu Spalte 6 ergänzt: (Ort) (Datum) (Unterschrift) (Amtsbezeichnung) (Dienststelle)
--

*) Nach umseitiger Aufstellung.

Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

AABau - 2B
Ausgabenanmeldung - Bau -
Epl. Kap. Tit.
Haushaltsjahr 20
Vorlagetermin: 20.....
.....
.....
(Bundesober- bzw. Bundesmittelbehörde)

An

.....
(Oberste Bundesbehörde)

in

Zur Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr
20 ____ wird folgender Bedarf angemeldet:

- | | | | |
|---|---|-------|---|
| a) für bundeseigene Liegenschaften | = | | € |
| b) für gemietete oder gepachtete Liegenschaften | = | | € |
| zus.: | = | | € |

.....
(Ort) (Datum)

I. A.

.....
(Unterschrift) (Amtsbezeichnung)

Hierzu:

..... Anlagen (AABau - 2A -)

Muster 9 B
- 9 B / 03 -

2. Seite ff

Zusammenstellung:

Ifd. Nr.	Geschäftsbereich der hausverwaltenden Dienststelle	Gesamtbetrag der Baumaßnahmen je Geschäftsbereich der hausverw. Dienststelle	
		bundeseigene Liegenschaften €	gemietete oder gepachtete Liegenschaften €
1	2	3	4

Muster 11 - Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen infolge von Lohn- oder Stoffpreissteigerungen nach RBBau E 5.2 Abs. 4

1. Bezeichnung der Baumaßnahme	Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen infolge von Lohn- oder Stoffpreissteigerungen nach RBBau E 5.2 Abs.4Nachtrag zur Kostenberechnung-zur Entwurfsunterlage - Bau -
--------------------------------	---

2.	Bauunterlage	Aufstellungsdatum	Baufachliche Genehmigung Datum	Baufachlich genehmigt durch Instanz	Haushaltsmäßig anerkannter Betrag in €
	Entwurfsunterlage - - Bau -				
	1. bis Nachtrag (bisherige Nachträge) zur Entwurfsunterlage - Bau - Betrag				
 Nachtrag zur Entwurfsunterlage - Bau - Aufschlüsselung (nach Absatz 3)				
	Gesamtbetrag				

3. Aufschlüsselung der Mehrkosten

Abschnitte Kostenberechnung	Bisher haushaltsmäßig anerkannter Betrag	Mehrkosten infolge von Lohn- oder Stoffpreisgleitklauseln *)	Minderkosten (Einsparungen)	Abschnittssummen
1	2	3	4	5
200				
300 (-312 ff.)				
312 ff. **)				
400				
500				
600				
700				
Zur Aufrundung				
Insgesamt				

Aufgestellt: Ort, Datum ----- Baudurchführende Ebene ----- (Unterschrift, Amtsbezeichnung) -----	Prüf- und Feststellungsvermerke der Fachaufsicht führenden Ebene	Baufachlicher Genehmigungs- und Feststellungsvermerk der Obersten Technischen Instanz
---	--	---

*) Art und Umfang der Bauleistungen bleiben unverändert.

**) Vgl. Muster 6, 3. Seite.

Muster 11
- 11 / 03 -

2. Seite

4. Erläuterung: *)

(z. B. Angaben des Prozentsatzes tariflicher Lohnerhöhungen oder von Stoffpreissteigerungen und ihrer Auswirkungen auf die einzelnen Bauleistungen)

5. Hinweis auf zusätzliche Einsparungsmöglichkeiten *)

*) Ggf. Nachweis auf besonderer Anlage, z. B. Vereinfachung der Baumaßnahme.

Mehrkostenberechnung nach amtlichen Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden ^{*)} Bezeichnung der Baumaßnahme / Ort / Straße: Bauwerksart: **)									
Datum der Kostenveranschlagung ggf. + Nachträge Erstes Auftragsdatum Stichtag der Indexberechnung (letzter Tag des Quartals) Daten	Ausgangsbeträge: Anerkannte <u>Baukosten</u> (DIN 276, Kostengruppen 300 bis 700) bzw.: Übertrag aus Spalte 10 (Bei Nachträgen die Mehr- oder Minderkosten einbeziehen) €	Festgelegte Beträge zwischen den Kostenänderungen jeweils bis zum Quartalsende €	Reste der noch nicht festgelegten Beträge Spalte 2 ./ Spalte 3 €	Indexänderungen 20 = 100 ^{***)} Indizes je Vorquartal und lfd. Quartal Bezugsdaten und Werte von - bis		Unterschied je lfd. Quartal zum Vorquartal Spalte 6 Sp. 7x100 Sp. 5 Punkte %		Kostenänderungen Spalte 4 x Spalte 8 100 rd. €	Aufgrund der Indexänderungen errechnete neue Ausgangsbeträge Spalte 4 + Spalte 9 (in Spalte 2, nächste Zeile übertragen) €
				5	6	7	8		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Aufgestellt den (Stempel, Unterschrift)

= Mehrkosten

*) Bei Anwendung der Indextabellen eines Statist. Landesamtes ist ein Abdruck der Tabelle beizufügen.
 **) Zum Beispiel: Wohngebäude, Bürogebäude, gewerbliche Betriebsgebäude (ggf. vergleichbare Bauwerksart).
 ***) Preisindizes des Statistischen Bundesamtes.

Mehrkostenberechnung nach amtlichen Baupreisindizes des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden *)

Bezeichnung der Baumaßnahme / Ort / Straße:

Bauwerksart:

Datum der Kostenveranschlagung ggf. + Nachträge Erstes Auftragsdatum Stichtag der Indexberechnung (letzter Tag des Quartals) Daten	Ausgangsbeträge: Anerkannte <u>Baukosten</u> (DIN 276, Kostengruppen 300 bis 700) <u>bzw.:</u> Übertrag aus Spalte 10 (Bei Nachträgen die Mehr- oder Minderkosten einbeziehen) €	Festgelegte Beträge zwischen den Kostenänderungen jeweils bis zum Quartalsende €	Reste der noch nicht festgelegten Beträge Spalte 2 ./ Spalte 3 €	Indexänderungen 20 = 100 ****)		Unterschied je lfd. Quartal zum Vorquartal		Kostenänderungen <u>Spalte 4 x Spalte 8</u> 100 rd. €	Augrund der Indexänderungen errechnete neue Ausgangsbeträge Spalte 4 + Spalte 9 (in Spalte 2, nächste Zeile übertragen) €
				Indizes je <u>Vorquartal</u> und <u>lfd. Quartal</u> Bezugsdaten und Werte von - bis	Spalte 6 Punkte	<u>Sp. 7x100</u> Sp. 5 %			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jan. 1999	14.000,00	---	--	--	--	--	--	--	--
1. Auftrag Juli 2001 30.06.2001		--	0	I / 99 125,2	V / 01 136,5	11,3	9,03	1.264.200	1.264.200
30.09.2001	15.264.200 9.056.500	6.300.000	8.964.200	V / 01 136,5	VIII / 01 137,9	1,4	1,03	92.300	9.056.500
Nachtrag v. 06.08.01 31.12.2001	2.150.000 11.206.500	1.530.000	9.676.500	VIII / 01 137,9	XI / 01 137,9	0,0	0,00	--	9.676.500
31.03.2002	9.676.500	3.526.200	6.150.300	XI / 01 137,9	II / 02 141,2	3,3	2,39	147.000	6.297.300
30.06.2002	6.297.300	3.820.000	2.477.300	II / 02 141,2	V / 02 144,8	3,6	2,55	63.200	2.540.500
30.09.2002	2.540.500	1.809.000	731.500	V / 02 144,8	VIII / 02 148,1	3,3	2,30	16.800	748.300
31.12.2002	748.300	748.300	--						

MUSTER - BEISPIEL - MUSTER

Aufgestellt den (Stempel, Unterschrift)

1.583.500 = Mehrkosten

*) Bei Anwendung der Indextabellen eines Statist. Landesamtes ist ein Abdruck der Tabelle beizufügen.
 **) Zum Beispiel: Wohngebäude, Bürogebäude, gewerbliche Betriebsgebäude (ggf. vergleichbare Bauwerksart).
 ***) Preisindizes des Statistischen Bundesamtes.

Muster 12 - Stellenplan

(Dienststelle)

Stellenplan

I. Personalstärke der Abteilungen, Gruppen, Sach- gebiete usw.	Funktion des Stelleninhabers								
	Minister, Staatssekretäre	Abt.-Leiter in Ministerien	UAbt.-Leiter in Ministerien, Leiter und Abt.-Leiter von Ober- und Mittelbehörden	Referatsleiter in Ministerien, Gruppen-Leiter in Ober- und Mittelbehörden, Amtsvorsteher	Referenten in Ministerien, und Referenten in Ober- und Mittelbehörden, Sachgebiets- leiter in Ortsbehörden	Sach- bearbeiter	Mit- arbeiter (Hilfs- kräfte)	Schreib- kräfte	Arbeiter, Boten, Pfrörtner
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Summe I =									
II. Arbeitskräfte, die über I. hinaus für erforderlich gehalten werden									
Summe I + II =									

Geprüft und gebilligt:

Aufgestellt:

-----, den -----

-----, den -----

(vorgesetzte Dienststelle)

(Nutzer)

(Unterschrift / Amtsbezeichnung)

(Unterschrift / Amtsbezeichnung)

Bemerkung:

- a) Im Stellenplan sind sämtliche planmäßige und außerplanmäßige Beamte, beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter aufzunehmen.
- b) Falls davon dauernd Personal zu anderen Dienststellen abgeordnet wird, ist dieses mit Erläuterung von der Personalstärke abzusetzen.
- c) Für längere Zeit oder dauernd im geplanten Neubau usw. mit unterzubringendes fremdes Personal kann in Ausnahmefällen mit Angabe der Dienststelle und entsprechender Begründung, weshalb Räume mit vorgesehen sind, der Personalstärke hinzugerechnet werden.

Muster 13 - Raumbedarfsplan

1. Seite

Raumbedarfsplanung		
1.	Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme ^{*)} ----- -----	<input type="text"/>
2.	Ort ----- -----	
3.	geplante Unterbringung ^{**) in}	
3.1	vorhandenen Gebäuden	<input type="checkbox"/>
3.2	Neubauten	<input type="checkbox"/>
3.3	Umbauten	<input type="checkbox"/>
3.4	Erweiterungsbauten	<input type="checkbox"/>
4.	Bedarfsträger: ^{***)} ----- -----	<input type="text"/>
5.	Bauverwaltung: ^{****)} ----- -----	<input type="text"/>

Anmerkungen

- Bei Um- und Erweiterungsbauten ist neben dem Muster 13, Seiten 2 bzw. 2a auch das Muster 13, Seite 3 - Flächengegenüberstellung - aufzustellen.
- Die Höchstflächen für Geschäftszimmer in Verwaltungsgebäuden der Bundesbehörden nach Anl. 1 zu Muster 13 dienen als Anhalt, soweit Beschäftigte in Einzelzimmern oder Gemeinschaftsräumen untergebracht werden. Die Höchstflächen begründen keinen Anspruch der Stelleninhaber auf diese Raumgröße. Die Festsetzung der Raumflächen im Einzelnen bleibt der Obersten Technischen Instanz bei der Prüfung des Raumbedarfsplans vorbehalten. Für Großraumbüros können die angegebenen Höchstflächen nicht als Richtwerte dienen. Der Großraumbedarf ist mit Angabe der vorgesehenen Belegung gesondert nachzuweisen.
- Im Raumbedarfsplan sind die Hauptnutzflächen (DIN 277) anzugeben. Die anderen Räume sind nach der tatsächlich erforderlichen Größe einzusetzen und in Spalte 11 zu begründen. Nebennutzflächen, Funktions- und Verkehrsflächen sind nur dann anzugeben, wenn für diese Grundflächenarten außergewöhnliche Flächenanforderungen begründet sind. Für die Raumgrößen von Behördenkantinen dienen die in Anl. 4 angegebenen Richtwerte als Anhalt.
- Soweit für Lohnempfänger usw. besondere Räume zu schaffen sind, soll sich der Raumbedarf in Grenzen von 3,5 m² je Person halten. Der Nachweis ist nebenbei zu erbringen. Beschäftigte, die keinen festen Arbeitsplatz benötigen, z. B. ständig im Außendienst tätig sind, sind gesondert aufzuführen.
- Dienstwohnungen für Leiter von Behörden sind nur dann aufzunehmen, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen werden sollen.
- Dienstwohnungen (für Hausmeister usw.) können dann aufgenommen werden, wenn die Anwesenheit der Dienstposteninhaber auch außerhalb der Dienststunden im dienstlichen Interesse zur Betreuung der Gebäude sicher gestellt sein muss.
- Die Größe der Dienstwohnungen richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der "Baufachlichen Bestimmungen für bundeseigene oder mit Bundesmitteln geförderte Wohnungen".
- Bei Um- und Erweiterungsbauten sind dem Stellen- und Raumbedarf Benutzungs- und Belegungsplanskizzen der vorhandenen, in Planung oder in Ausführung befindlichen Baulichkeiten möglichst im Maßstab 1:200 sowie ein Lageplan beizufügen.

^{*)} Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog.

^{**)} Zutreffendes ist anzukreuzen.

^{***)} Verschlüsselung nach Nutzerkatalog.

^{****)} Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen.

Raumbedarfsplan

2. Seite

Lfd. Nr.	Raumbezeichnung und Dienststellung der Benutzer ^{*)}	NC ^{*)}	KFA ^{**)}	Anzahl der Arbeitsplätze	Anzahl der Räume	Nutzflächen NF ^{***)}		FF ^{****)} m ²	VF ^{****)} m ²	Zuschläge ^{****)} m ²	Bemerkungen ^{*****)}	Raum-Nr. ^{*****)}
						m ² / Raum	Σ m ² 6x7					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Übertrag :											
	Übertrag / Gesamtsumme											

^{*)} Raumbezeichnung und Nutzungscodes - NC - nach Nutzungskatalog (Raumnutzungsschlüssel aus DIN 277, Teil 2).

^{**)} KFA = Kostenflächenart nach NC-Katalog ZBWB.

^{***)} NF = Nutzfläche (HNF + NNF), FF = Funktionsfläche, VF = Verkehrsfläche, nach DIN 277.

^{****)} Zuschläge von Sonderflächen, die in Spalte 8 bereits enthalten sind.

^{*****)} Angabe über besondere bauliche Einrichtungen.

^{*****)} Raumnummern sind im Verlauf der Planung zu ergänzen.

Raumbedarfsplan

2a Seite

17. Aust.-Lfg. (2003)

Lfd. Nr.	Raumbezeichnung und Dienststellung der Benutzer ^{*)}	NC ^{*)}	KFA ^{**)}	Anzahl der Arbeitsplätze	Anzahl der Räume	Nutzflächen NF ^{***)}		FF ^{***)} m ²	VF ^{***)} m ²	Zuschläge ^{****)} m ²	Bemerkungen ^{*****)}	Raum-Nr. ^{*****)}
						m ² / Raum	Σ m ² (6x7)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	Übertrag :											
Übertrag / Gesamtsumme						-----	-----					
	Zuzügl. Raumreserve = .. % Summe Spalte 8					-----	-----					
	Übertrag Gesamtsumme					-----	-----					

*) Raumbezeichnung und Nutzungscodes - NC - nach Nutzungskatalog (Raumnutzungsschlüssel aus DIN 277, Teil 2).
 **) KFA = Kostenflächenart nach NC-Katalog ZBWB.
 ***) NF = Nutzfläche (HNF + NNF), FF = Funktionsfläche, VF = Verkehrsfläche, nach DIN 277.
 ****) Zuschläge von Sonderflächen, die in Spalte 8 bereits enthalten sind.
 *****) Angabe über besondere bauliche Einrichtungen.
 *****) Raumnummern sind im Verlauf der Planung zu ergänzen.

Raumbedarfsplan - Ergänzung Bauen im Bestand - Flächengegenüberstellung

3. Seite

Vorhanden						Geplant						
Lfd. Nr. RGG *)	Raum- / Gebäudebezeichnung vorhanden	NC **)	KFA ***)	NF ****)	FF VF ****)	Lfd. Nr.	Raum- / Gebäudebezeichnung neu	NC **)	KFA ***)	NF ****)	VF FF ****)	Differenz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	10	12
Übertrag :												
Übertrag:												

*) Raum + Gebäudegliederung.
 **) Raumbezeichnung und Nutzungscodes - NC - nach Nutzungskatalog (Raumnutzungsschlüssel aus DIN 277, Teil 2).
 ***) KFA = Kostenflächenart nach NC-Katlog ZWBW.
 ****) NF = Nutzfläche (HNF + NNF), FF = Funktionsfläche, VF = Verkehrsfläche, nach DIN 277.

4. Seite

Begründung für etwaige Raumreserven durch Aufsteller:

Aufgestellt:

.....
....., den

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift / Amtsbezeichnung)

Raum für Prüfvermerke:

Muster 13

- 13 / 03 -

5. Seite

Forderungen des Nutzers (qualitative)

Wenn es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist, sind die qualitativen Forderungen des Bedarfsträgers in einem Anforderungs-Raumbuch darzustellen.

- | | | |
|-------------|-------------------------------|--------------------------|
| Muster 13 A | - Baugrundstück ^{*)} | <input type="checkbox"/> |
| Muster 13 B | - Erschließung ^{*)} | <input type="checkbox"/> |
| Muster 13 C | - Räume ^{*)} | <input type="checkbox"/> |
| Muster 13 D | - Außenanlagen ^{*)} | <input type="checkbox"/> |

Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme ^{**)}
.....

Ort
.....

Nutzende Verwaltung: ^{***)}
.....

Fachaufsicht führende Ebene: ^{****)}
.....

^{*)} Zutreffendes ist anzukreuzen.
^{**)} Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog.
^{***)} Verschlüsselung nach Nutzerkatalog.
^{****)} Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen.

6. Seite

Forderungen des Nutzers an das Baugrundstück

Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme *)

Nutzende Verwaltung: **)

Fachaufsicht führende Ebene: ***)

Nr.	Merkmal / Beschreibung	Anforderung
Legende		Text, Code, Maß, Erläuterung
1	2	3
1.0 Erschließung		
1.1	Straße
1.2	Postfach
1.3	Art der Nutzung
1.3.1	Art der bisherigen Nutzung
1.3.2	Art der künftigen Nutzung
1.4	öffentlich-rechtliche Bestimmungen
1.4.1	zulässige Bebauung
1.4.2	Bauart
1.4.3	Bauweise
1.4.4	Besondere Beachtung von:	
1.4.4.1	Naturschutz	<input type="checkbox"/>
1.4.4.2	Landschaftsschutz	<input type="checkbox"/>
1.4.4.3	Denkmalschutz	<input type="checkbox"/>
1.5	Grundstücksgröße	m ²
1.5.1	unbebaute Fläche	m ²
1.5.2	bebaute Fläche	m ²
2.0 Lage		
2.1	Klimatische Lage
2.2	Lage zum bzw. im Ort
2.3	Verkehrslage
2.3.1	Straßennetz
2.3.2	öffentliche Verkehrsmittel
2.3.3	andere Einrichtungen
2.3.4	Nachbarschaft und Umgebung

*) Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog.

**) Verschlüsselung nach Nutzerkatalog.

***) Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen.

Nr.	Merkmal / Beschreibung	Anforderung
1.0 Erschließung		
1.1	Abwasser
1.2	Wasserversorgung
1.3	Gasversorgung
1.4	Fernwärmeversorgung
1.5	Stromversorgung
1.6	Telekommunikation
1.7	Verkehrerschließung
1.8	Sonstiges
2.0 Herrichten		
2.1	Sicherungsmaßnahmen
2.2	Abbruchmaßnahmen
2.3	Altlastenbeseitigung
2.4	Herrichten der Geländeoberfläche

Forderungen des Nutzers an die Erschließung

Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme *)

Nutzende Verwaltung: **)

Fachaufsicht führende Ebene: ***)

Nr.	Merkmal / Beschreibung	Anforderung
Legende		
1	2	3

Text, Code, Maß, Erläuterung

1 2 3

1.0 Erschließung

- 1.1 Abwasser
- 1.2 Wasserversorgung
- 1.3 Gasversorgung
- 1.4 Fernwärmeversorgung
- 1.5 Stromversorgung
- 1.6 Telekommunikation
- 1.7 Verkehrerschließung
- 1.8 Sonstiges

2.0 Herrichten

- 2.1 Sicherheitsmaßnahmen
- 2.2 Abbruchmaßnahmen
- 2.3 Altlastenbeseitigung
- 2.4 Herrichten der Geländeoberfläche

*) Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog.

**) Verschlüsselung nach Nutzerkatalog.

***) Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen.

Forderungen des Nutzers - Raumgruppen / Räume				
Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme *)				

Nutzende Verwaltung: **)				

Fachaufsicht führende Ebene: ***)				

Ordnungsnummern ****)				
Raumcodes *****)				
Nr.	Merkmal / Beschreibung	Erfordernis		Anforderung
Legende:	ja unklar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Text, Code, Maß, Erläuterung
1	2	3	4	5
1.0 Beschreibung der Nutzung (Aktivitäten)				
1.1	Prozessbedingungen			
1.1.1	Arbeitsgegenstand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.1.2	Techn. Betriebsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.1.3	Arbeitsgegenstand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.1.4	Techn. Betriebsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.1.5	Beschreibung der Prozessbedingungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----

1.2	Immissionen			
1.2.1	Luftverunreinigungen			
1.2.1.1	Rauch / Dämpfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.1.2	Staub	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.1.3	Gase	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.1.4	Aerosole	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.1.5	Geruchstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.2	Geräusche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.3	Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.4	Licht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.5	Wärme / Kälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.6	Strahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----

*) Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog.
 **) Verschlüsselung nach Nutzerkatalog.
 ***) Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen.
 *****) Ordnungsnummern der Spalte 1 des Raumbedarfsplanes.
 *****) Raumcodes der Spalte 3 des Raumbedarfsplanes.

Muster 13 C

- 13 / 03 -

9. Seite

1	2	3	4	5
1.2.7	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.2.8	Beschreibung der Immissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.3	Prozessbedingte Emissionen			
1.3.1	Luftverunreinigungen			
1.3.1.1	Rauch / Dämpfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.3.1.2	Staub	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.3.1.3	Gase	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.3.1.4	Aerosole	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.3.1.5	Geruchstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.3.2	Geräusche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.3.3	Erschütterungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.3.4	Licht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.3.5	Wärme / Kälte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.3.6	Strahlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.3.7	Feste Abfälle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.3.8	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
1.3.9	Beschreibung der Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.0 Forderungen an den Raum				
2.1	Räumliche Veränderbarkeit (Beschreibung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.2	Raumhöhe / Licht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.3	Beleuchtung			
2.3.1	mit Tageslicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.3.2	mit Kunstlicht			
2.3.2.1	allgemeine Beleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.3.2.2	besondere Beleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.3.2.3	Sicherheitsbeleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.3.3	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.3.4	Beleuchtungsstärke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.3.5	Beleuchtungsfarbe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.4	Raumakustik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.5	Raumklima			
2.5.1	Lufttemperatur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.5.2	Luftfeuchte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.5.3	Kühllast	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.6	Luftwechsel			
2.6.1	Natürlicher Luftwechsel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.6.2	Künstlicher Luftwechsel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.7	Belastungen von Decken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----

10. Seite

1	2	3	4	5
2.8	Oberflächen			
2.8.1	Decken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.8.2	Wände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.8.3	Böden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.9	Medien für Sonderzwecke			
2.9.1	Sauerstoff	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.9.2	Stickstoff	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.9.3	Lachgas	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.9.4	Kohlensäure	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.9.5	Druckluft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.9.6	Vollentsalztes Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.9.7	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.10	Medien für Sonderzwecke			
2.10.1	Drehstrom	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.10.2	Gleichstrom	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.10.3	FI-Schutz, EX-Schutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.10.6	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.11	Gefahren bei Medien- bzw. Strom-Ausfall für Sonderzwecke (Beschreibung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12	Informationstechnische Anlagen			
2.12.1	Telekomm.anl. inkl. Bürokommunikation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.2	Such- und Signalanlagen			
2.12.2.1	Personenrufanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.2.2	Nachruf- und Klingelanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.2.3	Türsprech- und Öffneranlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.2.4	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.3	Zeitdienstanlagen			
2.12.3.1	Uhrenanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.3.2	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.4	Elektroakustische Anlagen			
2.12.4.1	Beschallungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.4.2	Konferenz- und Dolmetscheranlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.4.3	Gegen- und Wechselsprechanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.4.4	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.5	Fernseh- und Antennenanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.6	Gefahrens- und Alarmanlagen			
2.12.6.1	Brandmeldeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.6.2	Überfallmeldeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.6.3	Einbruchmeldeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.6.4	Wächterkontrollanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.6.5	Zugangskontrollanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.6.6	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.12.7	Datenübertragungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----

Muster 13 C

- 13 / 03 -

11. Seite

1	2	3	4	5
2.13	Nutzungsspezifische Anlagen			
2.13.1	Küchentechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.13.2	Wäscherei- und Reinigungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.13.3	Medienversorgungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.13.4	Medizintechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.13.5	Labortechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.13.6	Badetechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.13.7	Kälteanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.13.8	Abfallentsorgungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.13.9	Bühnentechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.13.10	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.14	Förderanlagen			
2.14.1	Aufzugsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.14.2	Fahrtreppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.14.3	Fahrsteige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.14.4	Transportanlagen			
2.14.4.1	Warentransportanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.14.4.2	Aktentransportanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.14.4.3	Rohrpostanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.14.5	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15	Nutzungsspezifische Einbauten			
2.15.1	Gestühle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15.2	Schränke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15.3	Regale	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15.4	Schaukästen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15.5	Einbauküchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15.6	Werkbänke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15.7	Arbeitstische	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15.8	Projektionswände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15.9	Verdunkelungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
2.15.10	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.0 Anforderung an Ausstattung				
3.1	Textilien			
3.1.1	Vorhänge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.1.2	Wandbehänge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.1.3	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----

12. Seite

1	2	3	4	5
3.2	Geräte			
3.2.1	Wirtschaftsgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.2.2	Reinigungsgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.2.3	Technische Geräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.2.4	Medizinische Geräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.2.5	Sportgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.2.6	Spielgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.2.7	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.3	Sonstiges			
3.3.1	Wegweiser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.3.2	Orientierungstafeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.3.3	Raumbezeichnungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.3.4	Farbleitsysteme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.3.5	Werbeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.3.6	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
3.4	Kunstwerke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----

Forderungen des Nutzers - Außenanlagen

Beabsichtigte Bezeichnung der Baumaßnahme *)

Nutzende Verwaltung: **)

Fachaufsicht führende Ebene: ***)

Nr.	Merkmal / Beschreibung	Erfordernis		Anforderung										
Legende: <table style="display: inline-table; vertical-align: middle; margin-left: 20px;"> <tr> <td style="text-align: center;">ja</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">unklar</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> Text, Code, Maß, Erläuterung					ja	<input type="checkbox"/>				unklar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
ja	<input type="checkbox"/>													
unklar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>												
1	2	3	4	5										
1.0 Geländeflächen														
1.1	Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
1.2	Rasen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
1.3	Begrünung unterbauter Flächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
1.4	Wasserflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
1.5	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
2.0 Befestigte Flächen														
2.1	Wege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
2.2	Straßen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
2.3	Plätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
2.4	Höfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
2.5	KFZ-Stellplätze / Anzahl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
2.6	Sportplatzflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
2.7	Spielplatzflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
2.8	Gleisflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
2.9	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
3.0 Baukonstruktionen in Außenanlagen														
3.1	Einfriedung													
3.1.1	Zäune	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
3.1.2	Mauern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
3.1.3	Schranksanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
3.2	Lärmschutzanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
3.3	Stützmauern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
3.4	Rampen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										

*) Verschlüsselung nach Bauwerkszuordnungskatalog.

**) Verschlüsselung nach Nutzerkatalog.

***) Verschlüsselung nach Katalog über die Bauverwaltungen.

14. Seite

1	2	3	4	5
3.5	Treppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	Tribünen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7	Überdachungen			
3.7.1	Wetterschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.7.2	Unterstände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Brücken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Stege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Kanal- oder Schachtbauwerke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Wasserbauwerke			
3.11.1	Brunnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11.2	Wasserbecken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.0 Abwasseranlagen				
4.1	Kläranlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2	Oberflächen- und Bauwerksentwässerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3	Sammelgruben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4	Abscheider	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.5	Hebeanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.0 Wasseranlagen				
5.1	Wasserversorgungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2	Hydrantenanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.3	Druckerhöhungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4	Beregnungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.0 Gasanlagen				
6.1	Gasversorgungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.2	Flüssiggasanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.0 Wärmeversorgungsanlagen				
7.1	Wärmeversorgungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.0 Außenluftkühlanlagen				
8.1	Außenluftkühlanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.0 Starkstromanlagen				
9.1	Stromversorgungsnetze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.2	Freilufttrafostationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.3	Außenbeleuchtungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.4	Flutlichtanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Muster 13 D

- 13 / 03 -

15. Seite

1	2	3	4	5
10.0 Fernmeldeanlagen				
10.1	Fernmeldeleitungsnetz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
10.2	Beschallungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
10.3	Verkehrssignalanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
10.4	Elektronische Anzeigetafeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
10.5	Objektsicherungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
10.6	Sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----
11.0 Betriebsspezifische Anlagen				
	Beschreibung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----

12.0 Sonstiges				
	Beschreibung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	-----

Anlage 1

Höchstflächen für Geschäftszimmer der Bundesbehörden

(die angegebenen Flächen begründen keinen Anspruch der Stelleninhaber auf diese Raumgrößen)

1	Einzelfläche für Schreibkräfte bei gemeinsamer Unterbringung von mehreren Personen in einem Raum ^{*)} bei 2 Personen	6 m ² 15 m ²
2	Einzelfläche für Mitarbeiter (Hilfskräfte) Beschäftigte im Registratordienst und in gleich zu bewertender Tätigkeit ^{**)} Bei gemeinsamer Unterbringung mehrerer Mitarbeiter in einem Raum je Person ^{**)} bei 2 Personen ^{**)}	9 m ² 6 m ² 15 m ²
3	a) Einzelzimmer für Sachbearbeiter und andere Beschäftigte mit entsprechend zu bewertenden Aufgaben ^{**)} b) bei gemeinsamer Unterbringung von 2 Personen (z. B. Sachb. oder 1 Sachb. und 1 Mitarb.) können für jede weitere Person jeweils angesetzt werden ^{**)}	12 m ² 18 m ² , 6 m ²
4	Einzelzimmer a) Referenten in Ministerien b) Referatsleiter in Ober- und Mittelbehörden c) Referenten in Ober- und Mittelbehörden ^{****)} d) Sachgebietsleiter in Ortsbehörden ^{*****)}	18 m ²
5	Einzelzimmer für a) Referatsleiter in Ministerien b) Gruppenleiter in Ober- und Mittelbehörden c) Amtsvorsteher	24 m ²
6	Einzelzimmer für a) UAbt.-Leiter in Ministerien b) Leiter und Abt.-Leiter von Ober- und Mittelbehörden	30 m ²
7	Einzelzimmer für Abt.-Leiter in Ministerien	36 m ²
8	Einzelzimmer für a) Minister b) Staatssekretäre	42-48 m ²

Bemerkung:

- Grundsätzlich sind die Arbeitskräfte, wenn das Interesse des Dienstes oder die Art der Arbeit es zulässt oder erfordert, z. B. bei Buchhalterei, Kassen, Bücherprüfstellen, Kanzleien und dergleichen, nicht in Einzelzimmern, sondern in Gemeinschaftsräumen unterzubringen.
- Im Rahmen des für eine Behörde zuständigen Gesamtflächenraumes sind Abweichungen von den oben festgesetzten Zimmergrößen nach Maßgabe des Gebäudegrundrisses oder besonderer Umstände des Einzelfalles gestattet.
- Für Gebäude, die vorwiegend Betriebszwecken dienen, sind die Bestimmungen nur soweit bindend, als es der Grundriss in Hinblick auf die Abmessung der Betriebsräume gestattet.

^{*)} Vorzimmer können einen Zuschlag von 6 qm erhalten.

^{**)} Bei im Einzelfall nachzuweisendem zusätzlichem Raumbedarf (z. B. für Arbeitskräfte des technischen Dienstes oder Arbeitsgebiete mit Aktenablage) können Zuschläge genehmigt werden.

^{****)} Die Höchstflächen sind je zur Hälfte mit 18 qm und 12 qm zu bemessen.

Anlage 2

Nutzungskatalog - Raumnutzungsschlüssel
Vorbemerkungen

Investitions- und Baunutzungskosten einer Baumaßnahme werden durch die Nutzungsforderung, d. h. die Feststellung eines Bedarfes vor Beginn des Planungsprozesses direkt und nachhaltig beeinflusst.

Zur ES - Bau - gehört eine Kostenermittlung als projektspezifische Kostenvorgabe. Diese bildet die Kostenobergrenze, die bis zur Fertigstellung einer Maßnahme einzuhalten ist. Die Kostenermittlung wird auf Grund der Nutzungsanforderung, im besonderen der Raumanforderungen, ermittelt. Dazu werden einzelne Raumnutzungen einem Nutzungscode (NC) zugeordnet.

Durch die Wahl eines Nutzungscode und den mit ihm verbundenen Kostenkennwert nach RBK1^{*)} wird die Kostenermittlung unmittelbar beeinflusst. Der Nutzungskatalog soll dazu dienen, die wesentlichen Kosteneinflussgrößen eines NC in den Anforderungen an die Baukonstruktionen und die technischen Anlagen aufzuzeigen.

Grundgerüst des Nutzungskataloges sind die Nutzungscode (NC). Durch sie werden einzelne Nutzungen innerhalb der Nettogrundfläche nach DIN 277 auf Grund ihrer Anforderungen unterschieden. Der vierstellige Code basiert auf DIN 277, Teil 2 sowie dem Raumnutzungsschlüssel (RNS) der amtlichen Hochschulstatistik. Die vierte Stelle dient zur Unterscheidung von Raummerkmalen, die zu verschiedenen Kostenflächenarten (KFA) führen können^{**)}.

Es bleibt dem Anwender vorbehalten, für einfache Flächenermittlungen (Berechnung der Netto-Grundfläche, Nutzfläche, Funktions- und Verkehrsfläche) nur die numerische Reihenfolge nach DIN 277, Teil 2 anzuwenden.

Die einzelnen Zahlengruppen (Nutzungscode - NC, kenntlich durch die erste Nr.) haben die Flächenbezeichnungen, wie sie durch die nachfolgend dargestellte Tabelle 1 DIN 277, Teil 2 geregelt werden, jedoch ergänzt durch eine weitere Untergliederung (3 + 4. Stelle).

Tabelle 1 Nutzungsarten und Gliederung der Netto-Grundrissfläche (DIN 277 Teil 2)

Nr.	Nutzungsart Benennung	Netto-Grundrissfläche (NGF)	
		Gliederung	
1	Wohnen und Aufenthalt	Nutz- fläche (NF)	Hauptnutzfläche 1 (HNF 1)
2	Büroarbeit		Hauptnutzfläche 2 (HNF 2)
3	Produktion, Hand- und Maschinenarbeit, Experimente		Hauptnutzfläche 3 (HNF 3)
4	Lagern, Verteilen und Verkaufen		Hauptnutzfläche 4 (HNF 4)
5	Bildung, Unterricht und Kultur		Hauptnutzfläche 5 (HNF 5)
6	Heilen und Pflegen		Hauptnutzfläche 6 (HNF 6)
7	Sonstige Nutzungen		Nebennutzfläche (NNF)
8	Technische Anlagen	Funktionsfläche (FF)	
9	Verkehrerschließung und -sicherung	Verkehrsfläche (VF)	

Der Nutzungskatalog / Raumnutzungsschlüssel ordnet Grundflächen und Räume den Nutzungsarten zu; erforderlichenfalls sind die Grundflächen nach DIN 277, Teil Nr. 3.1.1 zusätzlich zu untergliedern in

- a) Grundflächen, die überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen sind;
- b) Grundflächen, die überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen sind (z. B. Balkone, Loggien);
- c) Grundflächen, die nicht überdeckt sind (z. B. Terrassen).

Mehrfach genutzte Räume (nach DIN 277, Teil 2 Nr. 3.8)

Grundflächen, die mehrfach genutzt werden, sind der überwiegenden Nutzungsart zuzuordnen, z. B. Eingangshallen zur Nutzungsart Nr. 9 (Verkehrsflächen), trotz gleichzeitiger Nutzung für Information, Ausstellung usw.

Sind jedoch Flächen innerhalb eines Raumes für andere Nutzungen besonders ausgewiesen, z. B. Garderoben in Eingangshallen, so sollen diese Teil-Grundflächen der entsprechenden Nutzungsart, z. B. Nr. 7, gesondert zugeordnet werden.

^{*)} Richtlinien für die Baukostenplanung: Kostenermittlung nach der Kostenflächenartenmethode mit Software RBK 1-PC© (zu beziehen bei der ZBWB-IWB Freiburg, Hugstätter Straße 53, 79106 Freiburg, Tel.: 0761 – 270 – 5985, E-mail: poststelle@zwbwfr.fv.bwl.de).

^{**)} Der Nutzungskatalog wurde von der ZBWB-IWB Freiburg aufgestellt und von der Fachkommission "Kostenplanung" der Bauministerkonferenz übernommen.

Anlage 2

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277, Teil 2 Juni 1987) mit Beispielen

DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung	DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung		
1 11	111		Wohnen und Aufenthalt	24	234	2332	Konferenzraum mit DV und besonderer Ausstattung		
			Wohnräume		235	2340	Gerichtssaal		
			Wohnraum in Mehrzimmerwohnungen			2350	Parlamentssaal		
			Wohnraum		241	2410	Konstruktionsräume		
			Wohnraum mit besonderen Anforderungen		242	2420	Zeichenraum		
		112	1120		Wohnküche	25			Konstruktionsbüro (mit DV)
		113	1130		Wohnküche				Schalerräume
		114	1140		Wohnküche		251		Schalerräume allgemein
					Wohnküche			2511	Schalerraum
					Wohnraum in Einzimmerwohnungen			2512	Leitstelle Polizeirevier
		115			Einzelwohnräume			2513	Leitstelle mit hygienischen Anforderungen
		1151	Einzelwohnraum		2514		Leitstelle mit hygienischen und RLT-Anforderungen		
		1152	Einzelwohnraum mit besonderen Anforderungen		2520		Kassenraum		
		1160	Gruppenwohnraum	252	2520		Kartenschalter		
				253	2530				
	12	121		Gemeinschaftsräume	26				Bedienräume
				Aufenthaltsräume allgemein		261	2610	Fernsprechraum / -kabine	
				Aufenthaltsraum		262		Fernsprechvermittlungsräume	
				Aufenthaltsraum mit Teeküche			2621	Fernsprechvermittlungsräume	
				Aufenthaltsraum mit Teeküche und RLT-Anforderungen			2622	Fernsprechvermittlungsräume mit RLT-Anforderungen	
			1214	Aufenthaltsraum mit Teeküche und besonderen RLT-Anforderungen		263		Fernschreibräume	
							2631	Fernschreibraum	
			122	Bereitschaftsräume			2632	Fernschreibraum mit Sicherheitsanforderungen	
		1221	Bereitschaftsraum	264		2640	Funkzentrale		
		1222	Bereitschaftsraum mit Waschtisch und RLT-Anforderungen	265		2650	Bedienraum für Förderanlagen		
		123	1230	Kinderspielraum		266	2660	Regieraum	
13				Pausenräume		27	267	2670	Projektionsraum
	131	1310	Pausenraum allgemein	268	2680		Schaltraum für betriebstechnische Anlagen		
	132	1320	Pausenhalle	269			Schalträume für betriebliche Einbauten		
	133	1330	Pausenfläche		2691		Schaltraum		
	134	1340	Wandelhalle		2692		Schaltraum mit besonderen Anforderungen		
	135		Ruheräume allgemein		2693		Schaltraum Radiologie		
		1351	Ruheraum		2694		Schaltraum Röntgen mit Filmentwicklung		
		1352	Ruheraum mit Waschtisch		2695		Schaltraum OP		
		136	1360	Patientenruheraum	271			Aufsichtsräume	
	14			Warteräume	27				Aufsichtsräume allgemein
141		1410	Warteraum allgemein			2711	Aufsichtsraum		
142		1420	Wartehalle			2712	Aufsichtsraum mit DV und Überfallmeldeanlage		
143		1430	Wartefläche	272			Pförtneräume		
15			Speiseräume	28			Pförtneraum		
	151	1510	Speiseraum allgemein			2721	Pförtneraum mit überwachungstechnischen Anlagen		
	152	1520	Speisesaal		273	2730	Wachraum		
	153	1530	Cafeteria		274	2740	Haftaufsichtsraum		
					275		Patientenüberwachungsräume		
16			Hafräume	28			Patientenüberwachungsraum		
	161	1610	Einzelhafttraum			2751	Patientenüberwachungsraum mit besonderen Anforderungen		
	162	1620	Gemeinschaftshafttraum			2752			
	163	1630	Haftsprechraum		281		Bürotechnikräume		
	164		Besondere Hafräume			2811	Vervielfältigungsräume		
		1641	Verwahrraum			2812	Fotokopierraum		
		1642	Ausnüchterungszelle			2813	Lichtpausraum		
					282		Fotolithografieraum		
						2821	Filmbearbeitungsräume		
						2822	Filmbearbeitung / Schneiderraum		
2 21	211		BÜROARBEIT	3			PRODUKTION, HAND- UND MASCHINENARBEIT, EXPERIMENTE		
			Büroräume				Werkhallen		
			Büroräume allgemein				Produktionshalle für Grundstoffe		
			2111		Büroraum	311	3110	Produktionshalle für Investitions- und Versorgungsgüter	
			2112		Büroraum mit DV	312	3120	Produktionshalle für Nahrungs- und Genussmittel	
			2113		Büroraum mit DV und RLT-Anforderungen	313	3130	Produktionshalle für Nahrungs- und Genussmittel	
					Schreibräume	314	3140	Instandsetzungs- / Wartungshalle	
			2121		Schreibdienst	315	3150	Technologische Versuchshalle	
			2122		Sekretariat	316	3160	Physikalische Versuchshalle	
					Büroräume mit manuellem / experimentellem Arbeitsplatz	317		Chemie-Versuchshallen	
			2131		Büroraum mit manuellem / experimentellem Arbeitsplatz		3171	Halle für chemische Versuche	
	2132	Büroraum mit manuellem / experimentellem Arbeitsplatz mit RLT-Anforderungen		3172	Halle für chemische Versuche mit speziellen Einrichtungen				
		Büroräume mit Archivfunktion		3180	Sonderversuchshalle				
	2141	Büroraum mit Archivfunktion	32			Werkstätten			
	2142	Büroraum mit Archivfunktion mit DV		321		Metallwerkstätten (grob)			
		Büroräume mit Materialausgabe			3211	Hausmeisterwerkstatt			
	2151	Büroraum mit Materialausgabe			3212	Blechbearbeitung, Montage-, Stahlbau			
	2152	Büroraum mit Materialausgabe mit DV			3213	Schlosserei, Härterei, Schmiede			
		Einzelarbeitsplätze			3214	Kfz-Werkstatt			
	2161	Einzelarbeitsplatz			3215	Kfz-Waschhalle			
	2162	Einzelarbeitsplatz mit DV			3216	Gießerei, Schweißerei			
	2163	Einzelarbeitsplatz mit DV und RLT-Anforderungen			3217	Prüfstand			
		Großraumbüros				Metallwerkstätten (fein)			
	221	Großraumbüro allgemein			3221	Werkstatt Metall (fein)			
	2211	Großraumbüro		3222	Werkstatt Metall (fein) mit fest eingebauten Einrichtungen				
	2212	Großraumbüro mit RLT-Anforderungen			Elektrotechnikwerkstätten				
	2220	Großraumbüro mit Schalter		3231	Werkstatt Elektrotechnik				
22			Besprechungsräume		3232	Werkstatt Elektrotechnik mit fest eingebauten Einrichtungen			
			Besprechungsräume allgemein		324	Oberflächenbehandlungswerkstätten			
		2311	Besprechungsraum		3241	Werkstatt Oberflächenbehandlung			
		2312	Besprechungsraum mit DV		3242	Werkstatt Oberflächenbehandlung mit RLT-Anforderungen			
		2313	Besprechungsraum mit DV und RLT-Anforderungen						
		2320	Sprechzimmer						
23			Sitzungssäle						
	2331	2331	Konferenzraum mit DV						

Muster 13

- 13 / 03 -

Anlage 2

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277, Teil 2 Juni 1987) mit Beispielen

DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung	DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung		
	325		Holz- / Kunststoffwerkstätten	36	361	3610	Räume für Tierhaltung		
	3251		Werkstatt Holz / Kunststoff		362	3620	Raum für Stallhaltung		
	3252		Werkstatt Holz / Kunststoff mit fest eingebauten Einrichtungen		363		Raum für Käfighaltung		
	326		Bau- / Steine- / Erden-Werkstätten			3631	3631	Räume für Tierhaltung experimentell	
	3261		Werkstatt Bau / Steine / Erden			3632	3632	Tierhaltung experimentell ohne RLT-Anforderungen	
	3262		Werkstatt Bau / Steine / Erden mit Medienversorgung			3633	3633	Tierhaltung experimentell mit RLT-Anforderungen	
	3263		Werkstatt Bau / Steine / Erden mit Medienversorgung und RLT-Anforderungen		364		364	Räume für Käfighaltung experimentell	
	327	3270	Drucktechnikwerkstatt			3641	3641	Käfighaltung experimentell mit RLT-Anforderungen	
	328	3280	Textil- / Lederwerkstatt			3642	3642	Käfighaltung experimentell mit RLT-Anforderungen und Laborarbeitsplatz	
	329		Werkstätten für Gesundheits- und Körperpflege			3643	3643	Käfighaltung experimentell mit RLT-Anforderungen und einfachem Strahlenschutz	
	3291		Frisör- / Kosmetikarbeitsraum			3644	3644	Käfighaltung experimentell SPF mit Schleuse	
	3292		Prothetische / Dental-Werkstatt			365	3650	Raum für Beckenhaltung	
33			Technologische Labors			366	366	Tierpflegeräume	
331	3310		Technologisches Labor einfach (ohne Absaugung)			3661	3661	Tierpflegeraum	
332	3320		Technologisches Labor (mit Absaugung und / oder Explosionsschutz)			3662	3662	Tierpflegeraum mit RLT-Anforderungen	
333	3330		Labor für stationäre Maschinen		367	3670	3670	Futteraufbereitungsraum	
334	3340		Lichttechnisches Labor		368	3680	3680	Milch- / Melkraum	
335	3350		Schalltechnisches Labor		369	3690	3690	Kadaverraum (mit RLT-Anforderungen)	
336	3360		Technologisches Labor mit erhöhter Deckentragfähigkeit		37			Räume für Pflanzenzucht	
337	3370		Technologisches Labor mit Erschütterungsschutz			371	3710	3710	Gewächshaus allgemein
338	3380		Technologisches Labor mit Berstwänden			372	3720	3720	Gewächshaus mit besonderen klimatischen Bedingungen
34			Physikalische, physikalisch-technische, elektrotechnische Labors			373	3730	3730	Pflanzenzucht experimentell
341			Elektroniklabors (Verwendung elektronischer Bauelemente)			374	3740	3740	Pilzuchttraum
	3411		Elektroniklabor		375	3750	3750	Pflanzenzuchtvorbereitungsraum	
	3412		Elektroniklabor mit RLT-Anforderungen und Heliumversorgung		38			Küchen	
342			Physiklabors einfach			381	3810	3810	Küche in Wohnungen
	3421		Physiklabor			382	3820	3820	Teilküche
	3422		Physiklabor mit Strahlenschutz			383	3830	3830	Großküche
343	3430		Physiklabor mit besonderen RLT Anforderungen			384	3840	3840	Spezialküche
344			Physikalische Messräume und Räume für instrumentelle Analytik		385	3850	3850	Küchenvorbereitungsraum	
	3441		Physikalischer Mess- und Wägeraum		386	3860	3860	Backraum	
	3442		Physikalischer Mess- und Wägeraum mit DV		387	3870	3870	Speiseausgabe	
	3443		Physikalischer Mess- und Wägeraum mit DV und RLT -Anforderungen		388	3880	3880	Spülküche	
345			Physikalische Messräume und Räume für instrumentelle Analytik m. bes. RLT-Anforderungen	39			Sonderarbeitsräume		
	3451		Physikalischer Messraum mit besonderen RLT-Anforderungen		391		391	Hauswirtschaftsräume	
	3452		Physikalischer Messraum mit besonderen RLT -Anforderungen und Medienversorgung			3911	3911	Hauswirtschaftsraum Wohnung	
346	3460		Kernphysiklabor mit Dekontamination von Abwasser und Abluft			3912	3912	Hauswirtschaftsraum Schule	
347	3470		Physiklabor und Messraum mit Erschütterungsschutz		392		392	Wäschereiräume	
348	3480		Physiklabor und Messraum mit elektromagnetischer Abschirmung		3921	3921	Wäschereiraum		
349			Physiklabors und Messräume mit Strahlenschutz		3922	3922	Wäschereiraum mit Einrichtungen		
	3491		Physiklabor und Messraum mit einfachem Strahlenschutz	393		393	Wäschepflegerräume		
	3492		Physiklabor und Messraum mit erhöhtem Strahlenschutz und RLT-Anforderungen		3931	3931	Wäschepflegerraum		
35			Chemische, bakteriologische, morphologische Labors		3932	3932	Wäschepflegerraum mit Einrichtungen		
351			Morphologische Labors (ohne Hygieneanforderungen)	394		394	Spülräume		
	3511		Morphologisches Labor		3941	3941	Spülraum		
	3512		Morphologisches Labor mit besonderen RLT-Anforderungen		3942	3942	Spülraum mit Strahlenschutz		
352			Labors für analytisch- und präparativ-chemische Arbeitsweisen	395		395	Gerätereinigungsräume		
	3521		Labor für analytisch- / präparativ-chemische Arbeiten ohne RLT-Anforderungen		3951	3951	Instrumentenreinigungsraum		
	3522		Labor für analytisch- / präparativ-chemische Arbeiten mit RLT-Anforderungen		3952	3952	Aufbereitungsraum für medizintechnisches Gerät		
	3523		Labor für analytisch- / präparativ-chemische Arbeiten mit besonderen RLT-Anforderungen		3953	3953	Käfigreinigung manuell		
	3524		Kälte-Labor		3954	3954	Bettenreinigung manuell		
353			Chemisch-technische Labors	396		396	Desinfektionsräume		
	3531		Chemisch-technisches Labor mit besonderen RLT-Anforderungen		3961	3961	Bettendesinfektion maschinell		
	3532		Chemisch-technisches Labor mit bes. RLT-Anforderungen und einf. Strahlenschutz		3962	3962	Käfigdesinfektion maschinell		
354			Labors mit zusätzlichen Hygieneanforderungen	397		397	Sterilisationsraum		
	3541		Labor mit zusätzlichen Hygieneanforderungen	398		398	Pflegearbeitsräume		
	3542		Labor mit zusätzlichen Hygieneanforderungen und Medienversorgung		3981	3981	Bettenarbeitsraum		
355	3550		Labor mit zusätzlichen hygienischen und besonderen RLT -Anforderungen		3982	3982	Pflegearbeitsraum rein		
356	3560		Isotopenlabor mit Dekontamination von Abwasser und Abluft		3983	3983	Pflegearbeitsraum unrein		
357	3570		Isotopenlabor mit Dekontamination von Abwasser u. Abluft u. besonderen RLT-Anforderungen		3984	3984	Schwesternstützpunkt		
358			Isotopenlabors m. Dekontamin. v. Abwasser u. Abluft, hygien. u. bes. RLT-Anf. (m. Schleuse)		3985	3985	Pflegearbeitsraum rein mit besonderen hygienischen Anforderungen		
	3581		Isotopenlabor mit besonderen baukonstruktiven und RLT-Anforderungen mit Schleuse	399		3986	Pflegearbeitsraum unrein mit besonderen RLT Anforderungen und Strahlenschutz		
	3582		Isotopenlabor mit erhöhten baukonstruktiven und RLT Anforderungen mit Schleuse		3991	3991	Vorbereitungsräume		
359	3590		Labor mit besonderen Hygieneanforderungen, Zugang über Schleuse ...		3992	3992	Vorbereitungsraum Geisteswissenschaften		
					3993	3993	Vorbereitungsraum Labor		
					3994	3994	Vorbereitungsraum Labor mit einfachem Strahlenschutz		
							Vorbereitungsraum Labor mit besonderen RLT -Anforderungen		
				4			LAGERN, VERTEILEN, VERKAUFEN		
				41			Lagerräume		
				411	4110	4110	Lagerraum allgemein		
				412			Lagerräume mit RLT-Anforderungen		
					4121	4121	Lagerraum be- und entlüftet		
					4122	4122	Lagerraum klimatisiert		
				413	4130	4130	Lagerraum mit hygienischen Anforderungen (mit Abluft)		
				414			Lagerräume mit betriebsspezifischen Einbauten		
					4141	4141	Lagerraum mit betriebsspezifischen Einbauten		
					4142	4142	Lagerraum mit betriebsspezifischen Einbauten und DV -Arbeitsplatz		
				415			Lagerräume mit Explosions- / Brandschutz		
					4151	4151	Lagerraum für Explosivstoffe		
					4152	4152	Lagerraum für Chemikalien		

Anlage 2

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277, Teil 2 Juni 1987) mit Beispielen

DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung	DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung			
42	416		Lagerräume mit Strahlenschutz	53	524	5240	Mehrzweckunterrichtsraum			
	4161		Lagerraum mit einfachen Strahlenschutz-Anforderungen		525	5250	Zeichenübungsraum			
	4162		Lagerraum mit besonderen Strahlenschutz-Anforderungen		526	5260	Verhaltensbeobachtungsraum			
	4163		Lagerraum mit erhöhten Strahlenschutz-Anforderungen und Zugang über Schleuse		527	5270	Übungsraum für darstellende Kunst			
	417	4170	Tresorraum		54			Besondere Unterrichts- und Übungsräume ohne festes Gestühl		
	418		Futtermittellager			531			Musisch-technische Unterrichtsräume	
		4181	Futtermittellager				5311		Zeichensaal	
		4182	Futtermittellager mit Verarbeitung				5312		Textilarbeitsraum	
		4183	Futtermittellager mit besonderen hygienischen und RLT-Anforderungen				5313		Bildhauerklassenraum	
							5314		Werkraum - Holz	
							5315		Modelliererraum - Ton	
	419	4190	Leichenraum für Anatomie				532	5320	Hauswirtschaftlicher Unterrichtsraum	
			Archive, Sammlungsräume				533	5330	Medienunterstützter Unterrichtsraum	
	421		Archive				534	5340	Musik- / Sprechunterrichtsraum	
		4211	Archiv				535	5350	Physikalisch-technischer Übungsraum	
		4212	Archiv mit Abluft				536		Nasspräparative Übungsräume	
		4213	Archiv mit DV und RLT-Anforderungen				5361	Nasspräparativer Übungsraum		
	422	4220	Registrierung (ohne Arbeitsplatz)				5362	Nasspräparativer Übungsraum mit besonderen RLT-Anforderungen		
	423	4230	Sammlungsraum		55			Zahnmedizinischer Übungsraum		
	424	4240	Magazin				537	5370	Bibliotheksräume	
	425	4250	Magazin mit Klimakonstanz						Bibliotheksraum allgemein	
	43					Kühlräume	541	5410	Leserraum	
		431	4310			Lebensmittelkühlraum	542	5420	Freihandstellfläche	
		432	4320			Lebensmitteltiefkühlraum	543	5430	Katalograum / -fläche	
		433	4330			Kühlraum für medizinische Zwecke	544	5440	Mediothekraum	
	434		Kühlräume für wissenschaftlich / technische Zwecke				545	5450	Sporträume	
		4341	Kühlraum für wissenschaftliche Zwecke (nur Kühlung)				551	5510	Halle für Turnen und Spiele	
		4342	Kühlraum für wissenschaftliche Zwecke (Tiefkühlung)				552	5520	Schwimmhalle	
		4343	Kühlraum für wissenschaftliche Zwecke (Tiefkühlung)				553	5530	Eissporthalle	
	44					Annahme- und Ausgaberräume	554	5540	Radsporthalle	
		435	4350		Leichenkühlraum	555	5550	Reitsporthalle		
					Annahme- und Ausgaberräume	556	5560	Sportübungsraum		
		441			Annahme- / Ausgaberräume allgemein	557	5570	Kegelbahn		
			4411		Annahme- und Ausgaberraum	558		Schießsporträume		
			4412		Annahme- und Ausgaberraum mit DV		5581	Schießsportraum		
		442	4420		Sortierraum		5582	Schießsportraum mit RLT-Anforderungen		
		443	4430		Packraum		5583	Schießsportraum mit Medienunterstützung und RLT-Anforderungen		
		444	4440		Versandraum		559	5590	Sondersporthalle	
		445			Versorgungsstützpunkte	56			Versammlungsräume	
			4451		Versorgungsraum mit Abluft			561		Versammlungsräume allgemein
			4452		Versorgungsraum mit Abluft und Nassarbeitsplatz			5611		Tagungsraum mit DV
		4453	Versorgungsraum mit hygienischen und besonderen RLT-Anforderungen				5612		Vortragsraum mit RLT-Anforderungen	
	446	Versorgungsstützpunkte		562			Zuschauerräume			
	4461	Versorgungsraum mit Abluft		5621			Zuschauerraum in Sport- und Mehrzweckhallen			
45			Verkaufsstände		5622		Zuschauerraum in Theater- und Konzertsälen			
	4462		Versorgungsraum mit Abluft und Nassarbeitsplatz		563	5630	Mehrzweckhalle			
	4463		Versorgungsraum mit hygienischen und RLT-Anforderungen				Bühnen-, Studioräume			
	4464		Versorgungsraum mit besonderen hygienischen, RLT-Anforderungen und Strahlenschutz		571		Bühnenräume			
		4465	Versorgungsraum mit besonderen hygienischen, RLT-Anforderungen und Strahlenschutz				Bühnenraum Sporthalle			
			Verkaufsstände		572	5720	Bühnenraum Theater			
	451	4510	Verkaufsstand		573	5730	Probübühne			
	452	4520	Ladenraum		574	5740	Orchesterraum			
	453	4530	Supermarktverkaufsraum		575	5750	Orchesterprobenraum			
	454	4540	Kaufhausverkaufsraum		576	5760	Tonstudioraum			
	455	4550	Großmarkthallenverkaufsraum		577	5770	Bildstudioraum			
	46			Ausstellungsräume				Künstlerateliers		
461		4610	Verkaufsausstellungsraum		581	5810	Schauraum allgemein			
462		4620	Musterraum		582		Museumsräume			
463		4630	Messehalle			5821	Museumsraum			
						5822	Museumsraum (Großraum)			
						5823	Museumsraum für besondere Exponate (Halle)			
5			BILDUNG, UNTERRICHT, KULTUR	58			Schauräume			
	51		Unterrichtsräume mit festem Gestühl			583	5830	Lehr- und Schausammlungsraum		
		511	Hör- / Lehrsäle ansteigend mit Experimentierbühne			584	5840	Besucherfläche		
		5111	Hör- / Lehrsaal ansteigend mit Experimentierbühne mit RLT-Anforderungen				591	5910	Sakralräume	
		5112	Hör- / Lehrsaal ansteigend mit Experimentierbühne mit Medienversorgung u. bes. RLT-Anf.			592	5920	Gottesdienstraum		
		512	Hör- / Lehrsäle eben mit Experimentierbühne			593	5930	Andachtsraum		
		5121	Hör- / Lehrsaal eben mit Experimentierbühne mit RLT-Anforderungen			594	5940	Aussegnungsraum		
		5122	Hör- / Lehrsaal eben mit Experimentierbühne mit Medienversorgung u. bes. RLT-Anf.			595	5950	Aufbahrungsraum		
		513	Hör- / Lehrsäle ansteigend ohne Experimentierbühne			596	5960	Sakristei		
		5131	Hör- / Lehrsaal ansteigend ohne Experimentierbühne mit RLT-Anforderungen					Kreuzgang		
		5132	Hör- / Lehrsaal ansteigend ohne Experimentierbühne mit Medienversorgung u. bes. RLT-Anf.		59					
		514	Hör- / Lehrsäle eben ohne Experimentierbühne							
	5141	Hör- / Lehrsaal eben ohne Experimentierbühne mit RLT-Anforderungen								
	5142	Hör- / Lehrsaal eben ohne Experimentierbühne mit Medienversorgung u. bes. RLT-Anf.								
		Allgemeine Unterrichts- und Übungsräume ohne festes Gestühl								
	521	Unterrichtsraum								
52	522		HEILEN UND PFLEGEN	6			Räume mit allgemeiner medizinischer Ausstattung			
		5221	Unterrichtsgroßräume			611		Untersuchungs- und Behandlungs- (U + B-) Räume mit einfacher medizinischer Ausstattung		
		5222	Unterrichtsgroßraum				6111	U + B-Raum / Arztprechzimmer mit einfacher Ausstattung		
			Unterrichtsgroßraum mit RLT-Anforderungen				6112	U + B-Raum / Arztprechzimmer mit Waschtisch		
		523	Übungsräume				6113	U + B-Raum mit Waschtisch und einfacher medizinischer Ausstattung		
		5231	Übungsraum				612	U + B Vorbereitungsräume		
	5232	Übungsraum mit DV			614	Gipsraum Ambulanz				
	5233	Übungsraum Naturwissenschaften			615	Erste-Hilfe-Räume				
					6121	Erste Hilfe-Raum mit einfacher Ausstattung				
					6122	Erste-Hilfe-Raum im Krankenhaus				
					613	Verstorbenenraum				

Muster 13

- 13 / 03 -

Anlage 2

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277, Teil 2 Juni 1987) mit Beispielen

DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung	DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung							
62	614	6140	Tiermedizinischer U + B-Raum mit einfacher medizinischer Ausstattung	66	656	6560	Bestrahlung mit offenen Isotopen							
	615	6150	Demonstrationsraum mit einfacher Ausstattung		657		Bestrahlung mit umschlossenen Isotopen							
	621		Räume mit besonderer medizinischer Ausstattung		6571		Bestrahlung mit umschlossenen Isotopen - Vorbereitung							
		6211	Atemphysiologische U + B-Räume		6572		Bestrahlung mit umschlossenen Isotopen - Behandlung							
		6212	U + B-Raum Atemphysiologie		66	661		Räume für Physiotherapie und Rehabilitation						
	622		U + B-Raum Atemphysiologie mit RLT-Anforderungen			6611		Medizinische Bäder / Duschen						
		6221	Herz- und Kreislaufdiagnostische U + B-Räume			6612		Medizinisches Teilbad						
		6222	U + B-Raum Herz / Kreislaufdiagnostik			6613		Unterwasserdruckstrahlmassage						
		6222	U + B-Raum Herz / Kreislaufdiagnostik mit RLT-Anforderungen			6614		Kneipp'sche Anwendungen						
	623		Neurophysiologische U + B-Räume			662		Bewegungsbäder						
		6231	U + B-Raum Neurophysiologie			6621		Bewegungswannenbad						
		6232	U + B-Raum Neurophysiologie mit RLT-Anforderungen			6622		Schwimmbecken Naßtherapie						
	624	6240	Sinnesphysiologischer U + B-Raum			663		Schwitzbäder / Packungen						
	625	6250	Augen-U + B-Raum			6631		Schwitzbad						
	626	6260	Zahnmedizinischer U + B-Raum			6632		Packungen - Vorbereitung						
	627	6270	Tiermedizinischer U + B-Raum mit besonderer Ausstattung			6633		Packungen - Behandlung						
	628		Demonstrationsräume mit besonderer Ausstattung		664	6641		Inhalationsräume						
		6281	Projektions- / Demonstrationsraum			6642		Einzelinhalation						
	63	6282	Klinischer Konferenzraum PACS		665	6642		Rauminhalation						
			Räume für operative Eingriffe, Endoskopien und Entbindungen			665		Bewegungstherapiebereiche						
		631				Operationsräume	6651		Laufschule					
			6311			Operationsraum	6652		Traktionsraum					
			6312			Operationsraum mit Strahlenschutz	6653		Gymnastikraum					
		632				Operationsräume mit Sonderausstattung	666		Massageraum					
			6321			Operationsraum mit Sonderausstattung	667		Elektrotherapiebereiche					
			6322			Operationsraum mit Sonderausstattung und Strahlenschutz	6671		Bestrahlungen					
		633				Reanimations- / Eingriffsräume	6672		Durchströmung					
			6331			Eingriffsräume	6673		Vibrationsmassage					
		6332	Eingriffsräume mit besonderen hygienischen und RLT-Anforderungen	6674			Hyperthermietherapie							
634			Geburtshilferäume	668		6681		Rehabilitationsräume						
	6341	Geburtshilfe- Vorbereitungs- und Ergänzungsraum	6681			Rehabilitationsraum Spieltherapie								
	6342	Geburtshilferaum	67	6682		Rehabilitationsraum Arbeitstherapie								
635		Endoskopieräume		671	6710	Normalpflegebettenraum								
	6351	Waschraum Endoskopie		672	6720	Infektionspflegebettenraum								
	6352	Endoskopieraum		673		Psychiatrische Pflegebettenräume								
	6353	Endoskopieraum mit Strahlenschutz		6731		Bettenraum Psychiatrische Pflege								
636		Operationsergänzungsräume		6732		Bettenraum Psychiatrische Pflege mit einfacher medizinischer Ausstattung								
	6361	Waschraum OP		674	6740	Neugeborenenpflegebettenraum								
	6362	Patientenvorbereitungsraum OP		675	6750	Säuglingspflegebettenraum								
	6363	Einleitungsraum		676	6760	Kinderpflegebettenraum								
	6364	Einleitungs- / Ausleitungsraum		677	6770	Langzeitpflegebettenraum								
	6365	Ausleitungs- / Entsorgungsraum		678	6780	Leichtpflegebettenraum								
	6366	Gipsraum OP		68	681	6810	Bettenräume mit besonderer medizinischer Ausstattung							
	6367	Medizinische Versorgung OP	681		6810	Bettenraum für Intensivüberwachung								
	6368	Medizinische Entsorgung OP	682		6820	Bettenraum für Intensivbehandlung								
	6369	Umbettelschleuse	683		6830	Bettenraum für die Behandlung Brandverletzter								
637		Tiermedizinische Operationsräume	684			Bettenräume für Dialyse								
	6371	Tierendoskopieraum	6841			Behandlungsplatz Dialyse								
	6372	Tieroperationsraum	6842			Intensivbehandlung Akutdialyse								
	6373	Tieroperationsraum mit Strahlenschutz	685		6850	Bettenraum für Reverse Isolation								
64		Räume für Strahlendiagnostik	686		6860	Bettenraum für die Pflege Frühgeborener								
	641		Röntgenuntersuchungsräume allgemein		687		Bettenräume für die Pflege von Strahlenpatienten							
		6411	Durchleuchtungsraum		6871		Bettenraum für Strahlenpatienten, offene Isotope							
		6412	Röntgenaufnahmezimmer		6872		Bettenraum für Strahlenpatienten, umschlossene Isotope							
		6413	Röntgenuntersuchungsraum experimentell	688	6880	Bettenraum für die Pflege Querschnittgelähmter								
		6414	Röntgenvorbereitungsraum	689		Aufwachräume (postoperativ)								
	642		Spezielle Röntgenuntersuchungsräume	6891		Aufwachräume (postoperativ)								
		6421	Spezialaufnahmenraum	6892		Aufwachraum (postoperativ) mit besonderen RLT-Anforderungen								
		6422	Schichtaufnahmenraum	7	71		SONSTIGE NUTZUNGEN							
		6423	Angiographieraum					71	711	7111	Sanitäräume			
	643		Tomographieräume									711		Toiletten
		6431	Computertomographieraum (CT)									7111		Toilette
	6432	Magnetresonanz-Tomographieraum (NMR) (früher: Kernspintomographie)	7112										Toilette mit Abluft	
644	6440	Zahnmedizinischer Röntgenuntersuchungsraum	7113										Toilette behindertengerecht	
645		Räume der nuklearmedizinischen Diagnostik	7114										Patiententoilette	
	6451	Messraum mit Einkanal-Messplatz	7115										Toilette mit Strahlenschutzmaßnahmen	
	6452	Messraum mit Kamera	712									7121	7121	Waschräume
	6453	Messraum für Positronen-Emissions-Tomographie (PET)												
646		Ergänzungsräume der nuklearmedizinischen Diagnostik	7123										Waschraum mit Abluft	
	6461	Abklingraum Nuklearmedizin	7124										Waschraum behindertengerecht	
	6462	Vorbereitungsraum nuklearmedizinische Diagnostik	713	7131	7131	Waschraum mit Strahlenschutzmaßnahmen								
647		Ultraschalldiagnostikräume					7132		Duschräume					
	6471	Ultraschalldiagnostikraum	7133		Duschraum									
	6472	Ultraschalldiagnostikraum mit RLT-Anforderungen	7132		Duschraum mit Abluft									
648		Tiermedizinische Räume für Strahlendiagnostik	7133		Duschraum behindertengerecht									
	6481	Strahlendiagnostikraum Tiermedizin	7134		Patientendusche									
	6482	Nuklearmedizinischer Messraum für Tiere	7135		Duschraum mit Strahlenschutzmaßnahmen									
65		Räume für Strahlentherapie	714	714	7141	7141	Baderäume							
	651	6510						Oberflächenbestrahlung	7142		Baderaum			
	652							Halbtiefen- / Tiefenbestrahlung	7143		Baderaum mit Abluft			
		6521						Halbtiefen- / Tiefenbestrahlung	7144		Baderaum behindertengerecht			
		6522						Linearbeschleuniger	7144		Patientenbad			
		6530						Bestrahlungsplanung	7145		Sanitärzelle Patientenzimmer			
	653	6540						Bestrahlung mit offenen radioaktiven Stoffen						
	654	6550						Bestrahlung mit umschlossenen radioaktiven Stoffen						
	655													

Anlage 2

Numerische Reihenfolge (nach DIN 277, Teil 2 Juni 1987) mit Beispielen

DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung	DIN 277	RNS	NC	Nutzungsbezeichnung			
72	715	7146	Sanitärzelle Patientenzimmer mit besonderen hygienischen und RLT-Anforderungen	77	766	7660	Raum für Fernmeldetechnik			
		7147	Sanitärzelle mit Strahlenschutzmaßnahmen		767	7670	Raum für Luft- / Kälteversorgung			
	716	7150	Sauna (Kabine)		768	7680	Raum für Förderanlagen			
			Reinigungsnassschleusen		769	7690	Raum für sonstige Ver- und Entsorgung			
	717	7161	Zwangsdusche mit Abluft		771	7710	Schutzräume Luftschutzraum			
		7162	Zwangsdusche im strahlengeschützten, hygienisch abgeschlossenen Bereich		772	7720	Strahlenschutzraum			
	718	7171	Wickelräume		8	BETRIEBSTECHNISCHE ANLAGEN (zur Ver- und Entsorgung des eigenen Bauwerkes)				
		7172	Wickelraum mit Waschtisch und Abluft	81		8100	Abwasseraufbereitung und -beseitigung			
	719	7173	Wickelraum mit Waschtisch und RLT-Anforderungen	82		8200	Wasserversorgung			
			Schminkräume	83		8300	Heizung und Brauchwassererwärmung			
	720	7181	Schminkraum	84		8400	Gase und Flüssigkeiten (außer für Heizzwecke)			
		7182	Schminkraum mit Waschtisch und Abluft	85		8500	Elektrische Stromversorgung			
	721	7191	Putzräume	86		8600	Fernmeldetechnik			
		7192	Putzraum mit Ausguss	87		8700	Raumlufttechnische Anlagen			
	722	7193	Putzraum mit Ausguss, besonderen hygienischen und RLT-Anforderungen	88		8800	Aufzugs- und Förderanlagen			
			Garderoben	89		8900	Sonstige betriebstechnische Anlagen			
	723	7211	Einzelumkleideräume	891	8910	Hausanschlußraum				
		7212	Einzelumkleideraum	892	8920	Installationsraum				
	724	7213	Einzelumkleideraum mit Abluft	893	8930	Installations-schacht				
		7214	Einzelumkleideraum mit Abluft	894	8940	Installationskanal				
	725	7221	Einzelumkleideraum mit Waschtisch und Abluft	895	8950	Abfallverbrennungsraum				
		7222	Gruppenumkleideräume	9						
	726	7223	Gruppenumkleideraum					91	VERKEHRERSCHLISSUNG UND -SICHERUNG	
		7224	Gruppenumkleideraum mit Waschtisch und Abluft					911	9110	Flure, Hallen
	727	7231	Umkleideschleusen					912	9120	Flur allgemein
		7232	Umkleideschleuse					913	9130	Flur in Wohnungen
	728	7233	Umkleideschleuse mit Waschtisch und Abluft					914	9140	Vorraum (vor Hotel-, Krankenzimmer)
		7234	Umkleideschleuse im OP-Bereich					915	9150	Schleuse (Garagen-, Hörsaal-, Luftdruck-)
	729	7235	Umkleideschleuse im strahlengeschützten Bereich					916	9160	Windfang
		7236	Umkleideschleuse im strahlengeschützten Bereich mit Dekontaminationsdusche					917	9170	Eingangshalle
	730	7237	Personalschleuse im strahlengeschützten Bereich					918	9180	Rollsteig
		7238	Personalschleuse mit Waschtisch und Abluft	92	9200	Treppen				
	731	7239	Personalschleuse mit hygienischen und RLT-Anforderungen	921	9210	Treppenraum, -lauf, Rampe				
		7240	Personalschleuse mit bes. baukonstr., hygien. u. RLT-Anforderungen u. Strahlenschutz	922	9220	Treppe in Wohnungen				
	732	7241	Künstlergarderoben	923	9230	Rolltreppe, -rampe				
		7242	Künstlergarderobe	924	9240	Fluchttreppenraum				
	733	7251	Künstlergarderobe mit Waschtisch und RLT-Anforderungen	93	Schächte für Förderanlagen					
		7252	Garderobenflächen	931	9310	Schacht für Personenaufzug				
	734	7261	Garderobenfläche	932	9320	Schacht für Materialförderungsanlagen				
		7262	Garderobenraum / -fläche mit Abluft	933	9330	Tunnel für Materialförderungsanlagen				
	735	7271	Schrankräume	934	9340	Abwurfschacht				
		7272	Schrankraum	94	9400	Fahrzeugverkehrsflächen				
	736	7281	Schrankraum mit Abluft	941	9410	Fahrzeugverkehrsfläche horizontal				
		7282	Abstellräume	942	9420	Fahrzeugverkehrsfläche geneigt (Rampe)				
	737	7311	Abstellräume allgemein							
		7312	Abstellraum							
	738	7313	Abstellraum mit Abluft							
		7314	Abstellraum mit besonderen RLT-Anforderungen							
	739	7321	Kellerabstellräume							
		7322	Kellerabstellraum							
	740	7323	Hausmeisterkeller							
		7324	Kellerabstellraum mit Abluft							
	741	7330	Dachabstellraum							
		7340	Fahrrad- / Kinderwagenraum							
	742	7350	Krankentransportgeräte- und Gütertransportgeräte-räume							
		7361	Container-Stauraum mit Abluft							
	743	7362	KFA / AWT-Station und Containerbahnhof							
		7371	Müllsammelräume							
	744	7372	Müllsammelraum							
		7373	Müllsammelraum mit Abluft							
	745	7411	Fahrzeugabstellflächen							
		7412	Kraftfahrzeugabstellflächen allgemein							
	746	7413	Abstellfläche für Kfz in eigenem Garagengebäude							
		7414	Abstellfläche für Kfz im Gebäude integriert							
	747	7420	Abstellfläche für Kfz im Gebäude integriert mit RLT-Anforderungen							
		7430	Großkraftfahrzeugabstellfläche							
	748	7440	Großgeräteabstellfläche							
		7450	Kettenfahrzeugabstellfläche							
	749	7460	Schienenfahrzeugabstellfläche							
		7470	Luftfahrzeugabstellfläche							
	750	7510	Wasserfahrzeugabstellfläche							
7520		Fahrgastflächen								
751	7530	Bahnsteig								
	7540	Fahrsteig								
752	7550	Flugsteig								
	7560	Landesteg								
753	7610	Räume für zentrale Technik (zur Ver- und Entsorgung anderer Bauwerke)								
	7620	Raum für Abwasseraufbereitung und -Beseitigung								
754	7630	Raum für Wasserversorgung								
	7640	Raum für Wärmeversorgung								
755	7650	Raum für Versorgung mit Gasen und Flüssigkeiten								
	7660	Raum für Stromversorgung								

Muster 13

- 13 / 03 -

Anlage 3

Richtwerte für die Raumgrößen von Behördenkantinen

1. Raumgrößen des Küchenteils *)	Anzahl der Verpflegungsteilnehmer (n) **)		
	100-200	201-400	401-600
Gesamtfläche der Betriebsräume	250 m ²	380 m ²	580 m ²
- Annahme / Stauraum	11	21	32
- Leergutraum	4	10	17
- Tagesvorrat	6	8	10
- Vorrat Lebensmittel	7	20	26
- Lager Verkaufswaren, Cafeteria	10	10	20
- Lager Geschirr, Wäsche	6	6	9
- Vorkühlraum	5,5	8	10
- Molkereiprodukte Kühlraum	1,2	3	5
- Obst und Gemüse Kühlraum	1,5	2	5
- Fleisch Kühlraum	2,5	3,5	5
- Tiefkühlraum	2,5	3,5	5
- Getränk Kühlraum	2	3,5	8,5
- Kartoffel- / Gemüsevorbereitung	10	18	30
- Fleischvorbereitung		19	14
- Kalte Küche		-	21
- Garküche	53	48	86
- Speisenausgabe	27	22	30
- Cafeteriaausgabe		19	20
- Geschirreinigung	15	31	50
- Topfspüle	10	10	16
- Abfallraum	4	4	55
- Büro Küchenleiter	10	10	10
- Aufenthalt Küchenpersonal	10	12	22
- Putzmittelraum	3	5	7
- Lager ungekühlte Getränke		12	15
- Umkleideraum männlich	6	6	13
- Umkleideraum weiblich	6	10	18
- Regalwagenabstellplatz	8	12	17
- Kartoffellager	10	15	23
- Liegensch. Materiallager	20	26	32
Summe der Einzelansätze	252 m ²	379m ²	582m ²

In den Richtwerten sind Räume für den Bedienungsgang der Essensausgabestellen (auch bei Selbstbedienung), die Einrichtung zum Aufwärmen mitgebrachter Speisen und der Kaffeestube nicht enthalten.

2. Raumgrößen des Speiseraumes ***) und der Kaffeestube			
Bei 3-Schichtenbetrieb bzw. Essensausgabe über 1 Stunde	n * 0,4 m ²	n * 0,4 m ²	n * 0,4 m ²
Bei 2-Schichtenbetrieb bzw. Essensausgabe bis 1 Stunde	n * 0,6 m ²	n * 0,6 m ²	n * 0,6 m ²
Kaffeestube	n * 0,15 m ²	n * 0,1 m ²	n * 0,08 m ²

Bei Selbstbedienung kann wegen der kürzeren Wartezeiten und der dementsprechend besseren Nutzungsmöglichkeit der Flächenbedarf um bis zu 0,10 m² / Verpflegungsteilnehmer unterschritten werden. Ein 2-Schichtenbetrieb ist bei mehr als 450 Verpflegungsteilnehmern nur in Ausnahmefällen vorzusehen.

3. Aborräume (Ausstattung)			
3.1 für Herren			
Sitzbecken	1	2	2
Stehbecken	2	2	3
Waschbecken	1	1	2
3.2 für Damen			
Sitzbecken	1	2	2
Waschbecken	1	1	1
Ausgussbecken (für Raumpflege)	1	1	1

4. Aufenthalts-, Ankleide- und Sanitärräume für Personal			
Für das Kantinenpersonal sind Aufenthalts-, Ankleide- und Sanitärräume entsprechend den bau- und gewerbeaufsichtlichen Vorschriften zusätzlich vorzusehen.			

*) Die Angaben gelten für die Küchen, die alle Speisen selbst zubereiten.

**) Die Anzahl der Verpflegungsteilnehmer, die in der Regel nicht identisch mit der Anzahl der Beschäftigten sein wird, ist - unter Berücksichtigung weiter berechtigter Verpflegungsteilnehmer - zu ermitteln.

***) Ggf. Aufstellung mehrerer Räume.

Muster 14 - Niederschrift der Übergabeverhandlung

Zur Übergabe der mit Erlass der Obersten Technischen Instanz / Verfügung der Fachaufsicht führenden Ebene vom: _____

Az.: _____ Baufachlich genehmigten Baumaßnahme : _____

war heute um _____ Uhr Termin angesetzt.

Die Übergabe erfolgte durch _____
(Baudurchführende Ebene)

an _____ und von dieser
(Eigentümer)

an _____
(Hausverwaltende Dienststelle)

Erschienen waren:

als Vertreter der Baudurchführenden Ebene: _____

als Vertreter des Eigentümers: _____

und als Vertreter der Hausverwaltenden Dienststelle: _____

Die Baumaßnahme wurde gemeinsam besichtigt. Die Baudurchführende Ebene erklärte, dass sie - wie genehmigt - ausgeführt worden ist. Die Bedienungsvorschriften für Technischen Anlagen wurden lt. Geräteverzeichnis übergeben.

Es wurden - keine - die auf umstehender Seite aufgeführten Restarbeiten und die unter die Gewährleistungspflicht fallenden Mängel festgestellt und Ergänzungsanträge angemeldet.

Nachdem nichts Weiteres zu bemerken war, wurde die Verhandlung um _____ Uhr geschlossen.

Diese Verhandlungsniederschrift ist in _____-facher Ausfertigung ausgestellt

Anlagen:

1 Satz Pläne _____

1 Geräteverzeichnis

1 Verzeichnis der Verjährungsfristen für die Gewährleistung

_____ Stück Abnahmebescheinigung(en)

_____ Genehmigungsbescheid(e)

_____ aktualisierte(r) Wärmebedarfsausweis(e)

_____ den _____
(Ort) (Datum)

für die Übergabe:

(Baudurchführende Ebene)

für die Übernahme

(Eigentümer)

(Hausverwaltende Dienststelle)

Muster 14
- 14 / 03 -

Restarbeiten:

Mängel:

An:
 Oberste Technische Instanz / zuständige Oberste Bundesbehörde

Baudurchführende Ebene (BdE)	Zuständige Org.-Einheit		
	BdE:		
Liegenschaft	FFE:		
Maßnahme			
Haushaltstelle	Epl. Kap. Titl.		
Kostenentwicklung der Maßnahme			
	Datum	Kosten €	Status
EW - Bau -			
Nachtrag (Minderkosten)			
Nachtrag (Mehrkosten)			
(Voraussichtl. Mehrkosten)			
Summe			

Bearbeitungsstände			
Bearbeitung	Datum		Status
Bedarfsbeschreibung			
ES - Bau - aufgestellt		T€	
ES - Bau - gebilligt			
ES - Bau - baufachl. genehmigt		T€	
ES - Bau - haushaltsm. anerkannt		T€	
Planungs- u. Ausführungsauftrag			
EW - Bau - aufgestellt		T€	
Ausführungsplanung (erstellt)			
Baubeginn			
Voraussichtliche Fertigstellung			
Übergabe an Nutzer			
Stand der Abrechnung		v.H.	
Rechnungslegung			

Finanzielle Lage	Gesamtbetrag Maßnahme	Ist-Ausgaben (bis 31.12. Vorj.)	Aufteilung				
			Lfd. HHJ 200_	HHJ 200_ + 1	HHJ 200_ + 2	HHJ 200_ + 3	HHJ 200_ + 4ff
	€	€	€	€	€	€	€
Haushaltsmäßig anerkannte Kosten							
Vorl. Abrechnungssumme / Abrechnungssumme							
Mehr-/Minderkosten							
Ausgabemittel							
Verpflichtungsermächtigungen							
Anordnungen							
Offene Festlegungen / Verpflichtungen							
Noch nicht gebundene, haushaltsm. anerkannte Kosten							
Ausgabemittel - Anordnungen / offene Festlegungen							

Sichtvermerk: *)

 (Ort) Datum

 (Unterschrift) Amtsbezeichnung
 Fachaufsicht führende Ebene
 Aufgestellt:

 (Ort) Datum

 (Unterschrift) Amtsbezeichnung
 Baudurchführende Ebene

*) Sofern die Berichterstattung ausschließlich DV-gestützt erfolgt, kann auf die Unterschrift des Aufstellers verzichtet werden. Die BdE trägt insoweit die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben.

Erläuterungen:

Allgemeine Angaben

Baudurchführende Ebene (BdE): Nummer nach Muster 6 und Bezeichnung
Liegenschaft: Nummer der Liegenschaft (im Land) und Bezeichnung
Maßnahme: Maßnahmennummer (Land) und Bezeichnung
Haushaltsstelle: Kapitel, Titel Bund

Zuständige Organisationseinheiten:

BdE : Funktionszeichen der Baudurchführenden Ebene
FE : Funktionszeichen der Fachaufsicht führenden Ebene

Kostenentwicklung Maßnahme

Status: Geplant
 Aufgestellt
 Genehmigt
 Festgesetzt
 Haushaltsm. Anerkannt

Bearbeitungsstände

Status: in Bearbeitung
 fertig

Haushaltsmäßig anerkannte Kosten

Gesamtsumme, einschließlich aller haushaltsmäßig anerkannten Nachträge.

Vor Abrechnungssumme / Abrechnungssumme

Voraussichtliche bzw. Tatsächliche Abrechnungssumme aller erteilten Aufträge! Der KKE-Anteil, der noch nicht mit Aufträgen gebunden ist, wird nicht berücksichtigt.

Mehr-/Minderkosten

Aus der Kostenkontrolle.

Ausgabemittel

Die zugewiesenen Haushaltsmittel des laufenden Haushaltsjahres.

Verpflichtungsermächtigungen

Darstellung der erteilten Verpflichtungsermächtigungen.

Anordnungen

Die Summe der Ausgaben (Buchungen) Gesamt, einschließlich der Vorjahre und des lfd. Haushaltsjahres.

Offene Festlegungen / Verpflichtungen

Die Offenen Festlegungen sind definiert durch die Summe aller Festlegungen, die noch nicht schlussgerechnet sind, abzüglich aller bereits geleisteten Zahlungen. Dabei führt eine Überzahlung (Summe der Abschlagzahlungen höher als Festlegung) zu einer negativen offenen Festlegungen.

Noch nicht gebundene, haushaltsmäßig anerkannte Kosten

Diese stehen der Gesamtmaßnahme noch zur Verfügung, können noch festgelegt werden. Sie ergeben sich aus: haushaltsmäßig anerkannten Kosten minus Anordnungen minus offene Festlegungen.

Ausgabemittel - Anordnungen / offene Festlegungen

Das sind noch nicht beanspruchte Ausgabemittel für das aktuelle Haushaltsjahr: Ausgabemittel minus Anordnungen minus offene Festlegungen.

Ausgabemittelrest

Ausgabemittel minus Anordnungen des lfd. Haushaltsjahres.

- Anleitung zu Muster 16 -

1. Das Muster 16 ist vor der ersten Ausschreibung anzulegen.
2. Die Umgliederung der Kostenberechnung zur EW - Bau - in Beträge für Kostenkontroll-einheiten (KKE) erfolgt aus den Kostengruppen (KGr), z. B. über Leistungsbereiche (LB).
3. Eine KKE umfasst i. d. R. einen Auftrag. Sie kann nach fachlicher Anforderung und Übersichtlichkeit gebildet werden aus:
 - a) einer Kostengruppe nach DIN 276
 - b) einem Leistungsbereich oder
 - c) Teilen oder Kombinationen von a) und b).

Die Einteilung in KKE ist nach den Erfordernissen der Bauausführung zu wählen.

Für die Kostenkontrolle unbedeutende Aufträge sind in einer Sammel-KKE zusammenzufassen.

4. In den Spalten 1-8 ist einzutragen:
 - In Spalte 1 die Nummer der Kostengruppe nach DIN 276.
In der gleichen Zeile ist in Spalte 4 der Gesamtbetrag dieser Kostengruppe aus der Kostenberechnung zur EW - Bau - auszuweisen.
 - In Spalte 2 die Nummern der in der Kostengruppe enthaltenen Leistungsbereiche. Dabei ist für jeden Leistungsbereich eine eigene Zelle vorzusehen.
 - In Spalte 3 die Bezeichnung des Leistungsbereiches bzw. der Kostengruppe, vgl. 3 a)-c).
 - In Spalte 4 der Betrag für den Leistungsbereich als geschätzten Anteil aus der Kostenberechnung zur EW - Bau -, bzw. der Betrag der Kostengruppe aus der Kostenberechnung zur EW - Bau -.
 - In Spalte 5 Die Nummer der KKE, der der Leistungsbereich bzw. die Kostengruppe zugeordnet wird.
Diese Spalte kann erst ausgefüllt werden, wenn in Spalten 6 / 7 die KKE festgelegt ist.
 - In Spalte 6 die Nummer der KKE.
 - In Spalte 7 die Bezeichnung der KKE; z. B. Rohbauarbeiten.
 - In Spalte 8 der Gesamtbetrag der KKE; der sich aus der Addition der Einzelbeträge entsprechend der Zuordnung in Spalte 5 ergibt.
5. Die Summe der Spalten 4 und 8 müssen jeweils mit der Gesamtsumme der Kostenberechnung zur EW - Bau - übereinstimmen.
Genehmigte Nachträge zur EW - Bau - sind aufzuaddieren.
6. Hilfen für die Aufteilung der Kostenansätze der Kostengruppen aus der Kostenberechnung zur EW - Bau - in Beträge für Leistungsbereiche sind z. B.:
 - a) Prozentwerte von vergleichbaren schon abgerechneten Bauwerken
 - b) Erfahrungswerte der Bauleiter und
 - c) Werte aus Einzelkostennachweisen.

- Anleitung zu Muster 17 -

1. Das Muster 17 ist für jede Kostenkontrollereinheit (KKE) anzulegen und während der Bauausführung fortzuschreiben.

Mit Muster 17 wird die Auftragsabwicklung und der Kostenstand laufend kontrolliert.
2. Im ersten Blatt wird in der ersten Zeile notiert:

In Spalte 2 „EW - Bau -“ und
in Spalte 7 der in Muster 16 ermittelte Betrag der KKE.
3. In die folgenden Zeilen, Spalten 1 bis 9 ist einzutragen:

In Spalte 1 das Vorgangsdatum
In Spalte 2 der Vorgang mit folgendem Kürzel

A- Auftrag

NA 1 - 1. Nachtragsvereinbarung

AZ 1 - 1. Abschlagszahlung

TSZ 1 - 1. Teilschlusszahlung

SZ - Schlusszahlung.

In Spalte 3 der Einzelbetrag des Auftrages bzw. der Nachtragsvereinbarungen
In Spalte 4 der Gesamtbetrag des Auftrages, einschließlich aller Nachtragsvereinbarungen
In Spalte 5 jede Zahlung
In Spalte 6 alle Zahlungen als Gesamtsumme
In Spalte 7 die voraussichtliche Abrechnung der KKE in T€
In Spalte 8 Mehr- bzw. Minderkosten in T€, die sich ergeben.
4. Als Differenz zwischen dem Betrag der KKE aus Muster 16 und der voraussichtlichen Abrechnung (Spalte 7).
5. Bei der Fortschreibung des voraussichtlichen Abrechnungsbetrages als Differenz zwischen der letzten und der vorletzten Eintragung in Spalte 8.

In Spalte 9 z. B. Begründungen für Kostenänderungen durch Stundenlohnarbeiten, Mengenänderungen, Standardänderungen.
6. Für Sammel-KKE (vgl. Anleitung zu Muster 16, 3.) braucht die Kostenkontrolle nur in größeren zeitlichen Abständen geführt zu werden.

Muster 18
- 18 / 03 -

- Anleitung zu Muster 18 -

1. Das Muster 18 gibt die Übersicht über den Kostenstand der Baumaßnahme.

In Muster 18 werden die sich in den Mustern 17 ergebenden Mehr- und Minderkosten zusammengestellt. Damit ist aktuell ersichtlich, wie der interne Mittelausgleich zwischen den Kostenkontrolleinheiten (KKE) erfolgt und ob die Mittel insgesamt ausreichen.
2. Sobald Mehrkosten erkennbar sind, ist über die Art der Kostendeckung eine Entscheidung herbeizuführen. Es ist zu prüfen, ob durch Standardänderungen oder Mengenänderungen ein Ausgleich möglich ist. Für einen Nachtrag zur EW - Bau - ist nach E 5 zu verfahren.
3. In den Spalten 1 bis 6 ist einzutragen:

In Spalte 1 das Vorgangsdatum

In Spalte 2 die Nummer der KKE oder der genehmigten Nachträge zur EW - Bau -

In Spalte 3 die Bezeichnung der KKE oder das Kürzel NEWBau (Nachtrags-Entwurfsunterlage-Bau-)

In Spalte 4 die Mehr- und Minderkosten in T€ aus Muster 17, Spalte 8. Nachträge zur EW - Bau - sind als Minderkosten einzutragen.

In Spalte 5 die Mehr- und Minderkosten insgesamt.
In der Regel dürfen hier nur Minderkosten erscheinen.

In Spalte 6 z. B. Begründung für Mehr- oder Minderkosten; die Gesamtkosten der Kostenberechnung zur EW - Bau - (s. Muster 11).

Verzeichnis der Anhänge

Nr.	Bezeichnung	Anhang	Seite
1	Wiederherstellungswerte für Wohngebäude, Basisjahr 1913 / 1914 (einschließlich Umsatzsteuer)	Anhang 1	203
2	freigehalten		
3	Berechnung und Erstattung von Baunebenkosten für die Durchführung von Bauvorhaben Dritter	Anhang 3	205
4	Richtlinie über die Bemessung des Versicherungsschutzes bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen	Anhang 4	209
5	Gesetz zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministerien (Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz)	Anhang 5	211
6	Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze	Anhang 6	213
7	Staatliche Bauverwaltung in den Ländern	Anhang 7	215
8	Verträge mit freiberuflich Tätigen, Ermittlung der Nebenkostenpauschale	Anhang 8	217
9	Vertragsmuster Entscheidungsunterlage - Bau -	Anhang 9	219
10	Vertragsmuster - Gebäude	Anhang 10	231
11	Vertragsmuster - Technische Ausrüstung	Anhang 11	251
12	Vertragsmuster - Tragwerksplanung	Anhang 12	277
13	Vertragsmuster - Prüfung der Tragwerksplanung	Anhang 12 / 1	299
14	Vertragsmuster - Freianlagen	Anhang 13	311
15	Vertragsmuster - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen	Anhang 14	331
16	Vertragsmuster - Ingenieurvermessung	Anhang 15	355
17-19	freigehalten		
20	Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB -	Anhang 19	385
21	Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben	Anhang 20 / 1	391
22-24	freigehalten		
25	Holzeinschläge auf Forstflächen zur Durchführung von Baumaßnahmen	Anhang 20 / 5	415
26	Mietzinszahlung für die Nutzung von Räumen in bundeseigenen Liegenschaften durch die Baudurchführende Ebene	Anhang 20 / 6	417
27	Grundsätze und Richtlinien für Bauaufgaben des Bundes im Ausland - GRB - A -	Anhang 20 / 7	419

Deutschland
Wiederherstellungswerte für Wohngebäude, Basisjahre 1913/1914
(einschließlich Umsatzsteuer)

Jahr	1913	1914	1914 ^{*)}	Jahr	1913	1914	1914 ^{*)}
1913 D	1,000 M	0,936 M	0,479 €	1967 D	5,299 DM	4,962 DM	2,537 €
1914 D	1,068 M	1,000 M	0,511 €	1968 D	5,524 DM	5,172 DM	2,644 €
1915 D	1,197 M	1,121 M	0,573 €	1969 D	5,840 DM	5,468 DM	2,796 €
1916 D	1,320 M	1,236 M	0,632 €	1970 D	6,803 DM	6,369 DM	3,256 €
1917 D	1,639 M	1,535 M	0,784 €	1971 D	7,505 DM	7,027 DM	3,593 €
1918 D	2,272 M	2,127 M	1,088 €	1972 D	8,012 DM	7,502 DM	3,836 €
1919 D	3,735 M	3,497 M	1,788 €	1973 D	8,600 DM	8,053 DM	4,117 €
1920 D	10,680 M	10,000 M	5,113 €	1974 D	9,226 DM	8,639 DM	4,417 €
1921 D	18,030 M	16,880 M	8,631 €	1975 D	9,446 DM	8,844 DM	4,522 €
**)				1976 D	9,771 DM	9,150 DM	4,678 €
1924 D	1,381 RM	1,293 RM	0,661 €	1977 D	10,245 DM	9,593 DM	4,905 €
1925 D	1,701 RM	1,592 RM	0,814 €	1978 D	10,878 DM	10,186 DM	5,208 €
1926 D	1,653 RM	1,548 RM	0,791 €	1979 D	11,833 DM	11,080 DM	5,665 €
1927 D	1,673 RM	1,567 RM	0,801 €	1980 D	13,097 DM	12,263 DM	6,270 €
1928 D	1,748 RM	1,637 RM	0,837 €	1981 D	13,863 DM	12,981 DM	6,637 €
1929 D	1,776 RM	1,662 RM	0,850 €	1982 D	14,263 DM	13,355 DM	6,828 €
1930 D	1,701 RM	1,592 RM	0,814 €	1983 D	14,564 DM	13,637 DM	6,972 €
1931 D	1,558 RM	1,459 RM	0,746 €	1984 D	14,924 DM	13,974 DM	7,145 €
1932 D	1,320 RM	1,236 RM	0,632 €	1985 D	14,987 DM	14,033 DM	7,175 €
1933 D	1,252 RM	1,172 RM	0,599 €	1986 D	15,193 DM	14,226 DM	7,274 €
1934 D	1,313 RM	1,229 RM	0,628 €	1987 D	15,482 DM	14,496 DM	7,412 €
1935 D	1,313 RM	1,229 RM	0,628 €	1988 D	15,811 DM	14,805 DM	7,570 €
1936 D	1,313 RM	1,229 RM	0,628 €	1989 D	16,389 DM	15,345 DM	7,846 €
1937 D	1,340 RM	1,255 RM	0,642 €	1990 D	17,445 DM	16,334 DM	8,351 €
1938 D	1,354 RM	1,268 RM	0,648 €	1991 D	18,656 DM	17,469 DM	8,932 €
1939 D	1,374 RM	1,287 RM	0,658 €	1992 D	19,850 DM	18,587 DM	9,503 €
1940 D	1,395 RM	1,306 RM	0,670 €	1993 D	20,830 DM	19,504 DM	9,972 €
1941 D	1,463 RM	1,369 RM	0,700 €	1994 D	21,329 DM	19,971 DM	10,211 €
1942 D	1,585 RM	1,484 RM	0,759 €	1995 D	21,829 DM	20,440 DM	10,451 €
1943 D	1,619 RM	1,516 RM	0,775 €	1996 D	21,791 DM	20,405 DM	10,433 €
1944 D	1,653 RM	1,548 RM	0,791 €	1997 D	21,627 DM	20,452 DM	10,457 €
1945 D	1,707 RM	1,599 RM	0,818 €	1998 D	21,551 DM	20,181 DM	10,318 €
1946 D	1,823 RM	1,707 RM	0,873 €	1999 D	21,474 DM	20,108 DM	10,281 €
1947 D	2,129 RM	1,994 RM	1,020 €	2000 D	21,540 DM	20,170 DM	10,313 €
1948 D	2,810 RM	2,631 RM	1,345 €	2001 D	21,507 DM	20,139 DM	10,297 €
1949 D	2,626 DM	2,459 DM	1,257 €	2002 D	21,502 DM	20,134 DM	10,294 €
1950 D	2,503 DM	2,344 DM	1,198 €				
1951 D	2,898 DM	2,713 DM	1,387 €				
1952 D	3,088 DM	2,892 DM	1,479 €				
1953 D	2,986 DM	2,796 DM	1,430 €				
1954 D	3,000 DM	2,809 DM	1,436 €				
1955 D	3,163 DM	2,962 DM	1,514 €				
1956 D	3,245 DM	3,038 DM	1,553 €				
1957 D	3,361 DM	3,146 DM	1,609 €				
1958 D	3,469 DM	3,248 DM	1,661 €				
1959 D	3,653 DM	3,420 DM	1,749 €				
1960 D	3,925 DM	3,675 DM	1,879 €				
1961 D	4,224 DM	3,955 DM	2,022 €				
1962 D	4,571 DM	4,280 DM	2,188 €				
1963 D	4,810 DM	4,503 DM	2,302 €				
1964 D	5,034 DM	4,713 DM	2,410 €				
1965 D	5,245 DM	4,911 DM	2,511 €				
1966 D	5,415 DM	5,070 RM	2,592 €				

Durch das Statistische Bundesamt wurde die bisherige Tabelle „Preisindizes für Neubau von Wohngebäuden insgesamt (verschiedene Basisjahre), einschließlich Umsatz-(Mehrwert-)steuer“, im Zusammenhang mit der Einführung des Euro durch die Tabelle „Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (einschl. Umsatzsteuer)“ ersetzt. Diese Tabelle erlaubt die Ermittlung von Wiederherstellungswerten für Wohngebäude in DM bzw. Euro aus 1913 bzw. 1914 entstandenen Herstellungskosten in Mark, bzw. umgekehrt die Ermittlung von vergleichbaren Herstellungswerten in Mark für das Jahr 1913 bzw. 1914 aus aktuellen Herstellungswerten in DM bzw. Euro. Weggefallen sind die Nachweisungen für die übrigen Basisjahre.

^{*)} In dieser Spalte sind die durch 1,95583 dividierten Wiederherstellungswerte vom Statist. Bundesamt, Basisjahr 1914 (M, RM, DM) in € abgebildet. Die Werte dieser Spalte können im Muster 2 zur Ermittlung des Neubauwertes 1936 (NBW 36) verwendet werden.

^{**)} Für 1922 und 1923 wurden wegen der sprunghaften Entwertung der Mark keine Jahresdurchschnitte veröffentlicht.

RBBau L 3
Berechnung und Erstattung von Baunebenkosten für die Durchführung von Bauvorhaben
Dritter

Durchführung von Bauaufgaben des Bundes durch die Bauverwaltungen der Länder und der
Oberfinanzdirektion Berlin;

Finanzminister (-senatoren) der Länder	- 3fach -
Niedersächsischer Minister für Wirtschaft und Verkehr	- 3fach -
Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen des Saarlandes	- 3fach -
Oberfinanzdirektionen (außer Berlin, Bremen, Düsseldorf, Karlsruhe, Saarbrücken, Kiel und Koblenz)	- 5fach -
- Bundesvermögensabteilung -	
Oberfinanzdirektionen Kiel und Koblenz	- 5fach -
- Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung -	
Oberfinanzdirektion Berlin	- 5fach -
- Sondervermögens- und Bauabteilung -	
<i>Nachrichtlich:</i>	- 5fach -
Oberste Bundesbehörden	- 5fach -
Bundesbaudirektion	

Bezug: Mein Rundschreiben vom 13. Februar 1978
- Z C 1 - H 1200 (E) - 16/78 - (RBBau / Anhang 20/8)

I. Allgemeines

- a) der Bund hat entsprechend § 8 Abs. 7 des Finanzverwaltungsgesetzes - FVG - in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes - FAnpG - vom 30. August 1971 durch Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern die Erledigung seiner Bauaufgaben örtlichen Landesbehörden und die Leitung dieser Aufgaben den Oberfinanzdirektionen - Landesvermögens- und Bauabteilungen - übertragen. In Berlin werden die Bundesbauaufgaben nach einem besonderen Verwaltungsabkommen von der Sondervermögens- und Bauverwaltung der Oberfinanzdirektion Berlin durchgeführt. Zuständigkeiten und Verfahren sind in den „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen - RBBau -“ geregelt.
- b) Baumaßnahmen, die nicht für den Bund aber auf Wunsch und im Interesse des Bundes von den Finanzbauverwaltungen der Länder und der Sondervermögens- und Bauverwaltung der Oberfinanzdirektion Berlin durchgeführt werden, sind als Baumaßnahmen Dritter anzusehen (z. B. für Sondervermögen des Bundes, Bundesbetriebe nach § 26 BHO, Zuwendungsempfänger des Bundes - gilt nicht für die Schaffung von öffentlichen Schutzräumen und Mehrzweckbauten aus Mitteln des Kap. 3604 Tit. 883 61 -, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Bundesanstalt für Arbeit, ausländische Streitkräfte - soweit nicht im Bundeshaushaltsplan bei einem Bautitel besonders veranschlagt -, Bundesmonopolverwaltung usw.). Maßnahmen aufgrund des Bundesfernstraßengesetzes, die ausnahmsweise von den Finanzbauverwaltungen erledigt werden,

sind, soweit der Bund Träger der Straßenbaulast ist, nicht als Baumaßnahmen Dritter durchzuführen, d. h. eine Verwaltungskostenentschädigung ist nicht zu vereinbaren.

Im Falle der Mitwirkung der Finanzbauverwaltungen bei der den Gemeinden obliegenden Unterhaltung öffentlicher Schutzräume ist zu unterscheiden, ob es sich um Maßnahmen im Rahmen der Amtshilfe (Baubegehungen, Baubedarfsnachweisungen) oder um Ausnahmefälle weitergehender Tätigkeiten handelt. Nur in den letztgenannten Ausnahmefällen sind die Maßnahmen wie Baumaßnahmen Dritter zu behandeln.

II. Verwaltungskostenentschädigung für Baumaßnahmen Dritter

Mein Rundschreiben vom 13. Februar 1978 setzt die z. Zt. geltenden Sätze für die Berechnung der Verwaltungskostenentschädigung bei Baumaßnahmen Dritter fest. Diese Berechnungssätze sind aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen für Personal- und Sachausgaben - hierzu wird auch auf die Honorarerhöhungen gemäß der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 17. Juli 1984 verwiesen - nicht mehr angemessen. Die Berechnungssätze müssen deshalb neu festgesetzt werden.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat hierzu für den „Normalfall“ Modellberechnungen für Vergleichsobjekte aufgestellt, die die Einschaltung eines Planers für Gebäude und Freianlagen, des Betriebstechnikers, des Tragwerkplaners und des Prüfers der Tragwerksplanung berücksichtigen. Die Einschaltung weiterer Sonderfachleute, die zu erhöhten Baunebenkosten führen würde, ist nicht in Ansatz gebracht worden.

Anhang 3 - BMVBW 2003 -

Unter gleichzeitiger Aufhebung meines Rundschreibens vom 13. Februar 1978 bitte ich die nachstehend unter Ziff. 1 aufgeführten Berechnungsgrundsätze ab 1. Juni 1985 bei Durchführung von Baumaßnahmen Dritter - mit Ausnahme von Baumaßnahmen für Stationierungsstreitkräfte, Internationale Hauptquartiere und NATO-Infrastrukturmaßnahmen, für die Verwaltungsabkommen mit Sonderregelungen bestehen - anzuwenden.

1 Baumaßnahmen

1.1 Für große und kleine Neubauten

- 1.1.1 Baumaßnahmen der durch Abrechnung bis 1 Mio DM ermittelten Kosten für Herrichten^{*)} = 16 v.H.
- 1.1.2 Baumaßnahmen bei 3 Mio DM Erschließung, Bauwerke, Geräte^{**)}, Außenanlagen und zusätzliche Maßnahmen (DIN 276, April 1981) einschließlich Umsatzsteuer = 14 v.H.
- 1.1.3 Baumaßnahmen bei 8 Mio DM und darüber einschließlich Umsatzsteuer = 11 v.H.

Zwischenwerte sind zu interpolieren.

Soweit im Rahmen einer Baumaßnahme mehrere gleichartige Gebäude (Wiederholungen) errichtet werden, sind diese Berechnungssätze je Wiederholung um 40 v.H. zu reduzieren.

1.2 Für Um- und Erweiterungsbauten sind die unter 1.1.1 bis 1.1.3 genannten Sätze jeweils um 20 v.H. zu erhöhen.

Bei besonders aufwendigen Baumaßnahmen Dritter, bei denen die Verwaltungskosten erfahrungsgemäß durch die Entschädigung gemäß vorstehender Ziff. 1.1 und 1.2 nicht gedeckt werden, insbesondere bei Gebäuden, bei denen besonders viele freiberuflich Tätige eingesetzt werden müssen, ist eine höhere Verwaltungskostenentschädigung zu vereinbaren. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn ein außergewöhnlich geringer Verwaltungsaufwand zu erwarten ist.

1.3 Für Bauunterhaltungsaufgaben = 20 v.H. der verausgabten Haushaltsmittel. Wenn die verausgabten Haushaltsmittel für eine Bauunterhaltungsmaßnahme geringer als 500 000 DM sind, kann der Entschädigungssatz auf 22 v.H. erhöht werden.

1.4 Für Baumaßnahmen, die ausschließlich einfache Verkehrsanlagen (Straßen, befahrbare Plätze, Kfz-Stellplätze), einschließlich deren Beleuchtung und Versorgungseinrichtungen umfassen,

- 1.4.1 bis 500 000 DM = 4 v.H.
1.4.2 bei 3 Mio DM = 3 v.H.
1.4.3 bei 5 Mio DM und darüber = 2 v.H.
Zwischenwerte sind zu interpolieren.

1.5 Für die Erweiterung und Ersatzbeschaffung betriebstechnischer Anlagen

- 1.5.1 bis 500 000 DM der Kosten = 6 v.H. der Kostengruppen
1.5.2 über 500 000 DM 3.2.6 und 3.3.6 = 5 v.H. der DIN 276.

1.6 Für die bei der Betriebsüberwachung anfallenden Leistungen

- 1,5 v.H. der Jahreskosten für Energie und Wasser

2 Wertermittlungen

Soweit bei Beauftragung der Landesvermögens- und Bauabteilungen der Oberfinanzdirektionen und der Sondervermögens- und Bauverwaltung der Oberfinanzdirektion Berlin mit Wertermittlungen Honorare von Dritten zu fordern sind, müssen die Honorare hierfür von Fall zu Fall unter angemessener Berücksichtigung des Personal- und Sachaufwandes festgesetzt werden. Gleiches gilt, wenn Wertermittlungen durch die bautechnischen Sachverständigen der Bundesvermögensabteilungen durchgeführt werden.

Die Höhe der Honorare sollte sich in der Regel nach dem in der Wertermittlung ermittelten Verkehrswert richten. Bei Wertermittlungen für nicht marktgängige Objekte kann jedoch eine Bemessung nach dem Sachwert - allerdings ohne Berücksichtigung der Unwirtschaftlichkeit - oder nach Zeitaufwand erforderlich sein. Sind in den Wertermittlungen Wertunterschiede (Wertminderungen bzw. Werterhöhungen) zu ermitteln, so bemisst sich das Honorar nach dem höchsten der dabei ermittelten Verkehrs- bzw. Sachwerte.

2.1 Die Ermittlung der Vergütung für Wertermittlungen bebauter und unbebauter Grundstücke richtet sich im Interesse einer gleichartigen Handhabung nach Teil IV der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure. Hierbei ist dem Honorar der Mindestsatz nach der Honorartafel zu § 34 Abs. 1 der HOAI zu Grunde zu legen.

2.2 Der Dritte hat neben dem Honorar die Nebenkosten gemäß § 7 HOAI bzw. § 140 Abs. 1 BBauG zu erstatten.

3 Abführung und Buchung der Baunebenkosten und sonstigen Gebühren

(abgeändert gemäß Erlass FM vom 24.9.93 s. Fußnote^{***)})

Die von sämtlichen Dritten - einschließlich Gaststreitkräften - zu zahlenden Baunebenkosten

^{*)} Mit RdSchr. BMF vom 18.04.1991 - Z C 1 - H 1200 (E) 51 / 91 wurde die Fassung durch "Herrichten" ergänzt.

^{**)} Beträge der Kostengruppe 4.2 (Bewegliches Mobiliar) und 4.3 (Textilien) sind nicht anrechenbar; Beträge der Kostengruppe 4.1 (Allgemeines Gerät), 4.4 (Arbeitsgerät) und 4.9 (Sonstiges Gerät) sind anrechenbar, soweit die Geräte fest mit dem Bauwerk verbunden oder für deren Montage bauliche Leistungen notwendig sind.

^{***)} Geändert gemäß Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. September 1993, Az.: Z C 1 - H 1200 (E) - 125/93.

und Gebühren für die Inanspruchnahme der Finanzbauverwaltungen der Länder sind jeweils an die zuständige Bundeskasse zur Vereinnahmung im Bundeshaushalt bei Kap. 0807 Tit. 632 01 mit dem Vermerk:

„Beträge (Erstattungen u.ä.) Dritter fließen den Ausgaben zu“

als Erstattungen zuzuführen. Hierzu wird der Tit. 632 01 ab dem Haushaltsjahr 1994 auf MV1 Ebene im HKR-Verfahren in zwei Objekte für die Ausgaben und die Rückeinnahmen unterteilt. Die zu verwendenden Objektnummern werden den Oberfinanzdirektionen zum Ende des Vorjahres bekannt gegeben.

Im Falle der Inanspruchnahme der Oberfinanzdirektion Berlin sowie der bautechnischen

Sachverständigen der Oberfinanzdirektionen - Bundesvermögensabteilungen - ist der Erstattungsbetrag bei Kap. 0804 Tit. 526 02 als Rückeinnahme (gleicher Wortlaut w.o.) zuzuführen. Für das HKR-Verfahren sind die gleichen Regelungen wie für Kap. 0807 Tit. 632 01 vorgesehen.

Vorstehendes Rundschreiben wird im MinBIFin veröffentlicht.

5300 Bonn 1, 20. Mai 1985

Z C 1 H 1200 (E) 15 / 85

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag

Dr. Lehmkuhl

Hinweis:

Die Baukosten sind in Euro umzurechnen und auf volle 10 € zu runden.

RBBau K12
Richtlinie über die Bemessung des Versicherungsschutzes bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen

Oberfinanzdirektionen (ohne Berlin)

Bundesbaudirektion

Oberfinanzdirektion Berlin

Nachrichtlich:

Bundesbaudirektion
- Abteilung II -

Bezug: Mein Erlass vom 1. März 1983
- B I 1 - B 1000 - 00

Die mit Erlass vom 1. März 1983 letztmalig vorgenommene Aktualisierung der Regelung zum Umfang des Versicherungsschutzes bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen ist angesichts der inzwischen eingetretenen, sowie der künftig zu erwartenden, Kostenentwicklung für Bauleistungen fortzuschreiben. Ich hebe deshalb den Bezugserlass vom 1. März 1983 auf und bitte, Verträgen mit freiberuflich Tätigen, die ab 1. Okt. 1994 abgeschlossen werden, folgende Regelung zu Grunde zu legen:

Bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten bis zu einer Höhe von 1,5 Mio. DM ist eine Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen

von 1 Mio. DM für Personenschäden und
von 150 000,00 DM für sonstige Schäden,

bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten über 1,5 Mio. DM

ist eine Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen
von 1 Mio. DM für Personenschäden und
von 300 000,00 DM für sonstige Schäden

nachzuweisen.

Bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten von über 10 Mio. DM sind für **sonstige Schäden** Deckungssummen in folgender Staffelung nachzuweisen:

Herstellungskosten	Deckungssummen
- über 10 bis 30 Mio. DM	= 600.000,00 DM
- über 30 bis 50 Mio. DM	= 1.000.000,00 DM
- über 50 Mio. DM	≥ 2.000.000,00 DM

Der freiberuflich Tätige hat den ausreichenden Versicherungsschutz in der Regel durch eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, die eine Inanspruchnahme der im Vertrag genannten Deckungssummen ermöglicht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Diese Regelung ist mit dem Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen abgestimmt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb der Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Im Übrigen bleibt es bei der Bestimmung, dass die Kosten der Versicherung nicht auf den Bundeshaushalt übernommen werden.

53 179 Bonn, 5. Oktober 1994

B I 1 - B 1000 - 00

Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Im Auftrag

S c h ä f f e l

Hinweis: Die Deckungssummen sind in Euro umzurechnen und auf volle 10 € zu runden.

**Gesetz
zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten
an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministerien
(Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz)**

Vom 18. März 1975

Abdruck - auszugsweise -

§ 3

**Artikel 52
Gesetz über die Bundesbauverwaltung**

§ 1

Bundesbaubehörden

Bundesbaubehörden sind

1. als Oberste Bundesbehörde:
Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau;
2. als Oberbehörde:
die Bundesbaudirektion.

§ 2

Leitung der Bundesbauverwaltung

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau leitet die Bundesbauverwaltung.

Sitz und Aufgaben der Bundesbaudirektion

- (1) Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bestimmt den Sitz der Bundesbaudirektion.
- (2) Die Bundesbaudirektion ist für die Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes und der Obersten Bundesbehörden zuständig. Sie ist ferner zuständig für die Bauangelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland mit Ausnahme der Bauten im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung.
- (3) Jeder Bundesminister kann der Bundesbaudirektion im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Ausnahmefällen einzelne Bauvorhaben des Bundes übertragen, wenn dies im überwiegenden Interesse des Bundes liegt.

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bundesbauverwaltung
Vom 11. März 1993**

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Bundesbauverwaltung vom 18. März 1975 (BGBl. S. 705, 714) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 werden folgende Absätze angefügt:

- (4) Abweichend von Absatz 2 kann die Bundesregierung Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes und der Obersten Bundesbehörden in Berlin im Einvernehmen mit dem betroffenen Verfassungsorgan einer Gesellschaft des privaten Rechts übertragen.
- (5) Bauvorhaben der Verfassungsorgane des Bundes und der Obersten Bundesbehörden in dem vom Internationalen Städtebaulichen Ideenwettbewerb Spreebogen erfassten Bereich in Berlin werden einer bundeseigenen Gesellschaft des privaten Rechts übertragen. Gesellschafter ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. März 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Raumordnung, Bauwesen und
Städtebau
I. Schwaetzer

Gesetz
zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze
Vom 14. Dezember 2001

Abdruck — auszugsweise —

Artikel 1

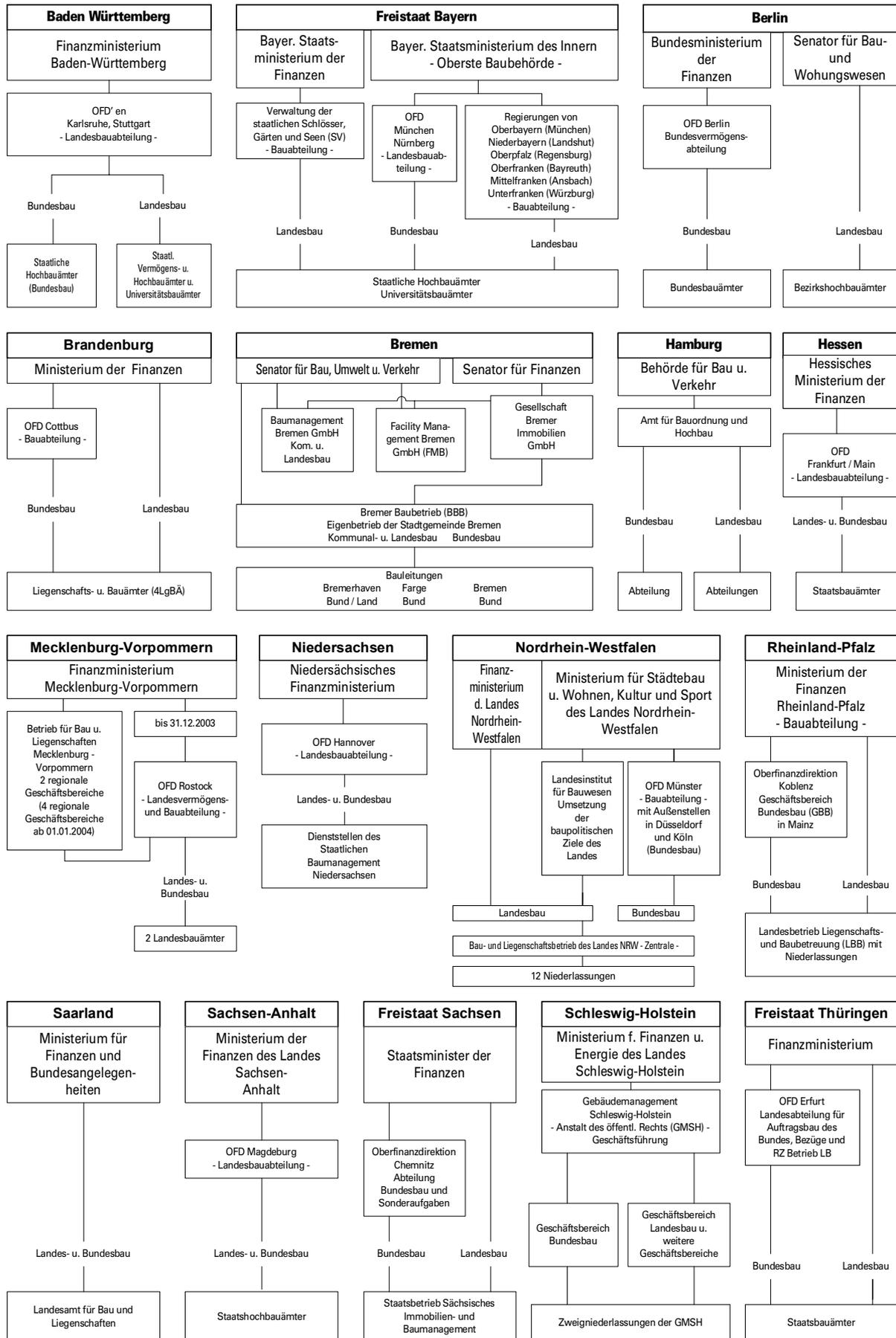
Änderung des
Finanzverwaltungsgesetzes — FVG

§ 8

Aufgaben und Gliederung der Oberfinanzdirektion

- (1) Die Oberfinanzdirektion leitet die Finanzverwaltung des Bundes und des Landes in Ihrem Bezirk. Ihr kann auch die Leitung der Finanzverwaltung des Bundes oder eines Landes für mehrere Oberfinanzbezirke übertragen werden. Sie kann weitere Aufgaben erledigen.
- (2) Die Oberfinanzdirektion kann sich in eine Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, eine Bundesvermögensabteilung, eine Besitz- und Verkehrsteuerabteilung und Landesbauabteilung oder eine Landesvermögens- und Bauabteilung gliedern. Außerdem können weitere Bundes- oder Landesabteilungen oder andere Organisationseinheiten des Bundes oder des Landes eingerichtet werden. Die Bundesabteilungen werden mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Landesabteilungen mit Verwaltungsangehörigen des Landes besetzt. Dies gilt für andere Organisationseinheiten entsprechend.
- (3) Durch Rechtsverordnung können Aufgaben der Oberfinanzdirektion für den ganzen Bezirk oder einen Teil davon auf andere Oberfinanzdirektionen übertragen werden, wenn dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird. Die Rechtsverordnung erlässt für den Bereich von Bundesaufgaben das Bundesministerium der Finanzen und für den Bereich von Aufgaben eines Landes die zuständige Landesregierung. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Vor Erlass der Rechtsverordnung setzen sich das Bundesministerium der Finanzen und die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde gegenseitig ins Benehmen. Bundes- und Landesabteilungen sind nicht einzurichten, wenn deren Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 übertragen worden sind.
- (4) Die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter zuständig sind. Außerdem erledigt sie die ihr sonst übertragenen Aufgaben.
- (5) Soweit nach § 2a Abs. 3 nicht auf die Einrichtung einer Bundesvermögensabteilung verzichtet ist, entscheidet das Bundesministerium der Finanzen darüber, ob und inwieweit die Bundesvermögensabteilung die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Bundesförstämter zuständig sind, leitet. Außerdem erledigt sie die ihr sonst übertragenen Aufgaben.
- (6) Die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung leitet die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Finanzämter zuständig sind. Außerdem erledigt sie die ihr sonst übertragenen Aufgaben.
- (7) Durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land kann der Bund die Leitung und Erledigung seiner Bauaufgaben im Wege der Organleihe Landesbehörden, sowie Landesbetrieben, Sondervermögen des Landes und landesummittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts übertragen. Die Verwaltungsvereinbarung muss vorsehen, dass die Landesbehörden die Anordnungen des fachlich zuständigen Bundesministeriums zu befolgen haben.

Staatliche Bauverwaltung in den Ländern



Sitz der Fachaufsicht führenden Behörden



RBBau
Verträge mit freiberuflich Tätigen, Ermittlung der Nebenkosten-Pauschale

Oberfinanzdirektionen (ohne Berlin)

Bundesbaudirektion

Oberfinanzdirektion Berlin

Nachrichtlich:

Bundesbaudirektion
- Abt. II -

Bezug: Mein Erlass vom 24. November 1977
- B I 1 - B 1000 - 262/77 - (Anh. 20/7 RBBau)

Das Steueränderungsgesetz 1979 bewirkt auch eine Änderung der in meinem Bezugserlass genannten Vorsteuerabzüge.

Die zu pauschalierenden Nebenkosten (vgl. Hinweise zu den Vertragsmustern) umfassen im wesentlichen Vervielfältigungskosten, Post- und Fernmeldegebühren sowie Reisekosten.

Die geschätzten Bruttobeträge sind zunächst um die entsprechenden Steuerbeträge zu kürzen, die dem freiberuflich Tätigen in Rechnung gestellt werden und die bei ihm nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind.

Bei Vervielfältigungskosten beträgt der Faktor ab 1. Juli 1979 11,5^{*)} und für Reisekosten 8,5^{*)} (vgl. § 8 a der 1. UStDV). Post- und Fernmeldegebühren sind nicht mit Umsatzsteuer belastet, so dass hierfür auch kein Vorsteuerabzug erfolgen kann.

Zu den Bruttobeträgen, gekürzt um die vorgenannten Steuersätze, ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die der freiberuflich Tätige für seine Leistungen selbst zu entrichten hat, (6,5 v.H. ^{**)}) des Nettohonorars.

Durch diesen Erlass wird mein Bezugserlass gegenstandslos.
Bonn 2, 11. Mai 1979

B I 1 - B 1000 - 17/79

**Der Bundesminister für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

Im Auftrag
W e i ß

^{*)} Mit RdSchr. vom 12. April 1983 - BI1 - B 1000 - 00 / BI2 - O 1080 - 411 geändert in 12,28 und 9,2 ab 1. Juli 1983.

Mit RdSchr. vom 11. Febr. 1993 - BI1 - B 1000 - 00 / BI2 - O 1080 - 410/20 geändert in 13,04 und 9,8 ab 1. Jan. 1993.

Mit RdSchr. Vom 26. Febr. 1998 - BI1 - B 1000 - 00 / BI2 - O 1080 410/20 geändert in 13,79 und 10,5 ab 1. April 1998.

^{**)} Mit RdSchr. vom 12. April 1983 - BI1 - B 1000 - 00 / BI2 - O 1080 - 411 geändert in 14 v.H. ab 1. Juli 1983.

Mit RdSchr. vom 11. Febr. 1993 - BI1 - B 1000 - 00 / BI2 - O 1080 - 410 / 20 geändert in 15 v.H. ab 1. Jan. 1993.

Mit RdSchr. Vom 26. Febr. 1998 - BI1 - B 1000 - 00 / BI2 - O 1080 410/20 geändert in 16 v.H. ab 1. April 1998.

20 v.H. als vereinbart. In diesen Fällen ist im Vertrag ein weiterer Abschnitt einzufügen:

Für die Baumaßnahme:

wird das Honorar für die Leistungen nach § 3, Ziffer 3.2 um v.H. erhöht.

2.4.2 Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Der Umfang der Anrechnung ist schriftlich zu begründen und schriftlich zu vereinbaren.

In § 6 des Vertrages ist dazu ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Nummerierung einzufügen:

„Die anrechenbaren Kosten der technisch und gestalterisch mitverarbeiteten Bausubstanz werden gemäß § 10 Abs. 3 a HOAI mit folgendem Wert vorläufig festgestellt:

€

2.5 Nebenkosten

Die Vergütung von Nebenkosten (§ 7 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Die Vereinbarung einer Pauschale ist anzustreben. Die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Für die Vergütung der Reisekosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter sind zu beachten:

1. Die notwendige Anzahl der Reisen des Architekten / Ingenieurs und seiner Mitarbeiter setzt der Auftraggeber auf Vorschlag des Auftragnehmers fest.
2. Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 km vom Geschäftssitz des Architekten / Ingenieurs hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das Bundesreisekostengesetz - BRKG - vom 13. November 1973 und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BRKG ist für Wegstrecken, die der Architekt / Ingenieur im eigenen Pkw zurücklegt, von einer Vergütung von 0,30 € je km auszugehen.

Hinsichtlich der Reisekosten des Auftragnehmers und seines Personals ist das Rundschreiben des BMVBW vom 16. Juli 1999, BS 30 - B 1000 - 00 (Steuerrechtliche Auswirkung des Steuerentlastungsgesetzes 1999 / 2000 / 2001 auf die Ermittlung von Nebenkostenpauschalen) zu beachten.

Für Trennungentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Architekten / Ingenieurs ist keine Pauschale zu vereinbaren. Die Kosten dürfen nicht höher erstattet werden, als es der jeweils gültige Tarifvertrag für das Baugewerbe mit den dazu vereinbarten Sätzen für technische und kaufmännische Angestellte vorsieht.

Bei der Erstattung von Nebenkosten ist Anh. 8 zu beachten.

2.6 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen; bei Verträgen für ausländische Streitkräfte oder NATO darf die Rechnung nur netto, ohne Umsatzsteuerausweis, erfolgen, weil die Leistungen insoweit umsatzsteuerbefreit sind.

2.7 Leistungen des Auftraggebers

Zu den Leistungen des Auftraggebers gehören im Allgemeinen:

- Grundlagenermittlung gemäß HOAI § 15 Abs. 2 Nummer 1; Übergabe der Ergebnisse,
- Aufstellen des baufachlichen Gutachtens über das Baugrundstück,
- Einholen der Einverständniserklärung der nutzenden Verwaltung zur Kostenermittlung,

- Führen von Vorverhandlungen mit den für die bauordnungsrechtlichen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen zuständigen Behörden.

**3 Haftpflichtversicherung
(7.1)**

Bei Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung ist Anh. 4 RBBau zu beachten.

**4 Verpflichtung des
Auftragnehmers (8.2)**

Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547):

Das Verlangen des Auftraggebers zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen des Auftragnehmers und ggf. seiner an der Durchführung dieses Auftrags fachlich beteiligten Mitarbeiter nach dem Verpflichtungsgesetz ist nur in begründeten Fällen auszuüben. Zuständig dafür ist die nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Verpflichtungsgesetz durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde.

Die einzelne Verpflichtung hat nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 i.V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz die für den Auftraggeber zuständige Behörde mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Verpflichtung hinzuweisen.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.

Vertragsmuster - Entscheidungsunterlage - Bau -

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....

vertreten durch

.....
(Fachaufsicht führende Ebene)

.....
(Straße) (Ort)

diese vertreten durch

.....
(Baudurchführende Ebene)

.....
(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem / den

.....

.....

.....

vertreten durch

.....

.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Gegenstand des Vertrages
- § 2 - Grundlagen des Vertrages
- § 3 - Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 - Fachlich Beteiligte
- § 5 - Termine und Fristen
- § 6 - Vergütung
- § 7 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 - Ergänzende Vereinbarungen

<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorläufige Honorarermittlung / Angebot
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufschlüsselung der Nebenkosten
<input type="checkbox"/>	Muster Verpflichtungserklärung
<input type="checkbox"/>	-----
<input type="checkbox"/>	-----

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Aufstellung einer Entscheidungsunterlage - Bau -
(ES - Bau -) für:

.....
(genaue Bezeichnung der Maßnahme)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Das Angebot des Auftragnehmers vom
- 2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

- 2.3.1 Die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)

Folgende, vom Auftraggeber übergebene Unterlagen:

.....
.....

Weitere Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:

.....

(Anlage)

.....
.....
.....
.....

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 2.4 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:

.....
.....

- 2.5 Baufachliche Planungsleistungen unterliegen dem Baugenehmigungsverfahren / Zustimmungsverfahren /
Kenntnisgabeverfahren *) nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

.....

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen für die Erstellung einer Entscheidungs-
unterlage - Bau -:

- 3.1 Nicht von der HOAI erfasste Leistungen **)

- 3.1.1 Bedarfsbeschreibung - F 1.1

.....

- 3.1.2 Anforderungsraumbuch - F 1.1

.....

- 3.1.3 Machbarkeitsstudie - F 1.10

.....

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Nicht beauftragte Leistungen sind zu streichen.

Anhang 9
- BMVBW 2003 -

3.1.4 Kostenvergleichsbetrachtung - F 1.11 (Anmietung, Mietkauf, Eigenbau)

.....

3.1.5

.....
.....

3.2 Leistungen / Teilleistungen nach HOAI *)

Das sind Grundleistungen der Leistungsphase 1 (z. B. aus §§ 15, 17, 55 und 73 HOAI) :

3.2.1 Grundlagenermittlung / Teile der Grundlagenermittlung

.....
.....
.....

3.2.2 Teile der Vorplanung *) (nur wenn dies zur nachvollziehbaren Ermittlung der Kosten unumgänglich ist)

3.2.2.1 Zeichnerische Darstellungen - F 1.6, einschließlich Untersuchung, alternativer Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen

.....

3.2.2.2 Erläuterung der Baumaßnahme nach Muster 7

.....

3.2.2.3

.....

3.2.2.4 Kostenermittlung F 1.9

.....
.....

3.3 Terminplanung

.....
.....

3.4 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden schriftlichen Unterlagen, Berechnungen, Zeichnungen, Skizzen sind dem Auftraggeber in-facher Ausfertigung, davon einfach in kopier- / pausfähiger Ausführung sowie in digitaler Form (z. B. als CD-ROM) zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normgerecht-fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Werden Unterlagen in digitaler Form übergeben, ist hierzu bei Vertragsabschluss eine entsprechende Vereinbarung über die Datei-Formate zu treffen.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" bzw. "Planverfasser" zu unterzeichnen.

3.6 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf weitere Beauftragung von Leistungen im Rahmen einer späteren Realisierung der Maßnahme.

§ 4

Fachlich Beteiligte

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

.....
.....
.....

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

5.1.1

5.1.2

5.1.3

*) Nicht beauftragte Leistungen sind zu streichen.

§ 6
Vergütung

- 6.1 Der Vergütung bzw. der Honorarermittlung werden zu Grunde gelegt:
Nicht von der HOAI erfasste Leistungen:
- 6.1.1 für die Leistungen nach § 3, Ziffer 3.1 die auf der Grundlage des Angebotes des Auftragnehmers vomvereinbarte Vergütung in Höhe von €.
- Leistungen nach HOAI:
- 6.1.2 für die Leistungen nach § 3, Ziffer 3.2 die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage - Bau - ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer.
- 6.1.3 Bewertung der Leistungen nach § 3, Ziffer 3.2 ^{*)}
- | | |
|--|------|
| Honorarzone | |
| Grundlagenermittlung 3.2.1 | v.H. |
| Teile der Vorplanung 3.2.2 | v.H. |
| Kostenermittlung 3.3 | |
| Terminplanung 3.4 | |
- 6.2 Solange die für die Ermittlung des Honorars gemäß 3.2 maßgebenden Kosten nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle die bei der Auftragserteilung geschätzten vorläufigen Kosten.
- 6.3 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet (§ 6 HOAI), werden folgende Stundensätze vergütet:
- Für den Auftragnehmer: € / Stunde
- Für Mitarbeiter: € / Stunde
- Für Technische Zeichner: € / Stunde
- 6.4 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. / Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit. ^{**)}
- 6.5 Die Nebenkosten werden nach § 7 HOAI - jeweils pauschal / zum Nachweis - erstattet. ^{**)}
- | | |
|---|---|
| | |
| 6.5.1 für die Leistungen nach 3.1 | € |
| 6.5.2 für die Leistungen nach 3.2 | € |
| 6.5.3 für die Leistungen nach 3.3 | € |
| | <hr style="border-top: 1px solid black;"/> |
| Summe | € |
| zuzüglich Umsatzsteuer | € |
| | <hr style="border-top: 1px solid black;"/> |
| Gesamtsumme | <hr style="border-top: 3px double black;"/> |

§ 7
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:
- Für Personenschäden: €
- Für sonstige Schäden: €

^{*)} Nicht beauftragte Leistungen sind zu streichen.
^{**)} Nichtzutreffendes streichen.

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

8.2 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung: *)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten, Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

8.3

Auftraggeber

Auftragnehmer

Ort / Datum

Ort / Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen.

Vertragsmuster - Gebäude

Hinweise zum Vertragsmuster - Gebäude

- Vorbemerkung: Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach RBBau K 12 zu erfolgen.
- Die in Klammern gesetzten Abschnittsbezeichnungen beziehen sich auf das Vertragsmuster Gebäude.
- 1 Vertragsabschluss
- 1.1 Allgemein, Vertragsbestimmungen
- Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage - Bau - nach Abschn. F 2 RBBau notwendig ist. Wenn dazu freiberuflich tätige Architekten oder Ingenieure eingeschaltet werden, ist das Vertragsmuster Gebäude zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), der vorläufigen Honorarermittlung, der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau -, das Muster „Verpflichtungserklärung“ zur Information sowie ggf. weitere Vertragsunterlagen zuzuleiten.
- Die AVB dürfen nicht geändert werden.
- 1.2 Leistungen für die Entwurfsunterlage - Bau - und Übertragung weiterer Leistungen (3.2 bis 3.6)
- Im Vertrag sind nur die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer in der Projektorganisation lt. E 3.1 vorgesehen ist. Dem Auftragnehmer sollen zunächst nur die Leistungen nach 3.2 des Vertragsmusters übertragen werden. Soweit im Ausnahmefall Leistungen nach 3.3 oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - durch ein Schreiben übertragen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist. Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in 3.1 "24 Monate" eingesetzt werden.
- Sofern bereits (Teil)-Leistungen nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 HOAI (Vorplanung) mit der ES - Bau - erbracht wurden, ist dies bei der Honorarermittlung zu Ziff. 3.2.1 zu berücksichtigen.
- 2 Vergütung (6)
- 2.1 Allgemein
- Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage - Bau - zu Grunde zu legen. Sie sind im Vordruck für die Honorarermittlung (Muster 1 und 2 zu Anh. 10 RBBau) einzutragen. Das endgültige Honorar für die Leistungen nach 3.2 ist auf Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage - Bau - zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für Leistungen, die für die Entwurfsunterlage - Bau - erforderlich sind.
- Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen nach 3.2 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage - Bau - hinzugeschlagen oder die Mehrleistungen - pauschal oder nach Zeitaufwand - honoriert werden.
- Die Honorarermittlung nach 3.3 bis 3.5 ist entsprechend dem Stand der Bearbeitung unter Beachtung des § 10 Abs. 2 HOAI fortzuschreiben (Kostenanschlag und Kostenfeststellung). Der Auftragnehmer ist über die Fortschreibung zu unterrichten.
- 2.2 Ermittlung der Vergütung
- Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4, 4 a, 5, 5 a und 6 HOAI.
- Die Honorarzone ist gemäß §§ 11 und 12 der HOAI in 6.1.2 festzulegen.
- Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren und der Zusatz zu 6.1.4 zu streichen.

Der Mindestsatz ist zu überschreiten, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden (z. B. als Besondere Leistungen). Dann ist ein entsprechend höherer Honorarsatz zu vereinbaren.
 Als solche Anforderungen kommen u. a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Nutzern,
- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- erhöhte baukünstlerische Anforderungen,
- Leistungen für den raumbildenden Ausbau nach § 25 Abs. 1 HOAI,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Substanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Dazu ist in 6.1.4 festzulegen, um welchen Prozentsatz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafel gemäß § 16 HOAI das Honorar erhöht wird. Die Gründe für die Honorarvereinbarung sind schriftlich festzuhalten.

2.2.1 Abweichende Honorarermittlung gemäß § 4 a HOAI	Von der Möglichkeit der Honorarermittlung nach § 4a HOAI kann Gebrauch gemacht werden, wenn zu erkennen ist, dass die Kostenermittlung eine hohe Verlässlichkeit aufweist und der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Ggf. ist das Vertragsmuster im § 6.1 entsprechend zu ändern.																								
2.2.2 Besondere / Zusätzliche Leistungen (6.4)	Die Erstellung bzw. Fortschreibung der Bestandszeichnungen ist im Regelfall mit den weiteren Leistungen zu beauftragen. Dabei ist die Bestandserfassung in digitaler Form anzustreben (vgl. H 2). Die Honorierung hat über eine Aufwandsabschätzung zu erfolgen.																								
2.3 Bewertung der Leistungen (6.1.3)	<p>Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen des Auftraggebers in der Regel wie folgt zu bewerten:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Leistungen für die Entwurfsunterlage - Bau -</td> <td style="text-align: right;">23 v.H.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- 3.2 -</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- Dabei sind berücksichtigt: Vorplanung 7 v.H., Entwurfsplanung 11 v.H. und Genehmigungsplanung 5 v.H.</td> <td></td> </tr> </table> <p>Wurden für die Erarbeitung der Entscheidungsunterlage - Bau - bereits Leistungen aus der Vorplanung erbracht, sind diese zu bewerten und zu berücksichtigen.</p> <p>Soweit in besonderen Fällen zur Erzielung der Kostensicherheit zeichnerische Darstellungen von Einzelheiten des Objekts in Form von Ausführungszeichnungen nach 3.3 erforderlich werden, können diese in einer anteiligen Höhe bis zu 5 v.H. mit den Leistungen nach 3.2 beauftragt werden.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Ausführungsplanung</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- 3.3 -</td> <td style="text-align: right;">25 v.H.</td> </tr> </table> <p>Leistungen für die Vergabe</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- 3.4 -</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Vorbereitung der Vergabe</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- 3.4.1-</td> <td style="text-align: right;">10 v.H.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Mitwirkung bei der Vergabe</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- 3.4.2-</td> <td style="text-align: right;">2 v.H.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Objektüberwachung (Bauüberwachung)</td> <td style="text-align: right;">30 v.H.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">- 3.5 -</td> <td></td> </tr> </table>	Leistungen für die Entwurfsunterlage - Bau -	23 v.H.	- 3.2 -		- Dabei sind berücksichtigt: Vorplanung 7 v.H., Entwurfsplanung 11 v.H. und Genehmigungsplanung 5 v.H.		Ausführungsplanung		- 3.3 -	25 v.H.	- 3.4 -		Vorbereitung der Vergabe		- 3.4.1-	10 v.H.	Mitwirkung bei der Vergabe		- 3.4.2-	2 v.H.	Objektüberwachung (Bauüberwachung)	30 v.H.	- 3.5 -	
Leistungen für die Entwurfsunterlage - Bau -	23 v.H.																								
- 3.2 -																									
- Dabei sind berücksichtigt: Vorplanung 7 v.H., Entwurfsplanung 11 v.H. und Genehmigungsplanung 5 v.H.																									
Ausführungsplanung																									
- 3.3 -	25 v.H.																								
- 3.4 -																									
Vorbereitung der Vergabe																									
- 3.4.1-	10 v.H.																								
Mitwirkung bei der Vergabe																									
- 3.4.2-	2 v.H.																								
Objektüberwachung (Bauüberwachung)	30 v.H.																								
- 3.5 -																									

Falls der Auftraggeber selbst oder freiberuflich Tätige darüber hinaus Teile der unter 3.2 bis 3.5 des Vertragsmusters genannten Leistungen erbringen oder bereits erbracht haben, ist dies bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen.

2.4 Anwendung der DV

Wünscht der Auftraggeber in Zwischenstadien der Ausschreibung, Vergabe oder Abrechnung die jeweils aktuellen Daten für seine Zwecke, werden diese vom Auftragnehmer maschinenlesbar nach den Regelungen des "Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen - GAEB -" auf Datenträgern zur Verfügung gestellt (Grundlage sind die Regelungen zum Datenaustausch – Leistungsverzeichnis des GAEB Juni 1990). Eine entsprechende Vereinbarung ist in den Vertrag aufzunehmen.

2.5 Mehrere Bauwerke

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden, so sind die Honorare für jedes Gebäude getrennt zu berechnen. Soweit eine Baumaßnahme aus mehreren gleichen, spiegelgleichen oder im wesentlichen gleichartigen Gebäuden (Wiederholungen) besteht, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang und unter gleichen baulichen Verhältnissen errichtet werden sollen, ist nach 6.1.4 ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Nummerierung vorzusehen. Soweit die Anzahl der Wiederholungen noch nicht feststeht, ist zu vereinbaren, dass das Honorar nach § 22 Abs. 2 HOAI ermittelt wird. Stehen Art und Umfang der Wiederholungen fest, ist zur Vermeidung von Auseinandersetzungen folgende Textfassung vorzusehen:

Wegen der Wiederholungen wird vereinbart für die Bauwerke

.....
.....
.....

= 50 v.H. des Honorars der Leistungen für die Bauwerke (1.-4. Wiederholung),

.....
.....

= 40 v.H. des Honorars der Leistungen (ab 5. Wiederholung).

Das Honorar für die Objektüberwachung wird nicht reduziert.

2.6 Umbauten

2.6.1 Bei Umbauten und Modernisierungen im Sinne von § 3 Nr. 5 und 6 HOAI mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad kann gemäß § 24 HOAI ein Zuschlag von 20 bis 33 v.H. vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v.H. als vereinbart. In diesen Fällen ist im § 6 des Vertrags ein weiterer Abschnitt einzufügen:

für das / die Gebäude

.....
.....

wird das Honorar um v.H. erhöht.

2.6.2 Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Der Umfang der Anrechnung ist schriftlich zu begründen und schriftlich zu vereinbaren. In § 6 des Vertrages ist ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Nummerierung einzufügen:

"Die anrechenbaren Kosten der technisch und gestalterisch mitverarbeiteten Bausubstanz werden gemäß § 10 Abs. 3 a HOAI mit folgendem Wert vorläufig festgestellt:

€"

2.7 Verlängerte
Objektüberwachung
(6.3)

Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu

20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

Für den daran anschließenden Zeitraum soll der Auftragnehmer für die nachweislich gegenüber den Grundleistungen entstandenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat erhalten, die er als Anteil der Vergütung für die Objektüberwachung je Monat der vereinbarten Ausführungszeit erhalten hat.

2.8 Objektüberwachung
als Einzelleistung

Wird die Objektüberwachung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so kann nach § 19 Abs. 4 HOAI verfahren werden.

2.9 Nebenkosten
(6.7)

Die Vergütung von Nebenkosten (§ 7 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Die Vereinbarung einer Pauschale ist anzustreben, die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Für die Vergütung der Reisekosten des Architekten / Ingenieurs und seiner Mitarbeiter sind zu beachten:

1. Die notwendige Anzahl der Reisen des Architekten / Ingenieurs und Mitarbeiter setzt der Auftraggeber auf Vorschlag des Auftragnehmers fest. Hierbei ist zu beachten, dass die Reisen des Architekten / Ingenieurs so ausreichend bemessen werden, dass er die Objektüberwachung ordnungsgemäß erfüllen kann.
2. Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 km vom Geschäftssitz des Architekten / Ingenieurs hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das Bundesreisekostengesetz - BRKG - vom 13. November 1973 und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BRKG ist für Wegstrecken, die der Architekt / Ingenieur im eigenen Pkw zurücklegt, von einer Vergütung von 0,30 € je km auszugehen.

Hinsichtlich der Reisekosten des Auftragnehmers und seines Personals ist das Rundschreiben des BMVBW vom 16. Juli 1999, BS 30 - B 1000 - 00 (Steuerrechtliche Auswirkung des Steuerentlastungsgesetzes 1999 / 2000 / 2001 auf die Ermittlung von Nebenkostenpauschalen) zu beachten.

Für Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Architekten / Ingenieurs ist keine Pauschale zu vereinbaren. Die Kosten dürfen nicht höher erstattet werden, als es der jeweils gültige Tarifvertrag für das Baugewerbe mit den dazu vereinbarten Sätzen für technische und kaufmännische Angestellte vorsieht.

Bei der Erstattung von Nebenkosten ist Anh. 8 zu beachten.

2.10 Umsatzsteuer
(6.6)

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Bei Verträgen für ausländische Streitkräfte oder NATO darf die Rechnung nur netto, ohne Umsatzsteuerausweis, erfolgen, weil die Leistungen insoweit umsatzsteuerbefreit sind.

2.11 Leistungen des
Auftraggebers

Zu den Leistungen des Auftraggebers gehören im Allgemeinen:

- Vorlage der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau -,
- Einholen der Bestätigung des Bedarfsträgers zur EW - Bau -,
- Einholen der bauordnungsrechtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen,
- Vergabe,
Zusammenstellen und Versenden der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche, Ausfüllen der Einheitlichen Verdingungsmuster, Festlegung der Vergabeart, Führen der Bewerber- und Bieterliste, Auswahl der aufzufordernden Unternehmen, Auskünfte gegenüber den Bewerbern, Ein-

holen der Angebote, Verdingungsverhandlungen, Durchsicht und Nachrechnen der Angebote einschließlich des Aufstellens des Preisspiegels, Verhandeln mit den Bietern, Abfassen der Verträge und Auftragserteilung,

- Kassenreifmachen der vom Auftragnehmer geprüften und festgestellten / bescheinigten Kostenrechnungen,
- Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran,
- die Haushaltsführung nach der Bundeshaushaltsordnung,
- Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,
- Führen der Haushaltsüberwachungslisten, der Rechnungslegungsliste.

**3 Objektüberwachung
(Bauüberwachung)**

Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung festzulegen.

Die (privatrechtliche) Überwachung der Ausführung der Bewehrung ist bei Tragwerken nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Teil der Grundleistung des Objektplaners nach § 15 Abs. 2 Nr. 8 HOAI und wird mit dem für die Leistungsphase "Objektüberwachung" vereinbarten Honorar abgegolten.

Werden dem Auftragnehmer keine Leistungen der Leistungsphase 8 übertragen, so ist für die gestalterische Überwachung gemäß § 15 HOAI ein besonderes Honorar schriftlich zu vereinbaren. In diesem Fall ist in § 3.5 des Vertrages ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Nummerierung einzufügen.

**4 Haftpflichtversicherung
(7.1)**

Bei Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung ist Anh. 4 zu beachten.

**5 Verpflichtung des
Auftragnehmers (8.2)**

Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547):

Das Verlangen des Auftraggebers zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen des Auftragnehmers und ggf. seiner an der Durchführung dieses Auftrags fachlich beteiligten Mitarbeiter nach dem Verpflichtungsgesetz ist nur in begründeten Fällen auszuüben. Zuständig dafür ist die nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Verpflichtungsgesetz durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde.

Die einzelne Verpflichtung hat nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 i.V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz die für den Auftraggeber zuständige Behörde mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.

Vertragsmuster - Gebäude

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....

vertreten durch

.....

(Fachaufsicht führende Ebene)

.....

(Straße)

(Ort)

diese vertreten durch

.....

(Baudurchführende Ebene)

.....

(Straße)

(Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem / den

.....

.....

.....

vertreten durch

.....

.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Gegenstand des Vertrages
- § 2 - Grundlagen des Vertrages
- § 3 - Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 - Fachlich Beteiligte
- § 5 - Termine und Fristen
- § 6 - Vergütung
- § 7 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 - Ergänzende Vereinbarungen

<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorläufige Honorarermittlung
<input checked="" type="checkbox"/>	Entscheidungsunterlage - Bau -
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufschlüsselung der Nebenkosten
<input type="checkbox"/>	Muster Verpflichtungserklärung
<input type="checkbox"/>	-----
<input type="checkbox"/>	-----

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme
-
-
- (genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen bzw. folgende Aufgaben zu erfüllen:
- 2.2.1 Für das Aufstellen der Entwurfsunterlage - Bau - (3.2):
- die fachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Entscheidungsunterlage - Bau - mit Kostenobergrenze
- vom mit Ergänzungen
- Folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:
-
-
-
-
- 2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (3.3 bis 3.6):
- Die mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene Entwurfsunterlage - Bau -
-
-
-
-

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 2.3 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:
-
-
- 2.4 Fachliche Planungsleistungen unterliegen dem Baugenehmigungsverfahren / Zustimmungsverfahren / Kenntnisgabeverfahren *) nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:
-

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Auftragsumfang
- Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.
- Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.
- Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.6 - einzeln oder im Ganzen - zu übertragen. Wesentliche Voraussetzungen sind die Einhaltung der mit der ES - Bau - vorgegebenen Kostenobergrenze und die Einverständniserklärung des Bedarfsträgers zur EW - Bau -. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest die Leistungen nach 3.3 übertragen werden.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 10
- BMVBW 2003 -

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.6 besteht nicht.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

3.2 Entwurfsunterlage - Bau - (EW - Bau -)

Erarbeiten der Entwurfsunterlage - Bau - nach Abschn. F 2 RBBau -, einschließlich aller für die bauaufsichtliche Behandlung erforderlichen Unterlagen und Angaben.

3.2.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphasen 2, 3 und 4 des § 15 HOAI, ohne Einreichen der vom Auftragnehmer erarbeiteten Vorlagen zur Beantragung und Einholung der bauordnungsrechtlichen und sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen sowie ohne notwendige Verhandlungen mit Behörden.

Folgende Grundleistungen oder Teile der Grundleistungen entfallen, weil sie bereits mit der Aufstellung der ES - Bau- erbracht sind:

.....
.....
.....
.....

Der Auftragnehmer hat diejenigen Pläne vorzulegen, die zur Erfüllung der Forderungen zu Abschn. F 2 erforderlich sind, dies sind insbesondere:

- Übersichtsplan M = 1:
- Katasterkarte mit Eintragungen
- Lageplan M = 1:
- Baupläne M = 1:
In den Bauplänen sind die Planungsdaten zur Kostenberechnung nachzuweisen.

Erläuterungsbericht nach Muster 7 mit Anlagen 1 und 2 - Abschnitt F 2.1.2 RBBau

Kostenberechnung nach Muster 6 - Abschnitt F 2.1.4 RBBau

3.2.2 Des Weiteren können Teile der Grundleistungen der Leistungsphase 5 des § 15 HOAI in der Form der nachfolgend beschriebenen Darstellungen von Einzelheiten des Objekts als Ausführungszeichnungen beauftragt werden:

Folgende Leistungen werden beauftragt :

..... M = 1:

3.3 Ausführungsplanung

Ausarbeiten der Ausführungszeichnungen nach Abschnitt F 3.1 RBBau

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 des § 15 HOAI, soweit sie nicht bereits nach Abs. 3.2.2 beauftragt sind.

Der Auftragnehmer hat vorzulegen:

Ausführungszeichnungen

..... M = 1:

3.4 Leistungen für die Vergabe

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphasen 6 (3.4.1) und 7 (3.4.2) des § 15 HOAI, ohne

- Zusammenstellen und Versenden der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskünfte gegenüber Bewerbern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich des Aufstellens des Preisspiegels,
- Verhandlungen mit den Bieterern,
- Mitwirkung bei der Auftragserteilung.

Das Aufstellen der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnissen hat unter Verwendung des Standardleistungsbuches (StLB-Bau) / Standardleistungskataloges (StLK) für das Bauwesen *) zu erfolgen.

3.5 Objektüberwachung (Bauüberwachung)

3.5.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 des § 15 HOAI, ohne

- Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,
- Antrag auf behördliche Abnahmen und Beteiligung daran.

Die Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung, unter anderem mit den einschlägigen Vorschriften, umfasst auch die Beachtung aller materielle rechtlichen Arbeitsschutzrechtbestimmungen.

3.5.2 Eingehende Rechnungen sind sofort auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und unverzüglich sachlich / fachtechnisch *) und rechnerisch zu prüfen und festzustellen. Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann.

Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:

Abschlagsrechnungen:

Teil- / Schlussrechnungen:

Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen wie Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenerrechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

„In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenerrechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden“.

.....
(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Auftragnehmers)

Die Rechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung des Auftragnehmers für die sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung mit:

"Sachlich und rechnerisch richtig" *)

und für die fachtechnische und rechnerische Feststellung mit

"Fachtechnisch und rechnerisch richtig" *)

zu versehen.

Endbetrag: €

.....
(Ort) (Datum)

(Unterschrift des Auftragnehmers)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer, auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

Bei der Behandlung der Rechnung und der diese begründenden Unterlagen ist Abschnitt J der RBBau zu beachten.

3.5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Fertigstellung des Bauwerks / der baulichen Anlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich der Möblierung, Beleuchtung und Beheizung.^{*)}

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.^{*)}

3.5.4 Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. TH / FH) und eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Übertragung der Leistungen schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 3.5.2 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

3.5.5 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen.

3.5.6 Ergänzende Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....

3.6 Besondere / Zusätzliche Leistungen:

3.6.1 Anfertigen von Baubestandszeichnungen nach Abschnitt H RBBau.

Dies ist eine Besondere Leistung der Leistungsphase 9 des § 15 HOAI.

3.6.2

3.7 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen sind dem Auftraggeber in _____-facher Ausfertigung, davon einfach in kopier- / pausfähiger Ausführung sowie in digitaler Form (z. B. als CD-ROM) zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normengerecht _____-fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form übergeben, ist hierzu bei Vertragsabschluss eine entsprechende Vereinbarung über die Datei-Formate zu treffen.

3.8 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfasser" bzw. "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

§ 4

Fachlich Beteiligte

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

4.1.1 Tragwerksplanung von

.....

4.1.2 Prüfen der Tragwerksplanung von

.....

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

- 4.1.3 Ingenieurbauwerke von
- 4.1.4 Technische Ausrüstung von
- 4.1.5 Freianlagen von
- 4.1.6

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

- 5.1.1
- 5.1.2
- 5.1.3

Termine / Fristen für die Lieferung der Pläne, Leistungsverzeichnisse und sonstigen Unterlagen, die in den Planungs- und Baubesprechungen festgelegt bzw. konkretisiert und fortgeschrieben werden, sind vom Auftragnehmer vertraglich nachzuvollziehen. Über die Festlegung der Termine ist vom Auftragnehmer eine Niederschrift zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich zuzuleiten. Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zu diesen Termin- / Fristenfestlegungen in der Niederschrift werden diese Vertragsbestandteil.

§ 6

Vergütung

6.1 Der Honorarermittlung werden zu Grunde gelegt:

6.1.1 Anrechenbare Kosten nach § 10 HOAI:

- 6.1.1.1 Für die Leistungen 3.2 die anrechenbaren Kosten der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage - Bau - ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer.
- 6.1.1.2 Für die Leistungen 3.3 bis 3.4 die anrechenbaren Kosten, die durch Kostenanschlag ermittelt sind, ohne Umsatzsteuer.
- 6.1.1.3 Für die Leistungen 3.5 die anrechenbaren Kosten, die durch Abrechnung ermittelt sind (Kostenfeststellung), ohne Umsatzsteuer.

6.1.2 Honorarzonen nach den §§ 11 und 12 HOAI

Bezeichnung des Bauwerks	Honorarzone

6.1.3 Bewertung der Leistungen:

- 6.1.3.1 Aufstellen der Entwurfsunterlage - Bau -
- 3.2 - v.H.
- 6.1.3.2 Ausführungsplanung
- 3.3 - v.H.
- 6.1.3.3 Vorbereitung der Vergabe
- 3.4.1 - v.H.

Anhang 10
- BMVBW 2003 -

- 6.1.3.4 Mitwirkung bei der Vergabe
- 3.4.2 - v.H.
- 6.1.3.5 Objektüberwachung (Bauüberwachung)
- 3.5 - v.H.
- 6.1.4 Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 16 HOAI vereinbart.
Zusätzlich wird vereinbart: *)
.....v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude
.....v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude
- 6.1.5
- 6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle der Reihe nach:
für Leistungen nach 3.2
die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur ES - Bau -, ohne Umsatzsteuer
für Leistungen nach 3.3 bis 3.4
die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur EW - Bau -, ohne Umsatzsteuer
für Leistungen nach 3.5
die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten des Kostenanschlages, ohne Umsatzsteuer.
Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.
- 6.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.
- 6.4 Vergütung für Besondere / Zusätzliche Leistungen
- 6.4.1 Das Honorar für das Anfertigen der Bestandszeichnungen nach 3.6.1 wird entsprechend dem Arbeitsaufwand, einschließlich eventueller Nebenkosten, wie folgt vereinbart:
.....
- 6.4.2
- 6.5 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet (§ 6 HOAI), werden folgende Stundensätze vergütet:
Für den Auftragnehmer: € / Stunde
Für Mitarbeiter: € / Stunde
Für Technische Zeichner: € / Stunde
- 6.6 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen / Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit. *)
- 6.7 Die Nebenkosten werden nach § 7 HOAI - jeweils pauschal / zum Nachweis *) - erstattet.
.....

*) Nichtzutreffendes streichen.

6.7.1 für die Leistung nach 3.2 €	
6.7.2 für die Leistungen nach 3.3 und 3.4	 €
6.7.3 für die Leistung nach 3.5	 €
6.7.4 Trennungsentschädigungen [§ 7 (2) Nr. 5 HOAI]		
6.7.4.1 für die Leistungen nach 3.3 und 3.4	 €
6.7.4.2 für die Leistung nach 3.5	 €
6.7.5 für Leistungen über den Umfang nach 3.5 hinaus	 €
Summe	 €
zuzüglich Umsatzsteuer € €
Gesamtsumme € €

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:
- Für Personenschäden: €
- Für sonstige Schäden: €

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

- 8.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation) s. auch 3.5.4:
- für Leistungen nach 3.2:
- für Leistungen nach 3.3:
- für Leistungen nach 3.4:
- für Leistungen nach 3.5: (s. auch 3.5.4)
- für Leistungen nach 3.6.:
-

- 8.2 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.^{*)}

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten, Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....
Ort / Datum

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Bezeichnung des Bauwerks / der Anlage <hr/> <hr/> <hr/>		Honorarzone(n) <hr/>	Honorarermittlung zum Vertrags- muster Gebäude		
Das Muster ist für Honorarermittlungen von Einzelbauwerken und Wiederholungen zu verwenden. Bei Wiederholungen ist in der v.H. Spalte der entsprechende Faktor einzutragen.		2) Soweit eine Baumaßnahme mehrere Bauwerke / Baukörper umfasst, sind diese Kosten im Muster Honorarermittlung Seite 2 anzugeben.			
Erläuterungen: 1) Eintragungen nur, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist.		*) Nachweise sind als Anlage formlos zu führen.			
		Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag	Kostenfeststellung
	_____	€	€	€	€
Zeile	1	2	3	4	5
1	Gesamtsumme der Kosten (brutto)				
2	./. nicht anrechenbare Kosten nach § 10 (5) HOAI (brutto)				
3	Zwischensumme				
4	./. _____ v.H. Umsatzsteuer				
5	+ Anrechenbare Kosten (§ 10 (3a) HOAI) (netto)				
6	+ Anrechenbare Kosten (§ 10 (4) HOAI) (netto)				
	= Summe der anrechenbaren Kosten				
7	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 16 HOAI)				
8	Honorarsatz ¹⁾				
9 ^{*)}	+ Umbauschlag _____ v.H.				
10	= Summe				
11	Vergütung für Leistungen nach	v.H.	_____	_____	/
12	Abschnitt 3.2				
13 ^{*)}	+ Wiederholungen				
14	= Zwischensumme				
15	+ _____ v.H. Umsatzsteuer				
16	= Summe				
17	Abschnitt 3.3				/
18	+ Abschnitt 3.4.1				
19	+ Abschnitt 3.4.2				
20	= Zwischensumme				
21	+ Wiederholungen				
22	= Zwischensumme				
23	+ Abschnitt 3.5				
24	+ Wiederholungen zu 3.5				
25	= Zwischensumme				
26	+ _____ v.H. Umsatzsteuer				
27	= Summe				
28	Summe der Leistungen 3.2 ²⁾				
29	+ Summe der Leistungen 3.3 - 3.5 ²⁾				
30	+ Summe der Leistungen 3.6 ²⁾				
31	+ Summe der Nebenkosten ²⁾				
32	= Gesamtsumme ²⁾				

Anhang 10
- BMVBW 2003 -

Zusammenstellung der Honorare und Nebenkosten			Honorarermittlung zum Vertragsmuster	
auf der Grundlage der	<input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Kostenanschlag <input type="checkbox"/> Kostenfeststellung *)		Gebäude	
Bezeichnung des Bauwerks / Baukörpers	Summe der Leistungen			Gesamtsumme €
	3.2 €	3.3. - 3.5 €	3.6 €	
1	2	3	4	5
Summe der Honorare				
Summe der Nebenkosten				
Gesamtsumme				

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Vertragsmuster - Technische Ausrüstung

Hinweise zum Vertragsmuster - Technische Ausrüstung

Vorbemerkungen	<p>Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach RBBau K 12 zu erfolgen.</p> <p>Die in Klammern gesetzten Abschnittsbezeichnungen beziehen sich auf das Vertragsmuster Technische Ausrüstung.</p>
0 Anwendungsbereich (1.1) (1.1.1 - 1.1.6)	<p>Das Vertragsmuster Technische Ausrüstung ist für Leistungen bei der technischen Ausrüstung von Gebäuden / Ingenieurbauwerken unter Beachtung des Teiles IX HOAI anzuwenden.</p> <p>Der Anwendungsbereich umfasst auch die neben dem Gebäude / Ingenieurbauwerk stehenden Anlagen oder Anlagen auf dem Dach, sofern sie funktional den Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung von Gebäuden / Ingenieurbauwerken zuzuordnen sind. Nach § 68 HOAI sind Anlagen und Einrichtungen der Technischen Gebäudeausrüstung in 6 Anlagengruppen unterteilt.</p>
(1.1.7)	<p>Alle nicht in der HOAI erfassten technischen Bereiche sind in einer 7. Anlagengruppe zusammenzufassen. Die Honorare für diese Anlagengruppe sind frei zu vereinbaren, dürfen aber nicht über die nach HOAI üblichen Honorare hinausgehen.</p> <p>Die Honorare für Leistungen bei Anlagen der nichtöffentlichen Erschließung und bei Außenanlagen für die Versorgung mit Fernwärme, Fernkälte, Kühlwasser, elektrischem Strom sowie bei Fernmeldeanlagen bzw. Telekommunikation sind frei zu vereinbaren. In der Regel können die Leistungen nach Teil IX HOAI vergütet werden. Hierbei ist zu entscheiden, ob diese Anlagen in der 7. Anlagengruppe zusammengefasst oder einer der jeweiligen Anlagengruppe nach § 68 HOAI zugeordnet werden. Sollte Ersteres der Fall sein, sind im Vertragsmuster die Abschnitte 1.1, 6.1.2 und 6.1.4 entsprechend zu ergänzen. Für die mit diesen Anlagen in Zusammenhang stehenden Erdarbeiten und Ingenieurbauwerke ist ein Vertrag nach Teil VII HOAI (Vertragsmuster Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen, Anh. 14 RBBau) abzuschließen. Dies gilt auch für Anlagen der nichtöffentlichen Erschließung sowie von Außenanlagen für die Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Gasen und Feststoffen.</p> <p>Die den Energieversorgungsunternehmen der TELEKOM bzw. den Kommunen zu leistenden Anschluss- und Netzbeiträge werden bei den anrechenbaren Kosten und bei der Honorarermittlung nicht berücksichtigt.</p> <p>Anlagen der Zentralen Leittechnik / ZLT) sowie der Mess-, Steuer- und Regeltechnik (MSR-Anlagen) sind, soweit sie in DDC (Direct Digital Control)-Technik, ausgeführt werden, den Anlagengruppen folgendermaßen zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die MSR-Technik ist grundsätzlich der jeweiligen Anlage zuzurechnen.- Leitzentrale mit Peripherie und Übertragungsnetze, einschließlich Netzkomponenten und Netzelektronik, sind der ZLT (Anlagengruppe 1.1.7) zuzurechnen.- Die Kosten der Geräte und Software der Gruppenleitebene (s. AMEV-Broschüre „Planung und Ausführung von firmenneutralen Datenübertragungssystemen in öffentlichen Gebäuden und Liegenschaften (FND)“, Teil 1, FND-Spezifikation, Abb. 1.1 und Abb. 1.2) sind zu 20 v.H. der ZLT und zu 80 v.H. den DDC-Anlagen (Anlagengruppe der jeweiligen Anlage) zuzurechnen.- Wird objektbezogen in der Gruppenleitebene für mehrere Gewerke nur eine DDC-Station erforderlich, ist ein angemessener Teilleistungssatz für die Integration aller Gewerke zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn die Planung für diese Gewerke von einem Auftragnehmer erbracht wird.- Falls keine ZLT-Anlage vorgesehen ist, werden die Kosten der MSR-Anlagen zu 100 v.H. der jeweiligen Anlage zugerechnet.

- Bei nachträglicher Planung einer ZLT-Anlage sind dieser zusätzlich 20 v.H. der Kosten der ZLT zuzuordnenden; Geräte und Software der Gruppenleitebene (Anlagengruppe 1.1.7) zuzurechnen.
- Bei Software-Neuentwicklungen ist nur ein im Einzelnen zu vereinbarendes, angemessener Kostenanteil der Honorarberechnung zugrunde zu legen.

Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, einschließlich Übertragungsnetze (vgl. DIN VDE 0800 und DIN 276), sind § 1, Nummer 1.1.3 des Vertragsmusters zuzuordnen. Zu den Übertragungsnetzen zur Übermittlung von Daten, Sprache, Text und Bild gehören auch die erforderlichen passiven und aktiven Netzbetriebseinrichtungen.

1 Vertragsabschluss
1.1. Allgemein
Vertragsbestimmungen

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage - Bau - nach Abschnitt F 2 RBBau notwendig ist. Wenn dazu freiberuflich tätige Ingenieure eingeschaltet werden, ist das Vertragsmuster - Technische Ausrüstung - zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen ist mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), der vorläufigen Honorarermittlung, der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau -, das Muster „Verpflichtungsermächtigung“ zur Information sowie ggf. weitere Vertragsunterlagen zuzuleiten.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

1.2 Leistungen für die Entwurfsunterlage - Bau - und Übertragung weiterer Leistungen (3.2 bis 3.5 sowie 3.6)

Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer in der Projektorganisation lt. E 3.1 vorgesehen ist. Dem Auftragnehmer sollen zunächst nur die Leistungen nach 3.2 des Vertragsmusters übertragen werden. Soweit im Ausnahmefall Leistungen nach 3.3 oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Sofern bereits (Teil-)Leistungen nach § 73 Absatz 3 Nr. 2 (Vorplanung) mit der ES - Bau - erbracht wurden, ist dies bei der Honorarermittlung zu Ziff. 3.2.1 zu berücksichtigen.

Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - durch ein Schreiben übertragen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist. Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in der Regel in 3.1 "24 Monate" eingesetzt werden.

Art und Umfang von besonderen Leistungen zur EW- Bau - (Wirtschaftlichkeitsnachweis, Betriebskostenberechnung) sind bei Bedarf gesondert zu vereinbaren und zu dokumentieren.

1.3 Einzelleistungen

Das Vertragsmuster kann auch angewendet werden, wenn der freiberuflich Tätige ausschließlich mit einzelnen Leistungsphasen oder Teilen davon beauftragt werden soll. In diesem Fall darf entsprechend § 5 (2) HOAI nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht.

2. Vergütung (6)
2.1. Allgemein

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage - Bau - zugrunde zu legen. Sie sind im Vordruck für die Honorarermittlung (Muster 1-3 zu Anh. 11 RBBau) einzutragen. Das endgültige Honorar für die Leistungen nach 3.2 ist aus der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage - Bau - zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für Leistungen, die für die Entwurfsunterlage - Bau - erforderlich sind.

Soweit Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet werden, ist das Muster 1 zu verwenden. Der ermittelte Honorarbetrag ist in Muster 2 zu übertragen (Anrechenbare Kosten). Werden die Anlagen einer Anlagengruppe einer Honorarzone zugeordnet, ist ausschließlich Muster 2 zu verwenden.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Ingenieurs bei den Leistungen nach 3.2 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbe-

dingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage - Bau – hinzugeschlagen oder die Mehrleistungen - pauschal oder nach Zeitaufwand – honoriert werden.

Die Honorarermittlung nach 3.3 bis 3.5 ist entsprechend dem Stand der Bearbeitung unter Beachtung des § 69 Absatz 3 HOAI fortzuschreiben (Kostenanschlag und Kostenfeststellung). Der Auftragnehmer ist über die Fortschreibung zu unterrichten.

2.2. Ermittlung der Vergütung

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4, 4 a, 5, 5 a, und 6 HOAI.

Die Honorarzone ist gemäß §§ 71 und 72 HOAI in 6.1.2 festzulegen.

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren und 6.1.5 zu streichen.

Der Mindestsatz ist zu überschreiten, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden (z. B. als Besondere Leistungen). Dann ist ein entsprechend höherer Honorarsatz zu vereinbaren.

Als solche Anforderungen kommen u. a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Nutzern,
- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- besondere ausführungstechnische Anforderungen (z. B. Sichtinstallationen auch als Gestaltungselemente),
- besondere Anforderungen an technische Einrichtungen und Installationen in denkmalgeschützten Gebäuden,
- besondere Anforderungen bei EMV-sensiblen Gebäuden (z. B. entsprechende Forschungs- und Klinikbereiche).

Dazu ist in 6.1.5 festzulegen, um welchen Prozentsatz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafel gemäß § 74 HOAI das Honorar erhöht wird. Die Gründe für die Honorarvereinbarung sind schriftlich festzuhalten.

2.2.1 Abweichende Honorarermittlung gemäß § 4a HOAI

Von der Möglichkeit der Honorarermittlung nach § 4a HOAI kann Gebrauch gemacht werden, wenn zu erkennen ist, dass die Kostenermittlung eine hohe Verlässlichkeit aufweist und der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Ggf. ist das Vertragsmuster im § 6.1 entsprechend zu ändern.

2.2.2 Besondere / Zusätzliche Leistungen (3.6 / 6.4)

Mit der Erstellung der Bestands- bzw. Revisionspläne sind in der Regel die bauausführenden Firmen zu beauftragen. Dabei ist eine digitale Übergabe der Zeichnungen anzustreben (vgl. H 2).

2.3 Anwendung des § 69 Abs. 6 HOAI (6.1.1.4)

Beispiel für die Festlegung eines angemessenen Anteils nach § 69 Abs. 6 HOAI in Verbindung mit 6.1.1.4. Ein Lüftungskanal wird in Beton ausgeführt und kostet 40.000,- €. Eine Ausführung in verzinkten Stahlblech hätte etwa die Hälfte gekostet. In solch einem Fall ist es angemessen, in 6.1.1.5 "50" v.H. einzutragen.

§ 72 HOAI (6.1.2.6)

Anlagen für Druckluft und Sondergase, wie z. B. Sauerstoff, Stickstoff und Helium, rechnen zu den in § 72 Honorarzone III, Buchstabe "f" erwähnten "Medienver- und -entsorgungsanlagen".

2.4 Genehmigungsplanung (3.2.1)

Die Teilleistung "Genehmigungsplanung" ist nur für solche Anlagen zu übertragen, für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine unmittelbare Genehmigung erforderlich ist (z. B. Entwässerungsgesuch, Wasserrechtsverfahren).

Anhang 11
- BMVBW 2003 -

Den anrechenbaren Kosten für das Entwässerungsgesuch sind die Herstellungskosten für die Wasser- und Abwasserinstallationen, einschließlich der in / unter der Bodenplatte verlegten Grundleitungen, Abwasserbehandlungsanlagen und die Sanitärobjekte zuzurechnen. Eine entsprechende Vereinbarung ist in den Vertrag aufzunehmen.

2.5 Bewertung der Leistungen (6.1.4)

Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen des Auftraggebers in der Regel wie folgt zu bewerten:

Leistungen für die Entwurfsunterlage - Bau -
 - 3.2 -

Vorplanung		11 v.H.
Entwurfsplanung		15 v.H.
Genehmigungsplanung ^{*)}		5 v.H.
Ausführungsplanung		
- 3.3 -		
1) - 3.3 + 3.3.1 -		18 v.H.
oder		
2) - 3.3 + 3.3.2 (6 v.H. + 8 v.H.)	=	14 v.H.
oder		
3) - 3.3 + 3.3.3 (6 v.H. + 6 v.H.)	=	12 v.H.
oder		
4) - 3.3 als Einzelleistung	=	6 v.H.
oder / und als Besondere Leistung		
5) - 3.3.4 -		6 v.H.
- als Einzelleistung (3.3) 6 v. H. + 6 v.H.	=	12 v.H.
6) - 3.3.5 -		4 v.H.
- als Einzelleistung (3.3) 6 v. H. + 4 v.H.	=	10 v.H.
7) - 3.3.6 -		2 v.H.
- als Einzelleistung (3.3) 6 v. H. + 2 v.H.	=	8 v.H.
Vorbereitung der Vergabe		6 v.H.
- 3.4.1 -		
Mitwirkung bei der Vergabe		4 v.H.
- 3.4.2 -		
Objektüberwachung (Bauüberwachung)		31 v.H.
- 3.5 -		
Besondere Leistungen		
- 3.2.2 -		
Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis		6 v.H.
- 3.2.2.1 -		
Betriebskostenberechnung		2 v.H.
- 3.2.2.2 -		
Leerrohrpläne		

Leerrohrpläne im Zusammenhang mit Sichtmauerwerk und / oder Sichtbeton stellen eine Besondere Leistung im Sinne der HOAI dar. Hierfür ist eine Vergütung im Einzelfall frei zu vereinbaren.

^{*)} Siehe hierzu Anmerkungen zu Ziffer 2.4.

Ausführungszeichnungen

Ausführungszeichnungen sind die Grundlage für die Montage- und für die Bestandszeichnungen. Sie sind in jedem Fall auf den Zeitpunkt der Ausschreibung zu aktualisieren und auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse fortzuschreiben.

Falls der Auftraggeber selbst oder freiberuflich Tätige darüber hinaus Teile der unter 3.2 bis 3.5 des Vertragsmusters genannten Leistungen erbringen oder bereits erbracht haben, ist dies bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen.

2.6 Anwendung der DV

Wünscht der Auftraggeber in Zwischenstadien der Ausschreibung, Vergabe oder Abrechnung die jeweils aktuellen Daten für seine Zwecke, werden diese vom Auftragnehmer maschinenlesbar nach den Regelungen des "Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB)" auf Datenträgern zur Verfügung gestellt (Grundlage sind die Regelungen zum Datenaustausch - Leistungsverzeichnis des GAEB Ausgabe Juni 1990). Eine entsprechende Vereinbarung ist in den Vertrag aufzunehmen.

2.7 Mehrere Bauwerke

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren eigenständigen Gebäuden / Ingenieurbauwerken, so sind die Honorare vergleichbarer Anlagengruppen für jedes Gebäude / Ingenieurbauwerk getrennt zu berechnen. Sind diese Anlagengruppen in den verschiedenen Gebäuden / Ingenieurbauwerken gleich, spiegelgleich oder im wesentlichen gleichartig (Wiederholungen) und werden sie im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang und unter gleichen baulichen Verhältnissen errichtet, ist im Vertrag ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Nummerierung vorzusehen. Soweit die Anzahl der Wiederholungen noch nicht feststeht, ist zu vereinbaren, dass das Honorar nach § 22 Abs. 2 HOAI ermittelt wird. Stehen Art und Umfang der Wiederholungen fest, ist zur Vermeidung von Auseinandersetzungen folgende Textfassung vorzusehen:

Wegen der Wiederholungen wird vereinbart

für die Anlagengruppe

im Gebäude / Ingenieurbauwerk

= 50 v.H. des Honorars der Leistungen (1.-4. Wiederholung),

für die Anlagengruppe

im Gebäude / Ingenieurbauwerk

= 40 v.H. des Honorars der Leistungen (ab 5. Wiederholung).

Das Honorar für die Objekt-(Bau-)Überwachung wird nicht reduziert.

2.8 Umbauten

2.8.1 Umbauten und Modernisierungen

Bei Umbauten und Modernisierungen von Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung kann gemäß § 76 HOAI ein Umbauzuschlag in Abhängigkeit des Schwierigkeitsgrades schriftlich vereinbart werden. Der Umbauzuschlag bezieht sich jeweils auf alle übertragenen Leistungsphasen oder Teile davon.

Für diese Fälle ist im Vertrag ein weiterer Abschnitt einzufügen:

Für die Anlage / Anlagengruppe..... im Gebäude / Ingenieurbauwerk..... wird das Honorar um v.H. erhöht.

Die Höhe des Umbauzuschlags (UZ) richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad des Umbaus, nicht jedoch nach dem Schwierigkeitsgrad der Maßnahme selbst (Honorarzone).

Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der Leistungen kann ein Zuschlag von 20 bis 50 v.H. vereinbart werden.

Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v.H. als vereinbart.

2.8.2 Vorhandene
Bausubstanz

Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Der Umfang der Anrechnung ist schriftlich zu vereinbaren.

In § 6 des Vertrages ist ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Nummerierung einzufügen:

"Die anrechenbaren Kosten der technisch und gestalterisch mitverarbeiteten Bausubstanz werden gemäß § 10 Abs. 3a HOAI mit folgendem Wert *vorläufig* festgestellt:

€"

2.9 Verlängerte
Objektüberwachung

Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so kann für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung vereinbart werden. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

Für den daran anschließenden Zeitraum soll der Auftragnehmer für die nachweislich gegenüber den Grundleistungen entstandenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat erhalten, die er als Anteil der Vergütung für die Objektüberwachung je Monat der vereinbarten Ausführungszeit erhalten hat.

Für eine Prüfung der Ansprüche und Feststellung einer angemessenen Honorierung ist eine genaue Erfassung der Ursachen der verlängerten Objektüberwachung - z. B. durch die sorgfältige Führung des Bautagebuches - unerlässlich.

2.10 Objektüber-
wachung als
Einzelleistung

Wird die Objektüberwachung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so kann nach § 75 Nr. 3 HOAI verfahren werden.

2.11 Zeichnungen

In 3.2 und 3.3 sind die vom Auftragnehmer geforderten Pläne anzugeben. Im Stadium der Entwurfsunterlage - Bau - sind die wesentlichen Bestandteile der Anlage zeichnerisch darzustellen. Der Maßstab ist so zu wählen, wie er zum Verständnis nötig ist, z. B. Maßstab 1 : 500 für Lagerpläne, Maßstab 1 : 200 oder 1 : 100 für Gebäudepläne. Ferner sind Funktionsschemata und Prinzipschaltbilder vorzulegen.

Die Entwurfszeichnungen sollen mindestens im Maßstab 1 : 100, Anlagen außerhalb der Gebäude / Ingenieurbauwerke in kleinerem Maßstab, Maschinenzentralen, Schaltanlagen und andere Anlagen von besonderer Bedeutung in größerem Maßstab gefertigt werden. Ferner sind Strangschemata und Schaltbilder vorzulegen. Der Maßstab für Ausführungszeichnungen ist entsprechend den Erfordernissen zu wählen (übliche Maßstäbe 1 : 50 bis 1 : 1).

2.12 Tabellen

Die Tabellen in § 6 sind so aufgebaut, dass die Honorarzonen für die einzelnen technischen Anlagen innerhalb der Anlagengruppen 6.1.2.1 bis 6.1.2.6 für bis zu drei Gebäude / Ingenieurbauwerke eingetragen werden können.

In die Tabelle für die Bewertung der Leistungen nach 6.1.4 können für die verschiedenen Anlagengruppen und Leistungen die Werte lediglich für 1 Gebäude eingetragen werden, d. h. bei mehreren Gebäuden ist je Gebäude je eine Tabelle auszufüllen.

2.13 Berechnung der Bewertung der Einzelleistungen nach 6.1.4

Die anrechenbare Bewertung der Einzelleistungen ergibt sich aus der Multiplikation des Kostenverhältnisses

$$A = \frac{\text{anrechenbare Kosten der Anlagengruppe / Anlage / Teil der Anlage}}{\text{anrechenbare Kosten der Anlagengruppe}}$$

=

mit

$$B = \text{Leistungsbewertung nach 6.1.4}$$

$$A \times B = \text{anrechenbare Bewertung in v.H.}$$

=

Dabei ist zu beachten, dass das hiermit festgelegte Kostenverhältnis A sich bezüglich der Berechnung auch dann nicht ändert, wenn sich mit fortschreitender Planung und Ausführung die tatsächlichen Kosten ändern.

Rechenbeispiel

Für ein Gebäude / Ingenieurbauwerk sind aus der Anlagengruppe 1.1.2 Heizungs-, Wassererwärmungs- und RLT-Anlage zu planen.

Die Einzelleistung 3.2.2.1 - Wirtschaftlichkeitsnachweis - ist jedoch nur für die Wärmerückgewinnungsanlage der RLT-Anlage zu erbringen.

Kosten : RLT-Anlage	280 000,- €
Anlagengruppe 1.1.2	400 000,- €

Anrechenbare Bewertung für 3.2.2.1:

$$A = \frac{280\,000,-\text{€}}{400\,000,-\text{€}} = 0,7$$

$$B = 6 \text{ v.H.} = 0,06$$

$$A \times B = 0,7 \times 0,06 = 0,042 = 4,2 \text{ v.H.}$$

Diese Berechnungsart gilt nur für über Grundleistungen hinausgehende Leistungen.

2.14 Nebenkosten (6.7)

Die Vergütung von Nebenkosten (§ 7 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Die Vereinbarung einer Pauschale ist anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Für die Vergütung der Reisekosten des Ingenieurs und seiner Mitarbeiter sind zu beachten:

- 1 Die notwendige Anzahl der Reisen des Ingenieurs und seiner Mitarbeiter setzt die Baudurchführende Ebene auf Vorschlag des Auftragnehmers fest. Hierbei ist zu beachten, dass die Reisen des Ingenieurs so ausreichend bemessen werden, dass er die Objektüberwachung ordnungsgemäß erfüllen kann.
- 2 Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 km vom Geschäftssitz des Ingenieurs hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das Bundesreisekostengesetz - BRKG - vom 13. November 1973 und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BRKG ist für Wegstrecken, die der Ingenieur im eigenen PKW zurücklegt, von einer Vergütung von 0,30 € je km auszugehen.

Hinsichtlich der Reisekosten des Auftragnehmers und seines Personals ist das Rundschreiben des BMVBW vom 16. Juli 1999, BS 30 B 1000 - 00 (Steuerrechtliche Auswirkung des Steuerentlastungsgesetzes 1999 / 2000 / 2001 auf die Ermittlung von Nebenkostenpauschalen) zu beachten.

Für Trennungentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Ingenieurs ist keine Pauschale zu vereinbaren. Die Kosten dürfen nicht höher erstattet werden, als es der jeweils gültige Tarifvertrag für das Baugewerbe mit den dazu vereinbarten Sätzen für technische und kaufmännische Angestellte vorsieht.

Bei der Erstattung von Nebenkosten ist Anh. 8 zu beachten.

- 2.15 Umsatzsteuer (6.6) Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Bei Verträgen für ausländische Streitkräfte oder NATO darf die Rechnung nur netto, ohne Umsatzsteuerausweis, erfolgen, weil die Leistungen insoweit umsatzsteuerbefreit sind.
- 2.16 Leistungen des Auftraggebers Zu den Leistungen des Auftraggebers - vgl. Abschnitt 3.1, 1. Absatz - gehören im Allgemeinen:
- Vorlage der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau -,
 - Einholen der Bestätigung des Bedarfsträgers zur EW - Bau -,
 - Einholen der bauordnungsrechtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen,
 - Vergabe
Zusammenstellen und Versenden der Unterlagen für alle Leistungsbereiche, Ausfüllen der Einheitlichen Verdingungsmuster, Festlegung der Vergabeart, Führen der Bewerber- und Bieterlisten, Auswahl der aufzufordernden Unternehmen, Auskünfte gegenüber Bewerbern, Einholen der Angebote, Verdingungsverhandlungen, Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich des Aufstellens des Preisspiegels, Verhandeln mit den Bietern, Abfassen der Verträge und Auftragserteilung,
 - Kassenreifmachen der vom Auftragnehmer geprüften und festgestellten / bescheinigten Kostenrechnungen,
 - Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran,
 - die Haushaltsführung nach der Bundeshaushaltsordnung,
 - Führen der Haushaltsüberwachungslisten, der Rechnungslegungsliste.
- 3 Objekt-(Bau) Überwachung Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung festzulegen.
- 4 Haftpflichtversicherung (7.1) Bei Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung ist Anh. 4 RBBau zu beachten.
- 5 Verpflichtung des Auftragnehmers (8.2) Verpflichtungsermächtigungen des Auftragnehmers nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547):
- Das Verlegen des Auftraggebers zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen des Auftragnehmers und ggf. seiner an der Durchführung dieses Auftrages fachlich beteiligten Mitarbeiter nach dem Verpflichtungsgesetz ist nur in begründeten Fällen auszuüben. Zuständig dafür ist nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Verpflichtungsgesetz durch Rechtsordnung bestimmte Behörden.
- Die einzelne Verpflichtung hat nach Abs. 2 Nr. 2 i.V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz die für den Auftraggeber zuständige Behörde mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.
- Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.

Vertragsmuster - Technische Ausrüstung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....

vertreten durch

.....

(Fachaufsicht führende Ebene)

.....

(Straße)

(Ort)

diese vertreten durch

.....

(Baudurchführende Ebene)

.....

(Straße)

(Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem / den

.....

.....

.....

vertreten durch

.....

.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Gegenstand des Vertrages
- § 2 - Grundlagen des Vertrages
- § 3 - Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 - Fachlich Beteiligte
- § 5 - Termine und Fristen
- § 6 - Vergütung
- § 7 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 - Ergänzende Vereinbarungen

<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
<input checked="" type="checkbox"/>	Pflichtenheft CAD
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorläufige Honorarermittlung
<input checked="" type="checkbox"/>	Entscheidungsunterlage - Bau -
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufschlüsselung der Nebenkosten
<input type="checkbox"/>	Muster Verpflichtungserklärung
<input type="checkbox"/>	-----
<input type="checkbox"/>	-----

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Für

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

sind folgende Anlagen der Anlagengruppe(n) nach § 68 HOAI und - sofern nachfolgend aufgeführt - sonstige Technik zu bearbeiten:

1.1.1 Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöschtechnik der / des Gebäude(s) / Ingenieurbauwerke(s)

(genaue Bezeichnung der Gebäude / Ingenieurbauwerke)

1.1.2 Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumlufttechnik der / des Gebäude(s) / Ingenieurbauwerke(s)

(genaue Bezeichnung der Gebäude / Ingenieurbauwerke)

1.1.3 Elektrotechnik der / des Gebäude(s) / Ingenieurbauwerke(s)

(genaue Bezeichnung der Gebäude / Ingenieurbauwerke)

1.1.4 Aufzug-, Förder- und Lagertechnik der / des Gebäude(s) / Ingenieurbauwerke(s)

(genaue Bezeichnung der Gebäude / Ingenieurbauwerke)

1.1.5 Küchen-, Wäscherei- und chemische Reinigungstechnik der / des Gebäude(s) / Ingenieurbauwerke(s)

(genaue Bezeichnung der Gebäude / Ingenieurbauwerke)

1.1.6 Medizin- und Labortechnik der / des Gebäude(s) / Ingenieurbauwerke(s)

(genaue Bezeichnung der Gebäude / Ingenieurbauwerke)

1.1.7 Sonstige Technik der / des Gebäude(s) / Ingenieurbauwerke(s)

(genaue Bezeichnung der Gebäude / Ingenieurbauwerke)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen bzw. folgende Aufgaben zu erfüllen:

2.2.1 Für das Aufstellen der Entwurfsunterlage - Bau - (3.2):

Die fachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Entscheidungsunterlage - Bau - mit Kostenobergrenze

vom: mit Ergänzungen.

Folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:

2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (3.3 bis 3.5):

Die mit der Einverständniserklärung der Bedarfsträger versehene Entwurfsunterlage - Bau -

2.2.3 Für die Erstellung und Übergabe digitaler graphischer Unterlagen / Zeichnungen die Vereinbarungen zum Pflichtenheft CAD.

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.3 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

2.4 Baufachliche Planungsleistungen unterliegen dem Baugenehmigungsverfahren / Zustimmungsverfahren / Kenntnissgabeverfahren *) nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Auftragsumfang

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.

Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.5 sowie Ziffer 3.6 - einzeln oder im Ganzen - zu übertragen. Wesentliche Voraussetzung sind die Einhaltung der mit der ES - Bau - vorgegebenen Kostenobergrenze und die Einverständniserklärung des Bedarfsträgers zur EW - Bau -. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest die Leistungen nach 3.3 übertragen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.5 sowie 3.6 besteht nicht.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

3.2 Entwurfsunterlage - Bau - (EW - Bau -)

Erarbeiten der Entwurfsunterlage - Bau - / der Beiträge zur Entwurfsunterlage *) - Bau - nach Abschn. F 2 RBBau, einschließlich aller für die bauaufsichtliche Behandlung erforderlichen Unterlagen und Angaben.

3.2.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2, 3 und 4 des § 73 HOAI, ohne Einreichen der vom Auftragnehmer erarbeiteten Vorlagen zur Beantragung und Einholung der bauordnungsrechtlichen und sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen sowie ohne notwendige Verhandlungen mit den Behörden.

Folgende Grundleistungen oder Teile der Grundleistungen entfallen, weil sie bereits mit der Aufstellung der ES - Bau - erbracht sind:

*) Nichtzutreffendes streichen.

Die Genehmigungsplanung gemäß Leistungsphase 4 des § 73 Abs. 3 HOAI ist für folgende Anlagen zu erbringen:

.....
.....

Der Auftragnehmer hat diejenigen Pläne, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen, die zur Erfüllung der Forderungen nach Abschnitt F 2.2 RBBau erforderlich sind, dies sind insbesondere:

- Pläne
 - M = 1:.....
 - M = 1:.....
 - M = 1:.....
- mit der Darstellung gemäß Abschn. F 2.1.1 RBBau.
- Ergibt sich bei der Durcharbeitung, dass ein anderer Maßstab zweckmäßiger ist, so kann mit Zustimmung des Auftraggebers ein anderer gewählt werden.
- Schaltschemata - soweit zum Verständnis von Funktionsabläufen erforderlich.
- Beitrag zum Erläuterungsbericht nach Muster 7 mit Anlagen - Abschn. F 2.2.2. RBBau.
- Beitrag zur Aufstellung der Kosten - Muster 6 RBBau - für jede einzelne Anlage - unterteilt nach den Kostengruppen der Kostenberechnung mit allen nach Abschn. F 2.2.3 RBBau erforderlichen Unterlagen und Angaben.

3.2.2 Besondere Leistungen

3.2.2.1 Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis für:

.....
.....

3.2.2.2 Betriebskostenberechnung für:

.....
.....

3.3 Ausführungsplanung

Ausarbeiten der Ausführungszeichnungen nach Abschnitt F 3 RBBau:

Das sind die nachfolgend aufgeführten Grundleistungen der Leistungsphase 5 des § 73 Abs. 3 HOAI:

Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachleistungen bis zur ausführungsfähigen Lösung.

Darauf aufbauend hat der Auftragnehmer anzufertigen, vorzulegen und auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse fortzuschreiben:

3.3.1 Ausführungszeichnungen mit Schlitz- und Durchbruchplänen für die Anlage(n) / Anlagengruppe(n)

.....
.....

3.3.2 Ausführungszeichnungen ohne Schlitz- und Durchbruchpläne für die Anlage(n) / Anlagengruppe(n)

.....
.....

3.3.3 Schlitz- und Durchbruchpläne für die Anlage(n) / Anlagengruppe(n)

.....
.....

und / oder als Besondere Leistungen zu prüfen, zu koordinieren und - nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers - anzuerkennen:

Anhang 11
- BMVBW 2003 -

3.3.4 die von den ausführenden Unternehmen gefertigten Ausführungszeichnungen, einschließlich der Schlitz- und Durchbruchpläne, für die Anlage(n) / Anlagengruppe(n)

3.3.5 die von den ausführenden Unternehmen gefertigten Ausführungszeichnungen ohne Schlitz- und Durchbruchpläne für die Anlage(n) / Anlagengruppe(n)

3.3.6 die von den ausführenden Unternehmen gefertigten Schlitz- und Durchbruchpläne für die Anlage(n) / Anlagengruppe(n)

3.4 Leistungen für die Vergabe

3.4.1 Vorbereitung der Vergabe

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 des § 73 Abs. 3 HOAI.

Das Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen hat unter Verwendung des Standardleistungsbuches (StLB-Bau) / Standardleistungskataloges (StLK) für das Bauwesen *) zu erfolgen.

3.4.2 Mitwirken bei der Vergabe

Das sind die nachfolgend genannten Grundleistungen - bzw. Teile davon - der Leistungsphase 7 des § 73 Abs. 3 HOAI:

Prüfen und Werten der Angebote ohne Nachrechnung und Aufstellen des Preisspiegels,

Mitwirken bei der Verhandlung mit Bieter und Erstellen eines Vergabevorschlages,

Mitwirken beim Kostenanschlag aus Einheitspreisen- oder Pauschalpreisen der Angebote, bei Anlagen in Gebäuden: DIN 276,

Mitwirkung bei der Kostenkontrolle durch Vergleich des Kostenanschlages mit der Kostenberechnung.

3.5 Objektüberwachung (Bauüberwachung)

3.5.1 Das sind die nachfolgend genannten Grundleistungen - bzw. Teile davon - der Leistungsphase 8 des § 73 Abs. 3 HOAI:

Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen mit den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften,

Mitwirken beim Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm),

Mitwirken beim Führen eines Bautagebuches (gemäß VHB, EFB-Bautgb),

Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen,

Mitwirken bei der Abnahme der Leistungen sowie Rechnungsprüfung.

Dazu gehören insbesondere:

- Vorbereiten der rechtsgeschäftlichen Abnahmen und Teilnahme daran,
- Prüfen der Leistungen auf vertragsgemäße Erfüllung (s. 3.5.2),
- Feststellen und Auflisten der Mängel,
- Klären der Vorbehalte wegen Leistungsmängeln und Vertragsstrafen.

Vorbereiten der Anträge auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran.

Zusammenstellen und Übergeben der Revisionsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Prüfprotokolle.

Mitwirken beim Auflisten der Verjährungsfristen der Gewährleistungsansprüche.

Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel.

Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag.

Die Überwachung der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung, unter anderem mit den einschlägigen

*) Nichtzutreffendes streichen.

Vorschriften, umfasst auch die Beachtung aller materiellrechtlichen Arbeitsschutzbestimmungen.

3.5.2 Eingehende Rechnungen sind sofort auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und unverzüglich sachlich / fachtechnisch ^{*)} und rechnerisch zu prüfen und festzustellen. Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann.

Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:

Abschlagsrechnungen:

Teil- / Schlussrechnungen:

Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen wie Mengenerhebungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenerhebungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

"In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenerhebung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden."

.....
(Ort) (Datum)
.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Die Rechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung des Auftragnehmers für die sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung mit:

"Sachlich und rechnerisch richtig" ^{*)}

und für die fachtechnische und rechnerische Feststellung mit

"Fachtechnisch und rechnerisch richtig" ^{*)}

zu versehen.

Endbetrag: €

.....
(Ort) (Datum)
.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

Bei der Behandlung der Rechnung und der diese begründenden Unterlagen ist Abschnitt J der RBBau zu beachten.

3.5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Fertigstellung des Bauwerks / der baulichen Anlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich der Möblierung, Beleuchtung und Beheizung. ^{*)}

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet. ^{*)}

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 11
- BMVBW 2003 -

3.5.4 Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing., TH / FH) und eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel mindestens drei Jahre - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Übertragung der Leistungen schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 3.5.2 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

3.5.5 Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. Ihre Ergänzung zu veranlassen.

3.5.6 Ergänzende Vereinbarungen

.....
.....
.....

3.6 Besondere / Zusätzliche Leistungen

3.6.1

3.6.2

3.7 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind dem Auftraggeber in-facher Ausfertigung, davon einfach in kopier- / pausfähiger Ausführung sowie in digitaler Form (z. B. als CD-Rom) zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiterzuverarbeiten, u. a. normengerecht-fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form übergeben, ist hierzu bei Vertragsabschluss eine Vereinbarung über die Daten-Formate zu treffen. Für die digital vorzulegenden Unterlagen gelten die Vereinbarungen zum Pflichtenheft CAD.

3.8 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfasser" bzw. "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

§ 4

Fachlich Beteiligte

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

4.1.1 Gebäude von

4.1.2 Ingenieurbauwerke von

4.1.3 Freianlagen von

.....
.....

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

5.1.1

5.1.2

5.1.3

Termine / Fristen für die Lieferung der Pläne, Leistungsverzeichnisse und sonstigen Unterlagen, die in den Planungs- und Baubesprechungen festgelegt werden bzw. konkretisiert werden, sind vom Auftragnehmer vertraglich nachzuvollziehen. Über die Festlegung der Termine ist vom Auftragnehmer eine Niederschrift zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich zuzuleiten. Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zu diesen Termin- / Fristfestlegungen in der Niederschrift werden diese Vertragsbestandteil.

§ 6
Vergütung

6.1 Der Honorarermittlung werden zu Grunde gelegt:

6.1.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 69 HOAI:

6.1.1.1 Für die Leistungen 3.2 die anrechenbaren Kosten der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage - Bau - ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer.

6.1.1.2 Für die Leistungen 3.3 bis Ziffer 3.4 die anrechenbaren Kosten, die durch Kostenanschlag ermittelt sind, ohne Umsatzsteuer.

6.1.1.3 Für die Leistungen 3.5 die anrechenbaren Kosten, die durch Abrechnung ermittelt sind (Kostenfeststellung), ohne Umsatzsteuer.

6.1.1.4 Die angemessene Anrechenbarkeit der in § 69 Abs. 6 HOAI genannten Kosten zu v.H. (Diese Kosten können überschlägig ermittelt werden).

6.1.2 Folgende Honorarzonen nach §§ 71 und 72 HOAI für die nachfolgend genannten einzelnen technischen Anlagen in den Anlagengruppen 1.1

	Honorarzone		
	Gebäude / Ing.-Bauwerk	Gebäude / Ing.-Bauwerk	Gebäude / Ing.-Bauwerk
6.1.2.1 Gas-, Wasser-, Abwasser- und Feuerlöschtechnik			
(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)			
6.1.2.2 Wärmeversorgungs-, Brauchwassererwärmungs- und Raumluftechnik			
(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)			
6.1.2.3 Elektrotechnik			
(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)			
6.1.2.4 Aufzug-, Förder- und Lagertechnik			
(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)			
6.1.2.5 Küchen-, Wäscherei- und chemische Reinigungstechnik			
(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)			
6.1.2.6 Medizin- und Labortechnik			
(genaue Bezeichnung der einzelnen Anlagen)			

Anhang 11
- BMVBW 2003 -

6.1.3 *) Eine Erhöhung des Honorars nach § 76 HOAI für Umbauten technischer Anlagen

Anlagen / Anlagengruppen	Im Gebäude / Ing.-Bauwerk	v.H. -Satz

6.1.4 Folgende Bewertung der Leistungen:

für das Gebäude / Ingenieurbauwerk

.....

Leistungen	Bewertung in v.H.					
	6.1.2.1	6.1.2.2	6.1.2.3	6.1.2.4	6.1.2.5	6.1.2.6
6.1.4.1 EW - Bau - nach 3.2						
Vorplanung						
Entwurfsplanung						
Genehmigungsplanung **)						
6.1.4.2 Besondere Leistungen n. 3.2.2						
Wirtschaftlichkeitsnachweis nach 3.2.2.1						
Betriebskostenberechnung nach 3.2.2.2						
6.1.4.3 Ausführungsplanung- nach 3.3						
Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 + 4						
3.3 + Ausführungszeichnungen + Schlitzpläne nach 3.3.1						
3.3 + Ausführungszeichnungen nach 3.3.2						
3.3 + Schlitzpläne nach 3.3.3						
3.3 + Prüfen der Ausführungszeichnungen und Schlitzpläne nach 3.3.4						
3.3 + 3.3.3 + Prüfen der Ausführungszeichnungen nach 3.3.5						
3.3 + 3.3.2 + Prüfen der Schlitzpläne nach 3.3.6						
6.1.4.4 Vorbereiten der Vergabe nach 3.4.1						
6.1.4.5 Mitwirken bei der Vergabe nach 3.4.2						
6.1.4.6 Objekt-(Bau-) Überwachung nach 3.5						

6.1.5 *) Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 74 HOAI vereinbart, zuzüglich

..... € v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude / Ingenieurbauwerk

..... € v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude / Ingenieurbauwerk

*) Soweit nichtzutreffend, streichen.

**) Soweit das vollständige Leistungsbild nach 3.2.1 zu erbringen ist, wird die Leistung mit 5 v.H. bewertet. Ist die Genehmigungsplanung nur für einzelne Anlagen einer Anlagengruppe notwendig, ist dies bei der Leistungsbewertung im Verhältnis: Kosten der zu genehmigenden Anlagen : Gesamtkosten der Anlagengruppe zu berücksichtigen.

- 6.1.6 ^{*)} Die anrechenbaren Kosten der technisch und gestalterisch mitverarbeiteten vorhandenen Bausubstanz / betriebstechnischen Anlagen werden gemäß § 69 Abs. 4 (§ 10 Abs. 3a) HOAI mit folgendem Wert festgestellt: €.
- 6.1.7 1. Für jede Anlagengruppe eines Gebäudes / Ingenieurbauwerks, einschließlich des gegebenenfalls den Anlagengruppen zuzuordnenden Anlagen, der nichtöffentlichen Erschließung und / oder Außenanlagen, wird ein gesondertes Honorar ermittelt.
2. Werden für Anlagen der nichtöffentlichen Erschließung und / oder Anlagen von Außenanlagen für die Versorgung mit Fernwärme, Fernkälte, Kühlwasser und elektrischem Strom die Erdarbeiten und Ingenieurbauwerke vom Auftragnehmer erbracht, sind diese nach Teil VII HOAI auf der Grundlage einer zusammengefassten Herstellungssumme zu vergüten.
- 6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle der Reihe nach für die Leistungen nach Ziffer 3.2
- die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur ES - Bau -, ohne Umsatzsteuer,
- für die Leistungen nach 3.3 bis 3.4
- die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur EW - Bau -, ohne Umsatzsteuer,
- für die Leistungen nach 3.5
- die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten des Kostenanschlags, ohne Umsatzsteuer.
- Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.
- 6.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.
- 6.4 Vergütung für Besondere / Zusätzliche Leistungen
- 6.4.1 Für die Leistungen nach 3.2.2 wird folgendes Honorar vereinbart:
-
- 6.4.2 Für die Leistungen nach 3.6 wird folgendes Honorar vereinbart:
-
- 6.4.3
- 6.4.4
- 6.5 Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand (§ 6 HOAI), werden nach folgenden Stundensätzen vergütet:
- Für den Auftragnehmer: € / Stunde
- Für Mitarbeiter: € / Stunde
- Für Technische Zeichner: € / Stunde
- 6.6 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. / Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.^{**)}
- 6.7 Die Nebenkosten werden nach § 7 HOAI - jeweils pauschal / zum Nachweis - erstattet.^{**)}
- Pauschal
-
-
- 6.7.1 für die Leistung nach 3.2 €
- 6.7.2 für Leistungen nach 3.3 und 3.4 €
- 6.7.3 für Leistungen nach 3.5 €
- 6.7.4 für Leistungen nach 3.6 €

^{*)} Soweit nichtzutreffend, streichen.
^{**)} Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 11
- BMVBW 2003 -

6.7.5	Trennungsentschädigungen		
	[§ 7 (2) Nr. 5 HOAI]		
6.7.5.1	für Leistungen nach 3.3 und 3.4	€
6.7.5.2	für Leistungen nach 3.5	€
6.7.6	für Leistungen über den Umfang nach 3.5 hinaus	€
	Summe	€
	zuzüglich Umsatzsteuer €	€
	Gesamtsumme €	€

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden:	€
Für sonstige Schäden:	€

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation) s. auch 3.5.4:

für Leistungen nach 3.2:
für Leistungen nach 3.3:
für Leistungen nach 3.4:
für Leistungen nach 3.5: (s. auch 3.5.3)
für Leistungen nach 3.6.:

8.2 Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.^{*)}

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten, Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....
 Ort / Datum

.....
 Ort / Datum

.....
 Rechtsverbindliche Unterschrift

.....
 Rechtsverbindliche Unterschrift

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Gebäude / Ingenieurbauwerk ¹⁾ 	Anlagegruppe	Honorarzone(n)	Honorarermittlung zum Vertrags- muster Technische Ausrüstung		
Erläuterungen: 1) Anwendung des Musters vgl. Abschn. 2.1 der Hinweise. 2) Eintragung nur, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist. 3) Bei Wiederholungen ist in der v.H.-Spalte der entsprechende Faktor einzutragen. 4) Nicht ausfüllen, wenn anrechenbare Kosten und Honorarmindestsatz nach Muster 1 ermittelt worden sind.		5) Die Beträge in Spalte 3 (Leistungen nach 3.3 und 3.4.1) sind in die Spalte 4 unverändert zu übernehmen. 6) Soweit eine Baumaßnahme mehrere Gebäude / Ingenieurbauwerke umfasst, sind diese Kosten in Muster Honorarermittlung Seite 3 anzugeben. ^{*)} Nachweise sind als Anlage formlos zu führen.			
Zeile	1	Kostenschätzung € 2	Kostenberechnung € 3	Kostenanschlag € 4	Kostenfeststellung € 5
1 ^{*)}	Gesamtkosten der Anlagengruppe (brutto) ⁴⁾				
2 ^{*)}	+ Zu- und Abschlag nach § 69 Abs. 5 HOAI ⁴⁾				
3	Zwischensumme ⁴⁾				
4	./. v.H. Umsatzsteuer ⁴⁾				
5	Anrechenbare Kosten ⁴⁾				
6	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 74 HOAI)				
7 ^{*)}	Honorarsatz ²⁾				
8	+ Umbauszuschlag v.H.				
9	= Summe				
10	Vergütung für Leistungen nach	v.H.			
11	Abschnitt 3.2.1				
12	Abschnitt 3.2.2				
13 ^{*)}	+ Wiederholungen ³⁾				
14	= Zwischensumme				
15	+ v.H. Umsatzsteuer				
16	= Summe				
17	Abschnitt 3.3		5)	5)	
18	+ Abschnitt 3.4.1				
19	Abschnitt 3.4.2				
20	+ Abschnitt 3.5				
22	= Zwischensumme				
23 ^{*)}	+ Wiederholungen ³⁾				
24	= Zwischensumme				
25	+ Abschnitt 3.6				
26 ^{*)}	+ Wiederholungen zu 3.6 ³⁾				
27	= Zwischensumme				
28	+ v.H. Umsatzsteuer				
29	= Summe				
30	Summe der Leistungen 3.2 ⁶⁾				
31	+ Summe der Leistungen 3.3 - 3.6 ⁶⁾				
33	+ Summe der Nebenkosten ⁶⁾				
34	= Gesamtsumme ⁶⁾				

Gebäude / Ingenieurbauwerk ¹⁾ 	Honorarzone(n) 	Honorarermittlung zum Vertrags- muster Technische Ausrüstung
<p>Erläuterungen:</p> <p>Das Muster ist für die Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten und der HOAI-Honorare für Anlagegruppen mit Anlagen aus verschiedenen Honorarzonen zu verwenden.</p> <p>1) Die anrechenbaren Kosten sind ohne Umsatzsteuer, einschließlich der Zu- und Abschläge, nach § 69 Abs. 5 und 6 HOAI zu ermitteln. 2) H = Honorarsumme für die Anlagegruppe gemäß § 74 HOAI (Leistungsumfang = 100 v.H.). H_i bis H_{iii} = Ein den anrechenbaren Kosten aller Anlagen der Gruppe entsprechendes Honorar der Honorarzonen I / II / III. S_i bis S_{iii} = Anrechenbare Kosten der Anlagen, die der Honorarzone I / II / III angehören. 3) Die Werte sind zur weiteren Berechnung des Honorars in Muster 2 Zeile 6 zu übertragen.</p>		
Hon. zone	Bezeichnung der Anlage	anrechenbare Kosten ¹⁾
		Kostenschätzung €
		Kostenberechnung €
		Kostenanschlag €
		Kostenfeststellung €
I		
	zusammen (=S _i)	
II		
	zusammen (=S _{ii})	
III		
	zusammen (=S _{iii})	
	insgesamt (=S _i + S _{ii} + S _{iii} = S)	

Das Honorar für diese Anlagegruppen nach HOAI (H) wird nach folgender Formel berechnet:

$$H = \frac{H_I \times S_1 + H_{II} \times S_2 + H_{III} \times S_3}{S} \quad 2)$$

Das ergibt auf Grundlage der

Kostenschätzung H = _____ = € ³⁾

Kostenberechnung H = _____ = € ³⁾

Kostenanschlag H = _____ = € ³⁾

Kostenfeststellung H = _____ = € ³⁾

Vertragsmuster - Tragwerksplanung - und - Prüfung der Tragwerksplanung

Hinweise zu den Vertragsmustern - Tragwerksplanung - und - Prüfung der Tragwerksplanung -

Vorbemerkung:	Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach RBBau K 12 zu erfolgen. Die in Klammern gesetzten Abschnittsbezeichnungen beziehen sich auf das Vertragsmuster Tragwerksplanung.
0 Anwendungsbereich	Die Vertragsmuster Tragwerksplanung und Prüfung der Tragwerksplanung sind für Leistungen bei der Tragwerksplanung von Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke unter Beachtung der §§ 62 bis 67 HOAI anzuwenden.
Abgrenzung zu anderen Vertragsmustern	
Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke	Grundleistungen der Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke regeln sich nach § 64 Abs. 1 HOAI. Die Grundleistungen der Leistungsphase 1 gemäß § 55 Abs. 2 HOAI im Leistungsbild Objektplanung für Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 HOAI enthalten auch die Grundleistungen der Leistungsphase 1 gemäß § 64 HOAI. Im Leistungsbild für die Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 HOAI kann daher ein Honorar für die Teilleistungen der Leistungsphase 1 des § 64 HOAI nicht berechnet werden.
Tragwerksplanung für erdverlegte Leitungen und Kanäle	Werden im Einzelfall Leistungen der Tragwerksplanung bei erdverlegten Leitungen und Kanälen erforderlich, kann eine Vergütung gemäß § 6 HOAI vereinbart werden.
VM Gebäude und VM Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen	Die Aufstellung von ergänzenden Schalplänen (Rohbauzeichnungen im bisher verwendeten Sinne) gehört zu den Aufgaben des Objektplaners. Soll im Einzelfall der Tragwerksplaner ergänzende Schalpläne (Rohbauzeichnungen im bisher verwendeten Sinne, z. B. nach DIN 1356, Teil 3) aufstellen, ist das Honorar vor Beginn der Leistung schriftlich zu vereinbaren. Die Entlastung der Objektplanung ist bei der Honorierung des Objektplaners zu berücksichtigen.
Tragwerksplanung 1 Vertragsabschluss 1.1 Allgemein, Vertragsbestimmungen	Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der EW - Bau - nach Abschnitt F 2 RBBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, ist das Vertragsmuster - Tragwerksplanung - zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), der vorläufigen Honorarermittlung, der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau -, das Muster „Verpflichtungserklärung“ zur Information sowie ggf. weitere Vertragsunterlagen zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden.
1.2 Beitrag für die Haushaltsunterlagen - Bau - und Übertragung weiterer Leistungen (3.2 bis 3.5)	Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer nach der Projektorganisation vorgesehen ist. Dem Auftragnehmer sollen zunächst aber nur die Leistungen nach 3.2 des Vertragsmusters übertragen werden. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - durch ein Schreiben übertragen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist. Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in 3.1 Abs. 4 "24" Monate eingesetzt werden.

1.3 Einzelleistungen	Das Vertragsmuster kann auch angewendet werden, wenn der freiberuflich Tätige ausschließlich mit einzelnen Leistungsphasen oder Teilen davon beauftragt werden soll. In diesem Falle darf entsprechend § 5 (2) HOAI nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht.
2 Vergütung	Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage - Bau - zu Grunde zu legen. Sie sind im Vordruck für die Honorarermittlung (Muster 1 bis 3 zu Anh. 12 RBBau) einzutragen. Die Honorarermittlung ist entsprechend dem Stand der Bearbeitung fortzuschreiben. Der Auftragnehmer ist über die Fortschreibung zu unterrichten.
2.1 Allgemein	
2.2 Ermittlung der Vergütung	Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4, 4a, 5, 5a, 6 HOAI.
2.2.1 Honorarzone	Die Honorarzone ist gemäß § 63 HOAI in 6.3 festzulegen. Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren und im Abschnitt 6.4 des Vertrages „Zuzüglich wird vereinbart ff.“ zu streichen.
2.2.2 Abweichung vom Mindestsatz	Der Mindestsatz ist zu überschreiten, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u. a. in Betracht: <ul style="list-style-type: none">- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Nutzern,- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten,- verbindliche Festtermine und Fristen,- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,- statische Einflüsse aus Nachbarbauwerken oder Verkehrsanlagen,- gehobene gestalterische Anforderungen an das Tragwerk,- Tragwerk oder wesentliche Teile des Tragwerks schiefwinklig, gekrümmt oder sehr unregelmäßig,- wesentliche Einflüsse der technischen Ausrüstung und des technischen Ausbaus auf die Tragwerksplanung, Anwendung neuer Herstellungsverfahren. Dazu ist in 6.4 festzulegen, um welchen Prozentsatz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafel gemäß § 65 HOAI das Honorar erhöht wird. Die Gründe für die Honorarvereinbarung sind schriftlich festzuhalten.
2.2.3 Abweichende Honorarermittlung, gemäß § 4a HOAI	Von der Möglichkeit dieser Honorarermittlung kann Gebrauch gemacht werden, wenn zu erkennen ist, dass die Prüfung der Ermittlung der Herstellungskosten nach dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit eine hohe Verlässlichkeit aufweist. Ggf. ist das Vertragsmuster im § 6.1 entsprechend zu ändern.
2.2.4 Besondere Leistungen (3.5)	Besondere Leistungen sind zu vereinbaren, soweit dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist. Auf § 5 Abs. 4, 4a und 5 HOAI wird besonders hingewiesen. So sind z. B. Nachweise des konstruktiven Brandschutzes, der Erdbbensicherheit, vorgezogene Mengenermittlung und ergänzende Schalpläne (Rohbauzeichnungen im bisher verwendeten Sinne) honorarfähig. Art und Umfang der Leistung sind schriftlich genau festzulegen und zu begründen. § 5 (4) HOAI ist zu beachten.

	<p>Im Einzelnen sind zu beachten:</p>
Vorgezogene Mengenermittlung	<p>Falls die Leistung der Leistungsphase 6 "Vorbereitung der Vergabe" in der Leistungsphase 3 oder 4 erbracht werden muss, wird diese Leistung i.d.R. für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Tragwerke des Ingenieurholzbaus mit 6 v.H.,- alle übrigen Tragwerke mit 4,5 v.H. <p>bewertet und tritt als Besondere Leistung in dieser Höhe an die Stelle der Grundleistung der Leistungsphase 6.</p>
Konstruktiver Brandschutz	<p>Bauphysikalische Nachweise zum Brandschutz sind Nachweise der konstruktiven Gestaltung des Feuerwiderstandes der Bauteile nach DIN 4102 entsprechend der Feuerwiderstandsklasse.</p> <p>Bis einschließlich Leistungsphase 3 ist die Leistung hierfür mit dem Honorar für die Grundleistung abgegolten (vgl. § 5 Abs. 4 HOAI). Ab Leistungsphase 4 ist die Besondere Leistung i.d.R. mit 3 bis 5 v.H. zu bewerten.</p> <p>Der Nachweis ist prüfbar als Teil des Standsicherheitsnachweises aufzustellen.</p> <p>Eine Zusammenstellung mit Positionsnummern und Hinweisen zur DIN 4102, Teil 4 ist als besonderes Kapitel vorzulegen. Sofern für Einzelbauteile aufwendige rechnerische Nachweise erforderlich werden, die über die Regelungen nach DIN 4102, Teil 4 hinausgehen, ist eine besondere Honorierung zu vereinbaren.</p>
Erdbebensicherung	<p>Für den Fall, dass bei der Tragwerksplanung Anforderungen aus der Erdbebensicherung berücksichtigt werden müssen, sind sie als Besondere Leistung wie folgt zu bewerten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bis einschließlich Leistungsphase 3 2 v.H. (Berücksichtigung der Anforderungen der Erdbebensicherheit)b) ab Leistungsphase 4 Falls rechnerische Nachweise erforderlich werden, sind sie wie folgt zu bewerten:<ul style="list-style-type: none">- vereinfachter rechnerischer Nachweis 4 v.H. (Näherungsverfahren nach DIN 4149, Nr. 8.2)oder- genauer rechnerischer Nachweis 8 v.H. <p>Die Leistungen a) und b) sind gegebenenfalls additiv zu beauftragen.</p>
Ergänzende Schalpläne	<p>Bei schwierigen Baumaßnahmen können ergänzende Schalpläne mit allen für die Ausführung des Tragwerks erforderlichen Angaben, auch solchen, die das Einschalen des Betons nicht betreffen, als Besondere Leistung in Auftrag gegeben werden.</p> <p>Hierdurch werden zusätzliche Angaben aus den Ausführungszeichnungen des Objektplaners auf der Baustelle für den Rohbau entsprechend DIN 1356 Ausgabejahr 1988 (im bisher verwendeten Sinne) nicht mehr benötigt.</p> <p>Diese Besondere Leistung ist in der Regel mit 12 v.H. zu bewerten.</p> <p>Der Koordinierungsaufwand des Objektplaners gemäß § 15 bzw. § 55 HOAI bleibt unberührt.</p>
2.2.5 Außenanlagen	<p>Werden Leistungen der Tragwerksplanung für Bauwerke von Außenanlagen (z. B. Stützmauern), deren anrechenbare Kosten 10 v.H. der anrechenbaren Kosten des Gebäudes / Ingenieurbauwerks bzw. 100.000,- € nicht überschreiten,</p>

	<p>im Einzelfall erforderlich, so sind die anrechenbaren Kosten der Tragwerke zur Berechnung des Honorars zusammenzufassen; das Honorar ist nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.</p>
2.2.6 Ingenieurbauwerke	<p>Nach der Objektliste § 54 HOAI können Ingenieurbauwerke auch bauliche Anlagen umfassen, die aus mehreren Tragwerken im Sinne § 66 HOAI bestehen. In diesen Fällen ist zu prüfen, inwieweit Abschnitt 2.5 dieser Hinweise anzuwenden ist.</p> <p>Beispiel: Abwasserreinigungsanlage, bestehend aus Rechen, Sandfang, 2 Vorklärbecken, Belebtschlammbecken, 2 Nachklärbecken und 2 Faulschlammbehältern.</p> <ol style="list-style-type: none">1 - Belebtschlammbecken, konstruktiv verschieden von den anderen Tragwerken - § 66 Abs. 1 HOAI, -2 - Rechen und Sandfang, konstruktiv weitgehend vergleichbar (anrechenbare Kosten zusammengefasst) - § 66 Abs. 2 HOAI, -3 - 2 Vorklärbecken und 2 Nachklärbecken, konstruktiv gleich, die sich durch geringfügige Änderungen unterscheiden und die einen wesentlichen Arbeitsumfang verursachen (Wiederholungen nach § 66 Abs. 3 HOAI),4 - 2 Faulschlammbehälter konstruktiv gleich, für die eine Änderung der Tragwerksplanung entweder nicht erforderlich ist oder die nur einen unwesentlichen Arbeitsaufwand erfordern (eine Wiederholung nach § 66 Abs. 4 HOAI).
2.3 Grundlagen der Vergütung	<p>Die anrechenbaren Kosten für das Honorar werden</p> <ul style="list-style-type: none">- bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen nach § 62 Abs. 4 und 8 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1- bei Ingenieurbauwerken / bei Gebäuden mit einem hohen Anteil der Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen z. B.: <ul style="list-style-type: none">- Tribünen,- Parkhäuser,- Hallen,- Lagergebäude,- Kraftwerksgebäude,- sowie bei Umbauten <p>nach § 62 Abs. 6-8 i.V. m. Abs. 2 Nr. 2 ermittelt.</p> <p>Muster 2 ist anzuwenden; wenn das Honorar nach § 62 Abs. 6-8 HOAI, Muster 1 ist anzuwenden, wenn das Honorar nach § 62 Abs. 4 HOAI ermittelt wird.</p> <p>Im Abschnitt 6.1 des Vertragsmusters ist die Grundlage der Honorarbemessung durch Streichen der nicht zutreffenden Berechnungsarten festzulegen. Sollte in Ausnahmefällen nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 der HOAI eine andere Zuordnung der Leistungsphasen vorgesehen werden, sind Abschnitt 6.5 und das Muster entsprechend zu ändern.</p>
Traggerüste	<p>Soweit eine Tragwerksplanung für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken notwendig wird, ist das Honorar nach § 67 HOAI zu vereinbaren.</p>
2.4 Bewertung der Leistungen (6.3)	<p>Die im § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:</p>

Vorplanung 10 v.H.
- 3.2.1 -

Entwurfsplanung 12 v.H.
- 3.2.2 -

Genehmigungsplanung 30 v.H.
- 3.3.1 -

Ausführungsplanung 26 v.H.
- 3.3.2 -

Die Ausführungsplanung ist mit 42 v.H. zu bewerten:

- im Stahlbetonbau, wenn auch Schalpläne in Auftrag gegeben werden,
- im Stahlbau, wenn der Auftragnehmer die Werkstattpläne auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen nach § 64 Abs. 3 Nr. 5 überprüft,
- im Holzbau, wenn das Tragwerk der Honorarzone III oder höher zuzurechnen ist.

Bei Mischbauten (z. B. Stahlbeton- und Holzbau) ist der Bewertungssatz anteilig zu ermitteln.

Vorbereitung der Vergabe 3 v.H.
- 3.4 -

2.5 Mehrere Objekte
(Muster 1 bis 3 zu
Anh. 12)

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken mit konstruktiv verschiedenen Tragwerken, so sind die Honorare für jedes Tragwerk getrennt zu berechnen [§ 66 (1) HOAI].

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken mit konstruktiv weitgehend vergleichbaren Tragwerken derselben Honorarzone^{*)} und werden sie zur Honorarberechnung als Gruppe zusammengefasst [§ 66 (2) HOAI], ist im Vertrag nach Abschnitt 6.2 ein weiterer Abschnitt vorzusehen:

Folgende Gebäude / Ingenieurbauwerke werden nach § 66 (2) HOAI zur Berechnung des Honorars zusammengefasst:

.....
.....

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken mit konstruktiv gleichen Tragwerken, die sich durch geringfügige Änderungen der Tragwerksplanung unterscheiden [Wiederholungen § 66 (3) HOAI], ist im Vertrag nach Abschnitt 6.2 ein weiterer Abschnitt vorzusehen:

Wegen der Wiederholungen wird vereinbart für die Gebäude / Ingenieurbauwerke

.....
.....
.....

Für die 1. - 4. Wiederholung je 50 v.H. des Honorars für die Erstaussfertigung der Leistungen

.....
.....
.....

Ab 5. Wiederholung je 40 v.H. des Honorars für die Erstaussfertigung der Leistungen

.....

^{*)} Ein Hinweis dafür, dass es sich um konstruktiv weitgehend vergleichbare Tragwerke handelt, liegt vor, wenn eine Aufwandsminderung gegenüber einer Bearbeitung von konstruktiv verschiedenen Tragwerken zu erwarten ist.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken mit konstruktiv gleichen Tragwerken, für die eine Änderung der Tragwerksplanung entweder nicht erforderlich ist oder nur einen unwesentlichen Arbeitsaufwand erfordert [Wiederholungen § 66 (4) HOAI], ist im Vertrag nach Abschnitt 6.2 ein weiterer Abschnitt vorzusehen:

Wegen der Wiederholungen wird vereinbart für die Gebäude / Ingenieurbauwerke:

.....
.....

für jede Wiederholung 10 v.H. des Honorars für die Erstaufbereitung (1. bis Wiederholung).

2.6 Umbauten

- 2.6.1 Bei Umbauten und Modernisierungen i.S.v. § 3 Nr. 5 und 6 HOAI mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad kann gemäß § 66 (5) ein Zuschlag von 20 bis 50 v.H. vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v.H. als vereinbart. In diesen Fällen ist im Vertrag ein weiterer Abschnitt einzufügen.

Für das Bauwerk / Anlage

.....
.....

wird das Honorar um v.H. erhöht.

Die Vertragsparteien können - je nach Schwierigkeitsgrad der Leistung - auch einen niedrigeren oder höheren Zuschlag vereinbaren.

- 2.6.2 Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Der Umfang der Anrechnung ist schriftlich zu vereinbaren.

In § 6 des Vertrages ist ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Nummerierung einzufügen:

Die anrechenbaren Kosten der technisch und gestalterisch mitverarbeiteten Bausubstanz werden gemäß § 10 Abs. 3 a HOAI mit folgendem Wert festgestellt:

€

2.7 Nebenkosten (6.8)

Die Vergütung von Nebenkosten (§ 7 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Bei Vereinbarung einer Pauschale sind die ihr zu Grunde gelegten Einzelsätze in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Für die Vergütung der Reisekosten des Ingenieurs und seiner Mitarbeiter sind zu beachten:

- 1 Die notwendige Anzahl der Reisen setzt der Auftraggeber auf Vorschlag des Auftragnehmers fest. Hierbei ist zu beachten, dass die Reisen so ausreichend bemessen werden, dass die Leistung ordnungsgemäß erfüllt werden kann.
- 2 Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das Bundesreisekostengesetz - BRKG - vom 13. November 1973 und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BRKG ist für Wegstrecken, die der Ingenieur im eigenen PKW zurücklegt, von einer Vergütung von 0,30 € je km auszugehen.

Hinsichtlich der Reisekosten des Auftragnehmers und seines Personals ist das Rundschreiben des BMVBW vom 16. Juli 1999, BS 30 - B 1000 - 00 (Steuerrechtliche Auswirkung des Steuerentlastungsgesetzes 1999 / 2000 / 2001 auf die Ermittlung von Nebenkostenpauschalen) zu beachten.

Für Trennungentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren. Die Kosten dürfen nicht höher erstattet werden, als es der jeweils gültige Tarifvertrag für das Baugewerbe mit den dazu vereinbarten Sätzen für technische und kaufmännische Angestellte vorsieht.

Bei der Erstattung von Nebenkosten ist Anh. 8 RBBau zu beachten.

- 2.8 Umsatzsteuer (6.7) Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Bei Verträgen für ausländische Streitkräfte oder die NATO darf die Rechnung nur netto, ohne Umsatzsteuer ausweis, erfolgen, da die Leistungen insoweit umsatzsteuerbefreit sind.
- 2.9 Leistungen des Auftraggebers Zu den Leistungen des Auftraggebers gehören im Allgemeinen:
Einholen der bauordnungsrechtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen.
- 3 Haftpflichtversicherung (7.1) Bei Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung ist Anh. 4 RBBau zu beachten.
- 4 Verpflichtung des Auftragnehmers (8.2) Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547):
Das Verlangen des Auftraggebers zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen des Auftragnehmers und ggf. seiner an der Durchführung dieses Auftrages fachlich beteiligten Mitarbeiter nach dem Verpflichtungsgesetz ist nur in begründeten Fällen auszuüben. Zuständig dafür ist die nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Verpflichtungsgesetz durch Rechtsordnung bestimmte Behörde.
Die einzelne Verpflichtung hat nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 i.V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz die für den Auftraggeber zuständige Behörde mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Verpflichtung hinzuweisen.
Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.
- 5 Überarbeitung Für die Leistungen der Tragwerksplanung und Prüfung der Tragwerksplanung sind die Begriffe nach 1.6 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen "Überarbeitung der Unterlagen bei unverändertem Programm" und "unwesentlich veränderte Forderungen" nicht auf das Bauobjekt, sondern auf die jeweilige Vertragsleistung zu beziehen. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer auch dann Anspruch auf zusätzliche Vergütung hat, wenn sich die Objektplanung nur geringfügig ändert, diese Änderung aber erhebliche Auswirkungen auf die Leistung des Tragwerksplaners oder Prüfers der Tragwerksplanung hat.

Zusätzliche Hinweise für das Vertragsmuster - Prüfung der Tragwerksplanung

- 6 Prüfung der Tragwerksplanung Allgemein Dieses Vertragsmuster dient dem Abschluss von Verträgen für Baumaßnahmen, die den Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung des Bundes / Landes unterliegen, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften bestehen und die Beauftragung und Vergütung danach vorgenommen werden.
Die Nummern 1 bis 5 dieser Hinweise sind sinngemäß anzuwenden.
Der Vertrag ist in der Regel mit einem Auftragnehmer abzuschließen, der als Prüfsachverständiger für Tragwerksplanung anerkannt ist.
Die Leistungen nach 3.1.3 können auch einem Tragwerksplaner übertragen werden. Das Vertragsmuster ist in diesem Falle entsprechend zu ergänzen.
Bei der Leistung nach 3.1.3 handelt es sich um die vom Prüfsachverständigen im Rahmen der Prüftätigkeit durchzuführende Bauüberwachung in baurechtlicher

Hinsicht und nicht um die Objekt-(Bau-)überwachung nach § 15 Abs. 2 Nr. 8 oder § 64 Abs. 3 Nr. 8 HOAI (vgl. Anh. 10 Abschnitt 3.5) oder die Bauüberwachung nach § 57 HOAI (vgl. Anh. 14 Abschnitt 3.7).

7 Bewertung der Leistungen

Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

Prüfung der statischen Berechnung und Bemessung 12 v.H.
- 3.1.1 -

Prüfung der Ausführungspläne 6 v.H.
- 3.1.2 -

Überwachung der Ausführung von Tragwerken 6 v.H.
- 3.1.3 -

Die folgenden Leistungen können ggf. an den Prüffingenieur vergeben werden. Dazu ist das Vertragsmuster in den §§ 3 und 5 entsprechend anzupassen.

Das können u. a. sein:

Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen.

Die Leistung deckt die Leistung nach HOAI § 15 Abs. 2 Nr. 8 Abs. 2 / § 57 Abs. 1 Nr. 10 ab und schließt 3.1.3 ein.
Sie darf nur ab Honorarzone III in schwierigen Fällen vergeben werden. 12 v.H.

Prüfung der bautechnischen Nachweise als Besondere Leistung:

Die Prüfung der Nachweise ist i.d.R. wie folgt zu bewerten:

Schallschutz 0,6 v.H.

Konstruktiver Brandschutz 1,0 v.H.

Erbebenschutz

a) konstruktive Gestaltung 0,5 v.H.

b) vereinfachter rechnerischer Nachweis 1,5 v.H.

oder

genauer rechnerischer Nachweis 2,5 v.H.

Die Leistungen a) und b) sind gegebenenfalls additiv zu beauftragen.

Vertragsmuster - Tragwerksplanung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....

vertreten durch

.....

(Fachaufsicht führende Ebene)

.....

(Straße)

(Ort)

diese vertreten durch

.....

(Baudurchführende Ebene)

.....

(Straße)

(Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem / den

.....

.....

.....

vertreten durch

.....

.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Gegenstand des Vertrages
- § 2 - Grundlagen des Vertrages
- § 3 - Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 - Fachlich Beteiligte
- § 5 - Termine und Fristen
- § 6 - Vergütung
- § 7 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 - Ergänzende Vereinbarungen

<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorläufige Honorarermittlung
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufschlüsselung der Nebenkosten
<input type="checkbox"/>	Muster Verpflichtungserklärung
<input type="checkbox"/>	-----
<input type="checkbox"/>	-----

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

.....

.....

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

und zwar für folgende

1.1.1 Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen *)

.....

.....

.....

1.1.2 Ingenieurbauwerke *)

.....

.....

.....

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen bzw. folgende Aufgaben zu erfüllen:

2.2.1 Für den Beitrag zu den Haushaltsunterlagen (z. B. ES - Bau - oder EW - Bau -)

.....

.....

.....

Folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:

..... (Anlage)

2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (3.3 bis 3.5):

.....

.....

.....

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.3 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

.....

.....

2.4 Baufachliche Planungsleistungen unterliegen dem Baugenehmigungsverfahren / Zustimmungsverfahren / Kenntnissgabeverfahren *) nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes

.....

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Auftragsumfang

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 12
- BMVBW 2003 -

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.

Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.5 - einzeln oder im Ganzen - zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest die Leistungen nach 3.3 übertragen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahmen zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.5 besteht nicht.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

3.2 Beitrag zur Entwurfsunterlage - Bau -

3.2.1 Vorplanung

Grundleistungen nach § 64 HOAI - Leistungsphase 2 -

3.2.2 Entwurfsplanung

Grundleistungen nach § 64 HOAI - Leistungsphase 3 -

3.3 Beitrag zur weiteren Planung

3.3.1 Genehmigungsplanung

Grundleistungen nach § 64 HOAI - Leistungsphase 4 -

3.3.2 Ausführungsplanung

Grundleistungen nach § 64 HOAI - Leistungsphase 5 -

3.4 Vorbereitung der Vergabe

Grundleistungen nach § 64 HOAI - Leistungsphase 6 -

3.5 Besondere / Zusätzliche Leistungen nach HOAI

3.6 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in-facher Ausfertigung, davon einfach in kopier- / pausfähiger Ausführung sowie in digitaler Form (z. B. als CD-ROM) zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normengerecht-fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form übergeben, ist hierzu bei Vertragsabschluss eine entsprechende Vereinbarung über die Datei-Formate zu treffen.

3.7 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" bzw. "Planverfasser" zu unterzeichnen.

§ 4

Fachlich Beteiligte

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

- 4.1.1 Gebäudeplanung von
- 4.1.2 Planung der Ingenieurbauwerke von
- 4.1.3 Prüfung der Tragwerksplanung von
- 4.1.4 Planung der Technische Ausrüstung von
- 4.1.5 Planung der Freianlagen von
- 4.1.6

§ 5
Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

- 5.1.1
- 5.1.2
- 5.1.3
- 5.1.4

Termine / Fristen für die Lieferung der Pläne und sonstigen Unterlagen, die in den Planungs- und Baubesprechungen festgelegt bzw. konkretisiert und fortgeschrieben werden, sind vom Auftragnehmer vertraglich nachzuvollziehen. Über die Festlegung der Termine ist vom Auftragnehmer eine Niederschrift zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich zuzuleiten. Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zu diesen Termin- / Fristenfestlegungen in der Niederschrift werden diese Vertragsbestandteil.

§ 6
Vergütung

6.1 Der Honorarermittlung werden die anrechenbaren Kosten nach

§ 62 Abs. 4 und 8 HOAI in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1^{*)}

- ohne Nachträge für Leistungen nach 3.2.1 -

§ 62 Abs. 6 bis 8 HOAI in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2^{*)}

ohne Umsatzsteuer zu Grunde gelegt.

6.2 Erbringt der Ingenieur Mehrleistungen nach § 62 Abs. 8 HOAI, so wird vereinbart, dass die dort genannten Kosten zu v.H. zu den anrechenbaren Kosten gehören.

6.3 Folgende Grundlagen im Sinne der §§ 63 und 65 HOAI sowie Bewertung der Leistungen werden vereinbart:

Gebäude / Ingenieurbauwerke	Honorarzone	Erhöhung bei Umbauten § 66 (5) HOAI v.H.	Bewertung der Leistungen v.H.					
			3.2.1	3.2.2	3.3.1	3.3.2	3.4	_____
1	2	3	4	5	6	7	8	9

6.4 Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 65 HOAI vereinbart.

Zuzügl. wird vereinbart:

..... v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude / Ingenieurbauwerk

..... v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude / Ingenieurbauwerk

^{*)} Nichtzutreffendes ist zu streichen. Soweit der Vertrag mehrere Gebäude mit konstruktiv verschiedenen Tragwerken umfasst, ist für jedes Tragwerk die Art der Honorarermittlung anzugeben.

Anhang 12
- BMVBW 2003 -

6.5 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle der Kostenanschlag, die seitens des Auftraggebers bestätigte Kostenberechnung zur EW - Bau -, bzw. die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES- Bau -.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

Bis zur endgültigen Kostenfeststellung werden die der Honorarermittlung zu Grunde zu legenden anrechenbaren Kosten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt. Hierbei sind die Muster zur Honorarberechnung (Muster 1-3 zu Anh. 12 RBBau) zu verwenden.

6.6 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet (§ 6 HOAI), werden folgende Stundensätze vergütet:

Für den Auftragnehmer: €/ Stunde

Für Mitarbeiter: €/ Stunde

Für Technische Zeichner: €/ Stunde

6.7 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. / Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit. *)

6.8 Die Nebenkosten werden nach § 7 HOAI - jeweils pauschal / zum Nachweis *) - erstattet.

Pauschal

.....

.....

6.8.1	für die Leistung nach 3.2	€
6.8.2	für die Leistungen nach 3.3 bis 3.4	€
6.8.3	für die Leistungen nach 3.5	€
6.8.4	Trennungentschädigungen		
	[§ 7 (2) Nr. 5 HOAI]		
6.8.4.1	für die Leistungen nach 3.3 bis 3.4	€
6.8.4.2	für die Leistungen nach 3.5	€
		<hr/>	
	Summe	€
		€
	zuzüglich Umsatzsteuer	€
		€
	Gesamtsumme	€
		<hr/> <hr/>	

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden: €

Für sonstige Schäden: €

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

.....

.....

*) Nichtzutreffendes streichen.

8.2 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. *)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten, Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

8.3

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....
Ort / Datum

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen.

Gebäude <hr/> <hr/> <hr/>	Honorarzone(n) <hr/>	Honorarermittlung zum Vertrags- muster Tragwerksplanung
----------------------------------	-----------------------------	--

Erläuterungen:

Das Muster ist dann anzuwenden, wenn das Honorar nach § 62 Abs. 4 HOAI ermittelt wird.
Das Muster ist nur für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen, und zwar für Einzelbauwerke (§ 66 [1] HOAI), Gruppenbildung (§ 66 [2] HOAI) und Wiederholungen (§ 66 [3] und [4] HOAI), zu verwenden. Für die Gruppenbildung sind die einzelnen Gebäude hier oder auf der Rückseite dieses Musters anzugeben. Dieses Muster ist nicht für Ingenieurbauwerke zu verwenden.

- 1) Eintragung, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist.
- 2) Soweit eine Baumaßnahme mehrere Bauwerke / Anlagen umfasst, sind die Kosten im Muster Honorarermittlung Seite 3 anzugeben.

		Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag	Kostenfeststellung
		€	€	€	€
Zeile	1	2	3	4	5
1 ^{*)}	Anrechenbare Kosten (§ 62 [4] HOAI) 55 v.H. der Kosten der Baukonstruktion und Besonderen Baukonstruktion				
2 ^{*)}	20 v.H. der Kosten der Installationen und Besonderen Installationen				
3	Zwischensumme				
4	./..... v.H. Umsatzsteuer				
5	Anrechenbare Kosten (§ 52 HOAI)				
6	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 65 HOAI)				
7	Honorarsatz ¹⁾				
8 ^{*)}	+ Umbauschlag (§ 66 HOAI) v.H.				
9	= Summe				
10	Vergütung für Leistungen nach	_____	_____	/	
	v.H.				
11	Abschnitt 3.2.1				
12	Abschnitt 3.2.2				
13 ^{*)}	+ Wiederholungen				
14	= Zwischensumme				
15	+ v.H. Umsatzsteuer				
16	= Summe				
17	Abschnitt 3.3.1				
18	+ Abschnitt 3.3.2				
19	+ Abschnitt 3.4				
20	+ Wiederholungen				
21	= Zwischensumme				
22	+ v.H. Umsatzsteuer				
23	= Summe				
24	Summe der Leistungen 3.2 ²⁾				
25	+ Summe der Leistungen 3.3.1 - 3.4 ²⁾				
26	+ Summe der Leistungen 3.5 ²⁾				
27	+ Summe der Nebenkosten ²⁾				
28	= Gesamtsumme ²⁾				

Anhang 12
- BMVBW 2003 -

Gebäude / Ingenieurbauwerke <hr/> <hr/> <hr/>	Honorarzone(n) <hr/>	Honorarermittlung zum Vertrags- muster Tragwerksplanung																																														
<p>Erläuterungen:</p> <p>Das Muster ist dann anzuwenden, wenn das Honorar nach § 62 Abs. 6-8 HOAI ermittelt wird. Das Muster ist sowohl für Gebäude mit hohem Anteil der Kosten der Gründung und der Tragkonstruktion als auch für Ingenieurbauwerke (ohne Leistungen nach 3.2.1), und zwar für Einzelbauwerke (§ 66 [1] HOAI), Gruppenbildung (§ 66 [2] HOAI) und Wiederholungen (§ 66 [3] und [4] HOAI), zu verwenden. Für die Gruppenbildung sind die einzelnen Gebäude / Ingenieurbauwerke auf der Rückseite dieses Musters anzugeben.</p> <p>1) Eintragung, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist. 2) Soweit eine Baumaßnahme mehrer Bauwerke / Anlagen umfasst, sind die Kosten im Muster 3 anzugeben.</p> <p>^{*)} Nachweise sind als Anlage formlos zu führen.</p>																																																
Zeile	1	Kostenschätzung € 2	Kostenanschlag € 3	Kostenberechnung € 4																																												
1	Anrechenbare Kosten (brutto)																																															
2	/..... v.H. Umsatzsteuer																																															
3	= Anrechenbare Kosten (netto)																																															
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:50%;">4</td> <td>Honorarermittlung nach Honorartafel (§ 65 HOAI)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>Honorarsatz ¹⁾</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>+ Umbauschlag (§ 66 HOAI)v.H.</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>= Summe</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					4	Honorarermittlung nach Honorartafel (§ 65 HOAI)				5	Honorarsatz ¹⁾				6	+ Umbauschlag (§ 66 HOAI)v.H.				7	= Summe																											
4	Honorarermittlung nach Honorartafel (§ 65 HOAI)																																															
5	Honorarsatz ¹⁾																																															
6	+ Umbauschlag (§ 66 HOAI)v.H.																																															
7	= Summe																																															
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:5%;">8</td> <td style="width:35%;">Vergütung von Leistungen nach</td> <td style="width:10%;">v.H.</td> <td style="width:5%;"></td> <td style="width:10%;"></td> <td style="width:10%;"></td> <td style="width:10%;"></td> </tr> <tr> <td>9</td> <td>Abschnitt 3.2.1</td> <td></td> <td rowspan="6" style="text-align: center; vertical-align: middle;">Leistungen 3.2</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>Abschnitt 3.2.2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>+ Wiederholungen</td> <td style="border: 1px solid black;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>12</td> <td>= Zwischensumme</td> <td style="border: 1px solid black;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>13</td> <td>+ v.H. Umsatzsteuer</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>14</td> <td>= Summe</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					8	Vergütung von Leistungen nach	v.H.					9	Abschnitt 3.2.1		Leistungen 3.2				10	Abschnitt 3.2.2					11	+ Wiederholungen					12	= Zwischensumme					13	+ v.H. Umsatzsteuer					14	= Summe				
8	Vergütung von Leistungen nach	v.H.																																														
9	Abschnitt 3.2.1		Leistungen 3.2																																													
10	Abschnitt 3.2.2																																															
11	+ Wiederholungen																																															
12	= Zwischensumme																																															
13	+ v.H. Umsatzsteuer																																															
14	= Summe																																															
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:5%;">15</td> <td style="width:35%;">Abschnitt 3.3.1</td> <td style="width:10%;"></td> <td style="width:5%;"></td> <td style="width:10%;"></td> <td style="width:10%;"></td> <td style="width:10%;"></td> </tr> <tr> <td>16</td> <td>+ Abschnitt 3.3.2</td> <td></td> <td rowspan="6" style="text-align: center; vertical-align: middle;">Leistungen 3.3.1 bis 3.4</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>17</td> <td>+ Abschnitt 3.4</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>18</td> <td>+ Wiederholungen</td> <td style="border: 1px solid black;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>19</td> <td>= Zwischensumme</td> <td style="border: 1px solid black;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>+ v.H. Umsatzsteuer</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>21</td> <td>= Summe</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					15	Abschnitt 3.3.1						16	+ Abschnitt 3.3.2		Leistungen 3.3.1 bis 3.4				17	+ Abschnitt 3.4					18	+ Wiederholungen					19	= Zwischensumme					20	+ v.H. Umsatzsteuer					21	= Summe				
15	Abschnitt 3.3.1																																															
16	+ Abschnitt 3.3.2		Leistungen 3.3.1 bis 3.4																																													
17	+ Abschnitt 3.4																																															
18	+ Wiederholungen																																															
19	= Zwischensumme																																															
20	+ v.H. Umsatzsteuer																																															
21	= Summe																																															
<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width:5%;">22</td> <td style="width:35%;">Summe der Leistungen 3.2 ²⁾</td> <td style="width:10%;"></td> <td style="width:5%;"></td> <td style="width:10%;"></td> <td style="width:10%;"></td> <td style="width:10%;"></td> </tr> <tr> <td>23</td> <td>+ Summe der Leistungen 3.3.1 - 3.4 ²⁾</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>24</td> <td>+ Summe der Leistungen 3.5 ²⁾</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>25</td> <td>+ Summe der Nebenkosten ²⁾</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>26</td> <td>= Gesamtsumme ²⁾</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					22	Summe der Leistungen 3.2 ²⁾						23	+ Summe der Leistungen 3.3.1 - 3.4 ²⁾						24	+ Summe der Leistungen 3.5 ²⁾						25	+ Summe der Nebenkosten ²⁾						26	= Gesamtsumme ²⁾														
22	Summe der Leistungen 3.2 ²⁾																																															
23	+ Summe der Leistungen 3.3.1 - 3.4 ²⁾																																															
24	+ Summe der Leistungen 3.5 ²⁾																																															
25	+ Summe der Nebenkosten ²⁾																																															
26	= Gesamtsumme ²⁾																																															

Zusammenstellung der Honorare und Nebenkosten			Honorarermittlung zum Vertragsmuster Tragwerksplanung	
auf der Grundlage der	<input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Kostenanschlag <input type="checkbox"/> Kostenfeststellung *)			
Bezeichnung des Gebäudes / Ingenieurbauwerks	Summe der Leistungen			Gesamtsumme €
	3.2 €	3.3.1 - 3.4 €	3.5 €	
1	2	3	4	5
Summe der Honorare				
Summe der Nebenkosten				
Gesamtsumme				

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Vertragsmuster - Prüfung der Tragwerksplanung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....

vertreten durch

.....

(Fachaufsicht führende Ebene)

.....

(Straße)

(Ort)

diese vertreten durch

.....

(Baudurchführende Ebene)

.....

(Straße)

(Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem / den

.....

.....

.....

vertreten durch

.....

.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Gegenstand des Vertrages
- § 2 - Grundlagen des Vertrages
- § 3 - Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 - Termine und Fristen
- § 5 - Vergütung
- § 6 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 7 - Ergänzende Vereinbarungen

<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorläufige Honorarermittlung
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufschlüsselung der Nebenkosten
<input type="checkbox"/>	Muster Verpflichtungserklärung
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	-----
<input type="checkbox"/>	-----

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

.....

.....

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

und zwar für folgende

1.1.1 Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen *)

.....

.....

.....

1.1.2 Ingenieurbauwerke *)

.....

.....

.....

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen, bzw. folgende Aufgaben zu erfüllen:

.....

.....

.....

2.3 Die Baumaßnahme unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren / Zustimmungsverfahren / Kenntnissgabeverfahren *) nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen: **)

3.1.1 Prüfung der Tragwerksplanung und Vorlage in-facher Ausfertigung. Die Prüfung hat sich auf alle tragenden Teile des Gebäudes / Ingenieurbauwerks und der zugehörigen baulichen Anlagen zu erstrecken. Außer dem Ergebnis der Zahlenrechnung muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnungen zutreffen, ob alle Kräfte vollständig erfasst sind, ihre Fortleitung bis in den Baugrund erfolgt, die Stabilität als Ganzes gesichert und die zulässige Bodenpressung nicht überschritten ist. Liegt ein Baugrundgutachten vor, so ist zu prüfen, ob die Feststellung über die Tragfähigkeit des Baugrundes angemessen berücksichtigt worden ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in-facher Ausfertigung vorzulegen.

3.1.2 Prüfung der Ausführungszeichnungen für das Tragwerk und Vorlage in-facher Ausfertigung. Die Prüfung hat sich auf Übereinstimmung mit der statischen Berechnung und auf konstruktiv richtige Ausbildung zu erstrecken, auf die Maße jedoch nur, soweit statisch konstruktive Belange berührt werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht in-facher Ausfertigung vorzulegen.

3.1.3 Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen.

Die Ausführung der Konstruktion ist auf Übereinstimmung mit den geprüften Ausführungszeichnungen nach 3.1.2 zu überwachen. Der Auftragnehmer muss sich weiterhin durch Stichproben von der Tauglichkeit der für die Konstruktionen verwandten Materialien, Herstellungsarten, Schalungs- und Lehrgerüste, Baustelleneinrichtungen usw. überzeugen.

*) Nichtzutreffendes streichen.
**) Nicht beauftragte Leistungen sind zu streichen.

Das Ergebnis der Überwachung ist schriftlich festzuhalten und dem Auftraggeber in-facher Ausfertigung vorzulegen.

.....

.....

§ 4

Termine und Fristen

4.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

- 4.1.1
- 4.1.2
- 4.1.3
- 4.1.4

Termine / Fristen für die Lieferung der Pläne und sonstigen Unterlagen, die in den Planungs- und Baubesprechungen festgelegt bzw. konkretisiert und fortgeschrieben werden, sind vom Auftragnehmer vertraglich nachzuzuziehen. Über die Festlegung der Termine ist vom Auftragnehmer eine Niederschrift zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich zuzuleiten. Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zu diesen Termin- / Fristenfestlegungen in der Niederschrift werden diese Vertragsbestandteil.

§ 5

Vergütung

5.1 Der Honorarermittlung werden die anrechenbaren Kosten nach

§ 62 Abs. 4 und 8 HOAI in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 b^{*)}

§ 62 Abs. 6 bis 8 HOAI in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2^{*)}

ohne Umsatzsteuer zu Grunde gelegt.

5.2 Folgende Grundlagen im Sinne der §§ 63 und 65 HOAI sowie Bewertung der Leistungen werden vereinbart:

Gebäude / Ingenieurbauwerke	Honorar- zone	Erhöhung bei Um- bauten § 66 (5) HOAI v.H.	Bewertung der Leistungen v.H.		
			3.1.1	3.1.2	3.1.3
1	2	3	4	5	6

5.3 Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 65 HOAI vereinbart.

Zuzügl. wird vereinbart:

..... v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude / Ingenieurbauwerk

..... v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Gebäude / Ingenieurbauwerk

.....

^{*)} Nichtzutreffendes streichen. Soweit der Vertrag mehrere Gebäude mit konstruktiv verschiedenen Tragwerken umfasst, ist für jedes Tragwerk die Art der Honorarermittlung anzugeben.

5.4 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle der Kostenanschlag, die seitens des Auftraggebers bestätigte Kostenberechnung zur EW - Bau - bzw. die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur ES - Bau -.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

Bis zur endgültigen Kostenfeststellung werden die der Honorarermittlung zu Grunde zu legenden anrechenbaren Kosten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt. Hierbei sind die Muster zur Honorarberechnung (Muster 1-3 zu Anh. 12 / 1 RBBau) zu verwenden.

5.5 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet (§ 6 HOAI), werden folgende Stundensätze vergütet:

Für den Auftragnehmer: € / Stunde

Für Mitarbeiter: € / Stunde

Für Technische Zeichner: € / Stunde

5.6 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. / Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit. ^{*)}

5.7 Die Nebenkosten werden nach § 7 HOAI- jeweils pauschal / zum Nachweis ^{*)} - erstattet.

Pauschal

.....

5.7.1 für die Leistung nach 3.1.1 €
5.7.2 für die Leistung nach 3.1.2 €
5.7.3 für die Leistung nach 3.1.3 €
Summe €
zuzüglich Umsatzsteuer €
Gesamtsumme €

§ 6

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

6.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden: €

Für sonstige Schäden: €

§ 7

Ergänzende Vereinbarungen

7.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

.....

.....

.....

.....

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 12 / 1
- BMVBW 2003 -

7.2
.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....
Ort / Datum

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Gebäude <hr/> <hr/>	Honorarzone(n) <hr/>	Honorarermittlung zum Vertrags- muster Prüfung der Tragwerksplanung			
<p>Erläuterungen:</p> <p>Das Muster ist dann anzuwenden, wenn das Honorar nach § 62 Abs. 4 HOAI ermittelt wird. Das Muster ist nur für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen, und zwar für Einzelbauwerke (§ 66 [1] HOAI), Gruppenbildung (§ 66 [2] HOAI) und Wiederholungen (§ 66 [3] und [4] HOAI), zu verwenden. Für die Gruppenbildung sind die einzelnen Gebäude hier oder auf der Rückseite dieses Musters anzugeben. Dieses Muster ist nicht für Ingenieurbauwerke zu verwenden.</p> <p>1) Eintragung, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist. 2) Soweit eine Baumaßnahme mehrerer Bauwerke / Anlagen umfasst, sind die Kosten im Muster Honorarermittlung Seite 3 anzugeben.</p> <p>^{*)} Nachweise sind als Anlage formlos zu führen.</p>					
Zeile	1	Kostenschätzung € 2	Kostenberechnung € 3	Kostenanschlag € 4	Kostenfeststellung € 5
1 ^{*)}	Anrechenbare Kosten (§ 62 [4] HOAI) 55 v.H. der Kosten der Baukonstruktion und Besonderen Baukonstruktion				
2 ^{*)}	20 v.H. der Kosten der Installationen und Besonderen Installationen				
3	Zwischensumme				
4	./..... v.H. Umsatzsteuer				
5	Anrechenbare Kosten				
6	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 65 HOAI)				
7	Honorarsatz ¹⁾				
8 ^{*)}	+ Umbauschlag (§ 66 HOAI) v.H.				
9	= Summe				
10	Vergütung von Leistungen nach	v.H.	_____	_____	_____
11	Abschnitt 3.1.1				
12 ^{*)}	+ Wiederholungen				
13	= Zwischensumme				
14	+ v.H. Umsatzsteuer				
15	= Summe				
		Leistungen 3.1.1			
16	Abschnitt 3.1.2				
17	+ Abschnitt 3.1.3				
18	+ Wiederholungen				
19	= Zwischensumme				
20	+ v.H. Umsatzsteuer				
21	= Summe				
		Leistungen 3.1.2 und 3.1.3			
22	Summe der Leistungen 3.1.1 ²⁾				
23	+ Summe der Leistungen 3.1.2 - 3.1.3 ²⁾				
24	+ Summe der Nebenkosten ²⁾				
25	= Gesamtsumme ²⁾				

**Anhang 12 /1
- BMVBW 2003 -**

Gebäude / Ingenieurbauwerk <hr/> <hr/> <hr/>	Honorarzone(n) <hr/>	Honorarermittlung zum Vertrags- muster Prüfung der Tragwerksplanung		
<p>Erläuterungen:</p> <p>Das Muster ist dann anzuwenden, wenn das Honorar nach § 62 Abs. 6-8 HOAI ermittelt wird. Das Muster ist sowohl für Gebäude mit hohem Anteil der Kosten der Gründung und der Tragkonstruktion als auch für Ingenieurbauwerke (ohne Leistungen nach 3.2.1), und zwar für Einzelbauwerke (§ 66 [1] HOAI), Gruppenbildung (§ 66 [2] HOAI) und Wiederholungen (§ 66 [3] und [4] HOAI), zu verwenden. Für die Gruppenbildung sind die einzelnen Gebäude / Ingenieurbauwerke auf der Rückseite dieses Musters anzugeben.</p> <p>1) Eintragung, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist. 2) Soweit eine Baumaßnahme mehrerer Bauwerke / Anlagen umfasst, sind die Kosten im Muster 3 anzugeben.</p>				
Zeile	1	Kostenschätzung €	Kostenanschlag €	Kostenfeststellung €
	2	3	4	
1	Anrechenbare Kosten (brutto)			
2	./..... v.H. Umsatzsteuer			
3	= Anrechenbare Kosten (netto)			
4	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 65 HOAI)			
5	Honorarsatz ¹⁾			
6	+ Umbauzuschlag (§ 66 HOAI) v.H.			
7	= Summe			
8	Vergütung von Leistungen nach	v.H.		
9	Abschnitt 3.1.1			
10	+ Wiederholungen			
11	= Zwischensumme			
12	+ v.H. Umsatzsteuer			
13	= Summe			
14	Abschnitt 3.1.2			
15	+ Abschnitt 3.1.3			
16	+ Wiederholungen			
17	= Zwischensumme			
18	+ v.H. Umsatzsteuer			
19	= Summe			
20	Summe der Leistungen 3.1.1 ²⁾			
21	+ Summe der Leistungen 3.1.2-3.1.3 ²⁾			
22	+ Summe der Nebenkosten ²⁾			
23	= Gesamtsumme ²⁾			

Zusammenstellung der Honorare und Nebenkosten			
auf der Grundlage der		<input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Kostenanschlag <input type="checkbox"/> Kostenfeststellung *)	
Bezeichnung des Gebäudes / Ingenieurbauwerks	Summe der Leistungen		Gesamtsumme
	3.1.1 €	3.1.2 - 3.1.3 €	€
1	2	3	4
Summe der Honorare			
Summe der Nebenkosten			
Gesamtsumme			

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Vertragsmuster - Freianlagen

Hinweise zum Vertragsmuster - Freianlagen

- Vorbemerkung: Das Vertragsmuster - Freianlagen ist im allgemeinen bei planerisch zu gestaltende Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend zu gestaltende Anlagen in Verbindung mit Bauwerken anzuwenden. Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach RBBau K 12 zu erfolgen.
- Die in Klammern gesetzten Abschnittsbezeichnungen beziehen sich auf das Vertragsmuster Freianlagen.
- 1 Vertragsabschluss
- 1.1. Allgemein, Vertragsbestimmungen
- Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage - Bau - nach Abschn. F 2 RBBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich Tätiger eingeschaltet werden soll, ist dazu das Vertragsmuster Freianlagen zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), der vorläufigen Honorarermittlung, der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau -, das Muster „Verpflichtungserklärung“ zur Information sowie ggf. weitere Vertragsunterlagen zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden.
- Zur Beurteilung der ökologischen Grundlagen des Standorts, wegen der optimalen Geländegestaltung und der Beurteilung des erhaltbaren Pflanzenbestandes ist der Garten- und Landschaftsarchitekt rechtzeitig zu beteiligen.
- 1.2 Leistungen für die Entwurfsunterlage - Bau - und Übertragung weiterer Leistungen (3.2 - 3.6)
- Im Vertrag sind nur die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer in der Projektorganisation lt. E 3.1 vorgesehen ist. Dem Auftragnehmer sollen zunächst nur die Leistungen nach 3.2 des Vertragsmusters übertragen werden. Soweit im Ausnahmefall Leistungen nach 3.3 oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - durch ein Schreiben übertragen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist. Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in 3.1 "24" Monate eingesetzt werden.
- Wartungs- und Pflegeanweisungen sowie Überwachen der Entwicklungspflege sind erst dann in Auftrag zu geben, wenn Art und Umfang dieser Leistungen festgelegt werden können. In das Schreiben zur Übertragung der Leistung ist auch das vereinbarte Honorar mitaufzunehmen.
- Sofern bereits (Teil-)Leistungen nach § 15 Absatz 2 Nr. 2 HOAI (Vorplanung) mit der Entscheidungsunterlage - Bau - erbracht wurden, ist dies bei der Honorarermittlung zu Ziff. 3.2.1 zu berücksichtigen.
- 2 Vergütung (6)
- 2.1 Allgemein
- Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage - Bau - zu Grunde zu legen. Sie sind im Vordruck für die Honorarermittlung (Muster 1 zu Anh. 13) einzutragen. Das endgültige Honorar für die Leistungen nach 3.2 ist auf Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage - Bau - zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für Leistungen, die für die Entwurfsunterlage - Bau - erforderlich sind.
- Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des freiberuflich Tätigen bei den Leistungen nach 3.2 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage - Bau - hinzugeschlagen oder die Mehrleistungen - pauschal oder nach Zeitaufwand - honoriert werden.
- Die Honorarermittlung nach 3.3 bis 3.5 ist entsprechend dem Stand der Bearbeitung unter Beachtung des § 10 Abs. 2 HOAI fortzuschreiben (Kostenschlag und Kostenfeststellung). Der Auftragnehmer ist über die Fortschreibung zu unterrichten.

Anhang 13 - BMVBW 2003 -

2.2 Ermittlung der Vergütung

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4, 4 a, 5, 5 a und 6 HOAI. Die Honorarzone ist gemäß §§ 13 und 14 der HOAI in 6.1.2 festzulegen.

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren und der Zusatz zu 6.1.4 zu streichen.

Der Mindestsatz ist zu überschreiten, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden (z. B. als Besondere Leistungen). Dann ist ein entsprechend höherer Honorarsatz zu vereinbaren.

Als solche Anforderungen kommen u. a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Nutzern,
- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Substanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren,
- erhöhte Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes,
- Berücksichtigung besonders schwieriger Bodenverhältnisse durch Altlasten / Deponien,
- erhöhte gestalterische Anforderungen.

Dazu ist in 6.1.4 festzulegen, um welchen Prozentsatz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafel gemäß § 16 HOAI das Honorar erhöht wird. Die Gründe für die Honorarvereinbarung sind schriftlich festzuhalten.

2.2.1 Abweichende Honorarermittlung gemäß § 4a HOAI

Von der Möglichkeit der Honorarermittlung nach § 4a HOAI kann Gebrauch gemacht werden, wenn zu erkennen ist, dass die Kostenermittlung eine hohe Verlässlichkeit aufweist und der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Ggf. ist das Vertragsmuster im § 6.1 entsprechend zu ändern.

2.2.2 Besondere / Zusätzliche Leistungen (6.4)

Die Erstellung bzw. Fortschreibung der Bestandszeichnungen ist im Regelfall mit den weiteren Leistungen zu beauftragen. Dabei ist die Bestandserfassung in digitaler Form anzustreben (vgl. H 2). Die Honorierung hat über eine Aufwandsabschätzung zu erfolgen.

- 3.6 -

2.3 Bewertung der Leistungen (6.1.3)

Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen des Auftraggebers in der Regel wie folgt zu bewerten:

Leistungen für die Entwurfsunterlage - Bau - 30 v.H.

- 3.2 -

- Berücksichtigt sind; Vorplanung 10 v.H., Entwurfsplanung 15 v.H. und Genehmigungsplanung 5 v.H.

Wurden für die Erarbeitung der Entscheidungsunterlage - Bau - bereits Leistungen aus der Vorplanung erbracht, sind diese zu bewerten und zu berücksichtigen.

Soweit in besonderen Fällen zur Erzielung der Kostensicherheit zeichnerische Darstellungen von Einzelheiten des Objekts in Form von Ausführungszeichnungen nach 3.3 erforderlich werden, können diese in einer anteiligen Höhe bis zu 5 v.H. mit den Leistungen nach 3.2 beauftragt werden.

Ausführungsplanung

24 v.H.

- 3.3 -

Leistungen für die Vergabe
- 3.4 -

Vorbereitung der Vergabe - 3.4.1- 7 v.H.

Mitwirkung bei der Vergabe - 3.4.2- 1,5 v.H.

Objektüberwachung (Bauüberwachung)
- 3.5 - 27,5 v.H.

Falls der Auftraggeber selbst oder freiberuflich Tätige darüber hinaus Teile der unter 3.2 bis 3.5 des Vertragsmusters genannten Leistungen erbringen oder bereits erbracht haben, ist dies bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen.

2.4 Anwendung der DV

Wünscht der Auftraggeber in Zwischenstadien der Ausschreibung, Vergabe oder Abrechnung die jeweils aktuellen Daten für seine Zwecke, werden diese vom Auftragnehmer maschinenlesbar nach den Regelungen des "Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen - GAEB - " auf Datenträgern zur Verfügung gestellt (Grundlage sind die Regelungen zum Datenaustausch Leistungsverzeichnis des GAEB vom Juni 1990). Eine entsprechende Vereinbarung über Leistung und Vergütung ist in den Vertrag aufzunehmen.

2.5 Kostenfeststellung /
Anrechenbare
Kosten

Die anrechenbaren Kosten des Objekts sind nach § 10 HOAI - insbesondere unter Beachtung von Abs. 6 - zu ermitteln und in einer Anlage zum Vertrag nachzuweisen.

2.6 Verlängerte
Objektüberwachung
(6.3)

Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

Für den daran anschließenden Zeitraum soll der Auftragnehmer für die nachweislich gegenüber den Grundleistungen entstandenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat erhalten, die er als Anteil der Vergütung für die Objektüberwachung je Monat der vereinbarten Ausführungszeit erhalten hat.

2.7 Nebenkosten (6.7)

Die Vergütung von Nebenkosten (§ 7 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Die Vereinbarung einer Pauschale ist anzustreben, die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Für die Vergütung der Reisekosten des freiberuflich Tätigen und seiner Mitarbeiter sind zu beachten:

1. Die notwendige Anzahl der Reisen des Architekten / Ingenieurs und seiner Mitarbeiter setzt der Auftraggeber auf Vorschlag des Auftragnehmers fest. Hierbei ist zu beachten, dass die Reisen des Architekten / Ingenieurs so ausreichend bemessen werden, dass er die Objektüberwachung ordnungsgemäß erfüllen kann.
2. Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 km vom Geschäftssitz des Architekten / Ingenieurs hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das Bundesreisekostengesetz - BRKG - vom 13. November 1973 und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BRKG ist für Wegstrecken, die der Architekt / Ingenieur im eigenen Pkw zurücklegt, von einer Vergütung von 0,30 € je km auszugehen.

Hinsichtlich der Reisekosten des Auftragnehmers und seines Personals ist das Rundschreiben des BMVBW vom 16. Juli 1999, BS 30 - B 1000 - 00 (Steuerrechtliche Auswirkung des Steuerentlastungsgesetzes 1999 / 2000 / 2001 auf die Ermittlung von Nebenkostenpauschalen) zu beachten.

Für Trennungentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Architekten / Ingenieurs ist keine Pauschale zu vereinbaren. Die Kosten dürfen nicht höher erstattet werden, als es der jeweils gültige Tarifvertrag für das Baugewerbe mit den dazu vereinbarten Sätzen für technische und kaufmännische Angestellte vorsieht.

Bei der Erstattung von Nebenkosten ist Anh. 8 RBBau zu beachten.

- 2.8 Umsatzsteuer
- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Bei Verträgen für ausländische Streitkräfte oder für die NATO darf die Rechnung nur netto, ohne Umsatzsteuer ausweis, lauten, weil die Leistungen insoweit umsatzsteuerbefreit sind.
- 2.9 Leistungen des Auftraggebers
- Zu den Leistungen des Auftraggebers gehören im Allgemeinen:
- Vorlage der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau -,
 - Einholen der Bestätigung des Bedarfsträgers zur EW - Bau -,
 - Einholen der bauordnungsrechtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen,
 - Vergabe
- Zusammenstellen und Versenden der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche, Ausfüllen der Einheitlichen Verdingungsmuster, Festlegung der Vergabeart, Führen der Bewerber- und Bieterliste, Auswahl der aufzufordernden Unternehmen, Auskünfte gegenüber den Bewerbern, Einholen der Angebote, Verdingungsverhandlungen, Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich des Aufstellens des Preisspiegels, Verhandeln mit den Bietern, Abfassen der Verträge und Auftragserteilung,
- Kassenreifmachen der vom Auftragnehmer geprüften und festgestellten / bescheinigten Kostenrechnungen,
 - Antrag auf behördliche Abnahme und Teilnahme daran,
 - die Haushaltsführung nach der Bundeshaushaltsordnung ,
 - Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,
 - Führen der Haushaltsüberwachungslisten, der Rechnungslegungsliste.
- 3 Objektüberwachung (Bauüberwachung)
- Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung festzulegen.
- 3.1 Fachausbildung (3.5.4)
- In Ausnahmefällen sind auch Beauftragte des freiberuflich Tätigen für das Überwachen der Bauausführung zuzulassen, die zwar nicht eine Ausbildung an technischen Hochschulen und Universitäten oder Fachhochschulen besitzen, die jedoch eine gleichwertige Qualifikation prüfbar nachweisen können.
- 3.2 Fertigstellungspflege
- Die Fertigstellungspflege nach DIN 18 035, Teil 4, DIN 18 916, DIN 18 917 und DIN 18 918 ist Teil der Bauleistung. Ihre Überwachung gehört zu den Grundleistungen der Leistungsphase 8 des § 15 (2) HOAI und ist nicht mit der in 3.6.1 des Vertrages aufgeführten Überwachung der Wartungs- und Pflegeleistungen zu verwechseln.
- Bei Gehölzpflanzungen ist die Dauer der Fertigstellungspflege so zu wählen, dass das Anwuchsergebnis nach DIN 18 916 feststellbar ist (Pflanzen müssen ausgetrieben haben bzw. voll im Saft stehen). Sie beträgt in der Regel eine Vegetationsperiode.
- 4 Wartungs- und Pflegeanweisungen (3.6.1)
- Wenn dem freiberuflich Tätigen das Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen übertragen wird, ist dies in den Vertrag aufzunehmen.

Die Grundlagen einer möglichst wirtschaftlichen Pflege sind aufzuzeigen. Es sind Angaben über Art und Größe von Pflegegeräten und Maschinen sowie den zu erwartenden Personalaufwand zu machen. Insbesondere werden Angaben über längerfristige Pflegemaßnahmen für Vegetationsflächen verlangt (z. B. Zeitpunkt und Häufigkeit notwendiger Umpflanzungen von Stauden, Rodungen oder auf den Stock-Setzen von so genannten dienenden Holzarten u. ä.).

5 Wartungs- und
Pflegeleistungen (3.6.1)

Im Anschluss an die Fertigstellungspflege ist bei Gehölzpflanzung i.d.R. das Überwachen der Wartungs- und Pflegeleistungen nach DIN 18 919 erforderlich. Sie kann für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren vereinbart werden.

Ihre Überwachung ist in 3.6.1 des Vertrages zu regeln. Hierzu ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

6 Haftpflichtversicherung
(7.1)

Bei Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung ist Anh. 4 RBBau zu beachten.

7 Verpflichtung des
Auftragnehmers (8.2)

Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547):

Das Verlangen des Auftraggebers zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen des Auftragnehmers und ggf. seiner an der Durchführung dieses Auftrags fachlich beteiligter Mitarbeiter nach dem Verpflichtungsgesetz ist nur in begründeten Fällen auszuüben. Zuständig dafür ist die nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Verpflichtungsgesetz durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde.

Die einzelne Verpflichtung hat nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 i.V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz die für den Auftraggeber zuständige Behörde mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Verpflichtungsverletzung hinzuweisen.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.

Vertragsmuster - Freianlagen

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....

vertreten durch

.....
(Fachaufsicht führende Ebene)

.....
(Straße) (Ort)

diese vertreten durch

.....
(Baudurchführende Ebene)

.....
(Straße) (Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem / den

.....
.....
.....

vertreten durch

.....
.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Gegenstand des Vertrages**
- § 2 - Grundlagen des Vertrages**
- § 3 - Leistungen des Auftragnehmers**
- § 4 - Fachlich Beteiligte**
- § 5 - Termine und Fristen**
- § 6 - Vergütung**
- § 7 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**
- § 8 - Ergänzende Vereinbarungen**

<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorläufige Honorarermittlung
<input checked="" type="checkbox"/>	Entscheidungsunterlage - Bau -
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufschlüsselung der Nebenkosten
<input type="checkbox"/>	Muster Verpflichtungserklärung
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme
-
-
-
- (genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen bzw. folgende Aufgaben zu erfüllen:
- 2.2.1 Für das Aufstellen der Entwurfsunterlage - Bau - (3.2):
die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Entscheidungsunterlage - Bau - mit Kostenobergrenze
vom mit Ergänzungen
vom (Anlage)
- Folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:
.....
.....
.....
.....
- 2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (3.3 bis 3.6):
Die mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene Entwurfsunterlage - Bau -
.....
.....
.....
.....
- Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:
.....
.....
- 2.4 Baufachliche Planungsleistungen unterliegen dem Baugenehmigungsverfahren / Zustimmungsverfahren / Kenntnisgabeverfahren *) nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:
-

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Auftragsumfang
- Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.
- Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.
- Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.6 - einzeln oder im Ganzen - zu übertragen. Wesentliche Voraussetzung sind die

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 13
- BMVBW 2003 -

Einhaltung der mit der ES - Bau - vorgegebenen Kostenobergrenze und die Einverständniserklärung des Bedarfsträgers zur EW - Bau -. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest die Leistungen nach 3.3 übertragen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.6 besteht nicht.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

3.2 Entwurfsunterlage - Bau - (EW- Bau -)

Erarbeiten der Entwurfsunterlage - Bau - nach Abschn. F 2 RBBau -, einschließlich aller für die bauaufsichtliche Behandlung erforderlichen Unterlagen und Angaben.

3.2.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphasen 2, 3 und 4 des § 15 HOAI, ohne Einreichen der vom Auftragnehmer erarbeiteten Vorlagen zur Beantragung und Einholung der bauordnungsrechtlichen und sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen sowie ohne notwendige Verhandlungen mit Behörden.

Folgende Grundleistungen oder Teile der Grundleistungen entfallen, weil sie bereits mit der Aufstellung der ES - Bau - erbracht sind:

Der Auftragnehmer hat diejenigen Pläne vorzulegen, die zur Erfüllung der Forderungen zu Abschn. F 2 erforderlich sind, dies sind insbesondere:

- Übersichtsplan M = 1:
- Katasterkarte mit Eintragungen
- Lageplan M = 1:
- Baupläne M = 1:
In den Bauplänen sind die Planungsdaten zur Kostenberechnung nachzuweisen.

Erläuterungsbericht nach Muster 7 mit Anlagen 1 und 2 - Abschnitt F 2.1.2 RBBau

Kostenberechnung nach Muster 6 - Abschnitt F 2.1.4 RBBau

3.2.2 Des Weiteren können Teile der Grundleistungen der Leistungsphase 5 des § 15 HOAI in der Form der nachfolgend beschriebenen Darstellungen von Einzelheiten des Objekts als Ausführungszeichnungen beauftragt werden:

..... M = 1:
..... M = 1:
..... M = 1:
..... M = 1:

3.3 Ausführungsplanung

Ausarbeiten der Ausführungszeichnungen nach Abschnitt F 3.4 RBBau.

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 des § 15 HOAI, soweit sie nicht bereits nach Abs. 3.2.2 beauftragt sind.

Der Auftragnehmer hat vorzulegen:

Ausführungszeichnungen

..... M = 1:

3.4 Leistungen für die Vergabe

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphasen 6 (3.4.1) und 7 (3.4.2) des § 15 HOAI, ohne:

- Zusammenstellen und Versenden der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskünfte gegenüber Bewerbern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich des Aufstellens des Preisspiegels,
- Verhandlungen mit den Bietern,
- Mitwirkung bei der Auftragserteilung.

.....

.....

Das Aufstellen der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnissen hat unter Verwendung des Standardleistungsbuches (StLB-Bau) / Standardleistungskataloges (StLK) für das Bauwesen *) zu erfolgen.

3.5 Objektüberwachung (Bauüberwachung)

3.5.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 des § 15 HOAI, ohne

- Kostenfeststellung nach DIN 276 oder nach dem wohnungsrechtlichen Berechnungsrecht,
- Antrag auf behördliche Abnahmen und Beteiligung daran.

.....

Die Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung, unter anderem mit den einschlägigen Vorschriften, umfasst auch die Beachtung aller materiellrechtlichen Arbeitsschutzrechtsbestimmungen.

3.5.2 Eingehende Rechnungen sind sofort auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und unverzüglich sachlich / fachtechnisch *) und rechnerisch zu prüfen und festzustellen. Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann.

Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:

Abschlagsrechnungen:

Teil- / Schlussrechnungen:

Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

"In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden."

..... (Ort) (Datum)

.....

(Unterschrift des Auftragnehmers)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 13
- BMVBW 2003 -

Die Rechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung des Auftragnehmers für die sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung mit:

"Sachlich und rechnerisch richtig" *)

und für die fachtechnische und rechnerische Feststellung mit

"Fachtechnisch und rechnerisch richtig" *)

zu versehen.

Endbetrag:€

.....
(Ort) (Datum)
.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

Bei der Behandlung der Rechnung und der diese begründenden Unterlagen ist Abschnitt J der RBBau zu beachten.

3.5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Fertigstellung des Bauwerks / der baulichen Anlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich der Möblierung, Beleuchtung und Beheizung. *)

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet. *)

3.5.4 Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. TH / FH) und eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Übertragung der Leistungen schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 3.5.2 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einverständnisses der Vertragspartner.

3.5.5 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen.

3.5.6 Ergänzende Vereinbarungen

.....
.....
.....

3.6 Besondere / Zusätzliche Leistungen:

3.6.1 Anfertigen von Bestandsplänen nach Abschnitt H RBBau, sowie Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen / Überwachen der Wartungs- und Pflegeleistungen. *) Dies ist eine Besondere Leistung der Leistungsphase 9 des § 15 HOAI.

3.6.2

3.6.3

3.7 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind dem Auftraggeber in-facher Ausfertigung, davon einfach in kopier- / pausfähiger Ausführung sowie in digitaler Form (z. B. als CD-ROM) zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normengerecht-fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu

*) Nichtzutreffendes streichen.

fallen und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form übergeben, ist hierzu bei Vertragsabschluss eine entsprechende Vereinbarung über die Datei-Formate zu treffen.

- 3.8 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfasser" bzw. "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

§ 4

Fachlich Beteiligte

- 4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

4.1.1 Gebäudeplanung von

.....

4.1.2 Technische Ausrüstung von

.....

4.1.3 Tragwerksplanung von

.....

4.1.4 Prüfung der Tragwerksplanung von.....

.....

4.1.5 Ingenieurbauwerke von

.....

§ 5

Termine und Fristen

- 5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

5.1.1

5.1.2

5.1.3

Termine / Fristen für die Lieferung der Pläne, Leistungsverzeichnisse und sonstigen Unterlagen, die in den Planungs- und Baubesprechungen festgelegt bzw. konkretisiert und fortgeschrieben werden, sind vom Auftragnehmer vertraglich nachzuzuziehen. Über die Festlegung der Termine ist vom Auftragnehmer eine Niederschrift zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich zuzuleiten. Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zu diesen Termin- / Fristenfestlegungen in der Niederschrift werden diese Vertragsbestandteil.

§ 6

Vergütung

- 6.1 Der Honorarermittlung werden zu Grunde gelegt:

- 6.1.1 Anrechenbare Kosten nach § 10 HOAI:

6.1.1.1 Für die Leistungen 3.2 die anrechenbaren Kosten der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage - Bau - ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer.

6.1.1.2 Für die Leistungen 3.3 bis 3.4 die anrechenbaren Kosten, die durch Kostenanschlag ermittelt sind, ohne Umsatzsteuer.

6.1.1.3 Für die Leistungen 3.5 die anrechenbaren Kosten, die durch Abrechnung ermittelt sind (Kostenfeststellung), ohne Umsatzsteuer.

- 6.1.2 Honorarzonon nach den §§ 13 und 14 HOAI:

Bezeichnung des Bauwerks	Honorarzone

Anhang 13
- BMVBW 2003 -

6.1.3 Bewertung der Leistungen:

- 6.1.3.1 Aufstellen der Entwurfsunterlage - Bau -
 - 3.2 - v.H.
- 6.1.3.2 Ausführungsplanung
 - 3.3 - v.H.
- 6.1.3.3 Vorbereitung der Vergabe
 - 3.4.1 - v.H.
- 6.1.3.4 Mitwirkung bei der Vergabe
 - 3.4.2 - v.H.
- 6.1.3.5 Objektüberwachung (Bauüberwachung)
 - 3.5 - v.H.

6.1.4 Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 17 HOAI vereinbart.

Zusätzlich wird vereinbart:

..... v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Freianlagen

..... v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Freianlagen

6.1.5

.....

6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle der Reihe nach

für Leistungen nach 3.2

die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur ES - Bau -, ohne Umsatzsteuer

für Leistungen nach 3.3 bis 3.4

die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur EW - Bau -, ohne Umsatzsteuer

für Leistungen nach 3.5

die nach § 10 HOAI anrechenbaren Kosten des Kostenanschlags, ohne Umsatzsteuer.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

6.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

6.4 Vergütung für Besondere / Zusätzliche Leistungen

Das Honorar für das Anfertigen der Bestandspläne, das Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen und / oder das Überwachen der Entwicklungspflege nach 3.6.1 wird entsprechend dem Arbeitsaufwand, einschließlich eventueller Nebenkosten, wie folgt vereinbart: ^{*)}

- 6.4.1
-
- 6.4.2
-
- 6.4.3
-

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

6.5 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters nach Zeitaufwand berechnet (§ 6 HOAI), werden folgende Stundensätze vergütet:

Für den Auftragnehmer: € / Stunde

Für Mitarbeiter: € / Stunde

Für Technische Zeichner: € / Stunde

6.6 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen / Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.^{*)}

6.7 Die Nebenkosten werden nach § 7 HOAI - jeweils pauschal / zum Nachweis^{*)} - erstattet.

6.7.1	für die Leistung nach 3.2	€
6.7.2	für die Leistungen nach 3.3 und 3.4	€
6.7.3	für die Leistung nach 3.5	€
6.7.4	Trennungschädigungen [§ 7 (2) Nr. 5 HOAI]		
6.7.4.1	für die Leistungen nach 3.3 und 3.4	€
6.7.4.2	für die Leistung nach 3.5	€
6.7.5	für Leistungen über den Umfang nach 3.5 hinaus	€
	Summe	€
	zuzüglich Umsatzsteuer	€
	Gesamtsumme	€

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden: €

Für sonstige Schäden: €

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation) s. auch 3.5.4:

für Leistungen nach 3.2:

für Leistungen nach 3.3:

für Leistungen nach 3.4:

für Leistungen nach 3.5:

für Leistungen nach 3.6:

8.2 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten, Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 13
- BMVBW 2003 -

8.3

Auftraggeber

Auftragnehmer

Ort / Datum

Ort / Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift

Bezeichnung der Freianlagen <hr/> <hr/> <hr/>		Honorarzone(n) <hr/>		Honorarermittlung zum Vertrags- muster Freianlagen	
Erläuterungen: 1) Eintragung, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist. 2) Nichtzutreffendes bitte streichen.					
		Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag	Kostenfeststellung
	_____	€	€	€	€
Zeile	1	2	3	4	5
1	Anrechenbare Kosten (lt. Anlage)				
2	/..v.H. Umsatzsteuer				
3	= Summe				
4	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 17 HOAI)				
5	Honorarsatz ¹⁾				
6	Vergütung für Leistungen nach	_____	_____	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%; transform: rotate(45deg);"></div>	
7	Abschnitt 3.2				
8	= Zwischensumme				
9	+v.H. Umsatzsteuer				
10	= Summe				
11	Abschnitt 3.3			<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%; transform: rotate(45deg);"></div>	
12	+ Abschnitt 3.4.1				
13	+ Abschnitt 3.4.2				
14	+ Abschnitt 3.5				
15	= Zwischensumme				
16	+v.H. Umsatzsteuer				
17	= Summe				
18	Summe der Leistungen 3.2 ²⁾				
19	+ Summe der Leistungen 3.3. – 3.5 ²⁾				
20	+ Summe der Leistungen 3.6 ²⁾				
21	+ Summe der Nebenkosten ²⁾				
22	= Gesamtsumme ²⁾				

Anhang 13
- BMVBW 2003 -

Zusammenstellung der Honorare und Nebenkosten			Honorarermittlung zum Vertragsmuster	
auf der Grundlage der			Freianlagen	
			<input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung <input type="checkbox"/> Kostenanschlag <input type="checkbox"/> Kostenfeststellung *)	
Bezeichnung der Freianlagen	Summe der Leistungen			Gesamtsumme €
	3.2 €	3.3. - 3.5 €	3.6 €	
1	2	3	4	5
Summe der Honorare				
Summe der Nebenkosten				
Gesamtsumme				

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Vertragsmuster - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Hinweise zum Vertragsmuster - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Vorbemerkung	<p>Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach RBBau K 12 zu erfolgen.</p> <p>Die in Klammer gesetzten Abschnittsbezeichnungen beziehen sich auf das Vertragsmuster Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen.</p>
0 Anwendungsbereich	<p>Das Vertragsmuster Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen ist für Leistungen des Bauingenieurwesens anzuwenden (s. Abschnitt F Nr. 2.3 RBBau). In der Objektliste der HOAI nicht aufgeführte Objekte sind sinngemäß einzuordnen.</p> <p>Werden Leistungen der Tragwerksplanung erforderlich, so ist ein Vertrag nach dem Vertragsmuster Tragwerksplanung abzuschließen.</p>
0.1 Abgrenzung zu anderen Vertragsmustern	
Tragwerksplanung für erdverlegte Leitungen und Kanäle	<p>Werden im Einzelfall Leistungen der Tragwerksplanung bei erdverlegten Leitungen und Kanälen erforderlich, kann eine Vergütung gemäß § 6 HOAI vereinbart werden.</p>
Vertragsmuster Technische Ausrüstung	<p>Teile von Objekten, die nach dem Vertragsmuster Objektplanung Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen zu bearbeiten sind, können in Gebäude / Ingenieurbauwerke hineinreichen, ohne dadurch zur Technischen Ausrüstung nach § 68 HOAI zu gehören. Beispiele für praktikable Planungsgrenzen: Revisions-, Mess-, Absperr- und Übergabeeinrichtungen.</p> <p>Ing.-Bauwerke i.S. Teil VII § 51 Abs. 1 Nr. 1.2 und 4 HOAI sind Bauwerke und Anlagen der nicht-öffentlichen Erschließung sowie Außenanlagen für die Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Gasen und Feststoffen, einschließlich wassergefährdender Flüssigkeiten. Hierzu zählen auch Erdarbeiten und Ingenieurbauwerke für Leistungen, die im Zusammenhang mit Anlagen des Teiles IX HOAI stehen (vgl. auch Hinweise zu Anh. 11 Ziff 0).</p> <p>Schornsteine (Beton / Stahl / Mauerwerk) sind Ingenieurbauwerke nach § 54 Abs. 1 Ziffer g, wenn sie freistehend sind und über ein eigenes Fundament verfügen. Sie werden nach Teil VII HOAI vergütet.</p>
0.2 Objektdefinition	<p>Baumaßnahmen nach Ziffer 1.1 des Vertragsmusters können aus einem Bauwerk / einer Anlage oder aus mehreren Bauwerken und / oder Anlagen im Sinne des § 51 bestehen. Dabei sind jeweils die Bauwerke oder Anlagen, die funktional eine Einheit bilden, als ein Objekt anzusehen.</p> <p>Bei Umbauten und Erweiterungen, z. B. einer Schlammbehandlungsanlage in einer vorhandenen Kläranlage, ist deren vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, gemäß § 52 Abs. 3 i.V.m. § 3 a HOAI zu berücksichtigen.</p> <p>Die für die Funktionseinheit eines Objektes erforderliche maschinen-, verfahrens- und prozesstechnische Ausstattung ist Bestandteil der Objektplanung des Bauingenieurs. Nicht anrechenbar sind die Kosten für Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant, noch ihre Ausführung überwacht. Hierbei handelt es sich um Apparate ohne jegliche Anschluss technik, die en bloc vom Hersteller geliefert werden. Sie sind jedoch anrechenbar, soweit ihre Dimensionierung, Ausschreibung und / oder Überwachung übertragen wird und sie angeschlossen werden.</p> <p>Wird die Planung und Überwachung von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">- Pumpen,- Rohrleitungen,

- Wärmetauscher,
- Heizkessel,
- Eigenstromanlagen,
- Anlagen der Mess- und Regeltechnik.

u. ä. für die Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 dem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für diese Ingenieurbauwerke, einschließlich der Anlagen der Maschinentechnik, in Auftrag gegeben wurden, so sind diese Leistungen zu honorieren. Das Honorar ist schriftlich zu vereinbaren.

Bei der Honorarvereinbarung ist davon auszugehen, dass das Honorar angemessen ist, wenn bei Bauwerken und Anlagen des Wasserbaus die Kosten der Prozess- und Verfahrenstechnik den anrechenbaren Kosten zugerechnet und für die Leistungsphasen 3 und 5 in schwierigen Fällen ein Zuschlag zu den Bewertungssätzen von je bis 5 v.H. gewährt wird.

Ein angemessenes Honorar für Leistungen bei Bauwerken und Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Schlammbehandlung sowie Abfallbehandlung wird unter Einschluss der Leistungen für die Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik dann erreicht, wenn die Honorare für die jeweils übertragenen Leistungsphasen bei diesen Ingenieurbauwerken und Anlagen nach Teil VII HOAI berechnet und anschließend mit einem Faktor in Abhängigkeit von dem Kostenanteil der Verfahrens- und Prozesstechnik multipliziert werden. Dieser Faktor beträgt:

Kostenanteil der Verfahrens- und Prozesstechnik				
	10 v.H.	20. v.H.	30 v.H.	40 v.H.
"F"	1,14	1,22	1,28	1,32

Zwischenwerte sind linear zu interpretieren.

Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung ist mit den gleichen Faktoren zu beaufschlagen.

0.3 Umfang der Verkehrsanlagen

Für Bestandteile von Straßenverkehrsanlagen gilt die Definition des Bundesfernstraßengesetzes (§ 1 Abs. 4 Nummer 1-3 BFStrG), einschließlich Entwässerung der Verkehrsanlage.

1. Vertragsabschluss
 1.1 Allgemein Vertragsbestimmungen

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen für Bauplanungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage- Bau - nach Abschnitt F 2 RBBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, ist das Vertragsmuster - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen - zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), der vorläufigen Honorarermittlung, der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau -, das Muster „Verpflichtungserklärung“ zur Information sowie ggf. weitere Vertragsunterlagen zuzuleiten.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

1.2 Leistungen für die Entwurfsunterlage - Bau - und Übertragung weiterer Leistungen (3.2 bis 3.9)

Im Vertrag sind nur die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer in der Projektorganisation lt. E. 1. 3 vorgesehen ist. Dem Auftragnehmer sollen zunächst nur die Leistungen nach 3.2 und 3.3 des Vertragsmusters übertragen werden. Soweit im Ausnahmefall Leistungen nach 3.4 oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - durch ein Schreiben übertragen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist. Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in der Regel in 3.1 Abs. 4 "24" Monate eingesetzt werden.

Sofern bereits (Teil)-Leistungen nach § 55 Absatz 2 Nr. 2 HOAI (Vorplanung) für die Aufstellung der ES - Bau - erbracht wurden, ist dies bei der Honorarermittlung zu Ziff. 3.2.1 zu berücksichtigen.

2. Vergütung (6.1 - 6.7)
2.1 Allgemeines

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage - Bau - zu Grunde zu legen. Sie sind im Vordruck für die Honorarermittlung (Muster 1 und 2 zu Anh. 14 RBBau) einzutragen. Das endgültige Honorar für die Leistungen 3.2 bis 3.3 ist aus der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage - Bau - zu ermitteln.

Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für Leistungen, die für die Entwurfsunterlage - Bau - erforderlich sind.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen nach 3.2 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten zur Kostenberechnung der Entwurfsunterlage - Bau - hinzugeschlagen oder die Mehrleistungen - pauschal oder nach Zeitaufwand - honoriert werden.

Die Honorarermittlung nach 3.4 bis 3.7 ist entsprechend dem Stand der Bearbeitung unter Beachtung des § 52 Absatz 2 HOAI fortzuschreiben (Kostenberechnung, Kostenfeststellung). Der Auftragnehmer ist über die Fortschreibung zu unterrichten.

2.2 Ermittlung der Vergütung

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4, 4a, 5, 5a, 6 HOAI.

Die Honorarzone ist gemäß §§ 53 und 54 HOAI im Vertrag in den Abschnitten 6.1.2 und 6.1.3 festzulegen.

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren und Abschnitt 6.1.6 im Vertrag zu streichen.

Der Mindestsatz ist zu überschreiten, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden.

Als solche Anforderungen kommen u. a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Nutzern,
- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Substanz
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Dazu ist in 6.1.6 festzulegen, um welchen Prozentsatz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafel gemäß § 56 HOAI das Honorar erhöht wird. Die Gründe für die Honorarvereinbarung sind schriftlich festzuhalten.

2.2.1 Abweichende Honorarermittlung gemäß § 4a HOAI

Von der Möglichkeit der Honorarermittlung nach § 4a HOAI kann Gebrauch gemacht werden, wenn zu erkennen ist, dass die Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage - Bau - eine hohe Verlässlichkeit aufweist und der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Ggf. ist das Vertragsmuster im § 6.1 entsprechend zu ändern.

Anhang 14
- BMVBW 2003 -

2.3 Bewertung der Leistungen	Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen des Auftraggebers (s. 2.11) in der Regel wie folgt zu bewerten:	
	Leistungen für die Entwurfsunterlage - Bau - - 3.2 -	Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen
	Vorplanung - 3.2.1 -	13 v. H. ^{*)}
	Entwurfsplanung - 3.2.2 -	28 v.H.
	Genehmigungsplanung - 3.3 -	4 v.H.
	Ausführungsplanung - 3.4 -	15 v.H. ^{**)}
	Vorbereitung der Vergabe - 3.5.1 -	10 v.H.
	Mitwirken bei der Vergabe -3.5.2 -	4 v.H.
	Bauoberleitung - 3.6 -	11 v.H.
	Örtliche Bauüberwachung - 3.7 -	2,1 - 3,2 v.H.

der anrechenbaren Herstellungskosten nach § 57 Abs. 2 HOAI.

Abweichend hiervon kann ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbart werden, wenn auf Wunsch des Auftraggebers eine sehr eingehende örtliche Bauüberwachung gefordert wird oder eine solche Bauüberwachung wegen der Schwierigkeiten bei der Ausführung des Objektes erforderlich wird, und wenn in solchen Fällen eine Honorierung nach Vomhundertsatz der anrechenbaren Kosten nicht zu einem leistungsgerechten Honorar führen würde, z. B. weil die anrechenbaren Kosten gering sind.

Falls der Auftraggeber selbst oder andere über die in Nummer 2.11 beschriebenen Leistungen hinaus Teile der unter 3.2 bis 3.9 des Vertragsmusters genannten Leistungen erbringen, ist das bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen.

2.4 Anwendung der DV
 Wünscht der Auftraggeber in Zwischenstadien der Ausschreibung, Vergabe oder Abrechnung die jeweils aktuellen Daten für seine Zwecke, werden diese vom Auftragnehmer maschinenlesbar nach den Regelungen des "Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen - GAEB - " auf Datenträgern zur Verfügung gestellt (Grundlage sind die Regelungen zum Datenaustausch Leistungsverzeichnis des GAEB vom Juni 1990). Eine entsprechende Vereinbarung über Leistung und Vergütung ist in den Vertrag aufzunehmen.

2.5 freibleibend

2.6 Mehrere Bauwerke / Anlagen
 Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Ingenieurbauwerken / Verkehrsanlagen, so sind die Honorare für jedes Ingenieurbauwerk / Verkehrsanlage getrennt zu berechnen. Soweit eine Baumaßnahme aus mehreren gleichen, spiegelgleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Ingenieurbauwerken / Verkehrsanlagen (Wiederholungen) besteht, die im zeitlichen oder örtlichen

^{*)} Die Vorplanung der Ingenieurbauwerke nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern, ist mit 6 v.H. zu bewerten.

^{**)} Die Ausführungsplanung ist nach § 55 Abs. 4 HOAI mit bis zu 35 v.H. zu bewerten, wenn bei Ing.-Bauwerken nach § 51 Abs. 1 Nr. 1-3 und 5 ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich ist.

Zusammenhang und unter gleichen baulichen Verhältnissen errichtet werden sollen, ist im Vertrag nach Abschnitt 6.1.5 ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Nummerierung vorzusehen. Soweit die Anzahl der Wiederholungen noch nicht feststeht, ist zu vereinbaren, dass das Honorar nach § 22 Abs. 2 HOAI ermittelt wird. Stehen Art und Umfang der Wiederholungen fest, ist zur Vermeidung von Auseinandersetzungen folgende Textfassung vorzusehen:

Wegen der Wiederholungen wird vereinbart für die Bauwerke / Anlagen

.....
.....
.....

Für die 1. - 4. Wiederholung je 50 v.H. des Honorars für die Erstaufbereitung der Leistungen

.....
.....

Ab 5. Wiederholung je 40 v.H. des Honorars für die Erstaufbereitung der Leistungen

Das Honorar für Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung wird nicht reduziert.

2.7 Umbauten (Muster 1 zu Anh. 14)

2.7.1 Bei Umbauten und Modernisierungen i.S.v. § 3 Nr. 5 und 6 HOAI mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad kann gemäß § 24 HOAI ein Zuschlag von 20 bis 33 v.H. vereinbart werden. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, gilt ab durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v.H. als vereinbart. In diesen Fällen ist im Vertrag ein weiterer Abschnitt einzufügen.

Für das Ingenieurbauwerk / Verkehrsanlage

.....
.....

wird das Honorar um v.H. erhöht.

Die Vertragsparteien können - je nach Schwierigkeitsgrad der Leistung - auch einen niedrigeren oder höheren Zuschlag vereinbaren.

2.7.2 Vorhandene Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Der Umfang der Anrechnung ist schriftlich zu begründen und schriftlich zu vereinbaren. In § 6 des Vertrages ist ein weiterer Abschnitt mit fortlaufender Nummerierung einzufügen:

Die anrechenbaren Kosten der technisch und gestalterisch mitverarbeiteten Bausubstanz werden gemäß § 10 Abs. 3 a HOAI mit folgendem Wert festgestellt:
.....€

2.8 Verlängerte Bauzeit

Ist das Honorar für die örtliche Bauüberwachung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 HOAI als Prozentsatz der anrechenbaren Kosten vereinbart und verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

Für den daran anschließenden Zeitraum soll der Auftragnehmer für die nachweislich gegenüber den Grundleistungen entstandenen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat erhalten, die er als Anteil der Vergütung für die Objektüberwachung je Monat der vereinbarten Ausführungszeit erhalten hat.

2.9 Örtliche Bauüberwachung (3.7)

Zur Festlegung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung gelten die in 2.2 aufgeführten Kriterien (Überschreitung des Mindestsatzes) sinngemäß.

**Anhang 14
- BMVBW 2003 -**

2.10 Nebenkosten (6.7)

Die Vergütung von Nebenkosten (§ 7 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Die Vereinbarung einer Pauschale ist anzustreben, die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Für die Vergütung der Reisekosten des Ingenieurs und seiner Mitarbeiter sind zu beachten:

- 1 Die notwendige Anzahl der Reisen des Ingenieurs und seiner Mitarbeiter setzt der Auftraggeber auf Vorschlag des Auftragnehmers fest.
Hierbei ist zu beachten, dass die Reisen des Ingenieurs so ausreichend bemessen werden, dass er die Bauoberleitung und örtliche Bauüberwachung ordnungsgemäß erfüllen kann.
- 2 Fahrtkosten (auch Tages- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Ingenieurs hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das Bundesreisekostengesetz - BRKG - vom 13. November 1973 und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BRKG ist für Wegstrecken, die der Ingenieur im eigenen PKW zurücklegt, von einer Vergütung von 0,30 € je km auszugehen.

Hinsichtlich der Reisekosten des Auftragnehmers und seines Personals ist das Rundschreiben des BMVBW vom 16. Juli 1999, BS 30 - B 1000 -00 (Steuerrechtliche Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 1999 / 2000 / 2001 auf die Ermittlung von Nebenkostenpauschalen) zu beachten.

Für Trennungentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren. Die Kosten dürfen nicht höher erstattet werden, als es der jeweils gültige Tarifvertrag für das Baugewerbe mit den dazu vereinbarten Sätzen für technische und kaufmännische Angestellte vorsieht.

Bei der Erstattung von Nebenkosten ist Anh. 8 RBBau zu beachten.

2.11 Leistungen des Auftraggebers

Zu den Leistungen des Auftraggebers gehören im Allgemeinen folgende Grundleistungen, die dem Auftragnehmer in der Regel nicht übertragen werden. Deren Ergebnisse sind in schriftlicher Form bzw. sächlich (z. B. Modelle, Diskette) zu übergeben, soweit sie zur Vertragserfüllung erforderlich sind.

Die Grundleistungen sind, sofern sie für die Durchführung des Objektes erforderlich sind, in § 3 als vom Auftragnehmer nicht auszuführende Leistungen aufzunehmen:

Leistungsphase 1	
Grundlagenermittlung	2 v.H.
Leistungsphase 2	
Beschaffen der amtlichen Karten	0,5 v.H.
Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Bürgern und politischen Gremien	0,5 v.H.
Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,5 v.H.
Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus dem Vorentwurf zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren	0,5 v.H.
Leistungsphase 3	
Ermitteln und Begründen zuwendungsfähiger Kosten sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	1 v.H.
Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Bürgern und politischen Gremien	0,5 v.H.
Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs aufgrund von Bedenken und Anregungen	0,5 v.H.
Leistungsphase 4	
Einreichen der Unterlagen	0,25 v.H.
Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis	0,25 v.H.

Mitwirken beim Erläutern gegenüber Bürgern 0,25 v.H.

Mitwirken beim Planfeststellungsverfahren 0,25 v.H.

Leistungsphase 7

Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche 0,5 v.H.

Einholen der Angebote 0,5 v.H.

Leistungsphase 8

In Verzug setzen der ausführenden Unternehmer 1 v.H.

Auflisten der Verjährungsfristen 1 v.H.

Kostenfeststellung 1 v.H.

Stellen der Anträge für behördliche Abnahmen 0,5 v.H.

Übergabe des Objekts 0,5 v.H.

Werden diese Leistungen ganz oder teilweise dem Auftragnehmer übertragen, so sind sie in § 3 nicht aufzunehmen und entsprechend bei der Bewertung der Leistungsphasen zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Leistungsphase 8 ist um weitere bis zu 5 Punkte zu verringern, wenn die Koordinierung der fachlich Beteiligten vom Auftraggeber übernommen wird. Für jeden fachlich Beteiligten, den der Objektplaner zu koordinieren hat und dessen Pläne er auf Übereinstimmung zu prüfen und freizugeben hat, ist der Abzug zu reduzieren, bis der volle Bewertungssatz von 11 v.H. erreicht wird.

3 Örtliche Bauüberwachung (3.7)

Die Dauer der örtlichen Bauüberwachung soll spätestens mit Beginn dieser Leistung vereinbart werden.

Die Überwachung der Ausführung von Tragwerken der Honorarzonen I und II auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis ist im Regelfall Teil der Grundleistung nach § 57 Abs. 1 Nr. 10 HOAI. Die ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks ab Honorarzone III ist einem Tragwerksplaner oder einem Prüfungsingenieur für Baustatik zu übertragen.

4 Bauoberleitung (3.6)

Die Bauoberleitung nach Abschnitt 3.6 des Vertragsmusters ist in der Regel nur dann zu übertragen, wenn die örtliche Bauüberwachung in Auftrag gegeben wird.

5 Haftpflichtversicherung (7.1)

Bei Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung ist Anh. 4 RBBau zu beachten.

6 Verpflichtung des Auftragnehmers (8.2)

Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547):

Das Verlangen des Auftraggebers zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen des Auftragnehmers und ggf. seiner an der Durchführung dieses Auftrages fachlich beteiligten Mitarbeiter nach dem Verpflichtungsgesetz ist nur in begründeten Fällen auszuüben. Zuständig dafür ist die nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Verpflichtungsgesetz durch Rechtsordnung bestimmte Behörde.

Die einzelne Verpflichtung hat nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 i.V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz die für den Auftraggeber zuständige Behörde mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Verpflichtung hinzuweisen.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.

Vertragsmuster - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....

vertreten durch

.....

(Fachaufsicht führende Ebene)

.....

(Straße)

(Ort)

diese vertreten durch

.....

(Baudurchführende Ebene)

.....

(Straße)

(Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem / den

.....

.....

.....

vertreten durch

.....

.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Gegenstand des Vertrages
- § 2 - Grundlagen des Vertrages
- § 3 - Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 - Fachlich Beteiligte
- § 5 - Termine und Fristen
- § 6 - Vergütung
- § 7 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 - Ergänzende Vereinbarungen

<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorläufige Honorarermittlung
<input checked="" type="checkbox"/>	Entscheidungsunterlage - Bau -
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufschlüsselung der Nebenkosten
<input type="checkbox"/>	Muster Verpflichtungserklärung
<input type="checkbox"/>	-----
<input type="checkbox"/>	-----

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

.....

.....

.....

.....

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

1.1.1 Ingenieurbauwerke *)

.....

.....

1.1.2 Verkehrsanlagen *)

.....

.....

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen bzw. folgende Aufgaben zu erfüllen:

2.2.1 Für das Aufstellen der Entwurfsunterlage - Bau - (3.2):

die fachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Entscheidungsunterlage - Bau - mit Kostenobergrenze

vom mit Ergänzungen

vom (Anlage)

Folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:

.....

.....

(Anlage)

.....

.....

2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (3.3 bis 3.9):

Die mit der Einverständniserklärung der Bedarfsträgers versehene Entwurfsunterlage - Bau -

.....

.....

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.3 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:

.....

.....

2.4 Fachliche Planungsleistungen unterliegen dem Baugenehmigungsverfahren / Zustimmungsverfahren / Kenntnisgabeverfahren **) nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes

*) Die Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen können ggf. in weitere Unterabschnitte (einschl. Nummerierung) unterteilt werden. Die Nummerierung ist dann in die Kopfspalte der Aufstellung zu Abschn. 6.1.4 / 6.1.5 sowie Muster 1 zu übernehmen.

**) Nichtzutreffendes streichen.

Der Auftragnehmer hat diejenigen Pläne und Angaben vorzulegen, die zur Erfüllung der Forderungen zu Abschnitt F 2.3.1 RBBau notwendig sind. Dies sind insbesondere:

Für Ingenieurbauwerke:	Für Verkehrsanlagen:
Übersichtsplan M = 1:	M = 1:
Katasterkarte mit Eintragungen	
Lageplan M = 1:	M = 1:
Baupläne M = 1:	M = 1:

In den Bauplänen sind die zur Kostenberechnung erforderlichen Planungsdaten nachzuweisen.

Erläuterungsbericht nach Muster 7

mit Anlagen 1 und 2	mit Anlage 1
- Abschn. F. 2.3.2 RBBau -	- Abschn. F 2.3.2 RBBau -
Kostenberechnung nach Muster 6 - Abschnitt F 2.3.3 RBBau -	

3.3 Genehmigungsplanung, einschließlich der für die bauaufsichtliche Behandlung notwendigen Angaben, Berechnungen und Vorlagen.

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 des § 55 Abs. 2 HOAI mit Ausnahme von:

.....

.....

.....

.....

Der Auftragnehmer hat insbesondere vorzulegen:

für Ingenieurbauwerke:	für Verkehrsanlagen:
Lageplan M = 1:	M = 1:
Baupläne	
..... M = 1: M = 1:
..... M = 1: M = 1:
..... M = 1: M = 1:
..... M = 1: M = 1:

3.4 Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3 RBBau

3.4.1 Ausführungsplanung nach Abschnitt F 3.3 RBBau

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 des § 55 Abs. 2 HOAI mit Ausnahme von:

.....

.....

.....

.....

.....

Der Auftragnehmer hat insbesondere vorzulegen:

Ausführungszeichnungen

für Ingenieurbauwerke:	für Verkehrsanlagen:
..... M = 1: M = 1:
..... M = 1: M = 1:
..... M = 1: M = 1:
..... M = 1: M = 1:

Anhang 14
- BMVBW 2003 -

Berechnungen

.....
.....

3.5 Leistungen für die Vergabe

3.5.1 Vorbereiten der Vergabe ^{*)}

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 des § 55 Abs. 2 HOAI mit Ausnahme von:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

3.5.2 Mitwirkung bei der Vergabe

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 7 des § 55 Abs. 2 HOAI mit Ausnahme von:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

3.6 Leistungen für die Bauoberleitung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 des § 55 Abs. 2 HOAI mit Ausnahme von:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

3.7 Örtliche Bauüberwachung

3.7.1 Das sind die Leistungen des § 57 Abs. 1 HOAI mit Ausnahme von:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

^{*)} Hierbei sind Standardleistungsbuch (StLB) und Standardleistungskatalog (StLK) zu verwenden.

- 3.7.2 Eingehende Rechnungen sind sofort auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und unverzüglich sachlich / fachtechnisch ^{*)} und rechnerisch zu prüfen und festzustellen. Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann.

Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:

Abschlagsrechnungen:

Teil- / Schlussrechnungen:

Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

"In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden."

.....
(Ort) (Datum)
.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Die Rechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung des Auftragnehmers für die sachliche, fachtechnische und rechnerische Feststellung:

"Sachlich und rechnerisch richtig" ^{*)}

und für die fachtechnische und rechnerische Feststellung:

"Fachtechnisch und rechnerisch richtig" ^{*)}

zu versehen.

Endbetrag: €

.....
(Ort) (Datum)
.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

Bei der Behandlung der Rechnung und der diese begründenden Unterlagen ist Abschnitt J der RBBau zu beachten.

- 3.7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme des Ingenieurbauwerks / der Verkehrsanlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro einschließlich, der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt. ^{*)}

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet. ^{*)}

- 3.7.4 Die mit dem Überwachen der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung (Dipl.-Ing. TH / FH) und eine angemessene Baustellenpraxis - in der Regel von mindestens drei Jahren - verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 3.7.2 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 14
- BMVBW 2003 -

Bestellen und Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers bedürfen des schriftlichen Einvernehmens der Vertragspartner.

3.7.5 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen der tatsächlichen Ausführung entsprechend während der Bauzeit zu ergänzen bzw. ihre Ergänzung zu veranlassen.

3.7.6 Ergänzende Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

3.8 Anfertigen von Baubestandszeichnungen nach Abschnitt H RBBau.

Art und Umfang dieser Leistung werden bei der Übertragung gemäß Abschnitt 3.1 Abs. 3 festgelegt.

3.9 Besondere / Zusätzliche Leistungen nach HOAI

.....
.....

3.10 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnissen) und Berechnungen sind dem Auftraggeber in-facher Ausfertigung, davon einfach in kopier- / pausfähiger Ausführung sowie in digitaler Form (z. B. als CD-ROM) zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normengerecht-fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form übergeben, ist hierzu bei Vertragsabschluss eine entsprechende Vereinbarung über die Datei-Formate zu treffen.

3.11 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Entwurfsverfasser" bzw. "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

§ 4

Fachlich Beteiligte

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

4.1.1 Der Auftraggeber erbringt alle Grundleistungen der Objektplanung, die dem Auftragnehmer gemäß § 3 nicht übertragen werden.

4.1.2 Tragwerksplanung von

4.1.3 Prüfen der Tragwerksplanung von

4.1.4 Technische Ausrüstung von

4.1.5 Freianlagen von

4.1.6

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

5.1.1

5.1.2

5.1.3

Termine / Fristen für die Lieferung der Pläne, Leistungsverzeichnisse und sonstigen Unterlagen, die in den Planungs- und Baubesprechungen festgelegt bzw. konkretisiert und fortgeschrieben werden, sind vom Auftragnehmer vertraglich nachzuvollziehen. Über die Festlegung der Termine ist vom Auftragnehmer eine Niederschrift zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich zuzuleiten. Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zu diesen Termin- / Fristenfestlegungen in der Niederschrift werden diese Vertragsbestandteil.

§ 6
Vergütung

6.1 Der Honorarermittlung werden zu Grunde gelegt:

6.1.1 Anrechenbare Kosten nach § 52 HOAI

6.1.1.1 Für die Leistungen 3.2 bis 3.3 die nach § 52 HOAI anrechenbaren Kosten der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage - Bau - ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer.

6.1.1.2 Für die Leistungen 3.4 bis 3.7 die nach § 52 HOAI anrechenbaren Kosten, die durch Abrechnung ermittelt sind (Kostenfeststellung), ohne Umsatzsteuer.

6.1.2 Die Honorarzonen im Sinne der §§ 53, 54 HOAI für folgende

Ingenieurbauwerke nach 1.1.1	Honorarzone
Bezeichnung	

6.1.3 Die Honorarzonen im Sinne der §§ 53, 54 HOAI für folgende

Verkehrsanlagen nach 1.1.2	Honorarzone
Bezeichnung	

6.1.4 Folgende Bewertung der Leistungen für Ingenieurbauwerke

Bezeichnung der Ingenieurbauwerke nach 6.1.2	(Anzahl der Spalten nach Bedarf)			
	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
Teilleistungssätze				
Entwurfsunterlage - Bau - - 3.2 - Genehmigungsplanung - 3.3 - Ausführungsplanung - 3.4 - Vorbereiten der Vergabe - 3.5.1 - Mitwirkung bei der Vergabe - 3.5.2 - Leistungen für die Bauoberleitung - 3.6 - örtliche Bauüberwachung - 3.7 -				
Summe der Teilleistungssätze				

Anhang 14
- BMVBW 2003 -

6.1.5 Folgende Bewertung der Leistungen für Verkehrsanlagen

Bezeichnung der Verkehrsanlagen nach 6.1.3	(Anzahl der Spalten nach Bedarf)			
	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
Teilleistungssätze				
Entwurfsunterlage - Bau - - 3.2 - Genehmigungsplanung - 3.3 - Ausführungsplanung - 3.4 - Vorbereiten der Vergabe - 3.5.1 - Mitwirkung bei der Vergabe - 3.5.2 - Leistungen für die Bauoberleitung - 3.6 - örtliche Bauüberwachung - 3.7 -				
Summe der Teilleistungssätze				

6.1.6 Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 56 HOAI vereinbart, zuzüglich:

..... v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlage

..... v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlage

6.1.7 Das Honorar für die Leistungen bei der örtlichen Bauüberwachung nach § 57 Abs. 2 HOAI wird wie folgt ermittelt:

6.1.7.1 mit v.H. der anrechenbare Kosten nach § 52 HOAI ^{*)}

6.1.7.2 mit pauschal unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit von Monaten ^{*)}

6.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle der Reihe nach:

für Leistungen nach 3.2 und 3.3

die nach § 52 HOAI anrechenbaren Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur ES - Bau -, ohne Umsatzsteuer

für Leistungen nach 3.4 bis 3.7

die nach § 52 HOAI anrechenbaren Kosten der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur EW - Bau -, ohne Umsatzsteuer.

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

Bis zur endgültigen Kostenfeststellung werden die der Honorarermittlung zu Grunde zu legenden anrechenbaren Kosten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt. Hierbei ist das Muster zur Honorarberechnung (Muster 1 und 2 zu Anh. 14 RBBau) zu verwenden.

6.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

Bei Vereinbarung eines Festbetrages nach 6.1.7.2 verändert sich das Honorar bei Verkürzung oder Verlängerung der geschätzten Bauzeit entsprechend.

6.4 Das Honorar für das Anfertigen der Bestandszeichnungen nach 3.8 wird entsprechend dem Arbeitsaufwand, einschließlich eventueller Nebenkosten, als Pauschale vereinbart, sobald diese Teilleistung in Auftrag gegeben wird.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

6.5 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter nach Zeitaufwand berechnet (§ 6 HOAI), sind folgende Stundensätze zu vergüten:

Für den Auftragnehmer: € / Stunde

Für Mitarbeiter: € / Stunde

Für Technische Zeichner: € / Stunde

6.6 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. / Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit. *)

6.7 Die Nebenkosten werden nach § 7 HOAI - jeweils pauschal / zum Nachweis *) - erstattet.

Pauschal

.....

.....

6.7.1	für die Leistung nach 3.2 und 3.3	€
6.7.2	für die Leistungen nach 3.4 bis 3.6	€
6.7.3	für die Leistung nach 3.7	€
6.7.4	Trennungschädigungen [§ 7 (2) Nr. 5 HOAI]		
6.7.4.1	für die Leistungen nach 3.4 bis 3.6	€
6.7.4.2	für die Leistung nach 3.7	€
6.7.5	für die Leistungen über den Umfang nach 3.7 hinaus	€
	Summe	€
	zuzüglich Umsatzsteuer	€
	Gesamtsumme	€

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden: €

Für sonstige Schäden: €

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation) s. auch 3.7.4:

für Leistungen nach 3.2:

für Leistungen nach 3.3:

für Leistungen nach 3.4:

für Leistungen nach 3.5:

für Leistungen nach 3.6:

für Leistungen nach 3.7:

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 14
- BMVBW 2003 -

8.2 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. *)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten, Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

8.3

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....
Ort / Datum

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen.

Bezeichnung des Bauwerks / der Anlage ¹⁾ <hr/> <hr/>	Honorarzone(n) <hr/>	Honorarermittlung zum Vertragsmuster <input type="checkbox"/> Ingenieurbauwerke ^{*)} <input type="checkbox"/> Verkehrsanlagen ^{*)}			
Erläuterungen: 1) Das Muster ist für die Honorarermittlung von Ingenieurbauwerken oder Verkehrsanlagen zu verwenden. 2) Eintragung, wenn vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist. 3) Angabe des v.H.-Satzes der anrechenbaren Kosten (§ 57 [2] HOAI) oder Pauschalbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit. 4) Soweit eine Baumaßnahme mehrere Bauwerke / Anlagen umfasst, sind die Kosten im Muster Honorarermittlung Seite 2 anzugeben. *) Zutreffendes bitte ankreuzen. **) Nachweise sind als Anlage formlos zu führen.					
Zeile	_____	Kostenschätzung €	Kostenberechnung €	Kostenanschlag €	Kostenfeststellung €
	1	2	3	4	5
1	Gesamtkosten				
2 ^{**)}	Abschläge nichtanrechenbarer Kosten /. nach § 52 (4) – (6) HOAI				
3	Zwischensumme				
4	/. v.H. Umsatzsteuer				
5	+ mitzuverarbeitende Bausubstanz				
6	Anrechenbare Kosten (§ 52 HOAI)				
7	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 52 [1] / [2] HOAI)				
8	Honorarsatz ²⁾				
9 ^{**)}	+ Umbauzuschlag v.H.				
10	= Summe				
11	Vergütung für Leistungen nach	v. H.	_____	_____	/
12	Abschnitt 3.2.1				
13	Abschnitt 3.2.2				
14 ^{**)}	+ Wiederholungen ³⁾				
15	= Zwischensumme				
16	+ v.H. Umsatzsteuer				
17	= Summe				
18	Abschnitt 3.3.				/
19	+ Abschnitt 3.4.1				
20	+ Abschnitt 3.5.1				
21	+ Abschnitt 3.5.2				
22	= Zwischensumme				
23	+ Wiederholungen				
24	+ Abschnitt 3.6				
25	+ Abschnitt 3.7 ³⁾				
26	= Zwischensumme				
27	+ v.H. Umsatzsteuer				
28	= Summe				
29	Summe der Leistungen 3.2 ⁴⁾				
30	+ Summe der Leistungen 3.3 – 3.7 ⁴⁾				
31	+ Summe der Leistungen 3.8 – 3.9 ⁴⁾				
32	+ Summe der Nebenkosten ⁴⁾				
33	= Gesamtsumme ⁴⁾				

Vertragsmuster - Ingenieurvermessung

Hinweise zum Vertragsmuster - Ingenieurvermessung

Die in Klammern gesetzten Abschnittsbezeichnungen beziehen sich auf das Vertragsmuster Ingenieurvermessung.

0 Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster - Ingenieurvermessung - ist für Vermessungsleistungen anzuwenden, die in Teil XIII HOAI - § 96 - näher beschrieben sind. Es handelt sich hierbei um Leistungen für die Planung von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen (§ 97b HOAI), die anschließende Bauausführung und Bauüberwachung dieser Objekte (§ 98b HOAI) und um Leistungen für die baukostenunabhängige, nicht objektgebundene Bestandsaufnahme und Bestandsdokumentation von Liegenschaften. Die Leistungen sind dann nach diesem Vertragsmuster zu beauftragen, wenn sie mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensbedingungen erbracht werden müssen (§ 96 Abs. 1 HOAI).

Die Baufachlichen Richtlinien Vermessung (BFR Vermessung) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und des Bundesministeriums der Verteidigung sind - in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung - für die Leistungen nach den §§ 97b, 98b und insbesondere 100 HOAI anzuwenden.

Das Vertragsmuster findet keine Anwendung bei:

- Messungen, die nach VOB - Teil C - in der ATV DIN 18 299, Nr. 4.1.3, sowie den DIN 18 300 ff. von den Bauunternehmen bei Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen, ohne besondere instrumentelle und vermessungstechnische Verfahrensbedingungen als Nebenleistungen, zu erbringen sind,
- einfachen Vermessungsleistungen, die in Leistungsbildern anderer Teile der HOAI enthalten sind (z. B. §§ 55, 57 HOAI),
- Vermessungsleistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden (s. auch RBBau K 16 und § 96 Abs. 1 HOAI).

1 Vertragsabschluss

1.1 Allgemein, Vertragsbestimmungen (3.1)

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies im Einzelfall begründet und notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung von K 12 RBBau abzuschließen. Dabei ist das Vertragsmuster - Ingenieurvermessung - zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen ist mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten. Die AVB dürfen nicht geändert werden.
(Adresse: www.bfrvermessung.de).

1.2 Übertragung von Leistungen (3.2 und 3.3)

Im Vertrag sind alle Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist. Dem Auftragnehmer dürfen zunächst nur die Leistungen nach 3.2 des Vertragsmusters übertragen werden. Dies wird auch durch 3.1 klargestellt. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - durch ein Schreiben übertragen, in dem auch die im Vertrag bereits festgelegte Vergütung zu erwähnen ist. Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in der Regel in 3.1 Abs. 4 "24" Monate eingesetzt werden.

Der Ingenieur, dem Leistungen nach 3.2 übertragen worden sind, soll in der Regel auch mit weiteren Leistungen beauftragt werden.

Soweit dem Auftragnehmer Leistungen nach 3.3 innerhalb von 24 Monaten übertragen werden, wird der letzte Absatz im Abschnitt 3.1 gegenstandslos.

1.3 Hinweise zu den Leistungen, Allgemein (3.2 und 3.3)

Das Vertragsmuster bietet unter 3.2 bzw. 3.3 die Möglichkeit, sowohl Leistungen nach den §§ 97b / 98b HOAI (Entwurfs- / Bauvermessung) nebst deren Besondere Leistungen als auch sonstige Leistungen nach § 100 HOAI (z. B. Bestandsvermessung) sowie die erforderlichen Leistungen für die Objekte der §§ 97 (5) / 98 (4) HOAI zu beauftragen.

Dabei ist zu beachten, dass sich diese zwei Möglichkeiten auf Grund der unterschiedlichen Voraussetzungen gegenseitig ausschließen; d. h., es darf für ein Objekt / Projekt / eine Liegenschaft nur eine Beauftragungsart - entweder nach §§ 97 / 98 HOAI oder nach §§ 100 / 98 (4) / 97 (5) HOAI - erfolgen.

Dementsprechend sind z. B. die Abschnitte 3.2.3 / 3.3.4 bei Beauftragung von Leistungen nach den §§ 97b / 98b HOAI zu streichen oder bei Beauftragung von Leistungen nach § 100 HOAI die Abschnitte 3.2.1 / 3.2.2 und 3.3.1 / 3.3.2 / 3.3.3.

In das Vertragsmuster sind für die Beauftragung von Leistungen nach den §§ 97b / 98b HOAI die Grundleistungen derjenigen Leistungsphasen der zwei Leistungsbilder „Entwurfsvermessung“ und „Bauvermessung“ aufgenommen, die bei der Finanzbauverwaltung als häufig vorkommende und damit zu beauftragende vermessungstechnische Leistungen anzusehen sind („Standardleistungen“). Die Leistungsphase 5 des § 97b HOAI und die Leistungsphase 3 des § 98b HOAI sind für Bauvorhaben der Finanzbauverwaltung nicht (oder nur in begründeten Einzelfällen) zu beauftragen; sie ist in ersterem Fall den Vermessungsleistungen für den Bau linienhafter Objekte, insbesondere Straßen, zuzuordnen, während es sich in letzterem Fall i.d.R. um vermessungstechnische Leistungen für:

- große und umfangreiche Baumaßnahmen mit hohem Installationsaufwand oder starker Verflechtung der einzelnen Baukörper,
- Baumaßnahmen in Fertigteilm Bauweise (Rohbau), die eine besondere Präzision erfordern,
- umfangreiche Stahlkonstruktionen,

handelt.

Die in § 98b HOAI beschriebenen Besonderen Leistungen „Herstellen von Bestandsplänen“ bzw. „Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistung“ sind jedoch für die Bestandsdokumentation im Sinne der BFR Vermessung (Kapitel 4) unverzichtbare Leistungen im Rahmen einer Baumaßnahme und in jedem Fall zu beauftragen; auf Kapitel 5.3, Absatz 7 der BFR Vermessung wird verwiesen.

Die Leistungen der Entwurfs- und Bauvermessung sind entsprechend dem Planungs- und Bauablauf chronologisch geordnet; Vermessungsleistungen für die Planung von Objekten sind unter 3.2.1 / 3.2.2, solche für die Bauausführung unter 3.3.1 bis 3.3.3 zu beauftragen.

1.4 Hinweise zu den Leistungen, Erläuterungen (3.2.1 / 3.2.2 / 3.2.3 3.3.1-3.3.3)

Die Anlage zu diesen Hinweisen enthält Musterleistungsbeschreibungen mit einer Liste zur Festlegung des Umfangs der Objektvermessung, die in den Anwendungsbereich der §§ 100 / 98(4) / 97(5) HOAI fallen oder als umfassendere, präzisere Beschreibung Besonderer Leistungen der §§ 97b / 98b HOAI verwendet werden können. Weitere Hinweise zur Vergabe vermessungstechnischer Leistungen, hier insbesondere die Hinweise zur Verwendung der Objektartenliste, finden sich in den BFR Vermessung, Anh. A, Objektartenkatalog-Vorbemerkungen, Ziff. 5. Im Regelfall ist die dort beschriebene Erfassung des Grunddatenbestands zu beauftragen. Die ausgefüllte Liste zur Festlegung des Umfangs der Objektvermessung ist als Anlage dem Ingenieurvertrag anzuschließen.

Die Einzelleistungen sind in die Nummerierungssystematik des Vertrags einzuordnen.

Im Einzelnen wird für die Übertragung von Leistungen auf Folgendes hingewiesen:

3.2.1.2 Die Leistungsphase 2 des § 97b HOAI beschreibt - projektbezogen - mit ihren Grundleistungen die Einrichtung eines geodätischen Festpunktfeldes (Lage und Höhe). Für den Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung ist dies - liegenschaftsbezogen - detailliert in den BFR Vermessung, Kapitel 2, geregelt, d. h. die entsprechenden Leistungen dieser Leistungsphase sind zur Vermeidung von unterschiedlichen Handhabungen nach den dort beschriebenen Verfahren, Genauigkeiten und Standards auszuführen. Der Auftragnehmer ist ggf. besonders darauf hinzuweisen. Diese Leistungsphase ist nur dann zu beauftragen, wenn kein ausreichendes Bezugssystem der Vermessungsverwaltung und / oder der Bauverwaltung (Lage- und Höhenfestpunkte, AP / HP, LAP / LHP) vorhanden ist. Erfordert eine Baumaßnahme die Anlage eines geodätischen Festpunktfeldes mit Genauigkeitsvorgaben, die über denen der BFR Vermessung liegen, ist dies als Besondere Leistung dieser Leistungsphase zu beauftragen. Die BFR Vermessung sehen in Kap. 2.2.4

die Möglichkeit der Anlage von Sicherungspunkten für die LAP vor. Dies entspricht einer Besonderen Leistung der Leistungsphase 2 des § 97b HOAI (Vermarken bei besonderen Anforderungen) und ist bei Bedarf als solche zu beauftragen.

3.2.1.3 Die Leistungsphase 3 des § 97b HOAI hat die Herstellung vermessungstechnischer Lage- und Höhenpläne als Planungsgrundlage zum Ziel und gliedert sich in 8 Grundleistungen. Als Standard der Finanzbauverwaltung ist die Übertragung der Grundleistungen 1 bis 5 und 8 vorgesehen. Die topographisch / morphologische Geländeaufnahme, das Auswerten der Messungen und das Erstellen von Plänen hat nach Kapitel 3 und den Anhängen A bis C der BFR Vermessung zu erfolgen. Das digitale Geländemodell kann neben der Erzeugung von Höhenlinien auch zur Ermittlung von Erdmassen für die Ausschreibung von Bauleistungen herangezogen werden. Sollte im Einzelfall in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten zur Erstellung von Planungsunterlagen die Übertragung der Grundleistungen 6 und 7 notwendig sein, ist dies in 3.2.1.3 entsprechend zu vereinbaren. Auf Grund der topographischen Gegebenheiten in den Liegenschaften sind zur Herstellung von Planungsunterlagen grundsätzlich terrestrische und satellitengestützte Aufnahmeverfahren anzuwenden. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können in speziellen Fällen besondere Verfahren, z. B. die Photogrammetrie (Luftbildmessung), zum Einsatz kommen. Diese Verfahren sind u. a. in Anlage 1 der BFR Vermessung beschrieben. Grundleistung 8 umfasst das Liefern aller Messdaten in digitaler Form. Für diesen Datenaustausch ist Kapitel 6 der BFR Vermessung und Ziff. 3.6 des Vertragsmusters maßgebend.

3.2.1.4 Sofern für die Planung eines Bauvorhabens Geländeschnitte erforderlich sind, werden sie mit Leistungsphase 6 des § 97b HOAI beauftragt. Die Anzahl der Schnitte ist im Vertrag anzugeben, diese Leistungsphase ist je nach Einzelfall wie folgt zu beauftragen:

Geländeschnitte

Das ist die Grundleistung der Leistungsphase 6 des § 97b HOAI:

Maßstab der Längen: 1:

Maßstab der Höhen: 1:

Anzahl der Schnitte:

Diese Schnitte können zusätzlich zu einer topographischen Geländeaufnahme erforderlich werden; sie sind für diesen Fall aus den Ergebnissen der Leistungsphase 3 des § 97b HOAI (digitales Geländemodell), ohne örtliche Aufnahme, abzuleiten.

Sind nur Geländeschnitte zur Planung erforderlich, ist zusätzlich deren örtliche Aufnahme zu berücksichtigen (als Grundleistung 1 des § 97b HOAI, Leistungsphase 3).

3.2.2 Häufig vorkommende Besondere Leistungen der Entwurfsvermessung sind z. B.:

- Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestands,
- Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte (Bauaufnahme),
- Darstellen in verschiedenen Maßstäben,
- Aufsuchen und Kontrollieren vorhandener Lage- und Höhenfestpunkte oder Grenzpunkte
- Wiederbestimmen verloren gegangener vorhandener Festpunkte.

Auch für diese Besonderen Leistungen sind - sofern zutreffend - die BFR Vermessung sinngemäß anzuwenden.

3.2.3 Die nicht objektgebundene, baukostentunabhängige Flächenvermessung (Bestandsaufnahme / Bestandsdokumentation von Liegenschaften) ist für die Finanzbauverwaltung das Hauptanwendungsgebiet des § 100 HOAI.

Zu beachten ist auch, dass Vermessungsleistungen für Freianlagen ebenfalls unter diesen Paragraphen fallen.

Musterleistungsbeschreibungen und eine Liste zur Festlegung des Umfangs der Objektvermessung sind als Anlage diesen Hinweisen beigelegt (s. auch 1.3, letzter Absatz).

3.3.1.1 Die Leistungsphase 4 des § 97b HOAI behandelt die für die Übertragung des Objekts in die Örtlichkeit erforderlichen Absteckungsberechnungen in Bezug auf das übergeordnete Lage- und Höhenfestpunktfeld. Von einer Beauftragung dieser Leistungsphase ist i.d.R. abzusehen bei:

- Inneumbaumaßnahmen,
- kleineren Anbauten an bestehender Bausubstanz.

3.3.2 Im Vertragsmuster ist für das Leistungsbild „Bauvermessung“ als Standardleistung die Leistungsphase 2 des § 98b HOAI - Absteckung für die Bauausführung - vorgesehen. Dies entspricht den Vorgaben des § 3 Nr. 2 VOB / B und beinhaltet das Abstecken der Hauptachsen der baulichen Anlage, das Abstecken der Grenzen des Geländes, das dem Bauunternehmen zur Verfügung gestellt wird sowie das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlage. Diese Höhenfestpunkte sind i.d.R. temporär für die Dauer der Baumaßnahme vorzuhalten und unterliegen nicht den Vorgaben der BFR Vermessung.

3.3.2.1 Die Leistungsphase 1 des § 98b HOAI - Baugeometrische Beratung - ist z. B. in folgenden Fällen zu beauftragen:

Bauvorhaben mit überdurchschnittlichen oder sehr hohen Anforderungen:

- durch die Geometrie des Objekts,
- an die Genauigkeit der Bauausführung,
- wegen Behinderungen durch den Baubetrieb.

D. h. Bauvorhaben, die auf Grund der Bewertungskriterien des § 98b HOAI den Honorarzon IV oder V zugeordnet werden. Dies können z. B. sein:

- große und umfangreiche Bauvorhaben mit starker baulicher Verflechtung der einzelnen Baukörper,
- Baumaßnahmen in Fertigteilbauweise,
- Umfangreiche Stahlkonstruktionen,
- Besondere wissenschaftliche Institutsbauten.

Für diese Fälle ist im Vertrag Folgendes unter 3.3.2.1 aufzuführen:

Baugeometrische Beratung:

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 des § 98b HOAI.

3.3.2.3 Die Beauftragung der Leistungsphase 4 des § 98b HOAI – Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung - ist ebenfalls abhängig von Art und Umfang des Bauvorhabens sowie von der Güte des Baugrunds zu sehen. Deshalb ist nach Vorgabe des Einzelfalls zu entscheiden, ob Teilleistungen oder die komplette Leistungsphase erforderlich und damit zu beauftragen sind. In den Vertrag ist dann z. B. Folgendes unter 3.3.2.3 aufzunehmen:

Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung.

Das sind folgende Teilleistungen der Leistungsphase 4 des § 98b HOAI:

Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen,

Fertigen von Messprotokollen.

Besondere Leistungen der Bauvermessung können z. B. sein:

- Fortführen der vermessungstechnischen Bestandsdaten (s. hierzu auch Ziff. 1.3, 4. Absatz dieser Hinweise),
- Planen und Durchführen von langfristigen vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen,
- Prüfen der Mengenermittlungen.

2 Vergütung (6)
2.1 Allgemein

Bei Vertragsabschluss sind der Honorarermittlung die geschätzten Kosten zu Grunde zu legen. Dies können, soweit ermittelt, die Programmkosten sein. Im Vordruck für die Honorarberechnung (Muster 1 zu Anh. 15) sind diese einzutragen. Das endgültige Honorar für die Leistungen 3.2.1 / 3.3.1 ist auf der Grundlage der seitens des Bedarfsträgers bestätigten Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage - Bau - zu ermitteln. Nachträge zur Kostenberechnung sind nicht Grundlage der Honorarermittlung für Leistungen, die für die Entwurfsunterlage - Bau - erforderlich sind.

Die Honorarermittlung für 3.3.2 ist entsprechend dem Stand der Bearbeitung fortzuschreiben (Kostenberechnung, Kostenanschlag und Kostenfeststellung). Der Auftragnehmer ist über die Fortschreibung zu unterrichten.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist zu beachten, dass die Berücksichtigung vorhandener Bausubstanz bei der Honorarermittlung (§ 10 Abs. 3a HOAI) für Teil XIII HOAI nicht anzuwenden ist. Dagegen sind sinngemäß anzuwenden die §§ 21, 22 (1) und 23 (2) HOAI.

2.2 Ermittlung der Vergütung

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach § 4 HOAI. Die jeweilige Honorarzone für Leistungen der Entwurfs- / Bauvermessung ist gemäß §§ 97a / 98a HOAI in Abschnitt 6.1.3 festzulegen.

Auf die unterschiedlichen Bewertungskriterien ist zu achten, nämlich bei der

Entwurfsvermessung: Die Betonung liegt hier auf dem Gelände, nicht beim Bauwerk.

Bauvermessung: Die Betonung liegt hier auf den Behinderungen durch die Baustelle, auf den Anforderungen durch die Geometrie des Bauwerks und der Genauigkeit der Bauausführung.

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist der Mindestsatz zu vereinbaren und Abschnitt 6.1.6 im Vertrag zu streichen.

Der Mindestsatz ist zu überschreiten, wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Dann ist ein entsprechend höherer Honorarsatz zu vereinbaren.

Als solche Anforderungen kommen u. a. in Betracht:

- Außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- Verbindliche Festtermine und Fristen,
- Einflüsse aus Nachbargrundstücken oder -bauwerken,
- Hoher Detaillierungsgrad bestehender Objekte,
- Besondere Behinderungen durch jahres- oder tageszeitliche Erschwernisse, Klima, Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken,
- Anwendung besonderer / neuer Herstellungsverfahren und Bautechniken.

Dazu ist in 6.1.6 festzulegen, um welchen Prozentsatz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafel gemäß § 99 HOAI das Honorar erhöht

Anhang 15
- BMVBW 2003 -

wird. Die Gründe für die Honorarvereinbarung sind schriftlich festzuhalten.

2.3 Bewertung der Leistungen
 (6.1.4 / 6.1.5)

Die unter 3.2.1 / 3.3.1 / 3.3.2 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Entwurfsvermessung (§ 97b HOAI)
 - 3.2.1 / 3.3.1 -

Grundlagenermittlung
 - 3.2.1.1 - 3 v.H.

Geodätisches Festpunktfeld (sofern erforderlich)
 - 3.2.1.2 - 15 v.H.

Verm. techn. Lage- und Höhenpläne
 - 3.2.1.3 - bis zu 52 v.H.

Die Grundleistungen 1-5 werden bewertet mit 39 v.H.

Die Grundleistungen 6, 7 und 8 werden wie folgt bewertet:

- Graphisches Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen 7 v.H.

- Eintragen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen 5 v.H.

- Liefern aller Messdaten in digitaler Form 1 v.H.

Geländeschnitte (sofern erforderlich)
 - 3.2.1.4 - 10 v.H.

(Ermittlung aus 3.2.1.3, wenn diese Leistungen zur Herstellung von Lage- und Höhenplänen beauftragt ist) zuzüglich Berücksichtigung der Geländeaufnahme nur für Schnitte (wenn 3.2.1.3 nicht beauftragt ist) 5 v.H.

Absteckungsunterlagen
 - 3.3.1.1 - 15 v.H.

Bauvermessung (§ 98b HOAI)-3.3.2-
 Baugeometrische Beratung (sofern erforderlich)
 - 3.3.2.1 - 2 v.H.

Absteckung für die Bauausführung
 - 3.3.2.2 - 14 v.H.

Verm. techn. Überwachung der Bauausführung (sofern erforderlich)
 - 3.3.2.3 - 18 v.H.

Werden Teilleistungen beauftragt, sind sie wie folgt zu bewerten:

- Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen incl. Fertigen von Messprotokollen 10 v.H.

- Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts incl. Fertigen von Messprotokollen 8 v.H.

2.4 Leistungsaufwand
 (6.2)

Vermessungsleistungen nach den §§ 100 / 98 (4) / 97 (5) HOAI sind im Allgemeinen als Pauschale auf der Grundlage einer Abschätzung des zu erwartenden Aufwandes zu vereinbaren (letzte Spalte der Tabelle unter 6.2.1 / 6.2.2). Kann für Einzelleistungen der Leistungsumfang nicht festgelegt werden, so sind für diese Leistungen Einheitspreise (z. B. € / Stück, € / ha, € / m) zu vereinbaren (Spalte 3 der Tabelle unter 6.2.1 / 6.2.2).

2.5 Zeitaufwand (6.3)

Für Leistungen, deren Zeitaufwand nicht vorhersehbar ist, ist die Vergütung auf der Grundlage von § 6 HOAI zu vereinbaren.

Die Stundensätze sind unter Berücksichtigung folgender Tätigkeitsmerkmale zu vereinbaren:

- Für den Auftragnehmer:
Als Bürohhaber, Geschäftsführer oder Prokurist für Besprechungen und kontrollierende Tätigkeiten.
- Für den Vermessungsingenieur:
Als verantwortlicher Projektbearbeiter, z. B. als Messtruppleiter im Außendienst, als Operator an hochwertigen Auswertegeräten im Innendienst.
- Für den Vermessungstechniker:
Als techn. Mitarbeiter, z. B. als Beobachter am Instrument, als Auswerter von Messungen, als qualifizierte Kraft bei der Datenaufbereitung zur Bestandsdokumentation / Planerstellung.
- Für den Vermessungsassistent / Zeichenkraft:
Als angelernter technischer Mitarbeiter.
- Für den Messtruppleiter / EDV-Operator:
Es ist hier ein Mischpreis zwischen Personal- und Gerätekosten zu vereinbaren. Die Kosten für die Bereitstellung eines Vermessungsfahrzeugs und von hochwertigem Gerät (vgl. HOAI § 7 Abs. 2 Nr. 8) sind dabei ggf. in den Stundensatz des Messtruppleiters bzw. des EDV-Operators einzurechnen und nicht als Nebenkosten gesondert auszuweisen. Hinsichtlich der unter diese Regelung fallenden Fahrzeuge und Geräte vgl. auch „Amtliche Begründung und Anmerkungen“ zur 3. Änderungsverordnung der HOAI, § 7 Abs. 2.

Ein Messtrupp besteht i.d.R. aus 2 oder 3 Mitarbeitern des Auftragnehmers in der Zusammensetzung Ingenieur / Techniker / Assistent. Die Zuziehung weiterer Mitarbeiter kann z. B. erforderlich werden bei Untertagearbeiten oder Kanalbestandsaufnahmen.

Es wird die Arbeitszeit - ohne An- und Abfahrtszeiten - am jeweiligen Geschäfts-ort (Außendienst oder Büro) vergütet. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen (lange Wegezeiten, kurze Arbeitseinsätze) ist eine Vergütung der entstehenden Wegezeiten unter Berücksichtigung eines Abschlags von 15 v.H. der unter Abschnitt 6.2 des Vertragsmusters aufgeführten Stundensätze bei den Nebenkosten unter Abschnitt 6.5 zu vereinbaren.

2.6 Nebenkosten (6.5)

Die Vergütung von Nebenkosten (§ 7 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Bei Vereinbarung einer Pauschale sind die ihr zu Grunde gelegten Einzelsätze in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Für die Vergütung der Reisekosten ist zu beachten:

- 1 Die notwendige Anzahl der Reisen setzt das Bauamt auf Vorschlag des Auftragnehmers fest. Hierbei ist zu beachten, dass die Reisen so ausreichend bemessen werden, dass die Leistung ordnungsgemäß erfüllt werden kann.
- 2 Fahrtkosten (auch Tages- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 km vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden als es das Bundesreisekostengesetz - BRKG - vom 13. November 1973 und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BRKG ist für Wegstrecken, die der Auftragnehmer im eigenen Pkw zurücklegt, von einer Vergütung von 0,30 € je km auszugehen.

Hinsichtlich der Reisekosten des Auftragnehmers und seines Personals ist das Rundschreiben des BMVBW vom 16. Juli 1999, BS 30 - B 1000 - 00 (Steuerrechtliche Auswirkung des Steuerentlastungsgesetzes 1999 / 2000 / 2001 auf die Ermittlung von Nebenkostenpauschalen) zu beachten.

Für Mitarbeiter im Baustelleneinsatz ist keine Pauschale zu vereinbaren. Die Kosten dürfen nicht höher erstattet werden, als es der jeweils gültige Tarifver-

Anhang 15
- BMVBW 2003 -

trag für das Baugewerbe mit den dazu vereinbarten Sätzen für technische und kaufmännische Angestellte vorsieht.

Bei der Erstattung von Nebenkosten ist Anh. 8 RBBau zu beachten.

2.7 Leistungen des Auftraggebers

Zu den Leistungen des Auftraggebers - vgl. Abschnitt 3.1, 1. Absatz - gehören im Allgemeinen:

- Bereitstellen einer Lageskizze mit Darstellung der Begrenzung des zu vermessenden Geländes und / oder der zu vermessenden Gebäude / Bauwerke,
- Bereitstellen von, beim Auftraggeber vorhandener, Plan- und Messungsunterlagen, soweit sie vom Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung benötigt werden,
- Einholen der Erlaubnis zum Betreten des zu vermessenden Geländes / der Gebäude / der Bauwerke.

3 Haftpflichtversicherung (7.1)

Bei Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung ist Anh. 4 RBBau zu beachten.

4 Musterleistungsbeschreibung

Musterleistungsbeschreibungen s. Anlage zu diesen Hinweisen.

Anlage zu den Hinweisen zum Vertragsmuster Ingenieurvermessung

Musterleistungsbeschreibungen

mit Liste zur Festlegung des Umfangs der Objektvermessung

- für Leistungen nach § 100 HOAI
- für die Bauwerke der §§ 97(5) und 98(4) HOAI
- zur ergänzenden Beschreibung Besonderer Leistungen nach den §§ 97b / 98b HOAI

Vorbemerkungen

Diese Musterleistungsbeschreibungen dienen als Orientierung für die Gestaltung des Ingenieurvertrags zur Beauftragung vermessungstechnischer Leistungen in den oben aufgeführten Fällen. Sie sind auf den konkreten Einzelfall auszurichten und unter Beachtung der BFR Vermessung in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung in das RBBau-Vertragsmuster - Ingenieurvermessung - (RBBau, Anh. 15) zu übernehmen und dort entsprechend neu zu nummerieren.

Die Entscheidung über die zu erfassenden Objektarten trifft die zuständige Bauverwaltung. Der Umfang der Bestandsaufnahme richtet sich nach dem Projektziel unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse und Gegebenheiten.

Dabei kommt der Objektartenliste (Hinweise zur Verwendung s. auch BFR Vermessung, Anh. A) eine besondere Bedeutung zu. Sie dient hier zur Festlegung des Umfangs der Objektvermessung, da sie eine komprimierte Beschreibung der aufzumessenden und darzustellenden Objekte liefert.

Danach ist der Grunddatenbestand als Regelfall der Beauftragung von Objektvermessungen anzusehen. Die konkrete Festlegung der zu erfassenden Objekte im Ingenieurvertrag erfolgt über die „Liste zur Festlegung des Umfangs der Objektvermessung“, die den Inhalt der Objektartenliste folienweise zusammenfasst und dadurch die Anwendung vereinfacht. Sie ist als Anlage zum Ingenieurvertrag vorgesehen. Bei Beauftragung zusätzlicher, aufgabenbezogener Erweiterungen für die Datenerfassung ist dafür jedoch ein angekreuzter, folienbezogener Auszug aus der Objektartenliste zwingend erforderlich und dem Vertrag ebenfalls als Anlage beizufügen.

Bestandsdaten sind unter Verschluss zu halten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ohne Zustimmung des Auftraggebers untersagt. Die Löschung der Daten nach Auftragsabwicklung ist schriftlich zu bestätigen. Datenträger gehen in den Besitz des Auftraggebers über. § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) gilt insoweit sinngemäß.

Die unter Ziff. 3 (Objektvermessung) vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gemeldeten Objektarten sind zeitnah und formlos an die Geschäftsstelle des Arbeitskreises Vermessung weiterzuleiten. Die Adresse der Geschäftsstelle ist ggf. unter der Internet-Adresse www.bfrvermessung.de abrufbar.

1 Grundlagen

Erheben und Beschaffen von liegenschaftsbezogenen vermessungstechnischen Unterlagen sowie von verfügbaren Anschlusspunkten der Festpunktfelder der Landesvermessung.

Sichtung der Unterlagen des Bauamts.

Ortsbesichtigung.

2 Geodätische Festpunktfelder

Die Anlage liegenschaftsbezogener Festpunktfelder richtet sich nach den Vorgaben der BFR Vermessung, Kapitel 2.

2.1 Lagefestpunkte (LAP)

2.1.1 Erkunden der erforderlichen LAP und Erstellen des Netzentwurfs gemäß Anlage 4 der BFR Vermessung, einschließlich Einholen der Genehmigung des Netzentwurfs.

2.1.2 Dauerhaftes Vermarken und Einmessen der nach 2.1.1 festgelegten Lagefestpunkte unter Beachtung der Anlagen 3 und 6 sowie Verwendung von Anlage 10 der BFR Vermessung. Anfertigen der LAP-Übersicht gemäß Anlage 5 der BFR Vermessung.

2.1.3 Eventualposition: Sicherung der LAP nach Ziff. 2.2.4 der BFR Vermessung (mindestens zwei Sicherungspunkte).

2.1.4 Messung und Berechnung der LAP entsprechend den BFR Vermessung mit den dort vorgegebenen Verfahren und Genauigkeitsanforderungen.

2.1.5 Aufstellen der Nachweise des LAP-Feldes gemäß Ziff. 2.2.8 der BFR Vermessung.

2.2 Höhenfestpunkte (LHP)

2.2.1 Erkunden der erforderlichen LHP und Erstellen des Netzentwurfs gemäß Anlage 7 der BFR Vermessung, einschließlich Einholen der Genehmigung des Netzentwurfs.

2.2.2 Dauerhaftes Vermarken der LHP unter Beachtung von Ziff. 2.3.1 (5) und Anlage 9 sowie Verwendung der Anlage 10 der BFR Vermessung. Anfertigen der LHP-Übersicht gemäß Anlage 8 der BFR Vermessung.

2.2.3 Messung und Berechnung der LHP entsprechend den BFR Vermessung mit den dort vorgegebenen Verfahren und Genauigkeitsanforderungen.

2.2.4 Aufstellen der Nachweise des LHP-Feldes gemäß Ziff. 2.3.6 der BFR Vermessung.

3 Objektvermessung

Die Objektvermessung richtet sich nach den Vorgaben der BFR Vermessung, Kapitel 3, Anlage 1 und Anh. A (Objektartenkatalog).

Der Auftragnehmer wird aufgefordert, dem Auftraggeber ggf. eine Liste von Objektarten vorzulegen, die noch nicht in der BFR Vermessung erfasst sind, da die Systemkataloge der BFR Vermessung für eine vollständige und sachlich richtige Objektvermessung fortgeschrieben werden müssen. Die Vorlage der Liste erfolgt spätestens mit dem Ende der örtlichen Vermessungsarbeiten. Zusätzliche Objektarten sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3.1 Topographische Aufnahme

Aufmessen der Geländeform nach Lage und Höhe mit den topographischen Gegenständen und technischen Objekten. Aufzunehmen sind die in beiliegender Liste zur Festlegung des Umfangs der Objektvermessung (Anlage) gekennzeichneten Objekte.

3.2 Eventualposition: Baubegleitende Einmessung

3.2.1 Bauliche Anlagen

Baubegleitende Einmessung aller im Bau befindlichen baulichen Anlagen (Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen).

3.2.2 Ver- und Entsorgungsanlagen

Baubegleitende Einmessung aller im Bau befindlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen vor dem Verfüllen der Leitungsgräben.

3.3 Eventualposition: Digitalisierung vorhandener Bestandsunterlagen

3.3.1 Ergänzungs-Digitalisierung zum Erstellen des Grunddatenbestands

Folgende analoge Pläne sind gemäß BFR Vermessung, Anlage 1.3 in den digitalen Datenbestand zu überführen:

3.3.2 **Komplett-Digitalisierung aller Bestandsunterlagen**

Folgende analoge Pläne sind gemäß BFR Vermessung, Anlage 1.3 in den digitalen Datenbestand zu überführen:

3.4 Bestandsdaten und Nachweise

3.4.1 Digitale Aufbereitung der Daten und Aufstellen der Nachweise der Objektvermessung gemäß Ziff. 3.7 der BFR Vermessung für die Leistungen nach 3.1.

3.4.2 Eventualposition: Digitale Aufbereitung der Daten und Aufstellen der Nachweise der Objektvermessung gemäß Ziff. 3.7 der BFR Vermessung für die Leistungen nach 3.2.

3.4.3 Eventualposition: Beibringen der Nachweise der Digitalisierung gemäß BFR Vermessung, Anlage 1.3, Ziff. 5 für die Leistungen nach 3.3.

3.4.4 Eventualposition: Zusammenführen der Ergebnisse aus 3.4.1 - 3.4.3 *) zu einem Datenbestand für die Übernahme in die digitale Bestandsdokumentation.

3.5 Eventualposition: Analoge Pläne

3.5.1 Anfertigen von analogen Bestandsplänen,

Inhalt:

Maßstab 1 :

Blattschnitt

gemäß Anh. C der BFR Vermessung - Signaturenkatalog -

3.5.2 Anfertigen von analogen Übersichtsplänen,

Inhalt:

Maßstab 1 :

Blattschnitt

4 Sonstige Leistungen

4.1 Aufnahme von Abwasseranlagen gemäß Arbeitshilfen Abwasser (ISYBAU-Austauschformate)

Es gelten die Arbeitshilfen Abwasser des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und des Bundesministeriums der Verteidigung in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Dabei wird besonders auf das Muster „Honoraranfrage LAK“ für die Erstellung eines „Liegenschaftsbezogenen Abwasserentsorgungskonzeptes“ (LAK), Teil A mit technischen Spezifikationen und Vertragsmuster sowie auf die zugehörige Checkliste hingewiesen. Um die doppelte Vergabe von Leistungen der Position 4.1 zu vermeiden, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der projektspezifischen Randbedingungen über die Vergabe von Leistungen an den Vermessungsingenieur oder den abwassertechnischen Fachingenieur zu entscheiden.

Die Aufnahme der Schächte erfolgt mit einem Kanalmeßstab. Neben den im ISYBAU-Austauschformat Typ K definierten Daten sind auch der Schachtmittelpunkt sowie alle Rohrsohlen (Einmündungen) lage- und höhenmäßig zu erfassen.

Es sind die ISYBAU-Austauschformate Typ K und LK mit den fachtechnischen Angaben, wie unten aufgeführt, zu erstellen, wobei zwischen zwei Fällen unterschieden wird:

a) ISYBAU-Nummerierung liegt vor:

- Aufnahme der Schächte mit Übernahme der bestehenden ISYBAU - Nummerierung
- Herstellen der Haltungsverknüpfungen
- Erstellen des Kanalbestandsplanes gemäß Folie 850 der Systemkataloge der BFR Vermessung

b) Es liegt keine ISYBAU-Nummerierung liegt vor:

- Aufnahme der Schächte und Vergabe einer vorläufigen Nummerierung
- Herstellen der vorläufigen Haltungsverknüpfungen und Abgabe eines vorläufigen Kanalbestandsplanes
- Die Vergabe der ISYBAU-Nummerierung erfolgt auf der Grundlage des vorläufigen Kanalbestandsplanes durch das Bauamt

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 15 - BMVBW 2003 -

- Übernahme der endgültigen ISYBAU-Nummerierung durch den AN und Erstellung des Kanalbestandsplanes gemäß Folien 850 der Systemkataloge der BFR Vermessung

4.1.1 Erfassen von Kanalstammdaten (Typ K):

Schachtstammdaten (Block I)	Schachtbezeichnung Rechtswert Schacht Hochwert Schacht Lagegenauigkeitsstufe Deckel Deckelhöhe Schacht Höhengenauigkeitsstufe Deckel Schachtsohlenhöhe Höhengenauigkeitsstufe Schachtsohle
Haltungsstammdaten (Block II)	Haltungsbezeichnung Von- und Bis-Schachtbezeichnung Sohlhöhe Von-Schacht Höhengenauigkeitsstufe Von-Schacht Sohlhöhe Bis-Schacht Höhengenauigkeitsstufe Bis-Schacht Haltungslänge

Die Abgabe erfolgt im ISYBAU-Austauschformat Typ K als ASCII-Datei.

4.1.2 Erfassen von Leitungsstammdaten (Typ LK) (Eventualposition)

Bei Beauftragung der Ziff. 4.1.2.2 müssen die Anschlusspunkte berechnet werden. Diese Leistung kann erst nach Abschluss der optischen Kanalinspektion des Hauptkanals erfolgen.

4.1.2.1 Stammdaten Anschlusspunkt:

(Block I, Record 1)	Anschlusspunktbezeichnung Rechtswert Punkt Hochwert Punkt Punkthöhe (GOK) Lagegenauigkeitsstufe Höhengenauigkeitsstufe
(Block I, Record 2)	Anschlusspunktbezeichnung Punktkennung

4.1.2.2 Leitungsstammdaten:

(Block II, Record 1)	Anschlussleitungsbezeichnung Von-Punkt-Nr. Bis-Punkt-Nr. Sohlhöhe Von-Punkt-Nr. Sohlhöhe Bis-Punkt-Nr.
----------------------	--

Die Abgabe erfolgt im ISYBAU-Austauschformat Typ LK als ASCII-Datei.

4.1.3 Erstellen eines vorläufigen Kanalbestandsplanes (Eventualposition)

Als Arbeitsgrundlage für die ISYBAU-Schacht Nummerierung und die nachfolgende TV-Untersuchung ist auf der Basis der Schachtaufnahmen aller vorgefundenen Schächte und unter Zuhilfenahme der vorhandenen Kanalbestandspläne ein vorläufiger Kanalbestandsplan im Maßstab 1 : 500 mit den Verbindungen der Schächte, der Schachtbezeichnung, den Deckel- und Sohlhöhen für die Bereiche Schmutz-, Regen- und Mischwasser sowie nicht zuzuordnende Schächte zu erstellen. Zusätzlich ist ein Übersichtsplan, der lediglich die Schächte mit den Verbindungen und die Schachtbezeichnung enthält, zu fertigen. Die Verbindungen werden im Anschluss durch die zuständige Baudurchführende Ebene (z. B. Bauamt) überprüft und bei Bedarf entsprechend geändert oder ergänzt. Diese Änderungen sind in die Planunterlagen zu übernehmen. Die Abgabe des vorläufigen Kanalbestandsplanes erfolgt vorzugsweise in digitaler Form gemäß den BFR Vermessung oder auch im DXF-Format entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers.

4.1.4 Erfassen verdeckter Schächte (Eventualposition)

Zunächst noch verdeckte Schächte, die erst im Rahmen der optischen Kanalinspektion erfasst und auf Veranlassung des zuständigen Bauamts durch Dritte freigelegt und höhenmäßig an das Geländeniveau angepasst worden sind, müssen im Nachgang vermessen, getrennt nachgewiesen und in die Datensätze der Kanalstammdaten übernommen werden. Die ISYBAU-Nummerierung für diese Schächte erfolgt durch das zuständige Bauamt.

4.1.5 Vervollständigung des Kanalbestandsplanes (Eventualposition)

Nach dem Abschluss der optischen Kanalinspektion sowie dem Abgleich und der Prüfung der erhobenen Daten (diese Leistungen sind im LAK, Teil A beschrieben), erfolgt über die ISYBAU-Austauschformate Typ K (Haltungen) und Typ LK (Leitungen) die Übernahme der endgültigen abwassertechnischen Fachdaten vom AG zum AN. Der Kanalbestandsplan ist dementsprechend zu vervollständigen.

Anhang 15
- BMVBW 2003 -

- 4.4.2 Auswerten und Ausarbeiten der Bestandserfassung gemäß Ziff. 4.2.1 zu einem Lageplan mit Darstellung der oberirdischen und unterirdischen Situation, einschließlich Höhenangaben. Es sind getrennte Zeichenschlüssel zu verwenden.

Maßstab: 1 :

4.5 Vermessungstechnische Leistungen für Bauwerksbeobachtungen

- 4.5.1 Vermarken und erstmaliges Bestimmen der Höhen von Beobachtungspunkten am Gebäude / Bauwerk^{*)} durchPräzisionsnivelement als Bezugsmessung für Setzungsbeobachtungen. Geforderte Genauigkeit (mittl. Fehler des beobachteten Höhenunterschieds): \pm mm. Die Auswahl der Messpunkte ist mit dem Statiker und / oder dem Bodenmechaniker abzustimmen.^{*)}
- 4.5.2 Folgemessungen zur weiteren Beobachtung der Setzung.
- 4.5.3 Auswerten der Messungen und Dokumentation der Setzungen. Beobachtungsturnus:
- 4.5.4 Lagebeobachtungen
- 4.5.5 Neigungsbeobachtungen

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Vertragsmuster - Ingenieurvermessung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....

vertreten durch

.....

(Fachaufsicht führende Ebene)

.....

(Straße)

(Ort)

diese vertreten durch

.....

(Baudurchführende Ebene)

.....

(Straße)

(Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem / den

.....

.....

.....

vertreten durch

.....

.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Gegenstand des Vertrages
- § 2 - Grundlagen des Vertrages
- § 3 - Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 - Fachlich Beteiligte
- § 5 - Termine und Fristen
- § 6 - Vergütung
- § 7 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 - Ergänzende Vereinbarungen

<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorläufige Honorarermittlung
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufschlüsselung der Nebenkosten
<input type="checkbox"/>	Muster Verpflichtungserklärung
<input type="checkbox"/>	-----
<input type="checkbox"/>	-----

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Entwurfs- / Bauvermessung ^{*)} für die Baumaßnahme

.....
.....
.....

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

Diese besteht aus folgenden ^{*)}

1.1.1 Gebäuden

(1)
.....

1.1.2 Ingenieurbauwerken

(1)
.....

1.1.3 Verkehrsanlagen

(1)
.....

1.2 Gegenstand dieses Vertrages sind sonstige vermessungstechnische Leistungen ^{*)} für

.....
.....
.....

(genaue Bezeichnung des Objektes / der Liegenschaft)

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen

2.2.1 folgende projektbezogene Unterlagen:

.....
.....
.....
.....

2.2.2 folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:

.....
.....
.....
..... (Anlage)

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.3 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften zu beachten:

2.3.1 Die Baufachlichen Richtlinien Vermessung (BFR Vermessung) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und des Bundesministeriums der Verteidigung in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

2.3.2
.....

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Auftragsumfang

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.

Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach 3.3 - einzeln oder im Ganzen - zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest die Leistungen nach 3.3 übertragen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahmen zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 besteht nicht.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Aus der abschnittswisen Beauftragung kann der Auftragnehmer nur dann eine Erhöhung seines Honorars ableiten, wenn und soweit § 21 HOAI dies zulässt.

3.2 Übertragene Leistungen

3.2.1 Entwurfsvermessung ^{*)}

3.2.1.1 Grundlagenermittlung ^{*)}

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 des § 97b HOAI

3.2.1.2 Geodätisches Festpunktfeld ^{*)}

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 des § 97b HOAI

3.2.1.3 Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne / Bestandsdaten ^{*)}

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 des § 97b HOAI mit Ausnahme von ^{**)}

.....
.....

Es sind grundsätzlich terrestrische oder satellitengestützte Aufnahmeverfahren zu verwenden. Es sind die Vorgaben der BFR Vermessung zu beachten. Der Datenbestand ist grundsätzlich gemäß 3.6 zu erzeugen.

Der Umfang der Geländeaufnahme (Objektvermessung) ergibt sich aus beiliegender Liste (Anlage)

Zusätzlich / alternativ sind folgende analoge Pläne zu erstellen: ^{*)}

Planinhalt: M = 1:

Planinhalt: M = 1:

.....

Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform ^{*)}

Zur Übergabe der digitalen Daten s. Ziff. 3.4

3.2.1.4
.....
.....
.....

3.2.2 Besondere Leistungen nach HOAI – Entwurfsvermessung -

3.2.2.1
.....
.....

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

^{**)} Bei Datenstrukturierung nach dem Objektabbildungskatalog (BFR Vermessung, Anh. B) ist als Datenaustauschformat ausschließlich das EDDBS- oder ALK-GIAP-Ladeformat vorzusehen.

Anhang 15
- BMVBW 2003 -

- 3.4.1 Koordinaten der Festpunkte und Objektpunkte als ASCII-File auf Diskette.
Verschlüsselung / Codierung nach Objektartenkatalog (BFR Vermessung, Anh. A) *)
nach Vorgabe des AG (Anlage) *)
Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne / Bestandsdaten
Datenstrukturierung **)
- nach Objektabbildungskatalog (BFR Vermessung, Anh. B) *)
 - nach Vorgabe des AG (Anlage)*)
- Datenaustauschformat **)
- "Einheitliche Datenbankschnittstelle" (EDBS), Version
 - ALK-GIAP Ladeformat (sequenziell), Version
 - DXF der Firma AUTODESK, Version
 - nach Vorgabe des AG (Anlage)

3.5 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Planunterlagen sind dem Auftraggeber in einfacher Ausfertigung zu übergeben, und zwar

- Planunterlagen nach auf maßhaltiger Folie *)
- Planunterlagen nach auf Papier *)

Die Planunterlagen sind unter Beachtung der gültigen Richtlinien (Signaturenkatalog der BFR Vermessung, Anh. C) und DIN-Normen anzufertigen, zu beschriften und in Taschen oder Ordnern zusammenzustellen.

Berechnungen und andere vermessungstechnische Unterlagen sind dem Auftraggeber in-facher Ausfertigung kopierfähig im Format DIN A 4 (hoch) zu übergeben.

3.6 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unterlagen als "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

§ 4

Fachlich Beteiligte

- 4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht: *)
- 4.1.1 Objektplanung für Gebäude von
 - 4.1.2 Objektplanung für Ingenieurbauwerke von
 - 4.1.3 Objektplanung für Verkehrsanlagen von
 - 4.1.4 Freianlagen von
 - 4.1.5 Rohrleitungsuntersuchungen von
 - 4.1.6

§ 5

Termine und Fristen

- 5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:
- 5.1.1
 - 5.1.2
 - 5.1.3

§ 6

Vergütung

6.1 Entwurfsvermessung / Bauvermessung *)
Der Honorarermittlung werden zu Grunde gelegt:

*) Nichtzutreffendes streichen.
**) Bei Datenstrukturierung nach dem Objektabbildungskatalog (BFR Vermessung, Anh. B) ist als Datenaustauschformat ausschließlich das EDBS- oder ALK-GIAP-Ladeformat vorzusehen.

- 6.1.1 Für die Leistungen 3.2.1 / 3.3.1 die nach § 97 HOAI anrechenbaren Kosten der vom Auftraggeber bestätigten Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage - Bau - ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer,
- 6.1.2 Für die Leistungen 3.3.2 die nach § 98 HOAI anrechenbaren Herstellungskosten, die durch Abrechnung (Kostenfeststellung) ermittelt sind, ohne Umsatzsteuer.
- 6.1.3 Die Honorarzonen im Sinne §§ 97a und 98a HOAI

Bezeichnung des Gebäudes / Bauwerks / der Verkehrsanlage	Leistungen der	Honorarzone
	Entwurfsvermessung	
	Bauvermessung	
	Entwurfsvermessung	
	Bauvermessung	
	Entwurfsvermessung	
	Bauvermessung	
	Entwurfsvermessung	
	Bauvermessung	

- 6.1.4 Folgende Bewertungen der Leistungen der Entwurfsvermessung

Leistungen n. § 97b HOAI	Bewertung der Leistungen in v.H.			
- Grundleistungen -	1.1.1 (1)			
Grundlagenermittlung - 3.2.1.1 -				
Geod. Festpunktfeld - 3.2.1.2 -				
Verm.techn. Lage- und Höhenpläne - 3.2.1.3 -				
Geländeschnitte - 3.2.1.4 -				
Absteckungsunterlagen - 3.3.1.1 -				
- Besondere Leistungen -				
Summe				

- 6.1.5 Folgende Bewertung von Leistungen der Bauvermessung

Leistungen n. § 98b HOAI	Bewertung der Leistungen in v.H.			
- Grundleistungen -	1.1.1 (1)			
Baugeometrische Beratung - 3.3.2.1 -				
Absteckung für die Bauausführung - 3.3.2.2 -				
Verm.techn. Überwachung der Bauausführung - 3.3.2.3 - 3.2.1.3 -				
- Besondere Leistungen -				
Verm.techn. Dokumentation der Bauausführung - 3.3.3.1 -				
Summe				

6.3 Honorar nach Zeitaufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers nach

sowie unvorhergesehene Leistungen geringen Umfangs werden nach Zeitaufwand mit folgenden Stundensätzen vergütet:

6.3.1

	€/ Std.	Leistungen nach 3.2		Leistungen nach 3.3	
		ca. Std.	€	ca. Std.	€
Auftragnehmer					
Ingenieur					
Techniker					
Assistent / Zeichenkraft					
Messtruppleiter (incl. Vermess.fahrzeug u. hochwertige Geräte)					
EDV-Operator (incl. Hard- und Softwareinsatz)					

6.3.1.1 Die Summe der Vergütung nach Zeitaufwand für Leistungen nach 3.2.2 / 3.2.3 *) wird vorläufig festgelegt auf €.

6.3.1.2 Die Summe der Vergütung nach Zeitaufwand für Leistungen nach 3.2.2 / 3.2.3 *) wird vorläufig festgelegt auf €.

6.3.2 Die Stundensätze nach 6.3.1 werden nur für die reine Arbeitszeit (ohne Wegezeit und Arbeitspausen) vergütet. Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Er muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum / Name / Art der Leistung / Anzahl der Stunden / Unterschrift. Dieser Nachweis ist dem Auftraggeber zeitnah zur Anerkennung vorzulegen. Die endgültigen Summen nach 6.3.1.1 und 6.3.1.2 errechnen sich aus dem tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und anerkannten Zeitaufwand.

6.3.3 Ein Messtrupp setzt sich aus Mitarbeitern des Auftragnehmers zusammen. Die Zuziehung weiterer Mitarbeiter bedarf der Zustimmung durch den Auftraggeber.

6.4 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. / Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit. *)

6.5 Die Nebenkosten werden nach § 7 HOAI - jeweils pauschal / zum Nachweis *) - erstattet. Hierin sind auch die Kosten enthalten für: *)

- Vermarktungsmaterial,
- Vervielfältigen der Unterlagen (auch die nach 3.5) sowie der reproduktionstechnischen Arbeiten auf maßhaltiger Folie,
- Post- und Fernmeldegebühren,
- Reisen und Wegezeiten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter.

6.5.1 für die Leistungen nach 3.2 €

6.5.2 für die Leistungen nach 3.3 €

Die Nebenkosten nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 HOAI für Vermessungsfahrzeuge sowie für hochwertige Geräte sind bei Leistungen nach den §§ 97b / 98b HOAI in den Honoraren der Honorartafel enthalten und werden deshalb nicht gesondert erstattet. Dies gilt sinngemäß auch für Leistungen nach den §§ 97(5) / 98(4) / 100 HOAI, sofern die Vergütung nach 6.2 erfolgt.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 15
- BMVBW 2003 -

Trennungsentschädigungen

6.5.3	für die Leistungen nach 3.2 €	
6.5.4	für die Leistungen nach 3.3	 €
	Summe € €
	zuzüglich Umsatzsteuer € €
	Gesamtsumme € €

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden: €

Für sonstige Schäden: €

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungen nach 3.2:

für Leistungen nach 3.3:

8.2 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. ^{*)}

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten, Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....
 Ort / Datum

.....
 Ort / Datum

.....
 Rechtsverbindliche Unterschrift

.....
 Rechtsverbindliche Unterschrift

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Bezeichnung des Gebäudes / des Bauwerks / der Anlage <hr/> <hr/>	Honorarzone(n) <hr/>	Honorarermittlung zum Vertrags- muster Ingenieur- vermessung			
(Auftragnehmer) (Ort)					
	Ermittlung der anrechenbaren Kosten	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag	Kostenfeststellung
	1	€ 2	€ 3	€ 4	€ 5
1	Gesamtsumme mit Ust ¹⁾				
2	./.. Kosten für Technik nach § 10 Abs. 4 HOAI ²⁾				
3	= sonstige anrechenbare Kosten ²⁾				
4	+ 25 v.H. aus Zeile 3 nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 ²⁾				
5	+ 50 v.H. aus Zeile 2 (abzüglich Zeile 4) ²⁾				
6					
7	= anrechenbare Kosten mit Umsatzsteuer				
8	./.. v.H. Umsatzsteuer ³⁾				
9	= anrechenbare Herstellungskosten o. Ust. ⁴⁾				
Entwurfsvermessung:					
10	+ 40 v.H. aus Zeile 9 bis zu 0,5 Mio. €				
11	+ 35 v.H. aus Zeile 9 über 0,5 bis zu 1. Mio. €				
12	+ 30 v.H. aus Zeile 9 über 1 bis zu 2,5 Mio. €				
13	+ 25 v.H. aus Zeile 9 über 2,5 Mio. €				
14	Summe Zeilen 10 bis 13 = anrechenbare Kosten ohne Ust. ⁵⁾				
Bauvermessung:					
15	80 v.H. aus Zeile 9 = anrechenbare Kosten ohne Ust. ⁵⁾				

- 1) Bei Gebäuden und Innenräumen ohne die Kosten nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 bis 13 HOAI, bei Freianlagen o. d. Kosten n. § 10 Abs. 5 Nr. 1-4 u. 6-13 HOAI sowie o. d. Kosten des Geb. (DIN 276 /04.81, Kostengruppe 3), bei Ingenieurbauwerken ohne die Kosten nach § 52 Abs. 6 und 7 HOAI.
- 2) Bei Gebäuden, Innenräumen, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen nur ausfüllen, wenn die Kosten in Zeile 2 mehr als 20 v.H. der Kosten von Zeile betragen.
- 3) Ab 9. Juni 1999 = 13,79 v.H.
- 4) Für Verkehrsanlagen bei der Entwurfsvermessung und für Ingenieurbauwerke bei der Bauvermessung,
- 5) Für Gebäude und für Verkehrsanlagen bei der Entwurfsvermessung.
- 6) Für Gebäude und Verkehrsanlagen bei der Bauvermessung.

Anhang 15
- BMVBW 2003 -

Entwurfsvermessung

Ermittlung des Honorarsatzes der Entwurfsvermessung

	s0	+(s1-s0)	x	(k-k0)	:	(k1-k0))=	Honorarsatz
16	(2)	+(x		:)=	€
17	(3)	+(x		:)=	€
18	(4)	+(x		:)=	€
19	(5)	+(x		:)=	€

s0 = unterer Honorarsatz; s1 = oberer Honorarsatz
k = anrechenbare Kosten; k0 = unterer Kostenwert; k1 = oberer Kostenwert

	Zuschlag zum Honorarsatz	v.H.	Kostenschätzung €	Kostenberechnung €	Kostenanschlag €	Kostenfeststellung €
	1	1.1	2	3	4	5
20	Honorarsatz					
21	+ Zuschlag zum Mindestsatz					
22	= Honorar insgesamt					

23	Grundlagenermittlung					
24	+ Geodätisches Festpunktfeld					
25	+ Verm. technische Lage- und Höhenpl.					
26	+ Absteckungsunterlage					
27	+ Geländeschnitte					
28	+					
29	+					
30	+ Nebenkosten					
31	+ Zwischensumme 1					
32	+ Umsatzsteuer					
33	= Entwurfsunterlage Summe 1 ⁷⁾					

7) gleiche Beträge in den Spalten 3 bis 5

Bauvermessung							
Ermittlung des Honorarsatzes der Bauvermessung							
		s0	+(s1-s0)	x	(k-k0)	: (k1-k0))=	Honorarsatz
34	(2)		+(x		:)=	€
35	(3)		+(x		:)=	€
36	(4)		+(x		:)=	€
37	(5)		+(x		:)=	€
<small>s0 = unterer Honorarsatz; s1 = oberer Honorarsatz k = anrechenbare Kosten; k0 = unterer Kostenwert; k1 = oberer Kostenwert</small>							
Zuschlag zum Honorarsatz							
		v.H.	Kostenschätzung	Kostenberechnung	Kostenanschlag	Kostenfeststellung	
	1	1.1	€	€	€	€	
38	Honorarsatz						
39	+ Zuschlag zum Mindestsatz						
40	= Honorar insgesamt						
41	Baugeometrische Beratung						
42	+ Absteckung für d. Bauausführung						
43	+ Verm. technische Überwachung der Bauausführung						
44	+						
45	+ Nebenkosten						
46	+ Zwischensumme 2						
47	+ Umsatzsteuer						
48	= Bauvermessung Summe 2 ⁷⁾						
49	= Summe 1 + 2						

7) gleiche Beträge in den Spalten 3 bis 5

Allgemeine Vertragsbestimmungen zu den Verträgen für freiberuflich Tätige - AVB -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen
- § 8 Kündigung
- § 9 Haftung und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung
- § 11 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 12 Arbeitsgemeinschaft
- § 13 Anwendbares Recht
- § 14 Schriftform

§ 1

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Regelwerke in der jeweils für die Zeit der Planung und der Bau-durchführung geltenden Fassung zu beachten:
- 1.2.1 die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes - RBBau -
- 1.2.2 die gesetzlichen Bestimmungen des Öffentlichen Vergabewesens in der jeweils geltenden Fassung wie:
- die §§ 7, 24, 34, 54, 55, 56, 58 und 59 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und ihre Verwaltungsvorschriften,
 - den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Vergabeverordnung für EG-Vergabeverfahren(VgV).
- 1.2.3 die Vergabe- und Vertragsordnung bzw. Verdingungsordnungen:
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB - ,
 - die Verdingungsordnung für Leistungen, ausgenommen Bauleistungen, - VOL - ,
 - die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - .
- 1.2.4 das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes - VHB -
- 1.3 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihm übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.
- 1.4 Weder der Auftragnehmer noch eine der in § 16 Abs. 1 und 2 VgV genannten Personen dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb, unterhalb oder außerhalb (s. § 100 Abs. 2 GWB) der in der VgV festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erfüllen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
- Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch ihn nicht eingeschränkt.
- Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.
- 1.6 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, soweit sie beim Auftragnehmer nicht einen wesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen.
- Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mitzuübernehmen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Soweit Leistungsbilder der HOAI angesprochen sind, richten sich Vergütungsanspruch und Vergütungshöhe nach diesen Bestimmungen. Die Vergütung ist vor Leistungsbeginn schriftlich zu vereinbaren.
- Bei der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer an die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Entscheidungsunterlage - Bau - gebunden. Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber vor Leistungserbringung mitgeteilte Kostenobergrenze unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten.
- Wird erkennbar, dass die in der haushaltsmäßig anerkannten Entscheidungsunterlage - Bau - haushaltsmäßig anerkannten Kosten (Kostenobergrenze) oder die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat er den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Qualität, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.
- 1.7 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen in seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung zulässig.

§ 2

**Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer
und anderen fachlich Beteiligten**

- 2.1 Weisungsbefugter Vertragspartner auf Auftraggeberseite ist nur die vertragsschließende Stelle, nachstehend Auftraggeber genannt.
- 2.2 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine / Fristen.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Verzögert sich der Projektablauf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen.
- 2.4 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und der Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können.
Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. Nr. 2.3 bleibt unberührt.

§ 4

Auskunftspflicht des Auftragnehmers

- 4.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 5.1 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen - Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen und digitale Datenträger - sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6

Urheberrecht

- 6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach 6.1.1 bis 6.1.4.

Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

- 6.1.1 Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

- 6.1.2 Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf der Auftraggeber die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt

nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werks zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurücktreten muss. In den in Satz 2 genannten Fällen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

- 6.1.3 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige besondere Belange des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.
- 6.1.4 Der Auftraggeber kann seine Befugnisse nach 6.1.1 bis 6.1.3 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.
- 6.2 Liegen die Voraussetzungen von 6.1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.
- Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 7

Zahlungen

- 7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe von 95 v.H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen, einschließlich Umsatzsteuer, gewährt. Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 7.2 Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare aufgrund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen und den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.
- Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland, des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, und dessen Landesbetrieb bzw. Landessondervermögen gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften bzw. der vorgenannten Einrichtungen aufgerechnet werden.
- 7.3 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer vom Empfang der Zahlung an die aus dem zu erstattenden Betrag - abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer - gezogenen Nutzungen herauszugeben. Das sind in der Regel ersparte Schuldzinsen bei debitorisch geführten Geschäfts- / Kontokorrentkonten. Diese werden zur gegenseitigen Vereinfachung mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB angenommen; es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

§ 8

Kündigung

- 8.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 8.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erhält er für die ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden auf 60 v.H. der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) aus den Verträgen - Gebäude-, - Technische Ausrüstung -, - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen - und - Freianlagen -, der Überwachung der Ausführung aus dem Vertrag - Prüfung der Tragwerksplanung - sowie der Bauüberleitung und örtlichen Bauüberwachung aus dem Vertrag - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen -, für alle übrigen, nicht erbrachten Leistungen der vorgenannten Verträge sowie des Vertrages für die

Entscheidungsunterlage - Bau - auf 40 v.H. der vereinbarten Vergütung festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.

- 8.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 8.4 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 8.5 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 unberührt.

§ 9

Haftung und Verjährung

- 9.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Ansprüche des Auftraggebers beginnt erst mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch bei Übergabe des Bauwerks / der baulichen Anlage an die nutzende Verwaltung. Für Leistungen, die nach der Übergabe noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung.

§ 10

Haftpflichtversicherung

- 10.1 Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 11

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 11.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die dem Auftraggeber unmittelbar vorgesetzte Behörde anrufen. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 11.3 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 12

Arbeitsgemeinschaft

- 12.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 12.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 12.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 13

Anwendbares Recht

13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14

Schriftform

14.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau.

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck, Geltungsbereich
2	Definition
2.1	Bewerber, Bieter, Auftragnehmer, freiberuflich Tätige
2.2	Unterlagen
2.3	Verschlussachen
2.4	Sperrzonen
2.5	Schutzzonen
2.6	Verschlussachenvergaben
2.7	Verschlussachenaufträge
3	Aufstellung von Unterlagen gemäß den Abschnitten C, D, E RBBau
3.1	Festlegung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen
3.2	Forderungen der nutzenden Verwaltung
3.3	Katalog der Festlegungen
3.4	Veranschlagung
4	Geheimschutz allgemein
4.1	Grundsatz für die Einstufung
4.2	Differenzierung bei der Einstufung
5	Geheimschutz im Verkehr mit Bewerbern, Bieter und Auftragnehmern
5.1	Auswahl der Bewerber und Auftragnehmer
5.2	Überprüfung
5.3	Anträge auf Überprüfung
5.4	NATO-Überprüfung
5.5	Weitergabe von Verschlussachen
5.6	Rückgabe von Verschlussachen
5.7	Meldung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
6	Sperrzonen und Schutzzonen
6.1	Einrichtung der Zonen
6.2	Personenkontrolle
6.3	Bewachungsvertrag
7	Verschlussachenvergabe
7.1	Zugang zu Verschlussachen
7.2	Wahl der Vergabeart
7.3	Verdingungs- / Vertragsunterlagen
7.4	Sonderregelungen
8	Verträge mit freiberuflich Tätigen
9	Rechnungslegung, Vorprüfung
10	Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen
10.1	Prüfung während der Durchführung der Baumaßnahme
10.2	Prüfung nach Fertigstellung der Baumaßnahmen
11	Baubestandsdokumentation

Anlagen

1.	Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit freiberuflich Tätigen
2.	Muster Bewachungsvertrag mit anliegender Wachanweisung

1 Zweck, Geltungsbereich

Die RiSBau regeln die bei Planung und Ausführung schutzbedürftiger Baumaßnahmen des Bundes notwendigen Sicherheitsmaßnahmen.

Die RiSBau gelten auch für schutzbedürftige Baumaßnahmen der NATO-Infrastruktur (vgl. „Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur - RiNATO“, Vergabehandbuch, Teil V) sowie für Baumaßnahmen der Streitkräfte der Entsendestaaten (vgl. „Auftragsbauten Grundsätze - ABG“), soweit mit den Bedarfsträgern vereinbart.

Die Schutzbedürftigkeit kann sich ergeben aus den Belangen:

- des Geheimsschutzes,
- des Sabotageschutzes,
- des Schutzes gegen gewaltsame Demonstrationen,
- des Schutzes gegen terroristische Anschläge.

Die RiSBau werden ergänzt durch die für die Dienststellen des Bundes und der Länder ergangenen sonstigen Sicherheits-Anweisungen, wie u. a.:

- das Vergabehandbuch (VHB), Teil II und VI,
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung- VSA) des BMI,
- das Handbuch für den Geheimsschutz in der Wirtschaft (GHB) des BMWA und
- die Baufachlichen Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen der Bundeswehr (BFR 0-017.50), die im Bedarfsfall zu berücksichtigen sind, sowie
- die besonderen vergabe- und vertragsrechtlichen Bestimmungen für schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO-Infrastruktur und der Streitkräfte der Entsendestaaten gemäß § 1a A Nr. 3 und § 10 A Nr. 16 VHB.

Die RiSBau behandeln:

- das Zusammenwirken der beteiligten Dienststellen (Bedarfsträger, Bauverwaltung, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) sowie
- den Verkehr mit Außenstehenden (insbesondere Auftragnehmern) hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

2 Definition

2.1 Bewerber, Bieter, Auftragnehmer, freiberuflich Tätige

2.1.1 Bewerber, Bieter, Auftragnehmer im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Unternehmer, die Bau- und Lieferleistungen ausführen,
- andere Unternehmer (z. B. Dienstleistungsunternehmer des Transportgewerbes), die bei Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen tätig werden sowie
- Nachunternehmer.

Freiberuflich Tätige sind:

- freiberuflich Tätige, die für Planung und Ausführung eingeschaltet werden,
- Sachverständige, die beratend oder gutachterlich tätig werden,
- andere Unternehmer (z. B. Dienstleistungsunternehmer des grafischen Gewerbes), die bei Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen tätig werden, sowie
- deren Erfüllungsgehilfen.

2.2 Unterlagen

Unterlagen im Sinne dieser Richtlinien sind alle schriftlichen, zeichnerischen, bildlichen und gegenständlichen Darstellungen, wie z. B. Modelle, Musterstücke, Schriftstücke, Übersetzungen, Drucksachen, Druckblätter, Zeichnungen, Lageskizzen, Land- und Seekarten, Pläne, Rechnungslegungsunterlagen nach RBBau Abschnitt J 2. Zur Rechnungslegung gehörende Unterlagen sind Statistiken, Lichtpausen, Lichtbilder und deren Negative, Diapositive, digitale oder magnetische Bildaufzeichnungen, Fotokopien, Disketten, Tonträger, Datenträger aller Art oder andere Informationsträger ggf. auch mündliche Darstellungen von Baumaßnahmen bzw. baulichen Anlagen und ihren Teilen.

2.3 Verschlusssachen

2.3.1 Verschlusssachen im Sinne dieser Richtlinien sind Unterlagen und sonstige Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen und entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit eingestuft und gekennzeichnet sind (vgl. §§ 5 und 6 der vom BMI herausgegebenen VS-Anweisung).

Anhang 20 / 1 - BMVBW 2003 -

2.3.2 Bei Verschlusssachen werden folgende Geheimhaltungsgrade unterschieden:

STRENG GEHEIM

- englisch TOP SECRET
- französisch TRES SECRET

GEHEIM

- englisch SECRET
- französisch SECRET (DEFENSE)

VS-VERTRAULICH

- englisch CONFIDENTIAL
- französisch CONFIDENTIEL (DEFENSE)

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- englisch RESTRICTED
- französisch DIFFUSION RESTREINTE

2.4 Sperrzonen

Sperrzonen im Sinne dieser Richtlinien sind aus Gründen des Geheimschutzes abgegrenzte Baustellen oder abgegrenzte Teile von Baustellen innerhalb oder außerhalb bestehender Anlagen.

2.5 Schutzzonen

Schutzzonen im Sinne dieser Richtlinien sind wegen anderer Sicherheitsbelange - z. B. Sabotageschutz – abgegrenzte Baustellen oder abgegrenzte Teile von Baustellen.

2.6 Verschlusssachenvergaben

Verschlusssachenvergaben im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vergaben an Unternehmer und freiberuflich Tätige, bei denen mit Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH, GEHEIM, oder STRENG GEHEIM umgegangen werden muss. Vergaben für Leistungen in Sperrzonen sind unabhängig von der Einstufung von Unterlagen hinsichtlich eines Geheimhaltungsgrades wie Verschlusssachenvergaben durchzuführen.

2.7 Verschlusssachenaufträge

Verschlusssachenaufträge (VS-Aufträge) im Sinne dieser Richtlinien sind alle Aufträge an Unternehmer und freiberuflich Tätige, die im Rahmen eines Verschlusssachenvergabeverfahrens vergeben werden.

3 Aufstellung von Unterlagen gemäß den Abschnitten C, D, E RBBau

3.1 Festlegung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind grundsätzlich von der nutzenden Verwaltung^{*)} zu bestimmen.

Die nutzende Verwaltung beteiligt dabei ihren Geheimschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten. Dieser kann im Bedarfsfall folgende Stellen hinzuziehen:

- das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 3 Abs. 2 VS-Anweisung in Fragen des materiellen Geheimschutzes, einschließlich diesbezüglicher Fragen der Abhörsicherheit und der Abstrahlsicherheit,
- die zuständigen örtlichen Beratungsstellen der Kriminalpolizei in Fragen des Objektschutzes gegen terroristische Angriffe und des Schutzes gegen gewaltsame Demonstrationen,
- das Bundeskriminalamt,^{**)} soweit es sich um Dienst- oder Wohnsitze von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes handelt, bei Baumaßnahmen für die Verfassungsorgane und oberste Bundesbehörden ist zusätzlich der Bundesgrenzschutz (BGS) zu beteiligen,
- die Beratungsstellen für Angelegenheiten des materiellen Sabotageschutzes, soweit es sich um lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen handelt.

^{*)} Bei Verteidigungsbauten die Wehrbereichsverwaltung (WBV).

^{**)} Bundeskriminalamt - Abt. SG -, Treptower Park 5-8, 12435 Berlin.

Anmerkung:

Wenn eine Einrichtung als lebens- und verteidigungswichtig eingestuft wird, erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die nutzende Verwaltung.

Bei Baumaßnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung tritt an die Stelle der genannten Einrichtungen das Amt für Sicherheit der Bundeswehr.

3.2 Forderungen der nutzenden Verwaltung

Die nutzende Verwaltung hat möglichst bereits bei der Aufstellung der Ausgabenanmeldung - Bau - (AA - Bau -) für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Abschnitt D 2 RBBau) bzw. bei Aufstellung der - Entscheidungsunterlage - Bau - (ES - Bau -) für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Abschnitt E 2 RBBau).

- a) ihre Forderungen hinsichtlich der Geheimhaltung von Unterlagen sowie hinsichtlich der Ausweisung von Sperr- bzw. Schutzzonen zu stellen,
- b) die Dienststelle zu benennen, mit der die Bauverwaltung bei der Durchführung der Baumaßnahmen die erforderlichen Abstimmungen in Sicherheitsfragen vornehmen soll sowie
- c) ihre Forderungen hinsichtlich baulich-technischer Sicherungsmaßnahmen zu stellen.

Im Rahmen der Festlegung des Baubedarfs nach Abschnitt C 3 RBBau legen die nutzende Verwaltung (ggf. nach Abstimmung mit den in Nr. 3.1 genannten Dienststellen) und die hausverwaltende Dienststelle die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam fest. Diese Festlegungen sind in die Baubedarfsnachweisung - BBN - nach Abschnitt 3.2 RBBau aufzunehmen.

3.3 Katalog der Festlegungen

Mit dem Planungs- und Ausführungsauftrag nach Abschnitt D 3 RBBau bzw. Abschnitt E 3.1 RBBau sind festzulegen:

- a) die baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen,
- b) die Geheimhaltungsgrade, in welche die zur Vorbereitung und Ausführung der Baumaßnahmen bzw. Bauwerke erforderlichen Unterlagen im Einzelnen sowie in ihrer Gesamtheit einzustufen sind,
- c) in welchem räumlichen und zeitlichen Umfang eine Baustelle als Schutzzone oder Sperrzone einzurichten ist,
- d) ob und inwieweit Erkundigungen nach der Herkunft bestimmter Stoffe oder Teile erforderlich sind,
- e) ob und inwieweit Beschränkungen bei der Anfuhr von Stoffen und Teilen notwendig sind,
- f) ob und ggf. welche Beschränkungen bei der Beschäftigung von Arbeitskräften bestimmter Herkunft erforderlich sind,
- g) die Art und der Umfang der Bewachung.

3.4 Veranschlagung

Nach Muster 6 RBBau sind die Kosten für

- baulich-technische Sicherungsmaßnahmen bei den Kostengruppen 300 bis 500 und
- Maßnahmen zur Abgrenzung und Überwachung von Sperrzonen und Schutzzonen sowie sonstige Nebenkosten bei der Kostengruppe 700 zu veranschlagen.

4 Geheimschutz allgemein

4.1 Grundsatz für die Einstufung

- 4.1.1 Geheimschutz ist nur in dem unbedingt notwendigen Umfang anzuordnen. Die Geheimhaltungsgrade dürfen nicht höher als erforderlich festgesetzt werden.
- 4.1.2 Einzelheiten der Einstufung hinsichtlich eines Geheimhaltungsgrades und eventuelle Änderungen werden insbesondere in den §§ 7 bis 9 in der vom BMI herausgegebenen VS-Anweisung geregelt.

4.2 Differenzierung bei der Einstufung

- 4.2.1 Der Geheimschutz ist nach Möglichkeit zu differenzieren, und zwar zeitlich durch unterschiedliche Geheimhaltungsgrade für die verschiedenen Durchführungsphasen der Baumaßnahme (Planung, Vergabe, Ausführung und Dokumentation) und räumlich durch unterschiedliche Geheimhaltungsgrade für einzelne Bereiche der Baumaßnahmen / Bauwerke / Baustellenbereiche.
- 4.2.2 Möglichkeiten zur Vermeidung unnötiger Geheimschutzmaßnahmen bzw. zur niedrigeren Einstufung von Unterlagen sind zu nutzen, etwa durch Unterteilung von Lageplänen, Weglassen von Beschriftungen, Verwendung von Tarnbezeichnungen und dergleichen.

5 Geheimschutz im Verkehr mit Bewerbern, Bieterern und Auftragnehmern

5.1 Auswahl der Bewerber und Auftragnehmer

5.1.1 Verschlussachenvergaben / -aufträge

Für Verschlussachenvergaben kommen nur solche Bewerber in Betracht, die ihren Sitz in einem NATO-Staat (z. Zt. Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Türkei, USA) haben und entsprechend zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt sind bzw. bereit sind, sich dem Geheimschutzverfahren des BMWA (Geheimschutzbetreuung) zu unterziehen. Für die Geheimschutzbetreuung des BMWA gelten die Vorschriften des Handbuchs für den Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB).

Zusätzlich ist wie folgt zu verfahren:

Für die Durchführung von Verschlussachenaufträgen des Bundes ist nur dann eine Sicherheitsbescheinigung anzufordern, wenn dem Unternehmer oder freiberuflich Tätigen Verschlussachen ausgehändigt werden sollen, d. h. die Auftragnehmer Vorkehrungen für die Aufbewahrung von Verschlussachen treffen müssen.

5.1.2 Zugang vor Ort zu Verschlussachen

Für Auftragnehmer, deren Mitarbeiter lediglich vor Ort Zugang zu Verschlussachen haben oder sich verschaffen können und deshalb ermächtigt werden müssen, sind die entsprechenden Überprüfungen des eingesetzten Personals durch das zuständige Landesamt für Verfassungsschutz zu veranlassen, soweit sich diese Auftragnehmer nicht bereits in der Geheimschutzbetreuung des BMWA befinden (Vorabfrage an BMWA, Referat ZB 4).

5.1.3 Vergabeverfahren

Die Ausschreibungen sind so zu fassen, dass Bewerber

- im Falle von Nr. 5.1.1 sich in der Geheimschutzbetreuung des BMWA befinden müssen oder bereit sind, sich in diese auf Antrag des Auftraggebers aufnehmen zu lassen,
- im Falle von Nr. 5.1.2 zu erklären haben, dass sie überprüfbares Personal zur Verfügung stellen können oder das erforderliche Personal bereit ist, sich einer Sicherheitsüberprüfung durch das zuständige Landesamt für Verfassungsschutz zu unterziehen.

5.2 Überprüfung

5.2.1 Vor Durchführung von Verschlussachenvergaben hat die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene)

- festzustellen, welche Auflagen in den Vergabeunterlagen für den Geheimhaltungsschutz gemacht werden müssen,
- festzustellen, ob für einen Wettbewerb die ausreichende Anzahl bereits überprüfter Bewerber zur Verfügung steht (vgl. Nr. 5.3.),
- ggf. Sicherheitsbescheinigungen für alle Bewerber beim BMWA anzufordern,
- festzustellen, welche Beschäftigten bei diesen Bewerbern zum Zugang zu Verschlussachen mit dem jeweiligen Geheimhaltungsgrad ermächtigt sind (vgl. Nr. 5.2.3. Satz 1).

5.2.2 Die notwendigen Auskünfte sind von der Bauverwaltung (Baudurchführenden Ebene) durch Anfrage unmittelbar beim

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Referat Z B 4 -
Villemombler Straße 76

53123 Bonn

einzuholen. Dabei sind genaue Angaben über die vorgesehene VS - Einstufung von Unterlagen über vorgesehene Sperrzonen und über VS - Aufträge außerhalb von vorgesehenen Sperrzonen zu machen.

5.2.3 Das BMWA erteilt die Sicherheitsbescheinigungen und benennt den Verantwortlichen für die Sicherheit des Bewerbers / Bieters / Auftragnehmers, der seinerseits weitere Beschäftigte benennen kann, die zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt sind. Für ausländische Bewerber holt das BMWA die notwendigen Sicherheits-erklärungen des Heimatstaates auf diplomatischem Wege ein und teilt sie der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) mit.

5.3 Anträge auf Überprüfung

Steht keine für den Wettbewerb ausreichende Zahl bereits überprüfter Bewerber zur Verfügung, so sind von der Bauverwaltung (Baudurchführenden Ebene) beim BMWA Überprüfungsanträge für die erforderliche Zahl von Bewerbern zu stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Überprüfungsverfahren in der Regel mehrere Monate in Anspruch nimmt.

In den Überprüfungsanträgen sind anzugeben:

- Name und Anschrift des zu überprüfenden Bewerbers,

- der Geheimhaltungsgrad der Verschlusssachen, die dem Bewerber / Auftragnehmer zugänglich gemacht werden müssen,
- ggf. die Einrichtung einer Sperrzone,
- ob DV-Bearbeitung vorgesehen ist,
- die Art der Leistung, die der Auftragnehmer erbringen soll (z. B. Planung, Bauausführung, technisches Gutachten) und
- der Gegenstand der Leistung, die der Auftragnehmer erbringen soll (z. B. Gebäudeentwurf, Installationsarbeiten, Stahlbetonarbeiten).

5.4 NATO-Überprüfung

Das Verfahren zur Überprüfung von Bewerbern, die am Wettbewerb um Aufträge der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur beteiligt werden sollen, ist in den Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur - RiNATO - (vgl. Vergabehandbuch, Teil V) geregelt.

Für Bewerber, die bereits im Rahmen einer NATO-Überprüfung für den Umgang mit Verschlusssachen zugelassen sind, bedarf es keiner weiteren Überprüfung durch das BMWA, wenn dem Unternehmer keine Verschlusssachen mit höherem Geheimhaltungsgrad zugänglich gemacht werden müssen, als in der NATO-Zulassung vorgesehen ist. Die Meldepflicht nach Nr. 5.7 wird hiervon nicht berührt.

5.5 Weitergabe von Verschlusssachen

- 5.5.1 Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM und VS-VERTRAULICH dürfen nur Bewerbern / Auftragnehmern zugänglich gemacht werden, die zum Umgang mit Verschlusssachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind. In diesem Fall ist das VS - Merkblatt (Anlage zum Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft, zu beziehen über buero-zb4@bmwa.bund.de) zum Vertragsbestandteil zu machen (vgl. § 10 A Nr. 16 VHB).
- 5.5.2 Müssen Bewerbern / Bieter / Auftragnehmern Unterlagen des Geheimhaltungsgrades VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH - zugänglich gemacht werden, so ist das VS-NfD-Merkblatt (Anlage zum Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft, zu beziehen über buero-zb4@bmwa.bund.de) zum Vertragsbestandteil zu machen (vgl. § 10 A Nr. 16 VHB, EVM Erg VS bzw. Nr. 8 der Anh. 9-15 RBBau).

5.6 Rückgabe von Verschlusssachen

- 5.6.1 Die vollständige Rückgabe der Bewerbern / Bieter / Auftragnehmern ausgehändigten und der ggf. von ihnen selbst gefertigten Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM und VS-VERTRAULICH sowie aller anderen Unterlagen, für die eine Rückgabepflicht besteht (vergleiche EVM Erg VS (Teil II VHB) und EFB Abs - Erg VS, Teil III VHB) ist sorgfältig zu überwachen und von der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) im Quittungsbuch für Verschlusssachen oder durch Empfangsschein nachzuweisen. Die Behandlung der VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Unterlagen ist - soweit nicht bereits durch andere Bestimmungen festgelegt - im Einzelfall durch Vereinbarung mit dem Bewerber / Bieter / Auftragnehmer zu regeln.
- 5.6.2 Bei Bewerbern / Bieter / Auftragnehmern, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einem anderen NATO-Staat haben, kann die Rückgabe der Verschlusssachen durch eine Vernichtungsverhandlung der zuständigen Behörde des betreffenden NATO-Staates ersetzt werden. In diesem Falle erhält die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) von der betreffenden Behörde des jeweiligen Landes auf diplomatischem Wege eine Bescheinigung.
- 5.6.3 Kommt ein Bewerber / Bieter / Auftragnehmer der Verpflichtung zur vollständigen Rückgabe trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, so unterrichtet die Bauverwaltung (Fachaufsicht führende Ebene) das BMWA.

5.7 Meldung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

- 5.7.1 Bei Verschlusssachenaufträgen hat die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) sofort nach Auftragserteilung unmittelbar dem BMWA als Anlagen zu der Meldung über erteilte Aufträge
- eine Abschrift des Auftragsschreibens / Vertrags zu übermitteln und den auf die dem Auftragnehmer zugänglich gemachten Unterlagen angewendeten höchsten Geheimhaltungsgrad anzugeben, sowie
 - ein Verzeichnis aller zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerber mit ihren vollständigen Anschriften zu übermitteln. Dies gilt auch für VS-Aufträge im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur.
- Der Fachaufsichtführenden Ebene ist zeitgleich eine Kopie der o.g. Meldung vorzulegen.

6 Sperrzonen und Schutzzonen

6.1 Einrichtung der Zonen

- 6.1.1 Sperrzonen und Schutzzonen sollen räumlich so klein wie möglich gehalten werden sowie in sich übersichtlich und gegen offene Bereiche leicht abgrenzbar sein. Sie sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, Nachbargrundstücken und anderen Bereichen der Liegenschaft abzugrenzen.
- 6.1.2 Bei Sperrzonen und Schutzzonen ist
- der Zu- und Abgang aller Personen zu überwachen,

Anhang 20 / 1

- BMVBW 2003 -

- der Bewegungsbereich aller Personen durch Zäune, bewachte Tore usw. zu begrenzen,
- ggf. der Einblick in die Anlage durch Sichtblenden oder Ähnliches zu verhindern.

6.1.3 Der Zugang zu Sperrzonen wird nur solchen Personen - einschließlich des Wachpersonals - gestattet, die aufgrund ihrer Dienstpflichten Zutritt haben müssen und die zum Zugang zu Verschlussachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind. Bei Schutzzonen dagegen wird der Zugang auf einen bestimmten Kreis durch den Wachdienst überprüfter Personen beschränkt (vgl. Nr. 6.3).

6.1.4 Die für die Vorbereitung des Anschlusses an das allgemeine Energieversorgungsnetz (z. B. Leitungen und Trafostationen) notwendigen Angaben über die Lage, Anschlusswerte und dergleichen sind nur dem hierzu Bevollmächtigten des Energieversorgungsunternehmens unter Hinweis auf § 353 b StGB mitzuteilen.

6.2 Personenkontrolle

6.2.1 Das Betreten und das Verlassen von Sperr- und Schutzzonen ist durch eine Personenkontrolle zu überwachen und in einem Kontrollbuch nachzuweisen.

6.2.2 Diejenigen Personen, deren regelmäßiger Zutritt zu der Sperr- oder Schutzzone erforderlich ist (insbesondere Auftragnehmer und deren Beschäftigte), erhalten von der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) Baustellenausweise (EFB-Ausw - 358, Teil III des VHB). Die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) veranlasst vor Ausstellung eines Baustellenausweises, dass der betreffende Personenkreis überprüft wird. Art und Umfang der Überprüfung bestimmt die nach Nr. 3.2 b von der nutzenden Verwaltung benannte Dienststelle.

Die Ausstellung von Besucherausweisen (EFB-Ausw - 358, Teil III des VHB) für den kurzzeitigen Aufenthalt in der Sperr- oder Schutzzone ist durch den Wachdienst zu veranlassen. Die Ausweisinhaber sind erforderlichenfalls mit Plaketten oder Anhängerkarten für eine leichte Identifizierung auszustatten.

6.2.3 Bei Verlust von Baustellenausweisen ist die zuständige Polizeidienststelle von der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) unverzüglich zu unterrichten und um Unterstützung bei der Aufklärung zu bitten. Verloren gegangene Baustellenausweise sind für ungültig zu erklären, das Wachpersonal ist hiervon zu verständigen.

6.2.4 Der Zu- und Abgang von Besuchern und ihre Bewegung innerhalb der Sperr- oder Schutzzone ist in geeigneter Weise

- durch Führung eines Wach- und Kontrollbuches sowie
- durch Ausgabe und entsprechende Kontrolle von Baustellen- / Besucherausweisen
- oder durch Begleitpersonen zu überwachen.

6.3 Bewachungsvertrag

6.3.1 Soweit die nutzende Verwaltung (z. B. Bundesgrenzschutz, Bundeswehr) die Bewachung von Sperr- oder Schutzzonen nicht selbst übernimmt, beauftragt die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) ein Bewachungsunternehmen. Mit diesem Unternehmen ist ein Bewachungsvertrag gemäß Anlage 2 abzuschließen. Das Muster „Bewachungsvertrag“ und insbesondere das Muster „Wachanweisung“ (Anlage zum Bewachungsvertrag) sind den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen.

6.3.2 Bewachungsleistungen sollen nach der VOL / A ausgeschrieben und vergeben werden. Die Vergütung ist in geeigneter Art (z. B. nach Tagen oder Stunden, je Wachführer und Wachmann, ggf. auch differenziert nach geforderter Ausstattung - Hunde, Waffen usw. - oder Umfang der zu bewachenden Anlage) zu bestimmen.

Sollen Preisvorbehalte vereinbart werden, sind die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen (Teil IV VHB) zu beachten.

6.3.3 Mit der von der nutzenden Verwaltung nach Nr. 3.2 b benannten Dienststelle hat die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) das Einvernehmen herzustellen über

- die unter Sicherheits Gesichtspunkten durchzuführende Auswahl und Überprüfung des Bewachungsunternehmens sowie des Personals der Wachmannschaften und ihrer Ausrüstung,
- den Inhalt der schriftlichen Wachanweisung (Anlage 2) und
- die auszugebenden Ausweise.

7 Verschlussachenvergabe

7.1 Zugang zu Verschlussachen

Der Geheimschutz im Verkehr mit Unternehmern und freiberuflich Tätigen bezieht sich auf alle ihnen zugänglichen Verschlussachen, insbesondere auf:

- die Vergabeunterlagen (§§ 9 und 10 VOB / A, § 9 VOL / A i.V.m. Nr. 7.3.8), einschließlich der ggf. nur zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen,
- die ggf. von den Bietern im Rahmen der Angebotsbearbeitung auszuarbeitenden Unterlagen,
- die den Auftragnehmern nach Auftragserteilung im Zuge der Ausführung zugänglichen Unterlagen,
- die von Auftragnehmern selbst zu erbringenden Leistungen oder Teile dieser Leistungen.

7.2 Wahl der Vergabeart

Bei Verschlussachenvergaben sind nur die Beschränkte Ausschreibung oder die Freihändige Vergabe zulässig, sofern die Voraussetzungen nach § 3 Nr.4 VOB / A bzw. § 3 Nr.4 VOL / A gegeben sind.

Dies gilt auch für die Vergabe von Leistungen, die innerhalb von Sperrzonen (vgl. Nr. 6) auszuführen sind, ohne Rücksicht darauf, ob dem Bewerber / Bieter / Auftragnehmer dabei Verschlussachen zugänglich gemacht werden müssen.

Für die Vergabe von Leistungen, die innerhalb von Schutzzonen durchgeführt werden, gilt grundsätzlich keine entsprechende Beschränkung bei der Wahl der Vergabeart.

7.3 Verdingungs- / Vertragsunterlagen

7.3.1 Bei Verschlussachenvergaben sowie bei Vergaben für Leistungen innerhalb von Schutzzonen sind die vertrags- und vergaberechtlichen Bestimmungen des Vergabehandbuchs (vgl. § 10 A Nr. 16 VHB) bzw. die Bestimmungen zu Verträgen mit freiberuflich Tätigen in § 8 der Anh. 9 bis 15 RBBau zu beachten.

7.3.2 Folgende Unterlagen sind den Verdingungs- bzw. Vertragsunterlagen über die Vorgaben des § 10 A Nr. 16 VHB und § 8 der Anh. 9 bis 15 RBBau hinaus in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- bei Vergaben von Leistungen, die innerhalb einer Sperrzone auszuführen sind, ein Plan der Baustelle, aus dem die Abgrenzung der Sperrzone für den Bieter ersichtlich wird,
- bei Vergaben von Leistungen, die innerhalb einer Schutzzone auszuführen sind, ein Plan der Baustelle, aus dem die Abgrenzung der Schutzzone für den Bieter ersichtlich wird.

7.3.3 Im Leistungsverzeichnis für Bau- und Lieferleistungen sind für Aufwendungen infolge von Arbeiterschwernissen und Behinderungen durch Sicherheitsmaßnahmen, soweit sie dem Umfang nach bestimmbar sind, besondere Ansätze vorzusehen. In diesen Fällen ist in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen darauf hinzuweisen, dass Zuschläge für Behinderungen für Sicherheitsmaßnahmen in andere Einheitspreise nicht eingerechnet werden dürfen. Im Übrigen sind Wartezeiten aufgrund von Sicherheitsüberprüfungen etc. durch vom Wachpersonal gegengezeichnete Stundenlohnzettel nachzuweisen.

7.3.4 Als Verschlussachen eingestufte Lagepläne dürfen den Bewerbern / Bieter / Auftragnehmern und freiberuflich Tätigen nicht ausgehändigt werden. Ihnen oder den von ihnen beauftragten Personen ist jedoch dann unter Aufsicht eines Beschäftigten der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) Einblick in den Lageplan zu gewähren, wenn sie zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt sind und dies zur Angebotsabgabe bzw. für die Ausführung der Leistung unerlässlich ist.

7.3.5 Pläne und Zeichnungen von Bauwerken aller Art, die Unternehmern und freiberuflich Tätigen zugänglich gemacht werden sollen, sind möglichst so auszuarbeiten bzw. zu verändern, dass sie offen behandelt werden können. Ist eine Einstufung jedoch unerlässlich, so dürfen derartige Unterlagen keine Angaben über Standort und Verwendungszweck enthalten.

7.3.6 Bei Verschlussachenvergaben für flächenmäßig größere Arbeiten (z. B.: Kanal- und Versorgungsleitungen, Vermessungsleistungen) dürfen den Bewerbern / Auftragnehmern nur durch Geländefestpunkte begrenzte Kartenausschnitte in dem Umfang zugänglich gemacht werden, in dem dies zur Angebotsabgabe bzw. für die Ausführung der Leistungen unerlässlich ist.

7.3.7 In den Vertragsunterlagen sind besondere Vereinbarungen über den Geheimschutz vorzusehen, wenn der Auftragnehmer außerhalb von Sperrzonen Leistungen oder Teile von Leistungen zu erbringen hat, die als VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM eingestuft sind. Dabei sind insbesondere vom BMWA veranlasste Auflagen zu berücksichtigen (Nr. 5.2.2). Die Festlegungen nach Nr. 3.3 sind zu beachten.

7.3.8 Für Lieferleistungen, die lediglich den Bezug von (Bau-)Stoffen und (Bau-)Teilen sowie betriebstechnischen Anlagen und sonstigem Zubehör zum Inhalt haben, sind die vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen nur dann anzuwenden, wenn der Gegenstand der Lieferleistung selbst in einen Geheimhaltungsgrad eingestuft ist oder dies nach Nr. 3.3 festgelegt wurde. In derartigen Fällen sind dem Lieferanten nur diejenigen Angaben (Bedarfsmenge, Beschaffenheit, Lieferzeit und -ort) mitzuteilen, die zur Angebotsbearbeitung und Auftragsausführung unbedingt erforderlich sind. Dies gilt auch für Zulieferer von bauausführenden Unternehmern und Erfüllungsgehilfen von freiberuflich Tätigen.

7.3.9 Dem Auftragnehmer sind daher bei Auftragserteilung die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für derartige Lieferleistungen zur Umsetzung in dessen vertraglichen Innenverhältnissen mitzuteilen.

7.4 Sonderregelungen

Abweichende Sonderregelungen werden ggf. gemäß Nr. 3.2 b von der Dienststelle angeordnet, die von der nutzenden Verwaltung benannt wurde.

8 Verträge mit freiberuflich Tätigen

Soweit freiberuflich Tätige bei schutzbedürftigen Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien tätig werden, sind den Vertragsentwürfen die nachfolgend jeweils genannten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen und in den Vertragsmustern (Anh. 9 bis 15 RBBau) folgende Eintragungen aufzunehmen:

Anhang 20 / 1

- BMVBW 2003 -

- a) bei allen Verträgen unter § 2.3:
die „Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Baumaßnahmen - RiSBau - (Anh. 20 / 1 RBBau)“.
- b) als weitere Vereinbarungen:
1. bei Verträgen, bei denen Unterlagen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH zu erarbeiten sind bzw. mit derartigen Unterlagen umgegangen werden muss oder der Zugang zu Sperrzonen erforderlich ist
 - die „Ergänzenden Bestimmungen VS / Sperrzone“ und das
 - „Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS (VS-Merkblatt)“.
 2. bei Verträgen, bei denen VS-NfD eingestufte Unterlagen zugänglich gemacht oder derartige Unterlagen erarbeitet werden müssen
 - die „Ergänzenden Bestimmungen Schutzzone“ und das - „Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH - (VS-NfD-Merkblatt).
 3. bei Verträgen, bei denen der Zugang zu Schutzzonen erforderlich ist, das Formblatt „Ergänzende Bestimmungen Schutzzone“.

9 Rechnungslegung, Vorprüfung

Soweit Rechnungslegungsunterlagen nach Abschnitt J 2 RBBau als VS-VERTRAULICH, VS-GEHEIM oder VS-STRENG GEHEIM eingestuft sind, sollen die begründenden Unterlagen abweichend von Abschnitt J 2.3 RBBau nicht den Kassenanordnungen / -anweisungen beigelegt werden. In diesen Fällen sind die Kassenanordnungen / -anweisungen mit dem Vermerk „Rechnungsbeleg(e) unterliegt (unterliegen) der Geheimhaltung“ zu versehen.

Die Rechnungslegungsunterlagen sind der für die fachtechnische Vorprüfung zuständigen Stelle nur auf Anforderung vorzulegen.

10 Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen

10.1 Prüfung während der Durchführung der Baumaßnahme

Werden Prüfungen während der Durchführung der Baumaßnahme erforderlich, hat die Bauverwaltung diese Prüfungen zu veranlassen. Die nutzende Verwaltung teilt der Bauverwaltung hierzu den jeweiligen Zeitpunkt der notwendigen Prüfungen und die zu beteiligenden Stellen mit.

10.2 Prüfung nach Fertigstellung der Baumaßnahmen

Der Sicherheits- bzw. Geheimschutzbeauftragte der nutzenden Verwaltung unterrichtet die von ihm nach Nr. 3.1 beteiligten Stellen über die Fertigstellung der Baumaßnahme (Abschnitt H 1 RBBau) und bittet um Prüfung, ob die von ihnen geforderten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden und um schriftliche Mitteilung über das Ergebnis dieser Prüfung. Soweit die Sicherheitsforderungen auch Maßnahmen personeller oder organisatorischer Art enthielten, ist die Prüfung erst durchzuführen, wenn das Gebäude / Bauwerk in Benutzung genommen wurde.

11 Baubestandsdokumentation

Die Baubestandsdokumentation ist gemäß Abschnitt H 2 RBBau zu erstellen und von der nutzenden Verwaltung im Benehmen mit der Bauverwaltung (Baudurchführenden Ebene) hinsichtlich des Geheimhaltungsgrades einzustufen, wenn dies aus Gründen des Geheimschutzes erforderlich ist (vgl. Nr. 4).

Mit der Erstellung von Baubestandsdokumentationen, die VS-VERTRAULICH und höher eingestuft sind, dürfen nur Personen beauftragt werden, die zum entsprechenden Umgang mit Verschlussachen ermächtigt sind.

Die ggf. erforderliche Anfertigung von Lichtbildern zur Baubestandsdokumentation von VS-VERTRAULICH und höher eingestuft Bauwerken, Baustellen, Einrichtungen, Unterlagen und dergleichen sowie in Sperrzonen bedarf einer besonderen Genehmigung der nutzenden Verwaltung. Die Genehmigung ist zu beantragen:

- wenn das Bundesministerium der Verteidigung Oberste Bundesbehörde der nutzenden Verwaltung ist, bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung,
- wenn der Bundesgrenzschutz nutzende Verwaltung ist, bei der zuständigen Bundesgrenzschutzverwaltung,
- in allen anderen Fällen auf dem Dienstwege bei der nach Nr. 3.2 b von der nutzenden Verwaltung benannten Dienststelle.

Anlagen

1. Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit freiberuflich Tätigen
 - a) Schutzzone
 - b) VS / Sperrzone
2. Muster Bewachungsvertrag mit anliegender Wachanweisung

Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit freiberuflich Tätigen

- SCHUTZZONE -

1. Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Schutzzone, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Baustellenausweises sind. Der Auftraggeber kann die Ausgabe von Baustellenausweisen von einer entsprechenden Überprüfung der Beschäftigten abhängig machen. Die Ausweise sind beim Auftraggeber rechtzeitig anzufordern. Der Anforderung sind eine Liste mit Zunamen, Vornamen und Geburtstagen sowie je ein Lichtbild der Beschäftigten beizufügen. Die Liste ist durch entsprechende Meldung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Für ausgeschiedene Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist der Baustellenausweis zurückzugeben.

Der Verlust von Baustellenausweisen ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

2. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist die Anfertigung von Lichtbildern (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträgern aller Art) der Baumaßnahme und des Baustellenbereichs untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schicht- bzw. Informationsträger) ohne Entschädigung zu verlangen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten entsprechend zu belehren.

3. Beschäftigte des Auftragnehmers, die in der Schutzzone
 - außerhalb des ihnen von den Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich, einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit oder ohne gültigen Baustellennachweis oder
 - bei der Anfertigung von Lichtbildern (vgl. 2.)

angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung innerhalb der Schutzzonen auszuschließen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten entsprechend zu belehren.

4. Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines NATO-Staates haben, bei der Ausführung ablehnen.
5. Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.

Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit freiberuflich Tätigen

- VS / SPERRZONE -

1. Bei Ausführung der Leistung sind die Bestimmungen des „Handbuchs für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch)“ zu beachten.
2. Das VS-Merkblatt ist Vertragsbestandteil.
3. Alle Pläne und Zeichnungen, die dem Auftragnehmer ausgehändigt werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind, ebenso wie die vom Auftragnehmer selbst erstellten Unterlagen, nach Erhalt der Schlusszahlung ohne besondere Aufforderung auf demselben Weg, auf dem sie dem Auftragnehmer zugestellt wurden, an den Auftraggeber zurückzugeben. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland hat, sind die Unterlagen der zuständigen Behörde seines Landes zu übergeben mit der Bitte, ihre Vernichtung zu veranlassen und eine Bescheinigung hierüber dem Auftraggeber auf dem diplomatischen Weg zu übersenden.
4. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist die Anfertigung von Lichtbildern (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträgern aller Art) der Baumaßnahme und des Baustellenbereiches untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schicht- bzw. Informationsträger) ohne Entschädigung zu verlangen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten entsprechend zu belehren.
5. Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines NATO-Staates haben, bei der Ausführung der Leistungen ablehnen.
6. Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.
7. Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Sperrzone, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Baustellenausweises sind. Die Ausweise sind vom Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern. Der Anforderung sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren (SiBe-Bescheinigungen) gemäß Anlage 19 Geheimschutzhandbuch (GHB) sowie je ein Lichtbild der Beschäftigten beizufügen. Die SiBe-Bescheinigungen sind durch entsprechende Meldung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Für ausgeschiedene Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist der Baustellenausweis zurückzugeben.

Der Verlust von Baustellenausweisen ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
8. Beschäftigte des Auftragnehmers, die in der Sperrzone
 - außerhalb des ihnen von den Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereichs, einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit oder ohne gültigen Baustellenausweis oder
 - bei der Anfertigung von Lichtbildern (vgl. Nr. 4)angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung innerhalb der Sperrzone auszuschließen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten entsprechend zu belehren.

Bewachungsvertrag

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....
.....

diese(r) vertreten durch

.....
.....

diese(r) vertreten durch

.....
.....

- im Folgenden als Auftraggeber bezeichnet -

und dem Bewachungsunternehmen

.....
.....

vertreten durch

.....
.....

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Auftragnehmer übernimmt den Wachdienst für den Bewachungsbereich:
.....^{*)}
- 1.2 Die Bewachung ist durchzuführen vom bis zum^{**)}
und zwar jeweils^{***)}
in der Zeit vom bis
- 1.3 Insgesamt sind zur Bewachung zu stellen
..... Wächter; und zwar Wachführer
..... Wachmänner
..... Wachhunde
- 1.4 Einzelheiten regelt die beiliegende Wachanweisung.
- 1.5 Die Wachanweisung und das Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS – NUR FÜR DENDIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt) ^{****)} sind Bestandteile des Vertrages.

2 Wachdienst

- 2.1 Mit dem Wachdienst sind nur Personen zu betrauen, die sicherheitsmäßig überprüft sind.
- 2.2 Die Wächter sind mit einheitlicher Kleidung und^{*****)} auszustatten.
- 2.3 Der Auftraggeber stellt einen ausreichend beleucht- und beheizbaren Wachraum zur Verfügung.
- 2.4 Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Wächter sofort von der Bewachung ausschließt.
- 2.5 Die Wachanweisung ist im Wachraum auszulegen. Jeder Wächter hat vor Aufnahme der Tätigkeit zu bestätigen, dass er die Wachanweisung zur Kenntnis genommen und verstanden hat sowie sie als Dienstanweisung anerkennt. Entsprechendes gilt für nachträglich erforderliche Änderungen der Wachanweisung.
- 2.6 Den Wächtern im Dienst können Weisungen nur erteilt werden
von
(Leiter der Baudurchführenden Ebene) oder
von und
(Vertreter der Baudurchführenden Ebene)
von
(Mitarbeiter der Baudurchführenden Ebene)

Das Verhältnis des Auftragnehmers zu den Wächtern wird hierdurch nicht berührt.

3 Vergütung

- 3.1 Die Vergütung für die Bewachung beträgt
.....^{*****)}
- 3.2 Im Falle der Kündigung des Vertrages nach Nr. 5.1. oder 5.2. gilt für die Vergütung § 8 Nr. 3 und 4 VOL/B.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat Rechnungen^{*****)}
bei
in-facher Ausfertigung einzureichen.
- 3.4 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

*) Angabe der zu bewachenden Anlage, Gebäude, Gebäudeteile usw.
**) Angabe des Endtermins nur soweit möglich.
***) Z. B. "täglich" oder "freitags bis montags".
****) Gegebenenfalls zu ersetzen durch "VS-Merkblatt".
*****) Z. B. Schlagstock, Pistole.
*****) Z. B. pauschal, stundenweise.
*****) Z. B. monatlich.

4 Haftung

- 4.1 Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Bewachung eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen und zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in der Höhe besteht, welcher die nachstehend genannten Schadensarten mindestens bis zu den vereinbarten Haftungshöchstbeträgen abdeckt.
- 4.2 Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden des Auftraggebers ist beschränkt
- bei Personenschäden, von denen eine Person betroffen ist,
auf € je Person
 - bei Personenschäden, von denen mehrere Personen betroffen sind,
auf € insgesamt
 - bei Sachschäden mit Ausnahme von Einbruch- und Diebstahlschäden
auf € je Schadensereignis
 - bei Vermögensschäden
auf € je Schadensereignis
- 4.3 Der Auftragnehmer hat alle Schäden, von denen er Kenntnis erlangt, dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

5 Kündigung

- 5.1 Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag schriftlich mit einer Frist von zum kündigen.
- 5.2 Der Auftraggeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
 - wenn gegen den Auftragnehmer oder gegen die für ihn handelnden Personen ein Verfahren wegen schwerer Verfehlungen eröffnet wird, welches die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers in Frage stellt,
 - wenn die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen des Wachpersonals aus Gründen, die der Auftragnehmer oder seine Beschäftigten zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden können,
 - wenn der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Erfüllung der übernommenen Wachaufgaben, zum ausschließlichen Einsatz von geeignetem und überprüften Wachpersonal, zur Abstellung von Mängeln oder von Leistungen aus der Haftpflicht nicht nachkommt.

6 Gerichtsstand

- 6.1 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung (ZPO) vor, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sie ist dem Auftragnehmer auf Verlangen mitzuteilen.
- 6.2 Abweichend von Nr. 6.1 wird als Gerichtsstand vereinbart, sofern die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vorliegen.

7 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

8 Ergänzende Vereinbarungen

.....
.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....
Ort / Datum

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

Wachanweisung

für das Gelände / Baustellenbereich:

(VS - Nur für den Dienstgebrauch)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
- 2 Stärke und Einteilung der Wache
- 3 Aufgaben des Wachführers
- 4 Wachmannschaften
- 5 Ausführung des Wachdienstes
- 6 Ausstattung der Wache
- 7 Personenkontrollen
- 8 Fahrzeugkontrollen

Anhang 20 / 1
- BMVBW 2003 -

Anlage zum Bewachungsvertrag

VS - Nur für den Dienstgebrauch

Der Streifenweg ist in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr mindestens mal auszuführen;

die Streifen Nr. 1a und 1b begegnen sich am Kontrollpunkt usw.

a) bei Nacht ^{*)}

Streifen Nr. 1 a

Stärke: Wachmann(-männer)

Weg: ab ^{**)}

bis

und zurück

Streifen Nr. 1 b

Stärke: Wachmann(-männer)

Weg: Streifenweg wie Streife Nr. 1a,
jedoch in entgegengesetzter Richtung

Der Streifenweg ist in der Zeit von 18.00 bis 6.00 Uhr mindestens mal auszuführen;

die Streifen Nr. 1a und 1b begegnen sich am Kontrollpunkt.

c) an Sonn- und Feiertagen sowie an arbeitsfreien Werktagen wie b)

2.4 Die Wache (Wachführer und Wachmänner) wechselt alle 24 Stunden.

2.5 Dienstbeginn mit Ablösung der Wache täglich 6.00 Uhr. Übergabe bzw. Übernahme des Dienstes wird durch die Wachführer mit Eintragung in das Wachbuch vollzogen. Der Vollzug wird durch die Unterschrift des übernehmenden und des übergebenden Wachführers bestätigt.

2.6 Der Dienst des Wachführers dauert ununterbrochen 24 Stunden von 6.00 Uhr des Tages, an dem seine Wache beginnt, bis 6.00 Uhr des folgenden Tages.

3 Aufgaben des Wachführers

3.1 Der Wachführer ist für die Erfüllung des Wachauftrages verantwortlich.

Er hat folgende Aufgaben:

a) Erhaltung ständiger Einsatzbereitschaft der Wache im Rahmen der Wachanweisung,

b) Einweisen der Torposten und des Streifendienstes in ihre Aufgaben, insbesondere Bestimmung der Standplätze der Torposten entsprechend den Wetter- und Sichtverhältnissen, Regelung des Verhaltens bei Alarm und Feuer usw. und Überwachen der ordnungsgemäßen Dienstausbübung, einschließlich Ablösung,

c) Einteilen des Dienstes der Torposten und des Streifendienstes,

d) Kontrolle des Anzugs, der Ordnung, der Sauberkeit und des Verhaltens der Wache,

e) Übernahme und Übergabe,

- der Ausstattung der Wache,

- von vorläufig festgenommenen Personen und der ihnen abgenommenen Gegenstände,

f) Überprüfen der Verwendungsbereitschaft von Waffen und Munition sowie der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

g) Regeln des Dienstbetriebs im Wachraum; hierbei hat der Wachführer zu beachten:

- Besucher sind ordnungsgemäß an dem für diesen Zweck vorgesehenen Ort (Fenster oder besonderer Tisch im Wachraum) abzufertigen,

- im Wachraum dürfen sich jeweils nur soviel Besucher aufhalten, wie mit der Durchführung eines geregelten Dienstbetriebs vereinbar ist; darüber hinaus hat sich niemand im Wachraum aufzuhalten, der nicht zur Wache gehört oder dort dienstlich zu tun hat,

h) Kontrolle von Objekten besonderer Bedeutung,

i) Führen des Wach- und Kontrollbuches (vgl. Nr. 6.2, 7.4 ...); das Eintragen in diese Bücher kann er seinem Vertreter oder einem Wachmann übertragen,

^{*)} Soweit die Wache tags und nachts nicht gleich stark besetzt ist (vgl. Nr. 3).

^{**)} Einzusetzen z. B. "Haupttor".

- j) Das selbstständige Eingreifen bei besonderen Vorfällen im Rahmen seiner Aufgaben und Meldung solcher Vorfälle an (Auftraggeber),
 - k) Meldung von Beschädigungen der Schutzeinrichtungen an (Auftraggeber).
- 3.2 Der Wachführer hat dafür zu sorgen, dass jeder Wachmann während der Nacht von 22.00 bis 6.00 Uhr eine angemessene Zeit ruhen kann.
- 3.3 Der Wachführer darf den Wachraum nur zur Durchführung seiner Aufgaben verlassen oder während der Nacht ruhen, nachdem er den Dienst an seinen Vertreter übergeben hat.

4 Wachmannschaften

- 4.1 Wachmänner im Wachdienst dürfen ihren Posten- oder Streifenbereich nur mit Erlaubnis des Wachführers für kurze Zeit verlassen. Sie dürfen Kantinen nur zum Einkauf, jedoch nicht zu weiterem Aufenthalt betreten.
- 4.2 Wachmänner dürfen vom Wachführer nur in besonders dringenden Fällen und erst nach Eintreffen der Ersatzmänner beurlaubt werden.
- 4.3 Dienstunfähige oder sonst ausgefallene Wachmänner meldet der Wachführer unverzüglich dem (Auftraggeber) und dem Bewachungsunternehmer. Mit dieser Meldung fordert der Wachführer beim Bewachungsunternehmer auch die erforderlichen Ersatzmänner an.
- 4.4 Macht sich ein Wachmann im Wachdienst einer Dienstpflichtverletzung (z. B. Trunkenheit, Verlassen des Posten- oder Streifenbereiches, Rauchen auf dem Streifengang) schuldig, welche die ordnungsgemäße Ausführung des Wachauftrages gefährdet, so ist derselbe sofort abzulösen, aus dem Bewachungsbereich zu entfernen und dem (Auftraggeber) zu melden.

5 Ausführung des Wachdienstes

- 5.1 Es ist den Wachmännern während des Torposten- und Streifendienstes untersagt:
- a) die Handwaffen abzulegen,
 - b) den befohlenen Torposten- oder Streifenbereich zu verlassen, zu essen oder zu rauchen,
 - c) den Anzug zu verändern,
 - d) zu ruhen oder zu schlafen,
 - e) Gespräche zu führen, die nicht im Zusammenhang mit ihrem Wach- oder Streifenauftrag erforderlich sind.
- 5.2 Der Genuss von Alkohol ist dem Wachführer und den Wachmännern während des Wachdienstes verboten.
- 5.3 Die Torposten haben nach den ihnen vom Wachführer im Einzelnen erteilten Weisungen
- a) die Personenkontrolle durchzuführen,
 - b) die Fahrzeugkontrolle durchzuführen,
 - c) im gegebenen Fall Alarm auszulösen
(Alarmschüsse, Betätigung von Alarmanlagen).
- 5.4 Der Wachführer ist dafür verantwortlich, dass die Streifen ihren Streifenweg in unregelmäßigen Zeitabständen begehen.

6 Ausstattung der Wache

- 6.1 Zur Ausstattung der Wache gehören:
- a) eine Wachanweisung,
 - b) das Wach- und Kontrollbuch,
 - c) ein Fernsprechverzeichnis,
 - d) eine Liste der ausgegebenen Dauerausweise,
 - e) ein Block fortlaufend nummerierter Besucherscheine,
 - f) *)
- 6.2 Im Wachbuch sind festzuhalten:
- a) Beginn und Ende des Dienstes der einzelnen Wachen (Datum, Uhrzeit),
 - b) Name des jeweiligen Wachführers und seines Stellvertreters,

*) Angaben über Waffen, Munition, Schlüssel, Alarmeinrichtungen, Schutzkleidung u. ä. nach Art und Stückzahl.

Anhang 20 / 1
- BMVBW 2003 -

Anlage zum Bewachungsvertrag

VS - Nur für den Dienstgebrauch

- c) Namen der Wachmänner in der Reihenfolge ihrer Torposten und Streifendiensteinteilung,
- d) Zeit der Ab- und Rückmeldung von Torposten und Streifendienst,
- e) besondere Vorfälle (z. B. Waffengebrauch, vorläufige Festnahmen und dgl.),
- f) Erkrankungen,
- g) Prüfvermerk des (Auftraggebers) und des Bewachungsunternehmens,
- h) Bestätigung der Übergabe und Übernahme der Wache durch den übernehmenden oder übergebenen Wachführer.

Im Wach- und Kontrollbuch ist mit Datum und Unterschrift zu vermerken, dass jeder Wachmann vor Aufnahme seines Wachdienstes in dem Bewachungsbereich die Wachanweisung zur Kenntnis genommen hat sowie sie als Dienstanweisung anerkennt.

7 Personenkontrollen

- 7.1 Beim Betreten und Verlassen des Bewachungsbereiches ist die Identität aller Personen und die Gültigkeit ihrer Ausweise zu prüfen.
- 7.2 Innerhalb des Bewachungsbereiches sind alle Personen verpflichtet, sich auf Verlangen gegenüber den Wachmännern über ihre Person auszuweisen.
- 7.3 Besucher haben sich durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass gegenüber dem Torposten auszuweisen; ohne einen solchen Ausweis dürfen sie den Bewachungsbereich nicht betreten. Für jeden Besucher ist ein Besucherausweis auszustellen.
- 7.4 Der Wachführer / Torposten hat bei dem zu Besuchenden festzustellen, ob der Besuch erwünscht ist und empfangen werden kann; ist der Besuch erwünscht, ist der Besucher in Begleitung eines Wachmannes dem zu Besuchenden zuzuführen, wenn ihn dieser nicht selbst am Wachraum abholt.
- 7.5 Dem Besucher ist der vom (Auftraggeber) vorgeschriebene Besucherausweis mit Durchschrift gegen Hinterlegung seines Personalausweises oder Reisepasses auszustellen; die Urschrift ist dem Besucher auszuhändigen.

Die erforderlichen Angaben im Besucherausweis sind vom Torposten vollständig einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen. Im Wach- und Kontrollbuch ist der Vor- und Zuname sowie die Nummer des Besucherausweises einzutragen.

Beim Verlassen des Bewachungsbereiches ist von dem Besucher der Besucherausweis abzufordern und der entsprechende Personalausweis bzw. Reisepass zurückzugeben. Der Zeitpunkt, zu dem der Besucher das Gelände verlässt, ist in dem Besucherausweis einzutragen. Die Besucherausweise sind als Anlage zum Wach- und Kontrollbuch aufzubewahren.

- 7.6 Dauerausweise (Baustellenausweise) für die im Bewachungsbereich beschäftigten Personen haben nur Gültigkeit in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass; die Ausweise sind unaufgefordert vorzuzeigen.
- 7.7 Eine Gewerbe- und Handelstätigkeit innerhalb des Bewachungsbereichs ist nur den dort zugelassenen Betrieben gestattet.

8 Fahrzeugkontrollen

- 8.1 Die Insassen von Kraftfahrzeugen sind nach Nr. 7.2 bis 7.6 zu kontrollieren; bei ein- und ausfahrenden Kraftfahrzeugen sind die Ladungen stichprobenweise zu kontrollieren. Auf die Kontrolle von ausfahrenden Fahrzeugen ist besonderes Augenmerk zu legen.
- 8.2 Der Torposten hat dafür zu sorgen, dass die Einfahrt und die Einfahrtsstraße von parkenden und haltenden Fahrzeugen frei bleibt.
- 8.3 Die Namen der Wachführer sind:
 - a) Wachführer I:
 - b) Wachführer 2:

.....
(Unterschrift des Wachführers I)

.....
(Unterschrift des Wachführers II)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Auftraggeber Rechtsverbindliche Unterschrift)

Holzeinschläge auf Forstflächen zur Durchführung von Baumaßnahmen

An alle Oberfinanzdirektionen

An die Sondervermögens- und Bauverwaltung
beim Landesfinanzamt Berlin
Berlin-Charlottenburg 2
Fasanenstraße 87

Nachrichtlich:

An den Bundesrechnungshof
6 Frankfurt (Main)
Berliner Straße 51

I.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister des Innern sind künftig Holzeinschläge zur Herrichtung von Forstliegenschaften des Bundes für Baumaßnahmen, die nach den mit den Ländern bestehenden Abkommen und Vereinbarungen von den Finanzbauverwaltungen der Länder, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen in Berlin, von der Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin und der Bundesbaudirektion ausgeführt werden, nur noch von den Forstdienststellen der Bundesvermögensverwaltung auszuführen. Das gilt auch für nicht bundeseigene Forstliegenschaften,

- a) die unter die Bestimmungen des § 64 LBG fallen,
- b) an denen - in Neu-Beschaffungsfällen - der Bund vorzeitig den Besitz innehat,
- c) die auf Grund eines Nutzungsverhältnisses nach den Richtlinien für die Begründung von Nutzungsverhältnissen an Forstflächen für Zwecke der Verteidigung (NV Forst 61) benutzt werden,

soweit (zu a bis c) Holzeinschläge nicht noch dem Eigentümer vorbehalten sind und von ihm ausgeführt werden.

II.

Zuständigkeiten und Aufgaben der Forstdienststellen bei den genannten Holzeinschlägen richten sich nach den Richtlinien für die Durchführung der Geländebetreuung der Bundeswehrliegenschaften (DRGB" des BMVtdg v. 4. 4. 1961- U II 2 - Az.: 45-01-15, auch wenn es sich nicht um Bundeswehrliegenschaften handelt. Die Richtlinien des BMVtdg habe ich mit Erlass vom 13. 6. 1961 II A/1 - O 4101 - 87/61 bekannt gegeben.

Sämtliche Kosten des Holzeinschlages, des Rückens, der Beseitigung des Schlagabraumes und der Beseitigung nicht verwertbarer Jungbestände gehen zu Lasten des Epl. 24, nicht jedoch die Kosten des Rodens der Wurzelstöcke und evtl. Einebnens. Die Verwertung des angefallenen Holzes obliegt den Forstämtern / Oberförstereien der Bundesvermögensverwaltung. Die Einnahmen fließen dem Einzelplan 24 zu.

Für die Forstarbeiten zum Freimachen eines Baugeländes sind die Baudurchführungs-Termine maßgebend.

III.

Die Kosten des Holzeinschlages und der Beseitigung von forstlichen Jungbeständen in Zusammenhang mit den o.g. Bauvorhaben des Bundes sind künftig nicht mehr in die Kostenberechnungen der Baumaßnahmen aufzunehmen. Dagegen sind die Kosten der Rodung von Wurzelstöcken und des evtl. Einebnens weiterhin bei den Kostenberechnungen der Baumaßnahmen zu erfassen. Ich werde die Finanzminister(-senatoren) der Länder bitten, ihre mit der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes beauftragten Dienststellen hierüber gesondert zu unterrichten. Eine Ergänzung der RBBau ist vorgesehen.

Bad Godesberg, den 8. April 1963

II A 1 - O 4200 (BV-Erl.) - 19/63

Der Bundesschatzminister
Im Auftrag
F e h r e n s

Mietzinszahlung für die Nutzung von Räumen in bundeseigenen Liegenschaften durch die Baudurchführende Ebene

Durchführung von Bauaufgaben des Bundes durch die Bauverwaltungen der Länder

Finanzminister (-senatoren) der Länder
Niedersächsischer Minister für Wirtschaft und Verkehr
Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
des Saarlandes

Oberfinanzdirektionen (außer Berlin, Bremen,
Düsseldorf, Karlsruhe, Saarbrücken, Kiel und Koblenz)

- Bundesvermögensabteilung -

Oberfinanzdirektionen Kiel und Koblenz

- Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung -

Nachrichtlich an:

Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und
Städtebau

Bundesminister der Verteidigung

Bundesrechnungshof

Bundesbaudirektion

Bezug: Erlass des ehem. Bundesministers für
wirtschaftlichen Besitz des Bundes vom 20.
Juni 1960 - I/21 - H 1100 (E) - 55/60 -

Der ehemalige Bundesminister für wirtschaftlichen
Besitz des Bundes hatte sich mit o. a. Erlass damit
einverstanden erklärt, dass **Räume in bundesei-
genen Liegenschaften, in denen einmalige
Bundesbaumaßnahmen durchgeführt wer-
den**, den örtlichen Bauleitungen für die Dauer des
Bauvorhabens mietzinsfrei überlassen werden.

Die inzwischen gesammelten Erfahrungen machen
es notwendig, den o. a. Erlass mit Wirkung vom 1.
Januar 1978 durch nachstehende Neuregelung zu
ersetzen.

Bei der Durchführung von Bundesbaumaßnahmen
in und auf bundeseigenen Liegenschaften werden
von den Bauämtern der Länder für die Unter-
bringung von örtlichen Bauleitungen oft Räume in
diesen **oder in benachbarten bundeseigenen
Liegenschaften** (bundeseigene Wohnungen, Ka-
sernenanlagen usw.) für die Dauer der Baumaß-
nahme genutzt. Für die Inanspruchnahme dieser
bundeseigenen Räume durch die örtliche Baulei-
tung einer Dienststelle des Landes müsste das
Land dem Bund nach Vorl. VV Nr. 6.2 zu § BHO den
ortsüblich angemessenen Mietzins zahlen. Das
Land seinerseits würde den Mietzins in gleicher
Höhe dem Bund bei der Erstattung der Verwal-
tungskosten zu Lasten des Kap. 08 07 Tit. 632 01 in
Rechnung stellen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind
deshalb die o. g. bundeseigenen Räume den örtlichen

Bauleitungen für die Dauer der Bundesbaumaßnah-
me mietzinsfrei zu überlassen, wobei die anteiligen
Betriebskosten und die Kosten für die Schönheitsre-
paraturen aus abrechnungstechnischen Gründen von
den Bauämtern der Länder zu tragen sind.

Soweit es sich bei diesen Liegenschaften um Verwal-
tungsgrundvermögen des Bundesministeriums der
Verteidigung (Kasernen oder andere militärische
Anlagen) handelt, bin ich im Einvernehmen mit dem
Bundesminister der Verteidigung damit einverstan-
den, dass auch auf die Erhebung der anteiligen Be-
triebskosten und Schönheitsreparaturen verzichtet
werden kann, soweit dies aus Gründen der Verwal-
tungsvereinfachung zweckmäßig erscheint. Das
kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Abrech-
nungen für den Zweck der Erstattung eigens herge-
stellt werden müssten.

Diese Ausnahmeregelung von der Vorl. VV 6.2 zu § 64
BHO gilt für alle Länder im Bundesgebiet mit Aus-
nahme von Bremen. Der Freien Hansestadt Bremen
werden aufgrund der getroffenen Kostenvereinbar-
ung die Aufwendungen für sämtliche Sachausgaben
- hierzu gehören auch die Kosten für die Anmietung
von Bauleitungsunterkünften - durch einen festge-
setzten Pauschalsatz erstattet.

5300 Bonn, 20. Oktober 1978

Z C 1 - H 1200 (E) - 164/78

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag

D r . L e h m k u h l

Grundsätze und Richtlinien für Bauaufgaben des Bundes im Ausland
- GRB-A -

An

das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Die anliegenden Richtlinien und Grundsätze für Bauaufgaben des Bundes im Ausland wurden im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen erarbeitet.

Diese Neuregelungen führe ich mit Wirkung vom 16.7.2001 ein.

Zugleich treten die Regelungen nach dem Leitfaden für die Bearbeitung von Maßnahmen der Bauunterhaltung, kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauvorhaben bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Große Baumaßnahmen gem. RBBau, für die ein Planungsauftrag erteilt ist, und Kleine Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen, die das Auswärtige Amt schriftlich freigegeben hat, werden nach der bisherigen Regelung weitergeführt. Sind Kleine Baumaßnahmen

oder Bauunterhaltungsmaßnahmen tatsächlich noch nicht begonnen, führt das BBR diese auf Antrag des Auswärtigen Amtes entsprechend Kapitel 7 oder 8 der Grundsätze und Richtlinien durch.

Gleichzeitig werden die Richtlinien und Grundlagen für die Planung von Sicherungsmaßnahmen für Auslandsvertretungen (Kanzleigebäude und Residenzen), (Sicherheitsrichtlinien - Ausland (SR-A)), in der Fassung vom 8 / 1998 eingeführt. Die bisher gültige Fassung 1993 wird aufgehoben.

Bonn, den 16. Juli 2001

BS 43 – B 1105 – 01 / 1

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag

Prof. Dr. Krautzberger

Die Grundsätze und Richtlinien für Bauaufgaben des Bundes im Ausland (GRB-A) ersetzen die GR-Ausland. Sie finden Anwendung für die Bauangelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland im Ausland - mit Ausnahme der Bauten im Geschäftsbereich des BMVg.

Sachwortverzeichnis

A			
Ablaufschema zum Haushaltsvollzug - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	K 2, Nr. 4	Ausgabemittel - Anordnungsbefugnis - Bewirtschaftung - Nachträge zur EW - Bau - - Übertragbarkeit - Zuweisung	B, Nr. 2.3.3 B, Nr. 2 E, Nr. 5 B, Nr. 2.5 B, Nr. 2.2
Abtretungen und Pfändungen von Geldforderungen	I	Ausgabereste	B, Nr. 2.5.2
Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB -	Anh. 19	Ausstattung und Kosten	Anmerk. zu M 6
Anforderungs-Raumbuch	E, Nr. 2.2	B	
Architekten - Vertragsmuster Freianlagen Gebäude	K 12 Anh. 13 Anh. 10	Bauakten, Behandlung und Aufbewahrung	K 10
Aufgaben - der Bauverwaltung - des BMVg - des BMI	A A, Nr. 2 L 1 L 2	Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte	L 4
Aufträge an bildende Künstler	K 7 L 1 L 2	Bauaufgaben - des BMI - des BMVg	L 2 L 1
Ausführung der Arbeiten - Bauangelegenheiten des BMVg - Bauunterhaltung - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	L 1 C, Nr. 5 G, Nr. 1 bis 4 D	Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen - Bauaufsichtsakte - Arbeitssicherheit und Immissionsschutz - BMVg	K 14 K 14, Nr. 5 u. 6 L 1 zu K 14
Ausführungsplanung - Bauangelegenheiten des BMVg - Unterlagen - Brandschutz - Einverständnis der WBV - Freianlagen - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen - Schallschutz - Standsicherheitsnachweis - Technische Anlagen (Betriebstechnik) - Verfahren - Wärmebedarfsausweis	E, Nr. 4, F, Nr. 3 L 1 F, Nr. 3.1 ff. F, Nr. 2.1.3 L 1, zu E 3 F, Nr. 2.4 F, Nr. 3.3 F, Nr. 3.1.5 F, Nr. 3.1.4 F, Nr. 3.2 E, Nr. 3.3 F, Nr. 3.1.5 H, Nr. 1.3.1	Bauaufsichtliche Zustimmung	G, Nr. 1.1 u. 1.7
Ausführungszeit - Bauunterhaltung (Bauzeit) - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	C, Nr. 5 M 7 D, Nr. 3.5	Bauausführung - Bauangelegenheiten des BMI - Voraussetzung für Beginn	L 2 E, Nr. 1.3 G, Nr. 1.1
Ausgabenanmeldung - Bau - AA Bau - 1 A - - AA Bau - 2 A - - AA Bau - 2 B -	C, Nr. 2.3 M 8 A D, Nr. 2.1.2 L 2 M 9 A D, Nr. 2.3 L 2 M 9 B	Bauausgaben - Bewirtschaftung - BMVg - Eingliederung - BMVg	B, Nr. 2 L 1 zu B B, Nr. 1 L 1 zu B
		Rechnungslegung-Prüfung - Vorlage der Belege - Prüfung der Bauausgaben	J J, Nr. 3 J, Nr. 4
		Baubedarf (Ausgaben) - Bauunterhaltung - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	B, Nr. 1.1 C, Nr. 3 siehe (Bau-) Bedarfsbeschreibung D, Nr. 2
		Baubegehung - Ablauf der Verjährungsfristen für die Gewährleistung - Bedarf an Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Feststellung der Bauunterhaltungsarbeiten	H, Nr. 3 D, Nr. 2.1.1 C, Nr. 3
		Baubeginn	G, Nr. 1 bis 4
		Baubestandszeichnungen	B, Nr. 1.1.7 H, Nr. 2
		Baubestandsdokumentation	B, Nr. 1.1.7 H, Nr. 2 L 1; L 2 Anh. 20 / 1

Sachwortverzeichnis
- BMVBW 2003 -

Baufachliches Gutachten über das Baugrundstück	K 1	- Unvorhergesehene Arbeiten - Veranschlagung der Bauausgaben	C, Nr. 6 C, Nr. 2 L 2 zu C C, Nr. 5.2 J, Nr. 4
Baugrunduntersuchungen	B, Nr. 1.1.7 B, Nr. 1.1.9 K 1	- Vergabe der Arbeiten - Prüfung der Bauausgaben	
Baugrundstück	K 1	Bauunterlagen	
- Aktenaufbewahrung	K 10, Nr. 2	- Behandlung und Aufbewahrung	K 10
- Auswahl	L 1 zu E	- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	E F L 1 D
- Baufachliches Gutachten	F, Nr.1.3	- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	
- Bebaubarkeit	K 1	- Prüfen und Genehmigen	E, Nr. 6
- Erläuterung	F, Nr. 2.1.1 (3) M 7		
Bauindex	C, Nr. 2.2 Anh. 1	Bauverwaltung(en)	
Baunebenkosten	K 8	- des Bundes	A, Nr. 1
Bauvorhaben Dritter	Anh. 3	- der Länder	A, Nr. 1, M 6, Anh. 7
- Durchführung	L 3	Bauvorlagen	K 14, Nr. 4
- Berechnung und Erstattung von Baunebenkosten	Anh. 3	Bauwerkszuordnungskatalog	M 6
Baunutzungskosten	F, Nr. 2.1.2 Anl. 1 zu M 7 M 3	Bedarfsbeschreibung	E, Nr. 2.2 F, Nr. 1.1
Baupläne		Bedarfsträger	E, Nr. 2.1 E, Nr. 7
- Ausführungsplanung	E, Nr. 4, F, Nr. 3	- weitere Mitwirkung	
- Baubestandszeichnungen	H, Nr. 2	Beginn der Baumaßnahme	G
- EW - Bau -	F, Nr. 2	Behördenkantinen	
Baurechnungen		- Richtwerte für Raumgrößen	M 13 (Anl. 3)
- Aufbewahrung	K 10	Benutzungsbereiche	H, Nr.2.3
- Übersicht	M 5	Berichterstattung	K 6 siehe auch Termine
Bauschilder	G, Nr. 1.7	Betriebsführung und Betriebsüberwachung von (Betriebs)-Technischen Anlagen	K 15 L 1, L 2
Bauübergabe		Betriebskosten	K 6, Nr. 4 M 3
- Allgemein	H	Betriebskostenermittlung / Auswertung	F, Nr. 2.2.3 K 6, Nr. 4
- Bauangelegenheiten des BMVg	L 1	(Betriebs)-Technische Anlagen	B, Nr. 1.1.2 K 15 L 2 zu K 15
- Bauangelegenheiten des BMI	L 2	Bewachung der Baustelle	Anh. 20 / 1
Bauunterhaltung		- Bewachungsvertrag	Anh. 20 / 1, Anl. 2
- Allgemeines	C, Nr. 1 L 2	- Baunebenkosten	K 8
- Ausführung der Arbeiten	C, Nr. 5	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für Bauausgaben	B, Nr. 2
- Ausgabenanmeldung - Bau -		Bildende Künstler, Aufträge	K 7
- AA Bau - 1 A	C, Nr. 2.3.1 M 8 A	- Bauten des BMVg	L 1 zu K 7
- AA Bau - 2 A -	D, Nr. 2.1.2 M 9 A	- Bauten des BMI	L 2 zu K 7
- AA Bau - 2 B -	D, Nr. 2.3; L 2 M 9 B	- Kosten	K 8
- Baubedarfsnachweisung	M 8 C, L 1	Brandschutz, Brandschau	C, Nr. 3.1.1 F, Nr.2.1.3 F, Nr. 3.1.5 K 4
- Baubegehung	C, Nr. 3, L 1		
- Behandlung und Aufbewahrung von Bauakten	K 10		
- (Betriebs)-Technische Anlagen	K 15, Nr. 1		
- Bewirtschaftung der Bauausgaben	B, Nr. 2		
- Dringlichkeitsstufen	C, Nr. 3.3		
- Eingliederung der Bauausgaben	B, Nr. 1.1.3		
- Mittelanforderung	C, Nr. 4 L 2 zu C M 8 D		
- Rechnungsbelege	J, Nr. 2.3		
- Rechnungslegung	J, Nr. 3		
- Rechnungsmäßiger Nachweis	B, Nr. 2.4.4 J, Nr. 1; J, Nr. 3		
- Sofortmaßnahmen	C, Nr. 6		
- Technische Anlagen	K 15, Nr. 1		

Bundeshaushaltsordnung - BHO -	B, Nr. 2.1	- Kostenermittlung	E, Nr. 3.3, M 6
Bundeshaushaltsplan		- Einverständniserklärung	E, Nr. 3.3
- Eingliederung	B, Nr. 1	- Baunutzungskosten	M 7, Anl. 1
- Einstellung der Ausgaben für Bauunterhaltung	C, Nr. 2.3	- Unterlagen	F, Nr. 2
		- Nachträge	E, Nr. 5
Bundesministerium des Innern (BMI)		Entwurfszeichnungen EW - Bau -	F, Nr. 2.1.1
- Bauangelegenheiten	L 2	Erläuterung	F, Nr.1.2 F, Nr. 2.1.2
Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)		Erläuterungsbericht EW - Bau -	F, Nr. 2.1.2, 2.2.2, 2.3.2, 2.4.2, M 7
- Bauangelegenheiten	L 1		
Bundesrechnungshof		F	
- Prüfungsmitteilungen / -niederschriften	J, Nr. 5	Fertiggestellte	
D		- Bauunterhaltungsarbeiten	C, Nr. 5.4
DIN - 276	M 6	- Bauwerke und Baumaßnahmen	H, Nr. 1 K 6, Nr. 2
- 277	M 6		
- 1356	F, Nr. 2.1.1	Festlegung des Baubedarfs	D, Nr. 2
Dokumentation des Baubestands	H, Nr. 2	Festtitel	B, Nr. 1.1
Dringlichkeitsstufen		Feuerbeschau / Brandschutz	C, Nr. 3.1.1 K 4
- Bauunterhaltung	C, Nr. 3.3	Feuerversicherung	K 11
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D, Nr. 2.2	Finanzielle Lage	K 6, Nr. 1 M 15
Dritte		Finanzverwaltungsgesetz, Gesetz zur Änderung v. 14.12.2001	Anh. 6
- Erstattung von Baunebenkosten	Anh. 3	Forderungen des Nutzers	
Durchschlagfeiern	K 9, Nr. 3 K 8, Nr. 1	- Baugrundstück	M 13 A
E		- Erschließung	M 13 B
Eingliederung der Bauausgaben	B, Nr. 1 L 1	- Raumgruppen / Räume	M 13 C
Einsparungen	E, Nr. 1.3	- Außenanlagen	M 13 D
Einverständnis		Freianlagen-Vertragsmuster	Anh. 13
- Bauangelegenheiten des BMVg	L 1 zu E 3	Freiberuflich Tätige	
Einverständniserklärung	D, Nr. 3.3 E, Nr. 2.4	- Allgemein	K 12
Einweihungsfeiern	K 9, Nr. 4	- Aufbewahrung der Vertragszweitschriften	K 10, Nr. 3.6
Energiewirtschaftliche Gebäudekennndaten	Anl. 2 zu M 7	- Ausgaben	B, Nr. 1.1.5 B, Nr. 1.1.7 B, Nr. 1.2
Entschädigung an die Länder - Bauvorhaben Dritter	B, Nr. 1.1.7 Anh. 3	- Baunebenkosten	K 8
Entscheidungsunterlage – Bau -		Funktionsfläche (FF)	F, Nr. 2.1.2 M 6 M 13 (Anl. 2)
- Aufstellen	E	G	
- baufachliche Genehmigung	E, Nr. 2.1	Gebäude-Vertragsmuster	Anh. 10
- Billigung	E, Nr. 2.4 u. 2.5	Geheimschutz, RiSBau	Anh. 20 / 1
- Bedarfsbeschreibung	E, Nr. 2.4	- Bauunterhaltung	C, Nr. 1.4
- Bedarfsdeckung	E, Nr. 2.2	- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	E, Nr. 1.7
- haushaltsmäßige Anerkennung	E, Nr. 2.3.2	- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D, Nr. 1.3
- Kostenobergrenze	E, Nr. 2.4	- Lichtbilder	K 6, Nr. 2
- Vertragsmuster	E, Nr. 2.5 Anh. 9	Geländehöhenplan mit Höhenlinien	F, Nr. 2.4.1
Entwurfsunterlage – Bau -		Geschäftszimmer, Höchstflächen	M 13, Anl. 1
- Auftrag zur Aufstellung	E, Nr. 3.1		
- Abweichungen	E, Nr. 5.1		

Sachwortverzeichnis
- BMVBW 2003 -

Gewährleistung - Verjährungsfrist für Mängelansprüche	H, Nr. 3	Holzeinschläge auf Forstflächen zur Durchführung von Baumaßnahmen	Anh. 20 / 5
Gläubiger	I	I	
Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Allgemein	E, Nr. 1	Index	C, Nr. 2.2 Anh. 1
- Bauangelegenheiten des BMI	L 2	Ingenieure	
- Bauangelegenheiten des BMVg	L 1	- Allgemein	K 12
- (Bau)-Bedarfsbeschreibung	E, Nr. 2	- Vertragsmuster	
- Baubeginn	G, Nr. 1	- Allg. Vertragsbestimmungen (AVB)	Anh. 19
- Bauübergabe	H, Nr. 1	ES - Bau	Anh. 9
	L 1	Freianlagen	Anh. 13
	L 2	Gebäude	Anh. 10
- (Bau-)unterlagen	F	Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen	Anh. 14
- Bauunterlagen für Bauangelegenheiten des BMVg	L 1	Ingenieurvermessung	Anh. 15
- Behandlung und Aufbewahrung von Bauakten	K 10	Technische Ausrüstung	Anh. 11
- Berichterstattung	K 6	Tragwerksplanung und Prüfung der Tragwerksplanung	Anh. 12 u. 12 / 1
- Einsparungen	E, Nr. 5.2	Instandhaltungsverträge	K 15, Nr. 2.2
- Kostenüberschreitung	E, Nr. 5.2	J	
	M 11	Jährliche Vorlage	
- Rechnungsbelege	J, Nr. 2.3	- der Rechnungslegungsunterlagen	J, Nr. 3.1
- Rechnungslegung	J, Nr. 3	Jahresverbrauchsermittlung	K 6, Nr. 4 M 3
	L 1	K	
- Rechnungsmäßiger Nachweis	J, Nr. 1	Kantinen	
	L 1 zu J	- Richtwerte für Raumgrößen	M 13, Anl. 3
- Stand der Bearbeitung und finanzielle Lage	K 6, Nr. 1	Kassen (-nachweisungen, Bücher)	J, Nr. 1
- Veranschlagung	M 15	Katasterkarte	F, Nr. 1.5
- Prüfung der Bauausgaben	D, Nr. 2	Katastrophenschutz	L 2, Nr. 2
	J, Nr. 4 u. 5	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	
Großraumbüro	M 13	- AABau - 2 A	M 9 A
Grunderwerb	B, Nr. 1.1.11	- AABau - 2 B	M 9 B
Grundsätze und Richtlinien für Bauaufgaben des Bundes im Ausland - GRB - A -	Anh. 20 / 7	- Allgemein	D, Nr. 1
Grundsteinlegungen	K 9, Nr. 1	- Bauausführung	L 1, L 2
	K 8		D, Nr. 3
Grundstück			L 1, L 2
- Aufbewahrung von Akten	K 10, Nr. 2		G, Nr. 1
- baufachliches Gutachten	F, Nr. 1.3		K 10
	K 1, L 1 zu K 1		
- Erläuterung	M 7		K 6
- Erwerb	B, Nr. 1.1.11		D, Nr. 2
Gutachten			L 1, L 2
	K 1, s. baufachl. Gutachten		B, Nr. 2.2.2
H			B, Nr. 2.4.2
Haftpflichtversicherung			D, Nr. 1
- bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen	Anh. 4		J, Nr. 2.3
Hauptnutzflächen (HNF)	F, Nr. 2.1.2		J, Nr. 3.1
	M 6, M 13		L 1
Haushaltsbelastungen, jährliche	E, Nr. 7.4		B, Nr. 2.4.4
	Anl. 1 zu M 7		J, Nr. 1
Haushaltsmittel	B, Nr. 2		D, Nr. 2
Haushaltsüberwachungsliste	B, Nr. 2.4.3		L 1
- Bau -	K 10, Nr. 3.7		J, Nr. 4
	M 4		
		Kostenermittlung	F, Nr. 1.9, M 6

Körperbehinderte - Berücksichtigung der Belange	M 7	N	
Kontinuierliches Bauen (Winterbau) - Allgemein - Bauunterhaltung	G, Nr. 3 C, Nr. 5.3	Nachträge zur EW - Bau -	E, Nr. 5.2
Kostenberechnung - Aufbewahrung der Zweitschriften	M 6 K 10	Nebenkosten-Pauschale - Verträge mit freiberuflich Tätigen	Anh. 8
Kostendaten	K 6, Nr. 2	Nebennutzflächen (NNF)	F, Nr. 2.1.2 M 6 M 13 (Anl. 2)
Kostengrenze - bauliche Änderungen im Zuge der Bauunterhaltungsarbeiten - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	C, Nr. 1.3 E, Nr. 1.1 D, Nr. 1	Neubauwert von 1936	C, Nr. 2.2 M 2
Kostenkontrolle während der Bauausführung	G, Nr. 2 M 16-18	Niederschrift der Übergabever- handlung	M 14
Kostenobergrenze	E, Nr. 1.2	Nutzende Verwaltung - allgemeine Mitwirkung - (Bau)-Bedarfsbeschreibung Bauangelegenheiten des BMVG - Bauausführung - Baubeginn - Bauübergabe Bauangelegenheiten des BMVG - Einverständnis zum Grundstück - Einverständnis zur EW - Bau - - Nutzerkatalog	E, Nr. 7 E, Nr. 2.2 L 1 zu E G G H, Nr. 1, M 14 L 1 zu H E, Nr. 7.1 E, Nr. 3.3 Erl. zu M 6
Kostenplanung und -kontrolle	K 2, Nr. 3 u. 3.3	Neubauwerte	C, Nr. 2.2 Anh. 1
Kostenüberschreitung	E, Nr. 5.2, M 11	O	
Künstler, allgemein - Bauangelegenheiten des BMVG - Bauangelegenheiten des BMI	K 7 L 1 L 2	Oberste Bundesbehörde(Ressort) - Ausgaben für Bauunterhaltung	C, Nr. 2.2
Kulturhistorische Funde	G, Nr. 4	Oberste Technische Instanz - Organisation und Aufgaben - Einschaltung freiberuflich Tätiger - Grundsteinlegungen - Entscheidungsunterlage - (Bau) - - Entwurfsunterlage - Bau - - Künstlerische Ausgestaltung - Vorlage der Berichterstattungen - Wettbewerbe	A K 12, Nr. 3 K 9, Nr. 1 E, Nr. 2.4 u. 2.5 E, Nr. 3 K 7, Nr. 3 K 6 K 13
Kunstwerke, Kunst am Bau	K 7	Öffentlich-rechtliche Anforderungen	G, Nr. 1.1, K 14
L		Organisation	A, Nr. 1 Anh. 7
Lageplan - EW - Bau - - Bauangelegenheiten des BMVG - Baubestandszeichnungen	K 1, Nr.2 F, Nr. 2.1.1 (3) L 1 F 1, H, Nr. 2	Organisations-, Dienstposten- und Stellenpläne (ODSP)	L 1 zu F
Leistungsverzeichnisse	F, Nr. 3.1.3	P	
Lichtbilder	K 6, Nr. 2.3	Papierpositive	K 6, Nr. 2.2
Liegenschaften	B, Nr. 1.2 C, Nr. 1.1 u. 2.2	Personenkontrolle, RiSBau	Anh. 20 / 1
Lohnsteigerungen	E, Nr. 5.2, M 11	Pfändungen	I
M		Pflege bei Freianlagen	F, Nr. 2.4
Machbarkeitsstudie - ES - Bau -	F, Nr. 1.10	Planungsauftrag	E, Nr. 3.1
Mehrkosten - bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	E, Nr. 5.2 M 11, M 15	Planungsdaten	M 6
Meldungen (s. Berichterstattung)	K 6	Planungs- und Kostendaten	K 6, Nr. 2
Mietzinszahlung für die Nutzung von Räumen durch Baudienst- stellen	Anh. 20 / 6	Preisindizien für Wohngebäude	Anh. 1
Mittelanforderung - MABau -	C, Nr. 4 M 8 D		
Mittelzuweisung	B, Nr. 2.2		

Sachwortverzeichnis
- BMVBW 2003 -

Projektmanagement - Projekt, Begriffe - Projektablauf	K 2 K 2, Nr. 1 K 2, Nr. 2	Sch Schadensersatzansprüche	I
Prüfung und Genehmigung der ES - Bau -	E, Nr. 6	Schallschutz	F, Nr. 2.1.3 F, Nr. 3.1.5
Prüfung der Tragwerksplanung - Vertragsmuster	Anh. 12 / 1	St Stadtplan	F, Nr. 2.1.1 (1)
Prüfungsmitteilungen, Behandlung	J, Nr. 5	Stärke- und Ausrüstungsnach- weisung (STAN) - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	L 1 zu E, Nr. 2.2
Q Qualitätsplanung	K 2, Nr. 3	Standsicherheitsnachweis	F, Nr. 3.1.4
R Raumbedarfsplan - Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten - Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (sinngem. E, Nr. 2.2)	M 13 E, Nr. 2.2 F, Nr. 1.1 D, Nr. 2.1.1	Statische Berechnung	F, Nr. 3.1.4
Raum- und Flächennorm der Bundeswehr (RFN)	L 1 zu E	Stellenplan	E, Nr. 2.2 F, Nr. 1.1 M 12
Raumordnungskatalog / Raumnutzungsschlüssel	M 13, (Anl. 2)	Stoffpreissteigerung	E, Nr. 5.2, M 11
Raumgrößen	M 13 (Anl. 1 u. 3)	T Technische Ausrüstung - Vertragsmuster	Anh. 11
Rechnungsbelege - Aufbewahrung - Behandlung	K 10, Nr. 1 J 4	Termine - Bericht über den Stand der Bear- beitung und die finanzielle Lage - Planungs- und Kostendaten fertiggestellter Bauten - Übersicht über die bis zum Schluss des Haushaltsjahres geführten Baurechnungen - Rechnungslegungstermine	K 6, Nr. 1 K 6, Nr. 2 M 5 J, Nr. 3.1
Rechnungslegung - Ablauf - Allgemeine Vorschriften - Behandlung der Rechnungsbelege - Führung der Bücher - Rechnungsmäßiger Nachweis - Vorlage bei der zuständ. Stelle - Prüfung der Bauausgaben	J, Nr. 3 J, Nr. 1 J, Nr. 2.1 ff. J, Nr. 1 J, Nr. 1, L 1 J, Nr. 3 J, Nr. 4	Terminplanung	K 2, Nr. 3
Rechnungslegungsliste	M 1	Topographische Karte - EW - Bau -	F, Nr. 2.1.1 (1)
Richtfeste	K 9, Nr. 2	Tragwerksplanung - Vertragsmuster	Anh. 12
Richtwerte für Raumgrößen	M 13 (Anl. 1 u. 3)	U Übergabe / Übernahme - Allgemein	H 1
RiSBau – Richtlinien für Sicher- heitsmaßnahmen bei der Durch- führung von Bauaufgaben	Anh. 20 / 1	Übergabeverhandlung	M 14
Rückforderungen von Zahlungen	J, Nr. 5.3	Übersicht über geführte Bau- rechnungen	M 5, J, Nr. 3.6
S Sofortmaßnahmen - Bauunterhaltung	C, Nr. 6	Übersichtsplan - ES - Bau - - EW - Bau -	F, Nr. 1.4 F, Nr. 2.1.1 (1)
Sonderfachleute	K 12	Umweltschutz - BMVg	K 3 L 1 zu K 3
Speiseraum	M 13 (Anl. 3)	Unterhaltung der baulichen Anlagen - siehe Bauunterhaltung	C
Sperrzonen und Schutzzonen	Anh. 20 / 1	Unterlagen nach BHO, § 24 u. § 54 - ES - Bau - - EW - Bau - - Ausführungsplanung	F F, Nr. 1 F, Nr. 2 F, Nr. 3

- Um- und Erweiterungsbauten	F, Nr. 4	Wertermittlung - WertR 2002	K 1, Nr. 1.8
Unvorhergesehene Baumaßnahmen		Wettbewerbe	
- Bauunterhaltung	C, Nr. 6	- Allgemein	K 13
V		- Ausgaben	B, Nr 1.1.7
Veranschlagung der Ausgaben		- Bildende Kunst	K 7, Nr. 3
- Bauunterhaltung	C, Nr. 2	Wiederherstellungswerte für Wohngebäude	Anh. 1
- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	E, Nr. 2	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen	K 5
- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	D, Nr. 2	- Kostenvergleichsbetrachtung (ES - Bau -)	F, Nr. 1.11
Verbrauchswerte	K 6, Nr. 4	Z	
- Jährliche	M 3	Zivilschutz	L 2, Nr. 2
Vereinfachter Nachweis bei Kostenüberschreitungen	E, Nr. 5	Zuständigkeitsanpassungsgesetz	Anh. 5
EW - Bau -	M 11	Zwischenrechnungslegung	J, Nr. 3.5
Vergabe freiberuflicher Leistungen	K 12	- Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	
Ver- und Entsorgungsverträge	K 15, Nr. 2.1	- Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	
Verjährungsfrist für Mängelansprüche	H 3		
Verkehrsfläche (VF)	F, Nr. 2.1.2		
	M 6		
	M 13		
Versicherungen für bauliche Anlagen	K 11		
Versicherungsschutz			
- Verträge mit freiberuflich Tätigen	Anh. 4		
Verschlussachen	Anh. 20 / 1		
- Verschlussachenvergaben			
- Verschlussachenaufträge			
Vertragsmuster mit freiberuflich Tätigen			
- ES - Bau -	Anh. 9		
- Freianlagen	Anh. 13		
- Gebäude	Anh. 10		
- Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen	Anh. 14		
- Prüfung der Tragwerksplanung	Anh. 12 / 1		
- Technische Ausrüstung	Anh. 11		
- Tragwerksplanung	Anh. 12		
- Ingenieurvermessung	Anh. 15		
Verwaltungsausgaben, sächliche	B, Nr. 1.1		
Vorbeugender Brandschutz	K 4		
Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV - BHO -)	K 5, Nr. 1		
W			
Wärmeschutz	F, Nr. 3.1.5		
Wartungsverträge /Instandhaltungsverträge	B, Nr. 1.1.2 K 15, Nr. 2.2		
Wehrbereichsverwaltung	L 1		